

**Gesetz über die Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz – HG)
mit Begründungen**

Vom 16. September 2014

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

Vom 16. September 2014

(Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.
NRW. S. 547))

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1

Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 6 Entwicklungsplanung des Hochschulwesens; Hochschulverträge; Rahmenvorgaben

§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

§ 7a Rechtsstellung der Akkreditierungsagenturen

§ 8 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

Teil 2

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 11 Zusammensetzung der Gremien

§ 11a Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Hochschule

§ 11b Mitgliederinitiative

§ 11c Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

§ 12 Verfahrensgrundsätze

§ 13 Wahlen zu den Gremien

Teil 3

Aufbau und Organisation der Hochschule

Kapitel 1

Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14 Zentrale Organe

§ 15 Rektorat

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

§ 17 Die Wahl der Mitglieder des Rektorats

§ 18 Die Rektorin oder der Rektor

§ 19 Die Kanzlerin oder der Kanzler

§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

§ 21 Hochschulrat

§ 22 Senat

§ 22a Hochschulwahlversammlung

§ 22b Hochschulkonferenz

§ 23 Fachbereichskonferenz

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

§ 25 Hochschulverwaltung

Kapitel 2

Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule

§ 27 Dekanin oder Dekan

§ 28 Fachbereichsrat

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

§ 30 Lehrerinnen und Lehrerbildung

Kapitel 3

Hochschulmedizin

§ 31 Fachbereich Medizin

§ 31a Universitätsklinikum

§ 31b Finanzierung

§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Teil 4

Das Hochschulpersonal

Kapitel 1

Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule

§ 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

§ 34a Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen

Kapitel 2

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 37a Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 38 Berufungsverfahren

§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 40 Freistellung und Beurlaubung

Kapitel 3

Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 43 Lehrbeauftragte

§ 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

§ 46 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

§ 46a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Teil 5

Studierende und Studierendenschaft

Kapitel 1

Zugang und Einschreibung

§ 48 Einschreibung

§ 49 Zugang zum Hochschulstudium

§ 50 Einschreibungshindernisse

§ 51 Exmatrikulation

§ 52 Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

Kapitel 2

Studierendenschaft

§ 53 Studierendenschaft

§ 54 Studierendenparlament

§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 56 Fachschaften

§ 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Teil 6

Lehre, Studium und Prüfungen

Kapitel 1

Lehre und Studium

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

§ 59 Besuch von Lehrveranstaltungen

§ 60 Studiengänge

§ 61 Regelstudienzeit

§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

§ 62a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

§ 62b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Kapitel 2

Prüfungen

§ 63 Prüfungen

§ 63a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

§ 64 Prüfungsordnungen

§ 65 Prüferinnen und Prüfer

Teil 7

Grade und Zeugnisse

§ 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis

§ 67 Promotion

§ 67a Kooperative Promotion

§ 68 Habilitation

§ 69 Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen

Teil 8

Forschung

§ 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

§ 71 Forschung mit Mitteln Dritter

§ 71a Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter

Teil 9

Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72 Voraussetzungen der Anerkennung

§ 73 Anerkennungsverfahren; Gebühren; Kostentragung

§ 73a Folgen der Anerkennung

§ 74 Kirchliche Hochschulen

§ 74a Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen

§ 74b Aufhebung und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

§ 75 Betrieb von Hochschulen; Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen

§ 75a Ordnungswidrigkeiten

Teil 10

Ergänzende Vorschriften

§ 76 Aufsicht bei eigenen Aufgaben

§ 76a Aufsicht bei zugewiesenen Aufgaben

§ 76b Aufsicht bei gemeinsamen Aufgaben

§ 77 Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen

§ 77a Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

§ 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals

§ 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

§ 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

§ 81 Zuschüsse

§ 82 Ministerium, Geltung von Gesetzen

§ 83 Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den selbstständigen Hochschulen

§ 84 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe von Teil 9 für die Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Hochschulen und als Kunsthochschulen, für die staatlich anerkannten Hochschulen und Kunsthochschulen und für den Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen und Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Verleihung und Führung von Graden sowie hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 69. Dieses Gesetz gilt nicht für Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln,
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal.

Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,

2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
5. die Fachhochschule Dortmund,
6. die Fachhochschule Düsseldorf,
7. die Fachhochschule Gelsenkirchen,
8. die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
9. die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
10. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
11. die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
12. die Fachhochschule Köln,
13. die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo,
14. die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
15. die Fachhochschule Münster und
16. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach.

(3) Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Bochum in Velbert/Heiligenhaus, der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und in Hennef, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und in Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, in Meschede und in Soest, der Fachhochschule Rhein-Waal in Kamp-Lintfort, der Fachhochschule Köln in Gummersbach und in Leverkusen, der Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Detmold und in Höxter, der Fachhochschule Ruhr-West in Bottrop sowie der Fachhochschule Münster in Steinfurt; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Studienorte errichten und aufheben. Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten oder in den Studienorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts oder des Studienorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts oder des Studienorts gewählt wird. Der Sitz im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist für die Fachhochschule Hamm-Lippstadt Hamm, für die Fachhochschule Niederrhein Krefeld und für die Universität Duisburg-Essen Essen.

(4) Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster steht einer Kunsthochschule gleich. Für ihn gilt § 1 Absatz 4 bis 6 des Kunsthochschulgesetzes.

Teil 1

Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen nach § 1 Absatz 2 sind vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Durch Gesetz können sie auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die Trägerschaft einer Stiftung überführt werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben, die eigene, gesetzlich zugewiesene (§ 76a Absatz 1) oder gemeinsame (§ 6 Absatz 1) Aufgaben sind, als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. Soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt, erledigen sie ihre Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Kunst, Lehre und Studium in öffentlich-rechtlicher Weise.

(3) Das Personal steht im Dienst der jeweiligen Hochschule. Die Hochschulen besitzen das Recht, Beamte zu haben. Das Land stellt nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.

(4) Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle ihre Grundordnung. Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. Dort regelt sie auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Ordnungen. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Hochschulentwicklungsplan zu überprüfen.

(5) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die die Namensgebung regelnde Vorschrift der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Soweit die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität nicht gegeben ist, können die Fachhochschulen zudem eine Bezeichnung führen, die anstelle des Begriffs „Fachhochschule“ den Begriff „Hochschule“ enthält und dieser

oder ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ oder dieser Bezeichnung den Namen ihres Sitzes hinzufügen; zudem können sie im internationalen Verkehr diese Bezeichnungen in einer fremdsprachigen Übersetzung führen. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

(6) Die Hochschulen sind berechtigt, zur Förderung von Forschung und Lehre, der Kunst, des Wissenstransfer sowie der Verwertung von Forschungsergebnissen Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Ordnung zu errichten, soweit zum Erreichen dieser Zwecke eine unternehmerische Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7 wirtschaftlich nicht in Betracht kommt. In der Stiftung muss die Hochschule einen beherrschenden Einfluss besitzen. In der Ordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den Zweck der Stiftung,
2. ihr Vermögen,
3. ihre Organe, insbesondere über den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat, der die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Stiftungsvorstand überwacht.

Für die Stiftung gelten hinsichtlich der Hinwirkungsbefugnis des Rektorats § 16 Absatz 3 Satz 1 entsprechend sowie hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 16 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Hochschulrates nach § 16 Absatz 4 Satz 3 der Stiftungsrat tritt. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen. Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 76 Absatz 2 bis 7 gelten entsprechend. § 5 Absatz 7 Satz 4 gilt für die Stiftung entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung erlassen.

(7) Das Land überträgt der Universität Köln und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den überlassenen Liegenschaften. Dazu gehören die Bauherreneigenschaft und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. Dasselbe gilt für die Liegenschaften, die sich im Eigentum der Universität Köln befinden und im Rahmen der Aufgaben nach § 3 genutzt werden und mit Mitteln des Landes betrieben, baulich unterhalten und weiterentwickelt werden. Die Universität Köln und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg nehmen die Eigentümerverantwortung für die von ihnen genutzten Liegenschaften wahr. Das Ministerium kann hierzu Näheres im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rahmenvorgaben regeln.

§ 3 **Aufgaben**

(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Universitäten gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) entwickeln.

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessene Rechnung.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(6) Die Hochschulen entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und kommen ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags regelt die Grundordnung.

(7) Die Hochschulen fördern die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(8) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausbildung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der For-

schung gemäß § 7 Absatz 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Absatz 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen. Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend.

(4) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

§ 5

Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den hochschulvertraglich vereinbarten Verpflichtungen und den erbrachten Leistungen.

(2) Die Mittel im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 werden in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereitgestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst. Sie haben ihre Wirtschaftsführung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel. Spätestens mit dem Haushaltsjahr 2017 folgen die Hochschulen in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen den Regeln der doppelten Hochschulrechnungslegung und stellen zum Stichtag 1. Januar 2017 eine Eröffnungsbilanz auf.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 2 fallen mit ihrer Zuweisung in das Vermögen der Hochschule, zu dem auch die Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen gehören. Ab dem 1. Januar 2016 wird zwischen dem Land und den Hochschulen ein Liquiditätsverbund hergestellt. Den Hochschulen werden die Haushaltsmittel nach Absatz 2 weiterhin zur eigenständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Die Zahlung des Landeszuschusses erfolgt automatisiert über ein Konto der Hochschule. Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben überjährig zur Verfügung.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule. Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.

(5) Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. Die Kredite dürfen insgesamt den vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. Aus Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

(6) Wird die Hochschule zahlungsunfähig oder droht sie zahlungsunfähig zu werden, hat das Rektorat hierüber ohne schuldhaftes Zögern das Ministerium zu informieren. Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die die Befugnisse der Gremien, einzelner Mitglieder von Gremien oder von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Hochschule an deren Stelle ausüben; das Gleiche gilt im Falle der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auf Antrag eines Gläubigers. Der Hochschule steht hinsichtlich der Bestellung ein Anhörungsrecht zu. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Hochschule im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung auch ein Haushaltssicherungskonzept vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Hochschule zu erreichen; im Falle einer derartigen Vorgabe kann auf die Bestellung nach Satz 2 verzichtet werden. Wird die Hochschule zahlungsunfähig, haftet das Land für die Forderungen der Beamtinnen und Beamten aus Besoldung, Versorgung und sonstigen Leistungen, die die Hochschule ihren Beamtinnen und Beamten zu erbringen hat. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Soweit das Land Forderungen im Sinne der Sätze 5 und 6 befriedigt, gehen sie auf das Land über. Die Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 4 werden durch die Haftung nach den Sätzen 5 und 6 nicht ausgeschlossen. Wird die Hochschule zahlungsunfähig, stellt das Land zudem sicher, dass ihre Studierenden ihr Studium beenden können.

(7) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und
4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der Zweck nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt wird. Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften; Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend. Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(8) Das Ministerium entwickelt ein Reformmodell der staatlichen Finanzierung der Hochschulen im Sinne einer strategischen Budgetierung. Es kann zur eigenverantwortlichen Steuerung der Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit für die Hochschulen durch Rechtsverordnung anordnen, das Reformmodell im Sinne des Satzes 1 zu erproben.

(9) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zu dieser Rechtsverordnung erlässt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rahmenvorgaben zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.

§ 6

Entwicklungsplanung des Hochschulwesens; Hochschulverträge; Rahmenvorgaben

(1) Die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens ist eine gemeinsame Aufgabe des Ministeriums und der Hochschulen in der Gesamtverantwortung des Landes. Diese Entwicklungsplanung dient insbesondere der Sicherstellung eines überregional abgestimmten Angebots an Hochschuleinrichtungen und Leistungsangeboten sowie einer ausgewogenen Fächervielfalt und besteht aus dem Landeshochschulentwicklungsplan und den einzelnen Hochschulentwicklungsplänen.

(2) Zur Steuerung des Hochschulwesens beschließt das Ministerium auf der Grundlage vom Landtag gebilligter Planungsgrundsätze den Landeshochschulentwicklungsplan als Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag und kommt damit der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans können insbesondere Planungen betreffend ein überregional abgestimmtes und regional ausgewogenes Leistungsangebot, eine ausgewogene Fächervielfalt, die Studiennachfrage, die Auslastung der Kapazitäten sowie Fragen der Forschung sein. Für die Hochschulentwicklungsplanung ist der Landeshochschulentwicklungsplan verbindlich. Auf allen Stufen der Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplans werden die Belange der Hochschulen, insbesondere ihre Hochschulentwicklungspläne, angemessen berücksichtigt (Gegenstromprinzip). Das Ministerium berichtet dem Landtag über die Ausführung des Landeshochschulentwicklungsplans in der Mitte seiner Geltungsdauer.

(3) Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule nach Maßgabe des Haushalts für mehrere Jahre geltende Hochschulverträge. In den Hochschulverträgen werden insbesondere vereinbart:

1. strategische Entwicklungsziele,
2. konkrete Leistungsziele oder konkrete finanziell dotierte Leistungen und
3. das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung des Hochschulvertrages;

geregelt werden können auch die Folgen bei Nichterreichen hochschulvertraglicher Vereinbarungen.

Nach Maßgabe des Haushalts beinhalten die Hochschulverträge auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen, insbesondere hinsichtlich des ihnen für die Erfüllung konkreter Leistungen gewährten Teils des Landeszu-

schusses; insbesondere kann geregelt werden, dass ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe des Erreichens der hochschulvertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt des Hochschulvertrags ist bei der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans zu berücksichtigen. Der Abschluss des Hochschulvertrags unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Wenn und soweit ein Hochschulvertrag nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und des Hochschulrats Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Verantwortung des Landes, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist. Hinsichtlich der Umsetzung der Zielvorgabe gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(5) Das Ministerium kann im Bereich der Personalverwaltung, der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (Bereich zugewiesener Aufgaben nach § 76a Absatz 1) Regelungen, die allgemein für Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und nicht nur für den Einzelfall gelten (Rahmenvorgaben), im Benehmen mit diesen Hochschulen treffen; Rahmenvorgaben sind für diese Hochschulen verbindlich. Der Erlass von Rahmenvorgaben steht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, die für den Erlass von Rahmenvorgaben geltenden Grundsätze. Gegenüber den Hochschulen, für die der Rahmenkodex nach § 34a gilt, werden keine Rahmenvorgaben im Bereich der Personalverwaltung erlassen. Das Ministerium berichtet dem für die Hochschulen zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich über die erlassenen Rahmenvorgaben.

§ 7

Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen im Sinne des § 7a. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg. Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen ent-

halten, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(3) Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen sowie Struktur- und Forschungsevaluationen veranlassen. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

§ 7a

Rechtsstellung der Akkreditierungsagenturen

Akkreditierungsagenturen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 müssen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) geändert worden ist, akkreditiert worden sein. Wenn eine akkreditierte Agentur eine Akkreditierung im Sinne des § 7 Absatz 1 durchführt, gilt sie insoweit als vom Land mit der Durchführung dieser Akkreditierung beliehen.

§ 8

Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. § 76 Absatz 4 bleibt jeweils unberührt.

(2) Daten, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Hochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere Staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt werden und dort bearbeitet oder aufbereitet werden, sind die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneingeschränkt und, soweit der Bearbeitung kein besonderer Auftrag des Ministeriums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Ministerium ist berechtigt, von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Absatz 1 bis 2 zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten.

(4) Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.

(5) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

(6) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Teil 2 **Mitgliedschaft und Mitwirkung**

§ 9 **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates, die Dekaninnen und die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(2) Einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 oder Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche

Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn diese Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

(3) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Absatz 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, gehören der Hochschule an ohne Mitglieder zu sein die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Mitglieder des Hochschulra-

tes können nicht Mitglieder des Rektorats, des Senats oder des Fachbereichsrates sein oder die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen. Mitglieder des Rektorats können nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. Die Grundordnung kann bestimmen, dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(5) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3 oder 4, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.

§ 11

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 zählen (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. Soweit in einem Gremium als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 ausschließlich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fach-

hochschulen vertreten sein können, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundordnung von Universitäten kann die Bildung einer Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden für Fachbereiche oder für Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 vorsehen; wenn und soweit die Grundordnung eine derartige Bildung vorsieht, gelten Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Vertretung der fünf Mitgliedergruppen jeweils erforderlich ist, § 26 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Doktorandinnen und Doktoranden Mitglied des Fachbereichs werden, bei dem das Promotionsstudium durchgeführt wird, sowie § 27 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr beträgt.

(1a) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auch Mitglieder der Hochschule sein, sofern die Angehörigen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen und sofern Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in der Grundordnung geregelt sind. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. Die Grundordnung kann vorsehen, dass ihre zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 beurlaubten Mitglieder weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können; hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des § 11a Absatz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Absatz 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ent-

scheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 11a

Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Hochschule

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen.

(2) Die Hochschule stellt eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 3 bei den Beratungen und Entscheidungen des Senats im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse angemessen sicher. Die Regelungen zur Erreichung des Ziels nach Satz 1 trifft die Hochschule in ihrer Grundordnung; § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Regelungen der Grundordnung nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Diese kann versagt werden, wenn die Regelung gegen Rechtsvorschriften, insbesondere gegen das Gebot angemessener Interessenberücksichtigung nach Absatz 2 Satz 1, verstößt.

§ 11b

Mitgliederinitiative

(1) Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschule beantragen können, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet (Mitgliederinitiative der Hochschule). Die Grundordnung kann zudem vorsehen, dass Mitglieder eines Fachbereichs beantragen können, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Absatz 8 gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative des Fachbereichs).

(2) Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Hochschule ist in

den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit ihren Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative behilflich.

(3) Der Antrag muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Hochschule oder des Fachbereichs oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Hochschule oder des Fachbereichs unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft.

(4) Das Nähere zur Mitgliederinitiative regelt die Hochschule in ihrer Wahlordnung. Die Hochschule kann in ihrer Wahlordnung von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 abweichen, soweit die Durchführung der Mitgliederinitiative dadurch erleichtert wird.

§ 11c

Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

(1) Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. § 21 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.

(2) Werden bei mehreren Hochschulen Gremien gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Hochschulen ebenso viele Frauen wie Männer benennen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufsakt einer Hochschule entsprechend. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Hochschulen in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

(4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Rektorats, des Senats, des Fachbereichsrats oder der Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

§ 12

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

(2) Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung kann insbesondere vorsehen, dass die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die darauf bezogene Aussprache nichtöffentlich erfolgen können. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

§ 13

Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung.

(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

Teil 3

Aufbau und Organisation der Hochschule

Kapitel 1

Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14

Zentrale Organe

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. die Rektorin oder der Rektor,
3. der Hochschulrat,
4. der Senat,
5. die Hochschulwahlversammlung.

(2) Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule an Stelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Rektorin oder den Rektor für die Präsidentin oder den Präsidenten, über das Rektorat für das Präsidium, über die Kanzlerin oder den Kanzler für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und über die sonstigen Prorektorinnen und Prorektoren für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend. Die Grundordnung kann zugleich bestimmen, dass im Falle einer Bestimmung im Sinne des Satzes 1 die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler führt.

§ 15 **Rektorat**

(1) Dem Rektorat gehören an

1. hauptberuflich die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Kanzlerin oder der Kanzler und nach Maßgabe der Grundordnung weitere Prorektorinnen oder Prorektoren sowie
2. nichthauptberuflich die sonstigen Prorektorinnen oder Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen,

1. dass die Rektorin oder der Rektor unbeschadet des § 19 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen kann,
2. dass das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen kann, in denen sie unbeschadet des § 19 die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,

3. dass Beschlüsse des Rektorats nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden können.

§ 16

Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3 und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 6 Absatz 3 zuständig. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse und die Beschlüsse des Hochschulrates aus.

(1a) Das Rektorat entwirft auf der Grundlage vom Senat gebilligter Planungsgrundsätze und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort; die dem Senat zur Billigung vorgelegten Planungsgrundsätze gelten als gebilligt, wenn der Senat nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage Einwände erhebt. Der Hochschulentwicklungsplan enthält insbesondere die Planungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung. Das Ministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach § 6 Absatz 1 erforderlich ist. Das Ministerium kann die Verpflichtung der Hochschule feststellen, ihren Hochschulentwicklungsplan ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den Zielen des Landeshochschulentwicklungsplans aufzustellen oder zu ändern und dem Ministerium vorzulegen. Kommt die Hochschule dieser Planungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann das Ministerium die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen.

(2) Das Rektorat ist dem Hochschulrat und dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Hochschulrats und des Senats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.

(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt

dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet es einen jährlichen Bericht. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

(4) Hält das Rektorat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Rektorat im Falle für rechtswidrig gehaltener Maßnahmen das Ministerium zu unterrichten. Weigern sich die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Falle von nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar gehaltenen Beschlüssen, Maßnahmen oder Unterlassungen Abhilfe zu schaffen, entscheidet der Hochschulrat.

(5) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. Das Rektorat kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Das Rektorat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrates keine Anwendung.

§ 17

Die Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt. Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors; die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen. Die Wahlen der hauptberuflichen Rektorsratsmitglieder setzen voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist.

(2) Die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Lei-

tungserfahrung besitzen. Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren müssen vorbehaltlich einer Regelung nach Satz 3 dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen. Die Grundordnung kann bestimmen, dass eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden kann.

(3) Die Wahlen nach Absatz 1 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet. Das Nähere zur Findungskommission bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung.

(4) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung.

(5) Soweit die Grundordnung keine längeren Amtszeiten vorsieht, betragen die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre; die Grundordnung sieht für Mitglieder, die der Gruppe der Studierenden angehören, eine kürzere Amtszeit vor. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors endet.

§ 18

Die Rektorin oder der Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er wird durch eine Prorektorin oder einen Prorektor vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Rektorats wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Das Ministerium ernennt oder bestellt die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats. Die Rektorin oder der Rektor ernennt oder bestellt die sonstigen Mitglieder des Rektorats.

§ 19

Die Kanzlerin oder der Kanzler

(1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler; sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(2) Sie oder er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

§ 20

Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

(1) Hauptberufliche Mitglieder des Rektorats können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden.

(2) Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 17 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das hauptberufliche Rektorsmitglied, das zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 steht, ist mit Ablauf seiner Amtszeit, mit seiner Abwahl oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Steht das hauptberufliche Rektorsmitglied nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in

einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gemäß Absatz 2, gilt § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes auch für den Fall der Beendigung der Amtszeit durch Abwahl. Das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Rektoratsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.

(4) Die Hochschule kann insbesondere diejenigen, die als hauptberufliche Rektoratsmitglieder nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 stehen, nach Beendigung der Amtszeit in den Hochschuldienst übernehmen. Dies kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein.

(5) Die Hochschule veröffentlicht jährlich an geeigneter Stelle die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitglieds unter Namensnennung.

§ 21 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Gründung einer Stiftung nach § 2 Absatz 6 und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8;
4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a, die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Absatz 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.

(2) Der Hochschulrat kann alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prüfen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Das Rektorat hat dem Hochschulrat mindestens viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Rektorats Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Ministerium.

(3) Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus der vorsitzenden Person sowie mindestens sechs und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können; zur Gesellschaft gehören insbesondere Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen. Die Grundordnung regelt, dass entweder

1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind

oder dass

2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.

Mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder müssen Frauen sein. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium. Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(4a) Der Senat oder der Hochschulrat können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums eine Abberufung vorschlagen. Auf diesen Vorschlag hin kann das Ministerium ein Mitglied des Hochschulrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer erhebli-

chen Verletzung einer jenem obliegenden Pflicht, abberufen; mit der Abberufung ist seine Mitgliedschaft im Hochschulrat beendet.

(5) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, findet § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß Anwendung.

(5a) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung. Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

(6) Der Hochschulrat wählt die ihm vorsitzende Person aus dem Personenkreis der Externen im Sinne des Absatzes 3 sowie ihre oder seine Stellvertretung. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Nähere zur Wahl der vorsitzenden Person geregelt wird. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

(7) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(8) Externe im Sinne des Absatzes 3 sind solche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Mitglieder des Hochschulrates, die im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 4 Satz 5 Externe waren, gelten für weitere Auswahlverfahren nach Absatz 4 als Externe, es sei denn, sie sind auch abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren und ehemalige Studierende, die die

Hochschule nach § 9 Absatz 4 Satz 3 zu ihren Angehörigen bestimmt hat, gelten als Externe.

§ 22 **Senat**

(1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a und des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Senat im Rahmen des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen nach § 34a Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Hochschule beschließen kann; die dienst- und fachvorgesetzten Stellen müssen diese Grundsätze bei ihren beschäftigtenbezogenen Entscheidungen berücksichtigen. Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 der Zustimmung des Senats bedarf.

(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes

und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmfähige Mitglieder. Die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 stehen im gleichen Verhältnis zueinander, es sei denn, es liegt eine Regelung in der Grundordnung nach § 11a Absatz 2 Satz 2 vor und das Ministerium hat dies schriftlich gegenüber der Hochschule festgestellt.

(3) Soweit der Senat nach diesem Gesetz an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(4) Falls die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander stehen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen des Gremiums bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3, bei der Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1 sowie bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln; sie verfügen mindestens über die Hälfte der Stimmen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen. Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

§ 22a

Hochschulwahlversammlung

(1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 sind.

(2) Das Nähere, insbesondere zum Vorsitz und zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses, regelt die Grundordnung.

§ 22b

Hochschulkonferenz

(1) Die Grundordnung kann eine Hochschulkonferenz vorsehen, die mindestens einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive sowie das Leitbild der Hochschule berät.

(2) Mitglieder der Hochschulkonferenz sind die Mitglieder des Rektorats, des Senats, des Hochschulrats, die Dekaninnen oder Dekane, eine Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, der Allgemeine Studierendenausschuss, die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat und der Personalrat gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(3) Das Nähere, insbesondere zum Vorsitz und zur Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, regelt die Grundordnung, die auch über den Kreis der in Absatz 2 genannten Personen hinaus weitere Mitglieder der Hochschule als Mitglieder der Hochschulkonferenz vorsehen kann.

§ 23

Fachbereichskonferenz

(1) Die Grundordnung soll eine Fachbereichskonferenz vorsehen.

(2) Die Fachbereichskonferenz berät das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane.

§ 24

Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule hin. Insbesondere wirkt sie auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der wissenschaftlichen, administrativen und technischen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung, bei Personal- und Strukturmaßnahmen und bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Hochschulrates, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit An-

trags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Die Hochschule regelt in ihrer Grundordnung insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszusprechen.

(3) Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass für mehrere Fachbereiche auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.

(4) Die Hochschule richtet eine Gleichstellungskommission ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Das Nähere zur Gleichstellungskommission regelt die Hochschule in ihrer Grundordnung.

(5) Bei der Mittelvergabe an die Hochschulen und in den Hochschulen ist der Gleichstellungsauftrag angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die leistungsbezogene Mittelvergabe, die Entwicklung gendergerechter Finanzierungsmodelle und die Ausstattung und Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten.

(6) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.

§ 25

Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungs-

angelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekaninnen und Dekane bei ihren Aufgaben.

(2) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung, an der Universität Bochum einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen; sie oder er erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien der Rektorin oder des Rektors. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats. Falls das Rektorat auf der Grundlage einer Regelung nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt hat, kann die Geschäftsordnung insbesondere vorsehen, dass und in welcher Weise die Hochschulverwaltung sicherstellt, dass die Verantwortung der Mitglieder des Rektorats für ihre Geschäftsbereiche wahrgenommen werden kann.

Kapitel 2

Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26

Die Binneneinheiten der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 5 in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot, insbesondere dessen Studierbarkeit, untereinander ab. Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat. Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

(4) Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

(5) Die Grundordnung kann eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Organisation der dezentralen Gliederung der Hochschule regeln. Dabei kann sie vorsehen, dass Aufgaben der Fachbereiche auf die Hochschule und sodann Aufgaben und Befugnisse der Organe der Fachbereiche auf zentrale Organe verlagert werden. Sie kann auch regeln, dass eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gliederung der Hochschule in nichtfachbereichliche dezentrale Organisationseinheiten erfolgt. In diesem Falle sieht die Grundordnung vor, dass Aufgaben der Fachbereiche diesen Organisationseinheiten zugeordnet werden; sie regelt zudem deren Organe und deren Aufgaben und Befugnisse. Für die Organisationseinheit und ihre Organe gelten Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Absatz 2 und § 11a Absatz 1 entsprechend. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Organisationseinheit oder die zentralen Organe entsprechend, falls sie für die Hochschule Aufgaben in Lehre und Studium erfüllen.

(6) Wird ein Fachbereich neu gegründet, kann das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat und zeitlich auf die Gründungsphase begrenzt eine Gründungsdekanin oder einen Gründungsdekan bestellen, die oder der übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnimmt. Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten im Sinne des Absatzes 5.

§ 27

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs

ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechen-schaftspflichtig. Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundord-nung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertra-gen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegen-heit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan wer-den vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Grund-ordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan wird. Die Amtszeit der Deka-nin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre, soweit die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht. Wiederwahl ist zulässig. Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorse-hen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist; für die hauptbe-rufllich tätige Dekanin oder den hauptberuflich tätigen Dekan gilt § 20 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl be-trägt mindestens zehn Werktage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fach-bereichsordnung.

(6) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenom-men werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung oder in der Fachbereichsordnung festgelegten Anzahl von

Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 erfüllen. Die Grundordnung kann bestimmen, dass höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane anderen Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 angehört. Soweit die Grundordnung ein Dekanat vorsieht, übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.

§ 28

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 nach Maßgabe der Grundordnung, die auch die Amtszeit bestimmt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Fall des § 27 Absatz 6 das Dekanat.

(4) Die Grundordnung regelt den Vorsitz im Fachbereichsrat.

(5) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des

Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. § 38 Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. Absatz 5 und § 12 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten. Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Person als Vorsitz, die die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 wahrnimmt, und Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung.

§ 29

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Soweit die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist, können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden.

(2) Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik, für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Betriebseinheiten können im Rahmen ihrer Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

(4) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. Besondere Auslagen sind zu erstatten. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Hochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände zu regeln. Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 3 und 4 und die Gebührenordnungen nach Satz 4 finden die §§ 3 bis 22, 25 Absatz 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für zentrale Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.

(5) Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 30

Lehrerinnen- und Lehrerbildung

(1) Die an der akademischen Phase der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen gewährleisten diese Ausbildungsphase in eigener Verantwortung. Die lehrerinnen- und lehrerbildenden Universitäten richten hierzu Zentren für Lehrerbildung als eigenständige Organisationseinheiten mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz ein, die diese in enger Abstimmung mit den in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätigen Fachbereichen wahrnehmen. Das Zentrum erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu sichern. Es initiiert, koordiniert und fördert die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsforschung sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung und betreut insoweit den wissenschaftlichen Nachwuchs. Es nimmt darüber hinaus koordinierende und beratende Funktionen wahr. Es arbeitet eng mit den Zentren für schulprakti-

sche Lehrerausbildung zusammen. Das Nähere zu dieser Organisationseinheit, insbesondere zur Mitgliedschaft, zur Abstimmung mit den Fachbereichen und zur Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regelt die Hochschule durch Ordnung, die auch ein Stimmrecht von Vertreterinnen oder Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in den Gremien des Zentrums für Lehrerbildung vorsehen kann. Die Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regeln Hochschule und Zentren durch Kooperationsvertrag. Soweit die Hochschule in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung mit anderen Hochschulen zusammenarbeitet, insbesondere mit Hochschulen im Sinne des Kunsthochschulgesetzes, koordiniert das Zentrum fachlich diese Zusammenarbeit. § 26 Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die Organisationseinheit, § 27 Absatz 1 und 4 für ihre Leitung entsprechend. Für die Regelung des Verfahrens zur Vorbereitung gemeinsamer Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur gilt § 38 Absatz 4 entsprechend.

(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots vereinbaren die Hochschulen mit dem Ministerium im Rahmen der Hochschulverträge gemäß § 6 Absatz 3 mittelbar und unmittelbar der Lehrerinnen- und Lehrerbildung dienende Studienkapazitäten einschließlich der Organisation des Praxissemesters.

(3) Die Hochschulen können innerhalb der Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes und einer nach Absatz 2 getroffenen Vereinbarung Vorgaben für die Fächerkombinationen durch Ordnung regeln; § 80 Absatz 4 findet Anwendung.

Kapitel 3 Hochschulmedizin

§ 31 Fachbereich Medizin

(1) Der Fachbereich Medizin erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(2) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer sowie eine durch die Fachbereichsordnung bestimmte Anzahl an Prodekaninnen oder Prodeka-

nen angehören. Das Universitätsklinikum schafft hierfür die personellen Voraussetzungen im nichtwissenschaftlichen Bereich. Der Dekan ist insoweit Fachvorgesetzter des Personals. Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs, für die in diesem Gesetz oder der nach § 31 a zu erlassenden Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Mitglieder des Dekanats sind auch die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so ist sie oder er stimmberechtigtes Mitglied des Dekanats. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats. Die Dekanin oder der Dekan soll hauptberuflich tätig sein. Bei Stimmengleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erfüllt.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum,
2. Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich sowie über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums,
3. Beschlussfassung in den dem Fachbereich obliegenden Angelegenheiten nach § 38,
4. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsbezogene Mittelverteilung,
5. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums nehmen an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Universität und haben eine einheitliche

Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Absatz 4. Die Zulässigkeit der Bildung einer gemeinsamen Einheit nach § 77 Absatz 2 bleibt unberührt. An der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre wirken auf vertraglicher Grundlage besonders qualifizierte Krankenhäuser mit, die zum Klinikum der Universität Bochum zusammengefasst sind.

§ 31a **Universitätsklinikum**

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(2) Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit; für sie gilt § 34 Absatz 1 entsprechend. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Durch die Rechtsverordnung können die Universitätskliniken auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium und der Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ausschusses des Landtags.

(3) Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand, überwacht dessen Geschäftsführung und entscheidet nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2. Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum.

(4) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums und des Finanzministeriums,
2. die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
3. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,

4. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
5. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
8. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

Ist eine gemeinsame Einrichtung nach § 77 Absatz 2 gebildet, gehören dem Aufsichtsrat auch Vertreterinnen oder Vertreter nach Nummer 2 der jeweils anderen Universität an. In diesem Fall bleibt es bei insgesamt zwei Stimmen für diese Vertreterinnen oder Vertreter; der Kooperationsvertrag nach § 77 Absatz 2 legt fest, wie diese Stimmen ausgeübt werden.

(5) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor,
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor,
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin und
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor.

Die Satzung kann vorsehen, dass die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand angehört.

(6) In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. Aufgaben und Bestellung der Organe,
2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen,
3. die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang im Falle einer Umwandlung in eine andere Rechtsform nach Absatz 2 Satz 3,
4. die Dienstherrnenfähigkeit, soweit die Universitätskliniken in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben werden, und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten,
5. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen dem Universitätsklinikum und der Universität.

§ 31b

Finanzierung

(1) Das Land stellt der Universität für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin einen gesonderten Zuschuss für den laufenden Betrieb zur Verfügung. Das Universitätsklinikum erhält für Investitionen einschließlich der Bauunterhaltung und für betriebsnotwendige Kosten Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse an das Universitätsklinikum richtet sich ausschließlich nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. § 6 Absatz 3 findet Anwendung.

(2) Über die Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre entscheidet der Fachbereich Medizin im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplanes; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.

(2) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. § 29 Absatz 4 Satz 4 gilt für Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulmitglieder aus diesen Einrichtungen vertreten sind. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission ist das nach § 26 Absatz 2 Satz 4 beauftragte Mitglied des Fachbereichs. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

Teil 4
Das Hochschulpersonal

Kapitel 1
Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33
Beamtinnen und Beamte der Hochschule

(1) Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Kanzlerin oder der Kanzler ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes ist das Ministerium; dieses kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich ganz oder teilweise dem Rektorat übertragen.

(3) Dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder ist das Ministerium; dieses kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich zu einem Teil auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats übertragen. Dienstvorgesetzte Stelle der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 Absatz 1 und 3 ist die Rektorin oder der Rektor. Dienstvorgesetzte Stelle anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Für die Beamtinnen und Beamte der Hochschulen trifft die dienstvorgesetzte Stelle die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes; ihr stehen zudem die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

(4) Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regel-

lehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans abweichend von der Regellehrverpflichtung des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung).

§ 34

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

(1) Die Hochschulen gehören dem Arbeitgeberverband des Landes an; dessen Beschlüsse sind den Personalräten in den Hochschulen in geeigneter Form bekannt zu geben. Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen finden bis zum Abschluss entsprechend neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.

(2) Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.

(3) § 33 Absatz 4 und 5 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen entsprechend.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Hochschulen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot

1. einer anderen Hochschule oder
2. einer anderen Landesdienststelle

auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen. Zum Zweck der Vermittlung von vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten wirken die Hochschulen im Rahmen ihres Personalmanagements zusammen.

(5) Die Hochschule sichert die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich sind. Die Hochschule haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Hochschule nicht zustande kommt oder die Hochschule ihrer

Sicherungsverpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der VBL zum 1. Januar 2007 wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

§ 34a

Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen

(1) Die Hochschulen, die Landespersonalrätekonferenzen und das Ministerium vereinbaren einen Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen, welcher den berechtigten Interessen des Personals der Hochschulen an guten Beschäftigungsbedingungen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 angemessen Rechnung trägt. Die Vorschriften des Rahmenkodex gelten für die Hochschulen, die den Rahmenkodex abgeschlossen haben, die Personalräte dieser Hochschulen und das Ministerium unmittelbar und zwingend. Das Ministerium kann den Rahmenkodex für allgemeinverbindlich erklären, sobald die Landespersonalrätekonferenzen sowie mindestens die Hälfte der Hochschulen den Rahmenkodex abgeschlossen haben. Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung gilt der Rahmenkodex auch für die Hochschulen, die ihn bislang nicht abgeschlossen haben, und deren Personalräte unmittelbar und zwingend.

(2) Der Rahmenkodex wird durch eine ständige Kommission der Hochschulen, der Landespersonalrätekonferenzen und des Ministeriums evaluiert und entwickelt.

(3) Die Landespersonalrätekonferenzen können bei den Verhandlungen zur Vereinbarung des Rahmenkodex Vertretungen von an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften hinzuziehen oder sich durch solche Gewerkschaften vertreten lassen.

Kapitel 2

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35

Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbst-

ständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen berufspraktischen Studienphasen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. Mit Zustimmung des Fachbereichs können sie Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und im Rahmen der Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 Absatz 1 oder 2 berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder für andere wissenschaftliche Veröffentlichungen dürfen Vergütungen angenommen werden. Für die Kunstausbübung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 33 Absatz 5 nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 36

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 123 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt;
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
4. für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;
5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;
6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(2) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nummer 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 auch eingestellt

werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an einer Fachhochschule des Landes waren, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 und Nummer 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

§ 37

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist der Fachbereich zu hören.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Absatz 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.

(3) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden. Zusagen über personelle und sächliche Mittel, die über die Grundausstattung für Forschung und Lehre hinausgehen, können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass die Professorin oder der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule verbleiben wird. Für den Fall eines von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine vollständige oder teilweise Erstattung der Mittel nach Satz 1 vereinbart werden. Die Erstattung setzt voraus, dass nach dem Ausscheiden der Professorin oder

des Professors eine anderweitige Nutzung oder Verwertung dieser Mittel nicht oder nur mit wirtschaftlichem Verlust möglich ist.

§ 37a

Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Das Rektorat setzt für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest; der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Rektorat die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.

(2) Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach Absatz 1 entspricht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit in der Hochschule in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

(3) Die Hochschule wirkt darauf hin, dass innerhalb der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1, insbesondere innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Verhältnis zwischen Frauen und Männern angemessen ist.

(4) Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Gleichstellungsquote und der Bildung der Fächergruppen, regelt mit Ausnahme des Verfahrens der Berufung durch die Rektorin oder den Rektor die Berufsordnung.

§ 38

Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschrei-

bung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen auch abgesehen werden, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3, 4 und 6 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Falle des Satzes 6 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(2) Der Fachbereich hat der Rektorin oder dem Rektor seinen Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 37 Absatz 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die vom Senat zu erlassende Berufsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskom-

missionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 39

Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Professorinnen und Professoren können, Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, sollen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2 und 3, § 124 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 sowie § 126 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(2) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

(3) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(4) Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so ist sie oder er mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor aus dem Amt als Professorin oder Professor beurlaubt. Die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen fort. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 122 Absatz 2, § 125 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 126 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(6) Personen mit der Qualifikation einer Professorin oder eines Professors nach § 36 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen hinsichtlich einer Altersgrenze für die Einstellung oder Übernahme von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis zu treffen.

§ 40

Freistellung und Beurlaubung

(1) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

Kapitel 3 **Das sonstige Hochschulpersonal**

§ 41

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(3) Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst, wenn die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 vorliegen. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Hochschule.

§ 42

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert. Ihnen können darüber hinaus durch die Dekanin oder den Dekan andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen gilt § 44 Absatz 2 und 3 entsprechend. Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen nach Maßgabe des § 44 Absatz 2 Satz 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden.

§ 43

Lehrbeauftragte

Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

§ 44

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische

Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen nach Maßgabe des Satzes 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessen Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet beschäftigt sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind,

werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Ihre Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus.

(6) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(7) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 66 b der Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 3, erfüllt. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nachweist.

(8) Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. § 123 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend. Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

(9) Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend. Darüber hinaus gelten § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(10) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

§ 45

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen können darüber hinaus Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre übertragen werden; im Falle der Übertragung gilt § 44 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 1 bis 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 46

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

(1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in For-

sung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie steht. Sie wird mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 46a

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Die Studierenden bestimmen durch Wahl auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Stelle, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Die Stelle besteht aus mindestens einer Person; die Mitglieder der Stelle müssen Studierende sein. Die Grundordnung regelt die Anzahl der Mitglieder der Stelle, ihre Bestellung und Amtszeit sowie das Nähere zur Wählbarkeit und zur Wahl. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Stelle, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.

(2) Die Stelle überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der Stelle gegenüber auskunftspflichtig.

§ 47

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

Teil 5 Studierende und Studierendenschaft

Kapitel 1 Zugang und Einschreibung

§ 48 Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77

Absatz 1 Satz 3 vereinbart, so werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Absatz 1 Satz 3 eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Absatz 6 können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(8) Die Hochschule kann in ihrer Einschreibungsordnung vorsehen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber auf Antrag in Teilzeit in einen teilzeitgeeigneten Studiengang im Sinne des § 62a Absatz 2 eingeschrieben werden kann. Studierende in Teilzeit besitzen die Rechte und Pflichten eines in Vollzeit Studierenden; § 62a Absatz 4 bleibt unberührt. Die Einschreibungs-

ordnung kann regeln, dass die in Teilzeit Studierenden an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten Studienberatung teilnehmen müssen.

(9) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird.

(10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 49 Absatz 10 zu erbringen, oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden. Dies gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ergänzungskurse im Sinne des § 49 Absatzes 5 Satz 4 besuchen wollen. Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben. Die Hochschule kann Lehrveranstaltungen nach Satz 1 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten und hierfür Entgelte erheben oder zur Durchführung der Lehrveranstaltungen mit Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. Die Feststellungsprüfung kann der Hochschule nach Maßgabe der von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Prüfungsordnung übertragen werden.

§ 49

Zugang zum Hochschulstudium

(1) Zugang zum Studium an Universitäten und Fachhochschulen hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist; die allgemeine Hochschulreife berechtigt dabei uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an Fachhochschulen. Zur Verbesserung der Chancengleichheit im Zugang zum Studium an Universitäten kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Fachhochschulreife auch zum Studium an Universitäten berechtigt.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.

(3) Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.

(4) Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Vorbildung.

(5) Nach Maßgabe von Hochschulordnungen hat Zugang zu einem Hochschulstudium, wer nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügt, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist, und zusätzlich die Zugangsprüfung einer Hochschule bestanden hat. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. Die Hochschulen dürfen sich wegen der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen. Die Hochschulen können für Personen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, Ergänzungskurse anbieten. Das Nähere regelt das Ministerium im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(6) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. Die Hochschule kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.

(7) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(8) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang, der ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfindet, neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 die entsprechende Sprachkenntnis

nachzuweisen ist. In einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgeht.

(9) Die Ordnungen der Hochschulen können bestimmen, dass ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 hinaus ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen müssen. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solche Prüfung nicht erforderlich.

(10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen werden.

(11) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studienbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

(12) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen werden.

§ 50

Einschreibungshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 48 Absatz 1 zu versagen,

1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;

2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,

2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt oder

4. an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

(3) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von Absatz 1 Nummer 1 geregelt werden.

§ 51 Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies beantragt,

2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,

3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,

4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,

2. sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

3. sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,

4. sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,

5. ein Fall des § 63 Absatz 5 Satz 6 gegeben ist,

6. sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,

7. ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

§ 52

Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung Studien begleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern unter den in § 59 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 und 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 möglich. In den Fällen des § 77 Absatz 1 Satz 3 ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Hochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 ist nicht erforderlich. § 50 Absatz 2 gilt entsprechend. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; § 62 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

Kapitel 2 Studierendenschaft

§ 53 Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

- 1 die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) Für die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments, die Sprechstunden und die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung stellt die Hochschule im Rahmen des Erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.

§ 54

Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(3) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 55

Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat zu unterrichten.

§ 56

Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.

(2) Die Fachschaften können Mittel nach Absatz 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 57

Ordnung des Vermögens und des Haushalts

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des § 50 Absatz 2 Nummer 3 und des § 51 Absatz 3 Nummer 3 für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. Der festgestellte Haus-

haltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.

(4) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Teil 6 Lehre, Studium und Prüfungen

Kapitel 1 Lehre und Studium

§ 58

Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Hochschulen sind dem Studienerfolg verpflichtet.

(2) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die Hochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Lehre, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung eines transparenten und geregelten Lehr- und Prüfungsbetriebs, verpflichtet.

(2a) Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Stu-

dienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle Ergänzungskurse anbieten; bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen. Leistungen, die in diesen Ergänzungskursen erbracht worden sind, können nach Maßgabe der Regelungen des Reformmodells als Leistungen, die in dem Studiengang zu erbringen sind, anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. In der Prüfungsordnung ist vorzusehen, dass sich für Studierende, bei denen Leistungen nach Satz 2 anerkannt worden sind, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung der Ergänzungskurse entspricht.

(3) Die Hochschule stellt für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf. Sie wirkt darauf hin, dass der oder dem einzelnen Studierenden auf ihre oder seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt wird. Inhalt, Aufbau und Organisation des Studiums sind so zu bestimmen, dass das Studium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

(5) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

(6) Die Hochschulen fördern in der Lehre die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden oder eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können. Sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen, soll in der Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass einzelne in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden können.

(7) Die Hochschule kann in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass die Studierenden spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges eine Fachstudienberatung besuchen müssen.

(8) Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

§ 59

Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die in der Ordnung nach Satz 2 Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder der dort genannte Funktionsträger die Teilnahme; die Hochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahme derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung und an ihren Prüfungen und ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 regeln. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 60

Studiengänge

(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden. Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 66 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge

entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(3) Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. Das Ministerium kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

(4) Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium das Nähere zur Umstellung des bisherigen Angebots von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, zu einem Angebot von Studiengängen, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen, insbesondere zum Verfahren der Umstellung, durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge oder Studiengänge in evangelischer oder katholischer Theologie abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

§ 61

Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(1a) Die Regelstudienzeit berechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 bis 4 oder des Absatzes 3 (generelle Regelstudienzeit) oder nach Maßgabe des § 58 Absatz 2a Satz 3 oder des § 62a Absatz 3 (individualisierte Regelstudienzeit). Im Falle des § 58 Absatz 2a Satz 3 oder des § 62a Absatz 3 ist die erhöhte oder die geregelte Regelstudienzeit für die jeweilige Studierende oder den jeweiligen Studierenden die Regelstudienzeit des Studienganges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2.

(2) Die generelle Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In

Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die generelle Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die generelle Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 sowie von Studiengängen mit dem Abschluss Magister Theologiae beträgt höchstens zehn Semester. Hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an Fachhochschulen oder die in Form von Reformmodellen nach § 58 Absatz 2a durchgeführt werden, können in Hochschulverträgen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden. § 62a Absatz 3 bleibt jeweils unberührt.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit nicht landes- oder bundesgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

§ 62

Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. Wird der weiterbil-

dende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 Satz 4, 44 Absatz 2 Satz 2 vergütet werden.

§ 62a

Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

(1) Die Hochschule soll das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(2) Die Hochschule prüft, ob und inwieweit die von ihr angebotenen Studiengänge für ein Studium in Teilzeit geeignet sind; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Liste der für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) In der Prüfungsordnung kann für Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 eine individualisierte Regelstudienzeit in vollen Semestern geregelt werden, deren Dauer dem Verhältnis der Arbeitsbelastung des Studierenden in Teilzeit zu der Arbeitsbelastung eines Studierenden in Vollzeit und damit der generellen Regelstudienzeit dem Verhältnis nach entspricht.

(4) Die Einschreibeordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 59 bleibt ansonsten unberührt.

§ 62b

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die Hochschule bestellt eine Person, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die beauftragte Person, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt wird.

(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

Kapitel 2 Prüfungen

§ 63 Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad, dem Mastergrad oder dem Abschlussgrad „Magister Theologiae“ abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt; Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt; diese Bewertung

nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden. Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.

(2) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen, die im ersten Semester oder in den ersten beiden Semestern abgelegt worden sind, nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Gesamtnote einfließt.

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

1. gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder

2. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nummer 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Nummer 2 das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(7) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die

Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, findet nicht statt.

(8) Zur Verbesserung des Studienerfolgs kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen das Nähere zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen, zur zulässigen Zahl der Module, zur Transparenz der Prüfungsanforderungen sowie zu den Teilnahmevoraussetzungen, der Arbeitsbelastung, der Anzahl, der Dauer und der Wiederholung der Prüfungsleistungen der Module sowie zu den Ergänzungskursen im Sinne des § 58 Absatz 2a regeln. Desgleichen kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zu der Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala nach Absatz 1 Satz 3 regeln.

§ 63a

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer von der Hochschule im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Die Hochschulen stellen in Ansehung des gegenseitigen Vertrauens auf die Qualitätssicherung in den Hochschulen und der erfolgreichen Akkreditierung von Studiengängen sicher, dass die Verfahren und Kriterien, die bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind.

§ 64

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen sind. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes

2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich der Form und der Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen.

(2a) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.

(3) Die Hochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

1. nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder

2. nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung

erfolgen muss; desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Hochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 beschränkt werden kann.

(3a) Die Fristen im Sinne des Absatzes 3 verlängern sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,

2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,

3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,

4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und

5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

Bei Studierenden in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 verlängern sich die Fristen im Sinne des Absatzes 3 entsprechend dem Verhältnis ihres Studiums in Teilzeit zum Studium in Vollzeit.

(4) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstigen Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 65

Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Teil 7

Grade und Zeugnisse

§ 66

Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet; er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die Hochschule nur in besonderen Fällen verleihen.

(2) Die Hochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.

(3) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt Entsprechendes für das Führen des Grades. Den Urkunden über die Verleihung des Hochschulgrades fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung in englischer und deutscher Sprache (diploma supplement) bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

(4) Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

(5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

(6) Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes). Die Gradverleihung nach Satz 1 setzt voraus, dass

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen und

2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Hochschulgrade verliehen werden.

Abgesehen von den Fällen des § 62 Absatz 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.

§ 67 Promotion

(1) Durch die Promotion wird an Universitäten, auch in Kooperation mit den Fachhochschulen nach § 67a, eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit gilt § 61 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin und gewährleisten hierzu den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. § 26 Absatz 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 sowie § 65 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

(4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

3. einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2

nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.

(5) Zugangsberechtigte nach Absatz 4 werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Universität eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Die Einschreibungsordnung kann die Einschreibung unter Berücksichtigung der generellen Regelstudienzeit in angemessenem Umfang befristen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Absatz 12, §§ 50 und 51 entsprechend.

(6) Die Universitäten entwickeln ihre Systeme der Qualitätssicherung des Promotionsgeschehens weiter. § 7 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 67a

Kooperative Promotion

(1) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser Fachhochschule eingeschrieben werden; sie nehmen in der Fachhochschule an Wahlen nicht teil. Die Einschreibung nach § 67 Absatz 5 bleibt von der Einschreibung nach Satz 4 unberührt. Im Übrigen gilt § 67 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Das von Fachhochschulen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 errichtete Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusammen.

(3) Das Erreichen der mit dem Graduierteninstitut nach Absatz 2 verfolgten Ziele wird drei Jahre nach Gründung des Instituts evaluiert.

§ 68

Habilitation

(1) Die Universität kann Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die auch vorsehen kann, dass mit erfolgreicher Habilitation der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ oder einem ähnlichen Zusatz geführt werden kann. § 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt. Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Hochschule.

§ 69

Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen

(1) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht vergeben werden.

(2) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei anderen als lateinischen Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder, soweit keine solche besteht, die dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter

Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(5) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 vor. Soweit die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 gegenüber den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vereinbarungen und Abkommen oder gegenüber den von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vereinbarungen im Einzelfall günstigere Regelungen enthalten, gehen diese günstigeren Regelungen vor.

(6) Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift, eine einheitliche Abkürzung sowie eine einheitliche deutsche Übersetzung vorgeben. Das Ministerium kann zudem durch Rechtsverordnung regeln, dass Grade, Titel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen oder sonstige Bezeichnungen, die inländischen Graden gleich lauten oder zum Verwechseln ähnlich sind, nur mit einem Zusatz nach Artikel 54 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geführt werden dürfen. Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung regeln, dass Personen eine Bezeichnung führen dürfen, die einer im Hochschulbereich verwendeten Amtsbezeichnung gleichkommt oder einer solchen ähnelt; das Ministerium regelt dabei zugleich die Qualitätssicherungserfordernisse der Führbarkeit.

(7) Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade und Titel sowie durch Titelaufkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Das Ministerium oder die von ihm beauftragte Behörde kann auch Auskunft über Höhe, Rechtsgrund und Zweckbestimmung von Zahlungen verlangen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grades stehen oder geleistet wurden. Es oder sie kann von der gradführenden Person eine Versicherung an Eides statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nach den Sätzen 2 und 3 verlangen und abnehmen. Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- oder Titelführung kann vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde untersagt werden. Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 bis 5 verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis

zu 500 000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 6 und 7 ist das Ministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde.

(8) Die Landesregierung kann an Personen, die außerhalb der Hochschule wissenschaftliche, künstlerische oder kulturelle Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 5, § 36 Absatz 2 oder § 36 Absatz 3 erfüllen, den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.

(9) Das Ministerium ist berechtigt, die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) auf das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – oder auf eine andere Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, zu übertragen. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 1 durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland zu regeln.

Teil 8 Forschung

§ 70

Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen, auch Universitäten und Fachhochschulen, untereinander, mit den Kunsthochschulen, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(3) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(4) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

§ 71

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Mittel Dritter können auch zur Durchführung von Forschungsvorhaben in den Universitätskliniken und im Bereich der Krankenversorgung der Universitätskliniken verwendet werden. Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 ist Teil der Hochschulforschung. Die Hochschulen dürfen auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals erheben und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist; im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule, seine Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. Die Hochschule soll ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den

von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend das Hochschulgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es nach den Bedingungen der oder des Dritten erforderlich ist, kann das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers sinngemäß.

§ 71a

Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über abgeschlossene Forschungsvorhaben nach § 71 Absatz 1.

(2) Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten gelten die §§ 9 und 10 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend.

(3) Eine Information nach Absatz 1 findet nicht statt, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch die Gefahr des Eintritts eines wirtschaftlichen Schadens entsteht. Der oder dem Dritten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers entsprechend.

(5) Die Aufgabe und Befugnis der Hochschulen, die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterrichten, bleibt ansonsten unberührt.

Teil 9

Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können vom Ministerium als Hochschulen staatlich anerkannt werden.

(2) Die staatliche Anerkennung kann vom Ministerium erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. in der Hochschule die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie der Kunst sichergestellt ist,

2. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Gesetzes oder § 3 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes wahrnimmt,

3. das Studium an dem in § 58 Absatz 1, für das Studium an Kunsthochschulen an dem in § 50 des Kunsthochschulgesetzes genannten Ziel ausgerichtet ist,

4. mindestens drei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende und erfolgreich akkreditierte Studiengänge im Sinne des § 60 Absatz 1 dieses Gesetzes oder § 52 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind,

5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebotes und einer kontinuierlichen internen und externen Qualitätssicherung den wissenschaftlichen Maßstäben und anerkannten Qualitätsstandards an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen; für das Studium an Kunsthochschulen sind die wissenschaftlichen und künstlerischen Maßstäbe und Qualitätsstandards an staatlichen Kunsthochschulen maßgebend,

6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in der Trägerschaft des Landes oder in eine entsprechende staatliche Kunsthochschule erfüllen,

7. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungsbedingungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 im Falle einer Universität oder einer Fachhochschule oder nach § 29 des Kunsthochschulgesetzes im Falle einer Kunsthochschule erfüllen, wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder im Falle einer Tätigkeit an einer Kunsthoch-

schulen für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Kunsthochschulen gefordert werden,

8. die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlichen Kunsthochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,

9. akademische Belange in Forschung, Lehre und Kunst hinreichend deutlich von den unternehmerischen Interessen abgegrenzt werden,

10. die den Träger und die Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen,

11. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

Die Prüfungsordnungen müssen den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder der staatlichen Kunsthochschulen gleichwertig sein; § 63 Absatz 1, 2 und 5, § 63a, § 64 Absatz 2 sowie § 65 dieses Gesetzes sowie § 55 Absatz 1, § 56 Absatz 2 sowie § 57 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.

§ 73

Anerkennungsverfahren; Gebühren; Kostentragung

(1) Das Ministerium spricht auf schriftlichen Antrag die staatliche Anerkennung aus. Es kann von der Bildungseinrichtung verlangen, dass sie zuvor eine erfolgreiche Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durchlaufen hat. Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 dienen.

(2) In dem Anerkennungsbescheid werden Hochschulart, Name, Sitz, Standorte und Träger der Hochschule sowie die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, festgelegt.

(3) Der Anerkennungsbescheid bestimmt, in welchen Fristen die Hochschule eine institutionelle Akkreditierung sowie eine institutionelle Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung erfolgreich absolvieren muss. Wird die Hochschule für die Dauer von zehn Jahren von dem Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren

Einrichtung institutionell reakkreditiert, wird die Anerkennung in der Regel unbefristet ausgesprochen.

(4) Hinsichtlich der Akkreditierung der Studiengänge gilt § 7 Absatz 1.

(5) Hinsichtlich der Gebühren für die staatliche Anerkennung sowie für weitere Amtshandlungen des Ministeriums gilt § 82 Absatz 3. Die Kosten der internen und externen Qualitätssicherung, insbesondere die Kosten der Konzeptprüfung, der institutionellen Akkreditierung und der institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung, sind vom Träger der Hochschule oder der Hochschule selbst zu tragen.

§ 73a

Folgen der Anerkennung

(1) Nach Maßgabe ihrer Anerkennung haben die staatlich anerkannten Hochschulen das Recht, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen. Sie haben nach Maßgabe ihrer Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen. Diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade vergleichbarer Studiengänge an Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatlichen Kunsthochschulen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes und des Kunsthochschulgesetzes. § 66 dieses Gesetzes und § 58 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.

(2) Zeigt die Hochschule dem Ministerium die Ergebnisse der erfolgreichen Akkreditierung weiterer Studiengänge an, kann die Anerkennung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Ist die Hochschule als Einrichtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung erfolgreich institutionell akkreditiert worden, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Ministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule oder einzelnen Fachbereichen der Hochschule das Promotionsrecht oder das Habilitationsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft oder den staatlichen Kunsthochschulen die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend den §§ 67 und 68 gewährleistet ist; für staatlich anerkannte Kunsthochschulen sind die §§ 59 und 60 des Kunsthochschulgesetzes maßgebend. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen

und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satz 1 dienen.

(4) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer oder einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungsbedingungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn sie entgeltlich ist, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht. §§ 78 Absatz 4 und 124 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Entspricht das Berufungsverfahren den Qualitätsmaßstäben der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 38 Absatz 4, kann das Ministerium allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten. Für Kunsthochschulen gelten die Einstellungsbedingungen des § 29 des Kunsthochschulgesetzes und die Qualitätsmaßstäbe des § 31 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes.

(5) Für außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten § 41 dieses Gesetzes und § 34 des Kunsthochschulgesetzes.

(6) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Zustimmung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dienen.

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen und mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken. § 8 Absatz 5 findet auf staatlich anerkannte Hochschulen Anwendung.

(8) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 74

Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 73 Absatz 2 als Hochschulen anerkannt werden. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 72 Absatz 2 Nummer 4 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes gleichwertig ist. Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 72 Absatz 2 Nummer 11 als erfüllt.

(2) Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. In den Bereichen, die der Ausbildung der Geistlichen dienen, finden § 73a Absatz 4 und § 74a Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung zu und von Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 72 Absatz 2 Nummer 5. § 73a Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 und 5 findet keine Anwendung.

§ 74a

Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen

(1) Das Ministerium führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen; § 76 Absatz 2 gilt entsprechend. Wesentliche, die Anerkennung nach § 72 Absatz 2 sowie die Erstreckung nach § 73a Absatz 2 berührende Änderungen sind dem Ministerium anzuzeigen. Zu diesen Änderungen zählen insbesondere Veränderungen des Studienangebots oder der Studiengänge, Änderungen der Grundordnung oder der Hochschulstruktur, die Einrichtung oder Schließung von Standorten, der Wechsel des Trägers oder personelle Änderungen in der Hochschulleitung. § 74 bleibt unberührt.

(2) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. Es kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich von der Erfüllung der Anzeigepflicht befreien. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuss gemäß § 81 Absatz 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Hochschule die Übernahme in den Landesdienst zuge-

sichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch das Ministerium.

(3) Die Promotions- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium.

(4) Der Träger sowie die Leiterinnen und Leiter der nichtstaatlichen Hochschulen sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind.

(5) Zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufsichtspflichten sowie zur Feststellung und Sicherung der Voraussetzungen des § 72 und der Qualitätsstandards an der Hochschule ist das Ministerium befugt, sich über die Angelegenheiten der nichtstaatlichen Hochschulen zu unterrichten und hierzu jederzeit sachverständige Dritte hinzu zu ziehen oder zu entsenden. Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten; § 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kosten für die Hinzuziehung, die Entsendung und die Bewertung trägt die Hochschule.

§ 74b

Aufhebung und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Ministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.

Die Fristen nach Satz 1 können vom Ministerium angemessen verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 72 im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen des Ministeriums nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Aufforderung des Ministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(4) Der Träger ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 dazu verpflichtet, den Studierenden die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

§ 75

Betrieb von Hochschulen; Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt oder die Anzeige nach Absatz 2 vorliegt.

(2) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannte, dort zugelassene oder rechtmäßig angebotene Ausbildung anbietet,
2. die Hochschule der Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht,
3. die Hochschule der Niederlassung nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die dieser Verleihung zugrundeliegende Ausbildung in der Niederlassung erfolgt, und
4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.

Die Einrichtung der Niederlassung ist dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.

(3) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus Mitgliedstaaten der Europäi-

schen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising), wenn

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in die Kooperationshochschule erfüllen,
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht und
3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung in Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Die erforderlichen Nachweise sind bei dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. Dem Antrag ist eine Garantierklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 durch das Ministerium festgestellt worden sind. Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes. Für das Franchising mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gilt § 66 Absatz 6; für das Franchising mit staatlichen Kunsthochschulen des Landes gilt § 58 Absatz 7 des Kunsthochschulgesetzes.

(4) Das Anzeigeverfahren nach Absatz 2 sowie das Feststellungsverfahren nach Absatz 3 können über den Einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71d des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

§ 75a **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Einrichtung als nichtstaatliche Hochschule oder eine Ausbildung als Studiengang ohne die nach diesem Gesetz erforderliche staatliche Anerkennung gemäß § 73 Absatz 1 oder § 74 Absatz 1 oder ohne Anerkennungserstreckung nach § 73a Absatz 2 errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 75 Absatz 2 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 75 Absatz 3 ohne Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder betreibt,
4. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule oder Kunstakademie allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung verwendet oder einen Namen verwendet, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet,
5. einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten vollziehbaren Auflage nach § 73 Absatz 1 Satz 3, § 73a Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 Satz 4 oder einer Aufsichtsmaßnahme nach § 74a Absatz 5 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.

Teil 10 **Ergänzende Vorschriften**

§ 76 **Aufsicht bei eigenen Aufgaben**

(1) Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums wahr. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Grundordnung ist dem Ministerium unverzüglich nach ihrem Erlass anzuzeigen; die entsprechende Ordnung darf nicht vor ihrer Anzeige bekannt gemacht werden. Das Ministerium kann die Bekanntmachung der Ordnung nach Satz 2 untersagen, wenn die Ordnung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Rektorats sowie der Dekanin oder des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen; insbesondere kann das Ministerium mit dem Verlangen eine angemessene Frist setzen, in der die notwendigen Beschlüsse oder Maßnahmen zu fassen oder zu unterlassen sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer

Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule auf ihre Kosten das Erforderliche veranlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten der Hochschule einem anderen übertragen. Zur Durchführung des Erforderlichen kann das Ministerium der Hochschule zudem Weisungen erteilen und insbesondere das Erforderliche auch durch die Hochschule durchführen lassen.

(3) Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren und an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen.

(5) Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 auf die Rektorin, den Rektor, das Rektorat oder den Hochschulrat jederzeit widerruflich übertragen.

(6) Ein angemessener Teil des jährlichen Zuschusses nach § 5 Absatz 2 kann zurückbehalten werden, wenn und solange

1. eine Hochschule gegen die Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 9 oder gegen eine Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten oder das Gebühren-, Kassen- oder Rechnungswesen betreffende Rahmenvorgabe verstößt oder einer Anforderung des Ministeriums auf eine auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung bezogene Information auf der Grundlage des § 8 ganz oder teilweise nicht nachkommt und

2. diesem Verstoß oder Informationsversäumnis nicht innerhalb einer durch das Ministerium gesetzten angemessenen Frist abgeholfen wird und das Ministerium dies beanstandet und Abhilfe verlangt hat.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder Informationsversäumnissen kann der angemessene Teil des Zuschusses einbehalten werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Hochschule den Verstoß oder das Informationsversäumnis nicht zu vertreten hat.

(7) Die Hochschule ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. § 13 Absatz 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 76a

Aufsicht bei zugewiesenen Aufgaben

(1) Zugewiesene Aufgaben sind:

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,
3. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
4. die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

(2) Hinsichtlich der Aufsicht einschließlich der Aufsicht betreffend die Anwendung der Rahmenvorgaben gilt § 76 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

§ 76b

Aufsicht bei gemeinsamen Aufgaben

(1) Der Hochschulentwicklungsplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Ministerium nach Vorlage des Hochschulentwicklungsplans nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände erhebt. Erhebt das Ministerium Einwände, gilt die Genehmigung als nicht erteilt.

(2) Einwände dürfen nur erhoben werden, soweit der Hochschulentwicklungsplan nicht mit dem Landeshochschulentwicklungsplan oder mit sonstigen hochschulplanerischen Zielen des Landes übereinstimmt.

(3) Hinsichtlich der Aufsicht über den Vollzug des Hochschulentwicklungsplans gilt § 76 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

§ 77

Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Hochschulen, auch Universitäten und Fachhochschulen, und Kunsthochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung

der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbände bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 26 Absatz 5 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. § 92 Absatz 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Hochschulen wirken bei der Lehre und Forschung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. Die Hochschulen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sollen den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken im Benehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen planen.

(5) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums, insbesondere der Universitätskliniken, von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, wahrgenommen werden, oder dass die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeiten. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(6) Mit vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) können Hochschulen durch Vereinbarung Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (übergreifende gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen oder bei einer oder mehreren der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen errichten oder Verwaltungsverbände bilden, wenn dies mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Die übergreifende gemeinsame Einheit nimmt Aufgaben nach § 3 (hochschulische Aufgaben) und die Aufgaben einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (außeruniversitäre Forschungsaufgaben) wahr. Hinsichtlich der Erfüllung der hochschulischen Aufgabe gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Erfüllung der außeruniversitären Forschungsaufgabe richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen. In der Vereinbarung sind die Aufgaben der Einheit, ihre Organe, die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe sowie der Einfluss der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung auf die Einheit zu regeln. Wird die übergreifende Einheit in Form einer gemeinsamen Organisationseinheit nach § 26 Absatz 5 errichtet, regelt die Vereinbarung zudem die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie die erforderlichen mitgliedschaftsrechtlichen Zuordnungen. Wird die übergreifende gemeinsame Einheit unter Beteiligung mehrerer Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung auch die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate zu treffen. Hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die übergreifende gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

§ 77a

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

- (1) Die nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gebildeten Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen und der sonstigen Einrichtungen, die der Aufsicht des Ministeriums unterstehen, können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzung ist zu veröffentlichen.
- (2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören die Koordination der Belange der schwerbehinderten Beschäftigten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium.
- (3) Die Kosten für den Geschäftsbedarf der Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer erforderlichen Freistellung.
- (4) Reisen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft gelten als Dienstreisen in Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 78

Überleitung des wissenschaftlichen Personals

- (1) Soweit Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670) oder dem Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, ber. S. 644) jeweils in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen. Mitgliedschaftsrechtlich sind sie an Fachhochschulen wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln. Soweit an Fachhochschulen das einer solchen Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.
- (2) Für Akademische Rätinnen und Akademische Räte und Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt

durch Artikel 15 Absatz 46 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfange wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der vergütet wird.

(3) Die am 1. Januar 2005 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt. Auf sie finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) weiterhin Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für beamtete wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, die seit dem 23. Februar 2002 ernannt worden sind und denen im Vorgriff auf die Einführung der Juniorprofessur durch den Fachbereichsrat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen worden ist.

§ 79

Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

(1) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in universitären Angelegenheiten, die Forschung, Kunst und Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar berühren, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind und nicht gemäß § 122 Absatz 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung [Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366)] übernommen worden sind, über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung, die Aufgaben in universitären Angelegenheiten erfüllt, müssen mehrheitlich an ihr tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind.

(3) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Absatz 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung [Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366)] übernommene Professorinnen und Professoren stehen mit-

gliedschaftsrechtlich den gemäß dieser Vorschrift übernommenen Professorinnen und Professoren gleich.

(4) Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 78 Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § 78 Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 35 tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Universität die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist. Sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte, die gemäß § 78 Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 80

Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

(1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Gremien, welche die Berufungsvorschläge vorbereiten, Professorinnen oder Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Gremien haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

(4) Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig und verpflichtend. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.

§ 81 Zuschüsse

(1) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des Schulgesetzes NRW mit Ausnahme von dessen § 106 Absatz 7 abzuschließen. In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz nicht vorgesehen ist.

§ 82 Ministerium, Geltung von Gesetzen

(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.

(2) An den Universitäten, Fachhochschulen und Universitätskliniken tritt an die Stelle des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs nach §§ 68 und 69 Absatz 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes das Ministerium. Soweit eine Arbeitsgemeinschaft nach § 105a Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes besteht, der der beteiligte Personalrat angehört, soll es diese anhören.

(3) Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind von Gebühren nach Satz 1 befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(4) Soweit das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600), auf Vorschriften des Hochschulgesetzes verweist, bezieht es sich auf das Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), welches insoweit fort gilt.

(5) Artikel 8 Nummer 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) findet weiterhin auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehende Studiengänge, die mit einem Diplomgrad oder einem Magistergrad oder einem anderen Grad im Sinne des § 96 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) abgeschlossen werden, Anwendung.

§ 83

Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den selbstständigen Hochschulen

(1) Das Land erstattet den Hochschulen

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Regelungen,
3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Versorgungsrücklage für die Hochschulen,

4. die Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“,

5. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung.

(2) Das Land erstattet den Hochschulen die Beihilfeleistungen nach § 77 des Landesbeamtengesetzes und die Leistungen nach den entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz. Das Land trägt auch die Beihilfeleistungen für alle zum 31. Dezember 2006 im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten.

(3) Bemessungsgrundlage für die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Finanzierung der Hochschulen gemäß § 5 sind der Haushalt 2007 und die in den Erläuterungen zum Zuschuss für den laufenden Betrieb enthaltene Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfebelastung auf die Hochschulen für das Land entstanden wären; dies gilt auch für neu errichtete Hochschulen. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der insbesondere Verfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Absatzes 4 sowie die technische Abwicklung der Bezügeverfahren und sonstiger Personalaufwendungen sowie Angelegenheiten des Kassenwesens geregelt werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter; entsprechendes gilt für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Emeriti; die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und der anderen zuständigen Stellen des Landes durch die Hochschulen erfolgt hierbei unentgeltlich.

§ 84

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 64 Absatz 2a widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Regelungen in Grundordnungen

treten zum 30. September 2015 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.

3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(3) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

Begründung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014

Hinweis: Änderungen des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung (Landtags-Drs. 16/6694) sowie die Feststellungen des Landtags aus dem Entschließungsantrag zum Hochschulzukunftsgesetz (Landtags-Drs. 16/6751) sind bei den jeweiligen Vorschriften angefügt.

A. Allgemeiner Teil

Die nordrhein-westfälischen Hochschulen haben ihre Autonomie und die beachtlichen Ressourcenzuwächse des letzten Jahrzehnts – Exzellenzinitiative, Hochschulpakt, Qualitätsmittel – durchaus erfolgreich genutzt und ihre Leistungen in Lehre und Forschung erheblich gesteigert.

Nordrhein-Westfalen steht vor einigen außergewöhnlichen Herausforderungen im Hochschulbereich, denen das Land gemeinsam mit den Hochschulen optimal aufgestellt begegnen will. Die doppelten Abiturjahrgänge und der gleichzeitige Bevölkerungsrückgang erfordern Maßnahmen, die kurzfristig zu mehr und langfristig zu weniger Studienplätzen führen, ohne dabei die erforderlichen qualitativen Anpassungen außer Acht zu lassen. Qualifikationsbedarf am Arbeitsmarkt und Studienpräferenzen machen eine Umschichtung im Studienplatzangebot zugunsten der Fachhochschulen ebenso erforderlich wie ein verstärktes Angebot des Studiums in Formaten, in denen Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit mit dem Studium vereinbart werden können. Vielfach werden eine Neubestimmung von Prioritäten, die Umschichtung von Ressourcen und das Aktivieren von Synergien erforderlich sein. Die Differenzierung und Profilbildung der Hochschulen soll im Rahmen dieses Gesetzes weiter vorangetrieben werden.

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird das Hochschulrecht in Nordrhein-Westfalen zukunftstauglich weiterentwickelt. Dabei gilt nach wie vor, dass Hochschulautonomie, moderne Organisationsstrukturen und Gestaltungsfreiheit die Schlüssel zu leistungsstarken Hochschulen sind. Oftmals wird daher durch die gesetzlichen Regelungen lediglich das Ziel normiert, für die Umsetzung wird dagegen bewusst Raum gelassen für hochschulindividuelle Lösungen. So wird der vielfältigen Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen und

den gewachsenen Hochschulstrukturen besser Rechnung getragen als mit einheitlichen, detaillierten staatlichen Vorgaben.

Staatliche Deregulierung darf aber gerade im Hochschulwesen nicht dazu führen, das Land gänzlich aus seiner Verantwortung zu entlassen und Gemeinwohlinteressen weniger Beachtung einzuräumen. Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird diese offene Flanke der Verselbständigungspolitik der letzten Jahre auf hochschulfreundliche Weise geschlossen. Das Hochschulzukunftsgesetz stellt die Verantwortlichkeiten beider Partner deutlich heraus, indem es das Gleichgewicht zwischen den Beteiligten besser und klarer justiert und den Dreiklang zwischen Freiheit, Verantwortung und Transparenz künftig wieder besser harmonisiert. Es ist getragen von der Idee, dass Land und Hochschulen wieder stärker gemeinsam, als Partner im Kontext des gesellschaftlichen Bildungsauftrags, agieren. Dabei nimmt es insbesondere die Verantwortung des Landes als Gestalter und Gewährträger für Vielfalt, für ein breit gefächertes und flächendeckendes Angebot, für übergreifende Qualität und für die Garantie eines einheitlichen Rechtsrahmens in den Blick.

Im Lichte der bestehenden Herausforderungen hat sich gezeigt, dass die Entwicklungspläne autonomer Hochschulen keineswegs automatisch kongruent sind mit den Anforderungen und Bedarfen des Landes. Hochschulübergreifende Planung soll deshalb wieder ausdrücklich Aufgabe des Landes werden, innerhalb derer sich autonome Hochschulen eigenverantwortlich bewegen.

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird eine neue Governancestruktur geschaffen, die Land und Hochschulen wieder stärker zusammenführt. Ein Kernelement soll der grundlegende Landeshochschulentwicklungsplan sein, der die landespolitisch bedeutsamen Aufgaben der Hochschulen beschreibt und den verbindlichen Rahmen für Hochschulverträge bildet, die ihrerseits als Ableitung aus dem Landeshochschulentwicklungsplan mit jeder einzelnen Hochschule abgeschlossen werden sollen. Dabei ist die enge Rückkopplung einer solchen Landesplanung an den Landtag als Haushaltsgesetzgeber demokratisches Gebot; sie sichert den Hochschulen in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte eine breite Legitimationsbasis. Dabei wird Rückkopplung als transparenter und gemeinsamer planerischer Prozess verstanden und rückt ein schon vorhandenes Instrument in den Mittelpunkt.

Dies soll flankiert werden durch ein einheitliches, standardisiertes und vor allem wissenschaftsadäquates Controlling als Gesamtsystem von Planung, Steuerung und Kontrolle, in dem auch über die Grenzen jeder einzelnen Hochschule hinaus planerische und finanzpolitische Erwägungen des Landes berücksichtigt werden. Denn die weiterhin bestehenden Freiheitsgrade der Hochschulen setzen besondere Anforderungen an Rechenschaft und Transparenz in der Verwendung der öffentlichen Mittel voraus.

Als ein Kernelement einer modernen Hochschulsteuerung müssen insbesondere für die Finanzierung Instrumente geschaffen werden, die den Besonderheiten der Hochschulen ebenso angemessen sind wie den Anforderungen an eine sachgerechte Budgetierung öffentlicher Aufgaben. Die existierenden Modelle der Hochschulfinanzierung, die auf der Grundlage der oftmals historisch gewachsenen Strukturen zu sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen der Hochschulen führen, sind indes einschließlich der leistungsorientierten Mittelvergabe insgesamt an ihre Grenzen gestoßen. Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird die Grundlage für die Entwicklung eines Finanzierungsmodells geschaffen, in dem die Finanzierung der Hochschulen im Rahmen einer strategischen Budgetierung erfolgt. Das Ziel eines derartigen Modells soll es sein, das Land in die Lage zu versetzen, bei den Hochschulen für bestimmte, im Hochschulentwicklungsplan festgelegte und über das Parlament gebilligte Aufgabenfelder Leistungen auf der Grundlage vergleichbarer Kostensätze nachzufragen.

Autonome Hochschulen als Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen benötigen ein modernes, professionelles Hochschulmanagement mit klar umrissenen und voneinander abgegrenzten Kompetenzen, deren Aufgaben sich ergänzen. Diesem Ansatz trägt das Hochschulzukunftsgesetz durch die Modernisierung der Hochschulverfassung Rechnung. Demokratische Mitwirkung, die Untrennbarkeit von Entscheidungsgewalt und Verantwortlichkeit, die Notwendigkeit des Ausräumens der Fachinteressen innerhalb der Hochschule, die wettbewerbliche Einbettung der jeweiligen Hochschule und das damit verbundene Erfordernis der Profilbildung sowie die Möglichkeit, flexibel auf die immer stärker zunehmende Beschleunigung der Veränderungs- und Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft zu reagieren, sind Kernelemente, die sich in den gesetzlichen Regelungen widerspiegeln.

Damit die Hochschulen strategie- und handlungsfähige Akteure bleiben können, sind starke, handlungsfähige Hochschulleitungen unabdingbar. Das Rektorat, bislang als Regelfall das Präsidium, soll auch weiterhin für das operative Geschäft und für die Strategie der Hochschule verantwortlich sein. Das Element der demokratischen Mitwirkung wird im Hochschulzukunftsgesetz auf allen Ebenen der Hochschule gestärkt, sei es durch die Möglichkeit, eine Studierende oder einen Studierenden als Rektoratsmitglied vorzusehen, sei es durch die Vorgaben zur paritätischen Entscheidungsfindung im Senat oder Fachbereichsrat. Die Rolle des Senats als des durch unmittelbare Wahlen demokratisch-korporationsrechtlich am stärksten legitimierten Organs der Hochschule soll seiner herausgehobenen Position entsprechend wieder gestärkt werden, indem er zukünftig an der Wahl der Hochschulleitung unmittelbar beteiligt ist und in grundlegenden oder hochschulweit bedeutsamen Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums beratend hinzugezogen wird.

Das Hochschulzukunftsgesetz rückt zudem in einer umfassenden Weise die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen nach innen und außen in den Mittelpunkt. Ein Beispiel ist die Anregung, den Nachhaltigkeitsauftrag des Landes in individuell-hochschuladäquater Weise in den Ordnungen und der Binnenorganisation der Hochschulen umzusetzen.

Ein weiteres wichtiges Ziel des Gesetzes ist die Herstellung von mehr Geschlechtergerechtigkeit, da in Wissenschaft und Forschung Frauen nach wie vor unterrepräsentiert sind. Für die Hochschule der Zukunft ist dies ein Nachteil. Verbindliche Vorgaben sind daher unausweichlich. Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird daher eine Frauenquote nach dem Kaskadenmodell eingeführt. Im Hochschulrat muss der Frauenanteil mindestens 40 Prozent betragen.

Zudem wandelt sich die Gruppe der Studierenden kontinuierlich. Zukünftige Studierendengenerationen werden deutlich heterogener sein als bislang. Das Abitur an einem Gymnasium ist längst nicht mehr der alleinige Schlüssel zum Studium. Es werden vermehrt Berufstätige an die Hochschulen kommen, viele werden Familie haben und sich um Kinder oder ältere Angehörige kümmern. Der Anteil von Studierenden mit Zuwanderungsgeschichte wird steigen. Den "Normalstudierenden" wird es zukünftig immer weniger geben.

Diversität und der vorausschauende Umgang damit gewinnen für die Hochschulen zunehmend an Bedeutung. Die Hochschulen sind gefordert, eine eigene Willkommenskultur zu entwickeln. Sie müssen sowohl an den Übergängen von der Schule zur Hochschule und vom Bachelor zum Master als auch bei den individuellen Zugängen aufzeigen, wie ein erfolgreiches Studieren im Hochschulalltag gelingen kann. Das Hochschulzukunftsgesetz bildet durch die Aufnahme des Diversity Management in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der Hochschulen und durch die Ausweitung des Gestaltungsrahmens der Hochschulen, beispielsweise durch die weitere Öffnung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger oder die Normierung des Studiums in Teilzeit, hierfür die Grundlage.

Das Hochschulzukunftsgesetz erkennt darüber hinaus an, dass das Land und die Hochschulen in einer gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung des Grundsatzes "Gute Arbeit" für alle Beschäftigten an den Hochschulen stehen. Denn die Hochschulen können ihre Aufgaben nur dann bestmöglich erfüllen, wenn ihre Beschäftigten hochmotiviert arbeiten.

Mit der Bologna-Reform werden die Hochschultypen Universität und Fachhochschule stärker zusammengedacht. Es sind strukturelle Verbindungen von Universität und Fachhochschule hervorgebracht worden, welche das Hochschulsystem insgesamt bereichern. Das Hochschulzukunftsgesetz greift diese Entwicklung beispielsweise über die Wiederermöglichung von Reformmodellen im Bereich des Studiums auf.

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wird das bislang geltende Hochschulgesetz aufgehoben und durch das neue Hochschulgesetz abgelöst. Soweit gesetzliche Bestimmungen des alten Hochschulgesetzes in das neue Hochschulgesetz übernommen worden sind, kann auf die Amtlichen Begründungen der übernommenen Bestimmungen weiterhin zurückgegriffen werden.

Feststellung des Landtags aus dem Entschließungsantrag zum Hochschulzukunftsgesetz:

Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz ist auf Grund globaler Hochschulhaushalte und der weitreichenden Autonomie der Hochschulen die demokratisch-staatsrechtliche Legitimation des hochschulischen Haushaltsgeschehens ausgedünnt worden, ohne dass ein tragendes körperschaftliches Äquivalent des Legitimationserwerbs geschaffen wurde. Vor diesem Hintergrund stärken die mit dem Hochschulzukunftsgesetz in das Hochschulgesetz eingeführten neuen staatlichen Steuerungsinstrumente (insbesondere Landeshochschulentwicklungsplan; Hochschulverträge; wissenschaftsadäquates Controlling; Rahmenvorgaben; strategische Budgetierung) insgesamt gesehen die demokratisch-staatsrechtliche Legitimation des hochschulischen Haushaltsgeschehens.

Hinzu kommt, dass mit Blick auf das Finanzverfassungsrecht und der dort lokalisierten Wirtschaftlichkeitsvorgabe im Allgemeinen und den verfassungsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schuldenbremse im Besonderen die Optimierung der Allokation eines Ressourceneinsatzes in Hochschulen selbst Verfassungsrang besitzt. Da finanzwirksame Allokationsentscheidungen Distanz zu den Betroffenen und ein gewisses Maß an Dynamik und Schnelligkeit der Entscheidung voraussetzen, optimiert die Organzuständigkeit des Rektorates und der Fachbereichsleitungen für derartige Entscheidungen die o. g. Wertungen des Finanzverfassungsrechts.

Sowohl die vorgenannten Steuerungsinstrumente als auch die vorgenannte Organzuständigkeit tragen zugleich auch dem organisatorisch-funktionalen Erfordernis Rechnung, die vom Bundesverfassungsgericht unterstrichene Gefahr der Verfestigung von Status-quo-Interessen bei reiner Selbstverwaltung durch die Implementierung sowohl von gesetzlichen Instrumenten betreffend die Mittelverwendung als auch durch hochschulinterne Organisationsvorkehrungen zu begegnen. Eine hochschulinterne strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit wird damit effektiv organisationsrechtlich ausgeschlossen.

B. Besonderer Teil

zu § 1

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 1 Hochschulgesetz.

Die Änderungen in Absatz 1 zeichnen den Umstand nach, dass die Regelungen von Teil 9 des Hochschulgesetzes ein einheitliches Rechtsregime der Anerkennung und des Betriebs nichtstaatlicher Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen bereitstellen. Insofern gilt dieser Teil nun auch für die Anerkennung und den Betrieb nichtstaatlicher Kunsthochschulen.

Auf Wunsch der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet wird ihre gesetzliche Bezeichnung in "Fachhochschule Ruhr-West" geändert.

Mit der Rechtsverordnungsermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 betreffend die Schließung von Standorten soll die planerische Verantwortung der Landesregierung für die auch regionale Ausformung des nordrhein-westfälischen Hochschulwesens unterstrichen werden.

Die Änderung des Absatzes 4 und die Streichung der Absätze 5 und 6 beruhen auf Erfahrungen mit der Anwendung dieser Regelung in der Rechtspraxis. Es hat sich gezeigt, dass diese Rechtsanwendung erleichtert wird, wenn die entsprechenden Regelungen in § 1 des Kunsthochschulgesetzes überführt werden. Eine Änderung der geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

zu § 2

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 2 Hochschulgesetz.

Absatz 2:

Durch die Änderung in Absatz 2 wird künftig ausdrücklich klargestellt, dass innerhalb der Aufgaben der Universitäten und Fachhochschulen künftig drei Aufgabenbereiche unterschieden werden müssen, nämlich eigene, gesetzlich zugewiesene und gemeinsame Aufgaben. Dies zeichnet den bereits bestehenden Rechtszustand deutlicher nach.

Vor der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen gab es eigene, von den Hochschulmitgliedern grundrechtlich geschützt wahrgenommene Aufgaben der Hochschulen, sodann staatliche Angelegenheiten und schließlich auch kondominiale Aufgaben insbesondere im Bereich des Studiums (Studiengänge, Grade). Auch nach der Verselbständigung verblieb es im Bereich der Hochschulzulassung gemäß § 7 Hochschulzulassungsgesetz unverändert dabei, dass der Vollzug der hochschulzulassungsrechtlichen Vorschriften eine staatliche Aufgabe der Hochschulen unter der Fachaufsicht des Ministeriums ist; dies wird auch künftig nicht geändert werden. Mit der Verselbständigung der Hochschulen sind die sonstigen staatlichen Angelegenheiten und kondominialen Aufgaben funktional den Hochschulen zur Wahrnehmung in Selbstverwaltung übertragen worden, weil der damalige Gesetzgeber dies für zweckmäßig gehalten hat. Mit dieser Übertragung hat sich der rechtlich-funktionale Charakter der ehemals staatlichen Angelegenheiten und kondominialen Aufgaben indes nicht verändert; die Hochschulen nehmen diese Aufgaben weiterhin keineswegs kraft eigenem durch die Verfassung geschützten Recht wahr, sondern kraft einfachgesetzlicher Anordnung. Dieser Befund wird nun durch die Änderung in Absatz 2 gesetzlich deutlicher hervorgehoben. Dabei wird der Bereich der gemeinsamen Aufgaben durch die Bezugnahme auf § 6 Absatz 1 nunmehr hochschulplanerisch verstanden.

Absatz 5:

Hochschulgesetzlich führen die Hochschulen ihren in § 1 Absatz 2 geregelten gesetzlichen Namen. Nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 können sich die Hochschulen indes Eigennamen geben. Wenn sich eine Hochschule einen Eigennamen gegeben hat, verwendet sie diesen im Rechtsverkehr. Der Name einer Hochschule ist im Rechtsverkehr eine aussagekräftige Form der Selbstdarstellung als Marke der jeweiligen Hochschule. Insofern bestehen gewichtige öffentliche Interessen des Landes, dass die im Rechtsverkehr verwendete Marke der Hochschule und ihr gesetzlicher Name in sachadäquater Weise einander zugeordnet werden können. Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 unterlegt dieses öffentliche Interesse folgerichtig mit einem Genehmigungsvorbehalt des Landes. Die jeweilige Regelung der Grundordnungsänderungsordnung tritt erst in Kraft, wenn die Genehmigung erteilt ist.

Es hat sich gezeigt, dass aufgrund der Entwicklung der Hochschulmarken eine Verwechslung eines Eigennamens einer Fachhochschule als "Technische Hochschule [Ort]" mit einer Universität nicht mehr begründet ist. Eine Fachhochschule kann sich daher einen derartigen Eigennamen geben.

Absatz 7:

In Ausführung der Regelung in Artikel 8 Nummer 5 Hochschulfreiheitsgesetz wurden die von der Universität Köln und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg zu Hochschulzwecken genutzten Landesliegenschaften aus dem Sondervermögen des BLB NRW herausgenommen bzw. diesem erst gar nicht zugeführt und dem Ministerium zur Verwaltung übertragen. Der Modellversuch läuft am 31. Dezember 2013 aus, wurde von der HIS Hochschul-Informationssystem GmbH evaluiert und wird bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert.

Nach dem positiven Ergebnis der Evaluation bestehen aus Landes- sicht keine Bedenken, dieses Verfahren des Dezentralen Liegen- schaftsmanagements an der Universität Köln und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg zu verstetigen.

Die vorgesehene Regelung betrifft nur die beiden Modellhochschulen, die sich wegen der jeweiligen historischen Entwicklung und hinsichtlich der Eigentumssituation der Grundstücke in einer besonderen Situation befinden, und ist in dieser Form nicht auf andere Hochschulen über- tragbar. Das Land bleibt unverändert Eigentümer der schon während des Modellversuchs als Sonderliegenschaften qualifizierten Liegen- schaften.

Es ist vorgesehen, dass das Land der Universität Köln und der Fach- hochschule Bonn-Rhein-Sieg die in seinem Eigentum stehenden und von den beiden Hochschulen genutzten Liegenschaften (Sonderver- mögen des Landes) unentgeltlich zur Nutzung für Aufgaben nach § 3 Hochschulgesetz überlässt.

zu § 3

Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 3 Hoch- schulgesetz.

Absatz 1:

Durch die Änderung wird die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den allgemein anerkannten Grundsätzen des Wissen- schaftsrats und der Deutschen Forschungsgemeinschaft als institutio- nelle Pflicht der Körperschaft Universität ausdrücklich klargestellt. Die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis beinhaltet insbesonde- re die Förderung der wissenschaftlichen Redlichkeit und die Bekämp- fung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. So sollten die Hochschulen verpflichtende Grundsätze für die Betreuung, Ausbildung und Förde- rung des wissenschaftlichen Nachwuchses entwickeln. Das Vier- Augen-Prinzip ist bei der Bewertung von Dissertationen anzuwenden.

Unabhängige Vertrauenspersonen oder Ansprechpartner, an die sich die Mitglieder der Hochschule in Konfliktfällen oder bei Fragen zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten wenden können, sollten an jeder Hochschule benannt werden.

Korrespondierend zu der objektivrechtlichen Vorschrift des Absatzes 3 wird in § 4 Absatz 4 die individuelle Verpflichtung aller an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen und der Studierenden zur wissenschaftlichen Redlichkeit nachgezeichnet.

Absatz 2:

Die Änderung in Absatz 2 übernimmt die in Absatz 1 neu eingeführte Pflicht zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auch für die Fachhochschulen.

Absatz 3:

Satz 1 enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen Absatzes 3. Der neu eingefügte Satz 2 sieht vor, dass die Hochschulen verstärkt online-Lehrangebote im Sinne eines Fernstudiums entwickeln. Die Präsenzlehre bleibt dabei weiterhin die das Lehrgeschehen bestimmende Darbietungsform. Indes sind die Hochschulen gehalten, künftig sich noch stärker als bisher Formaten elektronischer Information und Kommunikation im Bereich der Lehre zu bedienen.

Online-Angebote sollen Präsenz-Angebote nicht ersetzen. Die Hochschulen sind vielmehr aufgerufen Lehrkonzepte zu entwickeln, die die Vorteile der Präsenz-Veranstaltungen (insbesondere die Rückkopplung der Studierenden mit den Lehrenden) mit den Vorteilen einer ortsungebundenen Online-Lehre verbinden.

Absatz 4:

Bislang gibt es noch keine ausdrückliche rechtliche Grundlage für ein Diversity Management an Hochschulen. Darauf macht auch der im August 2013 erschienene "Zweite gemeinsame Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages" unter dem Titel "Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben" aufmerksam. Insbesondere wird dort darauf hingewiesen, dass es häufig noch an einem systematischen Diversity-Mainstreaming an Hochschulen fehlt. Diesem Missstand hilft die Änderung ab.

Die Hochschulen Nordrhein-Westfalens sollen künftig durch eine Veränderung ihrer Angebote auch in Zeiten einer demographisch bedingt

immer stärker differenzierten Gesellschaft zukunftsfähig bleiben. Zudem ist ein angemessenes Diversity Management auch ein elementares Gebot sozialer Gerechtigkeit.

Das Konzept des Diversity Managements ist an vielen Stellen dieses Gesetzes wiederzufinden, beispielsweise in § 58 Absatz 2a (Ermöglichung der Erprobung von Reformmodellen im Bereich des Studiums; Flexibilisierung der Regelstudienzeit beim Besuch von Ergänzungskursen) und in den §§ 48 Absatz 8, 62a (Studium in Teilzeit).

Die Förderung von Vielfalt ist als Querschnittsaufgabe zu begreifen, die auch in sämtlichen Entscheidungsprozessen Berücksichtigung findet und auf allen Ebenen der Organisation verankert wird. Dabei können sich die Hochschulen an der Entwicklung des Gender-Mainstreaming, aber auch an ersten Ansätzen des Disability Mainstreaming orientieren.

Die Entwicklung von Diversity-Strategien im Bildungsbereich erfordert stets auch die Wachsamkeit gegenüber vielfältigen Formen der Diskriminierung sowie die Notwendigkeit, den verschiedenen Dimensionen von Vielfalt, wie Migrationshintergrund, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie insbesondere der Dimension soziale Herkunft, sowohl gerecht zu werden als auch zu einer unterschiedssensiblen Gleichbehandlung zu finden. Dabei muss zudem die Überschneidung von Ausschlussmechanismen beachtet werden.

Angesichts der Komplexität der neuen Hochschulaufgabe und der noch ausstehenden strukturellen Verankerung eines Diversity Mainstreamings an den Hochschulen ist ein ausgefeiltes Diversity-Management eine zentrale Managementaufgabe der Hochschulleitung und der Leitungen der Fachbereiche. Die Hochschule und insbesondere die Hochschulleitungen und Fachbereichsleitungen müssen sich durch diversity-affine Managementweisen des Themas Vielfalt annehmen. Dabei kann die Hochschule auch eigene Diversity-Beauftragte, auch in Form eines haupt- oder nichthauptberuflichen Rektoratsmitglieds, vorsehen.

Die Entwicklung zu einem reflektierteren Umgang mit Vielfalt an Hochschulen darf nicht dazu führen, dass auf Gender-Mainstreaming oder auf die Gleichstellung von Frau und Mann verzichtet wird. Vielmehr besteht die Herausforderung hier darin, in Abhängigkeit von der jeweiligen Hochschulstruktur eine sinnvolle Verknüpfung oder Ergänzung dieser strategischen Ansätze zu finden.

Neben dem Aspekt der Vielfalt sollen die Hochschulen auch im Sinne des Prinzips "Gute Arbeit" den berechtigten Interessen ihrer Beschäf-

tigten angemessen Rechnung tragen. Das Gesetz begründet hier nicht nur eine zentrale Kernaufgabe der gesamten Hochschule und ihrer sämtlicher Mitglieder; künftig müssen sich alle Entscheidungen der Hochschule vor dem Gebot des Absatzes 4 Satz 3 rechtfertigen lassen. Vielmehr wird auch und insbesondere eine zentrale Managementaufgabe aller Funktionsträgerinnen und Funktionsträger implementiert, die für das Wohlergehen der Beschäftigten bis hin zu dem einzelnen konkreten Arbeitsplatz Verantwortung tragen. Insbesondere das Rektorat, aber auch die Fachbereichsleitungen, besitzen eine grundlegende Verantwortung für eine Umsetzung des Prinzips "Gute Arbeit".

Gute Beschäftigungsbedingungen sind eine Voraussetzung für hochmotiviertes Personal, das seinen Beitrag zur exzellenten Leistung der Hochschulen erbringt. Den „berechtigten Interessen“ der Beschäftigten dienen dabei insbesondere ein sachgerechter und fairer Umgang mit der Befristung der Beschäftigungsverträge mit dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal. Zudem müssen Lehraufträge sachgerecht und fair insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs erteilt werden; mit Teilzeitbeschäftigung muss verantwortungsvoll umgegangen werden. Darüber hinaus entspricht es der Vorschrift, dass innerhalb der Hochschule gute Beschäftigungsbedingungen auch für die wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte gelten sowie dass ein effektives Gesundheitsmanagement und umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten eingeführt werden.

Gute Beschäftigungsbedingungen lehnen sich an die Prinzipien Guter Arbeit an, wie sie beispielsweise in dem Kodex Gute Arbeit der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft aus dem Jahr 2013 entwickelt worden sind. Bestandteile guter Beschäftigungsbedingungen sind – insbesondere in der Führungskultur der Hochschul- und Fachbereichsleitung – beispielsweise ein wertschätzender Umgang und ein kollegiales Miteinander, geprägt von einem diskriminierungsfreien Umgang im Kontext präventiver Maßnahmen. Zudem steht das Bemühen im Vordergrund, grundsätzlich jedes Arbeitsverhältnis nach einer Probezeit unbefristet abzuschließen, es sei denn, aus den spezifischen Sachgrundgesetzmäßigkeiten von Wissenschaft, Lehre und Forschung, insbesondere aus Gründen ihrer Finanzierung beispielsweise mit Mitteln Dritter, ergeben sich befristungsrechtlich zulässige Abweichungstatbestände von diesem Grundsatz der unbefristeten Beschäftigung.

Zu guten Beschäftigungsbedingungen rechnet auch, dass das Recht auf Teilzeitarbeit nicht auf Umständen auch nur mittelbaren Zwangs beruhen darf; zudem muss die Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung durch eine längerfristige Personalplanung ermöglicht werden. Bedingungen guter Beschäftigung bedeutet für entliehene Beschäftigte, dass

ihre Beschäftigungsbedingungen dem Grundsatz von Equal Pay und Equal Treatment folgen und dass sie sich auf freie Stellen bewerben können und dann vorrangig eingestellt werden.

Gute Beschäftigungsbedingungen schließen eine Arbeitsgestaltung ein, die allen Beschäftigten eine gute Leistung ermöglicht und zugleich psychische und physische Überforderung vermeidet, zu einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf, von Erwerbsarbeit und Sorgearbeit führt, den Geboten der Entgeltgleichheit und der diskriminierungsfreien Besetzung aller Führungspositionen Rechnung trägt und vorausschauend Weiterbildungsangebote für alle Beschäftigten entwickelt.

Absatz 5:

Mit den Änderungen wird u. a. hinsichtlich der allgemeinen Hochschulbildung Artikel 24 Absatz 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) in das Hochschulgesetz transformiert.

Absatz 6:

Mit der neu eingeführten Vorschrift wird verdeutlicht, dass die Hochschulen im Rahmen ihrer Profilbildung und internen Leitbilddiskussion auch ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt erbringen. Zahlreiche Hochschulen haben sich bereits in der Vergangenheit ausführlich mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Insofern hat der neu eingeführte Absatz 6 klarstellende Funktion und soll zugleich einen Impuls geben: Jede Hochschule soll in ihrer Grundordnung gemäß ihrer individuellen Hochschulkultur die Instrumente selbst bestimmen, mit der sie den Nachhaltigkeitsauftrag des Landes umsetzt. Die Norm bildet somit die Grundlage für die Aufnahme von Regelungen in die jeweiligen Grundordnungen der Hochschulen gemäß § 2 Absatz 4; diese Regelungen müssen sich innerhalb der Vorschriften des Hochschulgesetzes bewegen.

Um verfassungskonform zu sein, ist jegliche Auseinandersetzung an den Hochschulen im Lichte des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit zu führen. Es kann somit nicht um die Auseinandersetzung mit beliebigen Folgen von Wissenschaft in jeglicher Art und Größenordnung gehen. Vielmehr muss sich die Diskussion aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen daran ausrichten, schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter der staatlichen Gemeinschaft zu erkennen, um die Allgemeinheit vor Schäden zu bewahren. Dies knüpft an die individuelle Eigenverantwortung jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers an, sich mit den Risiken und Folgen ihrer oder seiner Arbeit bewusst und verantwortungsvoll auseinanderzusetzen, und schreibt nur

fest, was nach allgemeiner Anschauung als grundlegender ethischer Standard der Wissenschaft bereits derzeit anzusehen ist.

Die Verpflichtung nach Satz 2 berührt ihrer Rechtsfolge nach nicht das individuelle Grundrecht der Mitglieder der Hochschule auf Forschungsfreiheit.

Absatz 7:

Die Vorschrift unterstreicht die besondere Verantwortung der Hochschulen in ihrer Region und im europäischen und internationalen Bereich.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) entwickeln.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „nachhaltigen und friedlichen“ durch die Wörter „nachhaltigen, friedlichen und demokratischen“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird gesetzlich unterstrichen, dass Online-Lehrangebote nur ergänzend zu den bestehenden Präsenzveranstaltungen entwickelt und angeboten werden sollen. Ein flächendeckender Wegfall der Präsenzlehre kann daher nicht stattfinden.

Das Land Nordrhein-Westfalen versteht sich als Bundesland, das im Bereich Online-Lehrangebote und Open Access wegweisend sein will. Es wird daher Entwicklungen und Weiterentwicklungen unterstützen und sinnvolle Neuerungen berücksichtigen. Das Hochschulgesetz sollte sich allerdings angesichts der technischen Dynamik in der Entwicklung neuer digitaler Medien regelungstechnisch offen halten. Es wird daher keine gesetzliche Regelung betreffend Massive Open Online Courses (MOOC) eingeführt, da MOOC nur eine Spielart des Blended Learning ist und daher gesetzlich nicht exponiert werden sollte.

Eine landesgesetzliche Regelung bezüglich Open Access könnte aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken schon mit Blick auf die seitens des Bundesgesetzgebers umfassend ausgeübte konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zum Urheberrecht, neben der nach Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz landesgesetzliche Regelungskompetenzen nicht bestehen. Zudem sind Publikationspflichten in Open Access häufig mit den gegebenen Mechanismen der Reputationsgewinnung in der scientific community nur bedingt kompatibel, da nach diesen Mechanismen der Reputationsgewinn durch die Publikation in gelisteten Journalen erzielt wird, die für eine nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nicht offen sind. Dennoch wird das Thema Open Access in den nächsten Jahren durch das Land NRW weiter intensiv vorangetrieben werden.

zu Buchstabe b)

Die Änderung unterstreicht die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen als Schulen auch der Demokratie.

§ 3 Absatz 3 und 6 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. Die Hochschulen sollen Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (online-Lehrangebote) entwickeln.

(6) Die Hochschulen entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und kommen ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags regelt die Grundordnung.

zu § 4

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 4 Hochschulgesetz.

Korrespondierend zu der in § 3 Absatz 1 und 2 geregelten institutionellen Verpflichtung der Hochschulen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird durch den neuen Absatz 4 die individuelle Pflicht jeder Person an den Hochschulen, die sich wissenschaftlich betätigt, zur wissenschaftlichen Redlichkeit entsprechend den allgemein anerkan-

ten Regeln des Wissenschaftsrats und der Deutschen Forschungsgemeinschaft gesetzlich normiert.

zu § 5

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 5 Hochschulgesetz.

Zu den Änderungen ansonsten:

Absatz 1:

Die Änderungen tragen der Neufassung von § 6 Absatz 3 Rechnung.

Absatz 2:

Nach derzeitiger Rechtslage fallen die Zuschüsse in das Vermögen der Hochschulen und können somit, soweit sie nicht zeitnah benötigt werden, zinsbringend angelegt werden. Der Landesrechnungshof, der 2010 die Finanzausstattung der Universitäten nach Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes geprüft hatte, hat gefordert, die Verweilzeiten der Landesmittel bei den Hochschulen zu minimieren. Er hält es für nicht hinnehmbar, dass vom Land Zinsen für Kredite am Kapitalmarkt aufzubringen seien, während die Hochschulen mit den vorübergehend nicht benötigten Mitteln Zinseinnahmen erlangten. Dabei sind insbesondere auch die Zuschüsse für den laufenden Betrieb und die damit verbundenen Geldströme untersucht worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sowohl durch die vorschüssige Zahlung der Zuschüsse an die Hochschulen als auch durch die nachträglichen Erstattungen der Hochschulen an das Landesamt für Besoldung und Versorgung eine erhebliche Vorfinanzierung durch das Land erfolgt.

Diese aus dem Hochschulfreiheitsgesetz folgende haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse hat somit auf der Seite des Landes zu einem höheren Liquiditätsbedarf und entsprechender Erhöhung der Kassenkredite geführt und andererseits bei den Hochschulen höhere Geldbestände geschaffen, deren Zinserträge den einzelnen Hochschulen zufließen. Diese Situation ist vom Landesrechnungshof als für das Land unwirtschaftlich und hinsichtlich des wirtschaftlichen Bedarfs der Hochschulen als fragwürdig kritisiert worden, verbunden mit der Aufforderung an die Landesregierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu verändern.

Aufgrund der Änderung in Satz 1 sollen künftig die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen nicht mehr der jeweiligen Hochschule zu ihrer Verfügung gestellt werden, sondern – wie schon derzeit

im Wortlaut der Vorschrift, auf die Satz 1 Bezug nimmt (§ 2 Absatz 3 Satz 3), ausgeführt – bereit gestellt. Mit der Neuregelung des Satzes 1 werden die vorgenannten Anregungen des Landesrechnungshofs daher aufgegriffen.

Mit dieser Änderung soll – ohne den Status der Hochschulen als selbständige Körperschaften zu berühren oder deren eigenverantwortliche Haushalts- und Wirtschaftsführung zu beeinträchtigen – ein Liquiditätsverbund zwischen Land und Hochschulen geschaffen werden, in dem einerseits die Geldversorgung der Hochschulen sichergestellt und andererseits der Bedarf an Kassenkrediten des Landes optimiert wird.

Diese Zielsetzung trägt der engen Finanzverflechtung zwischen den Hochschulen und dem Land Rechnung. Um dieses Verfahren zu realisieren, sind die Neufassung des Satzes 1 und die Änderung des Absatzes 3 notwendige Voraussetzungen, da aus der bisherigen Fassung dieser beiden Regelungen die seitens des Landesrechnungshofs kritisierte haushaltsrechtliche Schieflage resultiert. Insofern erschöpft sich die Aussagekraft der Änderung der Begrifflichkeit in Absatz 2 Satz 1 darin, einen Baustein zu regeln, mit dem ein Liquiditätsverbund der einzelnen Hochschule mit dem Land implementiert werden kann. Es wird jedoch in keiner Weise die Möglichkeit der Hochschulen beschnitten, Rücklagen zu bilden. Vielmehr sieht Satz 5 ausdrücklich vor, dass am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel für die Hochschule überjährig zur Verfügung stehen. Die Anschlussfähigkeit für ein seitens des Landesrechnungshofes gefordertes weitergehendes Anlagemanagement, das mit Einverständnis der Hochschulen auch Drittmittel und Altvermögen der Hochschulen einbeziehen könnte, ist gegeben.

Soweit am Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsrest auf dem Konto für die Hochschule verbleibt, stehen diese Mittel der Hochschule weiterhin überjährig zur Verfügung. Eine Verzinsung zugunsten der Hochschule erfolgt nicht.

Die stetige Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Satz 4 schließt auch den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen mit ein. Mit dem sogenannten "Gender Budgeting" soll die Geschlechterperspektive in die haushaltsplanerischen Entscheidungen und Umsetzungsmaßnahmen der Hochschulen integriert werden mit dem Ziel, Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu vermeiden und damit zu mehr Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen beizutragen. Die Verpflichtung der Hochschulen zum Einbezug des Gleichstellungsauftrags in die hochschulinterne Mittelverteilung besteht sowohl über Absatz 2 als auch über § 24 Absatz 5; beide Vorschriften ergänzen einander im Wege einer zielgerichteten Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags.

Der neu eingeführte Satz 6 der Vorschrift soll eine homogene und vergleichbare Rechnungslegungsbasis für alle Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sicherstellen. Durch die Festlegung auf die doppische Buchführung wird der bisher durch das Wahlrecht der Hochschulen bedingte Mehraufwand für zahlreiche Hochschulen erheblich verringert, die bereits auf das System der Doppik umgestellt haben. Diese Hochschulen unterliegen derzeit noch zusätzlichen kameralen Berichtspflichten und haben dadurch finanzielle, personelle und technische Zusatzkosten von der Software-Implementierung bis hin zur Qualitätssicherung.

Darüber hinaus verfolgt das neue doppische Hochschulrechnungswesen u.a. das Ziel, die Anschlussfähigkeit der Hochschulen an das neue Rechnungswesen des Landes (EPOS.NRW-Programm der Landesregierung) sicherzustellen, weil die Rechnungssichten kompatibel sind. Außerdem können die schon deutlich verschärften Transparenzpflichten der Hochschulen (EU-Anforderungen u.a.) fachlich, wirtschaftlich und technisch sinnvoll nur auf der Grundlage des doppischen Hochschulrechnungswesens erfüllt werden.

Durch den Umstellungszeitpunkt spätestens zum 1. Januar 2017 bleibt allen Hochschulen ausreichend Zeit, sich auf die erforderlichen Änderungen einzustellen.

Absatz 3:

Die Vorschrift wird neu gefasst. Die bisher geltende Regelung musste ersatzlos gestrichen werden, da ansonsten der in der Begründung zu Absatz 2 erläuterte Liquiditätsverbund nicht durchgeführt werden könnte.

Da indes das Hochschulgesetz im laufenden Haushaltsjahr in Kraft treten soll, würde eine sofortige Umstellung des bisherigen Verfahrens zu erheblichen Abrechnungs- und Zurechnungsproblemen führen. Zudem bedarf die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes einiger technischer und organisatorischer Vorarbeiten sowohl seitens des Landes als auch der Hochschulen. Um den Hochschulen auch im Hinblick auf die Hochschulvereinbarung 2015 die notwendige Planungssicherheit zu geben, ist eine entsprechende Übergangsfrist erforderlich. Dem dienen die Sätze 1 und 2. Die Sätze 3 und 4 beinhalten sodann die Rahmenbedingungen.

Satz 1 stellt die derzeitige Praxis hochschulfreundlich klar, nach der die staatlichen Mittel den Hochschulen zeitabschnittsweise in Tranchen zugewiesen werden.

Der neue Satz 5 führt die bewährte Praxis fort, dass zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel den Hochschulen weiterhin

auch in den folgenden Haushaltsjahren zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Absatz 8:

Die Vorschrift wird neu gefasst.

Die bisherige Regelung kann ersatzlos entfallen, da sie nach Abschaffung der Studienbeiträge in Nordrhein-Westfalen keinen relevanten Regelungsgehalt mehr aufweist. Soweit aus den Studienbeiträgen an den jeweiligen Hochschulen Stiftungen hervorgegangen sind, ist der Einfluss der Studierendenschaft über § 2 Hochschulabgabengesetz auch weiterhin gesichert. Soweit gegenwärtig noch Einnahmen aus den Studienbeiträgen zur Verausgabung anstehen, wird davon ausgegangen, dass die in Absatz 8 der derzeitigen Fassung geregelten Vorgaben auch weiterhin eingehalten werden.

Die Neuregelung beinhaltet den gesetzlichen Auftrag an das Ministerium, ein Reformmodell der staatlichen Finanzierung der Hochschulen im Sinne einer strategischen Budgetierung zu entwickeln und dieses sodann auf der Grundlage einer Rechtsverordnung mit den Hochschulen zu erproben. Ziel des Reformmodells ist, Instrumente zu schaffen, die den Besonderheiten der Hochschulen ebenso angemessen sind wie den Anforderungen an eine sachgerechte Budgetierung öffentlicher Aufgaben. Im Rahmen eines solchen Modells soll das Land bei den Hochschulen beispielsweise für bestimmte, im Hochschulentwicklungsplan festgelegte und über das Parlament gebilligte Aufgabenfelder Leistungen auf der Grundlage vergleichbarer Kostensätze nachfragen können.

Absatz 9:

Die Vorschrift greift im Wesentlichen den Regelungsgehalt des derzeitigen § 5 Absatz 9 auf. Die Änderungen in Satz 2 dienen der Klarstellung korrespondierend zu dem neuen § 6 Absatz 5. Mit der Neuregelung werden Auslegungsvorgaben zur Hochschulwirtschaftsführungsverordnung erfasst, die zukünftig und richtigerweise in Form von Rahmenvorgaben erfolgen. Der Einvernehmensvorbehalt des Finanzministeriums bezieht sich nur auf die Rahmenvorgaben, die die Normkonkretisierung der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung regeln, also auf die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Hochschulwirtschaftsführungsverordnung. Der sonstige Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen ist nicht vom Einvernehmensvorbehalt erfasst. Unbeschadet von dieser Regelung sind daher sonstige Rahmenvorgaben im Sinne des § 6 Absatz 5 hinsichtlich der Zahlung des Zuschusses.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Wird die Hochschule zahlungsunfähig oder droht sie zahlungsunfähig zu werden, hat das Rektorat hierüber ohne schuldhaftes Zögern das Ministerium zu informieren.“

b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden.“

d) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „Sätze 4 und 5“ durch die Wörter „Sätze 5 und 6“ ersetzt.

e) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „Sätzen 1 und 3“ durch die Wörter „Sätzen 2 und 4“ und die Wörter „Sätzen 4 und 5“ durch die Wörter „Sätzen 5 und 6“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

zu Buchstabe a)

Mit Blick auf die durch die Änderung in Buchstabe c) umgesetzte Haftung der Hochschule ist es sinnvoll, das Management der Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit zu stärken. Künftig haben die Rektorate die Amtspflicht, schon bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit das Ministerium so schnell wie möglich unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu informieren. Damit wird gewährleistet, dass die weiteren in § 5 Absatz 6 genannten Maßnahmen greifen können.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktionell mit Blick auf Buchstabe a).

zu Buchstabe c)

Die Änderung erstreckt den Schutz vor Zahlungsausfällen hinsichtlich Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen auf alle an der zahlungsunfähigen Hochschule beschäftigten Personen einschließlich der Auszubildenden.

zu Buchstaben d) und e)

Die Änderungen sind redaktionell mit Blick auf Buchstabe a).

§ 5 Absatz 6 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(6) Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die die Befugnisse der Gremien, einzelner Mitglieder von Gremien oder von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Hochschule an deren Stelle ausüben; das Gleiche gilt im Falle der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auf Antrag eines Gläubigers. Der Hochschule steht hinsichtlich der Bestellung ein Anhörungsrecht zu. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Hochschule im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung auch ein Haushaltssicherungskonzept vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Hochschule zu erreichen; im Falle einer derartigen Vorgabe kann auf die Bestellung nach Satz 1 verzichtet werden. Wird die Hochschule zahlungsunfähig, haftet das Land für die Forderungen der Beamtinnen und Beamten aus Besoldung, Versorgung und sonstigen Leistungen, die die Hochschule ihren Beamtinnen und Beamten zu erbringen hat. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die am 1. Januar 2007 an der Hochschule beschäftigt waren oder ausgebildet wurden. Soweit das Land Forderungen im Sinne der Sätze 4 und 5 befriedigt, gehen sie auf das Land über. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 3 werden durch die Haftung nach den Sätzen 4 und 5 nicht ausgeschlossen. Wird die Hochschule zahlungsunfähig, stellt das Land zudem sicher, dass ihre Studierenden ihr Studium beenden können.

zu § 6

Mit der Neuregelung wird ein in sich stimmiges Steuerungskonzept des Hochschulwesens geregelt, welches die Verantwortlichkeiten des Landes und der Hochschulen abbildet und diese in jenen Bereichen zusammen denkt, in denen Zusammenhänge sinnvollerweise zu stiften sind. Dabei verzichtet das Land, obgleich es Träger der Hochschulen ist, auf jegliche Steuerungsmöglichkeiten im Detail, insbesondere wird nicht zur Fachaufsicht über die Hochschulen zurückgekehrt.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Nach der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 soll künftig die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens eine gemeinsame Aufgabe des Ministeriums und der Hochschulen sein, die beide partnerschaftlich wahrnehmen. Die schon durch die bestehende Fassung des § 6 Absatz 1 unterstrichene Gesamtverantwortung muss dabei in dem öffentlich-rechtlichen, aus Steuermitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln weit überwiegend finanzierten und damit in die Finanzierungsverantwortung des Haushaltsgesetzgebers gestellten Hochschulsystem beim Land verbleiben. Diese Gesamtverantwortung wird auch durch den Umstand wahrgenommen, dass die Landeshochschulentwicklungsplanung des Ministeriums nach Absatz 2 Satz 1 auf der Grundlage von planerischen Eckpunkten stattfindet, die der Landtag zuvor gebilligt hat.

Absatz 1 Satz 2 führt die wichtigsten Elemente der Entwicklungsplanung auf. Diese Elemente fokussieren die Erfüllung insbesondere derjenigen Hochschulaufgaben, bei denen ein gewichtiges öffentliches Interesse des Landes an einer gedeihlichen Entwicklung des Hochschulwesens besteht und bei denen das Land auch die berechtigten Interessen Dritter, insbesondere der Studierenden und des Arbeitsmarkts, formuliert und wahrnimmt.

Absatz 2:

Satz 1 und 2 regeln den Landeshochschulentwicklungsplan, während Satz 3 das Verhältnis zwischen dem Landeshochschulentwicklungsplan und den einzelnen Hochschulentwicklungsplänen ordnet.

Nach Satz 1 werden vom Ministerium zunächst Eckpunkte zum Landeshochschulentwicklungsplan entworfen. Diese Planungsgrundsätze werden sodann dem Landtag zur Billigung zugeleitet. Auf der Grundlage dieser vom Landtag gebilligten Eckpunkte wird das Ministerium sodann den Landeshochschulentwicklungsplan entwerfen. Mit Blick auf das zuvor hergestellte Einvernehmen mit dem Landtag hinsichtlich der Planungsgrundsätze wird das Land damit in die Lage versetzt, seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen sachgerecht nachzukommen. Der Landeshochschulentwicklungsplan kann sich in sachliche oder räumliche Teilpläne untergliedern. Damit soll ermöglicht werden, insbesondere auf die bereits bestehende Praxis der Hochschulen Rücksicht zu nehmen; nach dieser Praxis schließen sich die Hochschulen bereits derzeit räumlich oder nach inhaltlichen Kriterien bspw. zu Partnerschaften zusammen. Auf diesen Umstand sollte die Landesplanung reagieren können.

Unter anderem durch den Landeshochschulentwicklungsplan muss das Land im Sinne einer ausgewogenen Leistungs politik gewährleisten, dass bestimmte Fächer und Studienangebote, etwa in der Lehrerbildung oder im Bereich der Kleinen Fächer, erhalten bleiben. Weiterhin müssen strukturpolitische Ziele, wie etwa die Stärkung und der quantitative Ausbau des Fachhochschulbereichs, realisierbar sein. Nach Satz 2 verhält sich der Landeshochschulentwicklungsplan daher durchweg nicht zu konkreten Details der einzelnen Hochschulen. Der Plan beschränkt sich vielmehr auf Prioritäten des Landes in der Art strategischer Kernaussagen auf einer starken Abstraktionshöhe. Er beschreibt die hochschulübergreifenden Kernanforderungen an das Hochschulsystem und zeigt der einzelnen Hochschule zugleich einen Planungshorizont für ihre eigenen Planungen auf. Er kann beispielsweise auch ein Vernetzungskonzept von Hochschulen beinhalten. Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans können auch strategisch-politische Ziele des Landes sein, wie beispielsweise die Erhöhung des Anteils von Frauen in akademischen Führungspositionen, die Senkung der Studienabbrecherquote oder die Förderung von Studierenden aus nicht-akademisch geprägten Herkunftsfamilien.

Der Landeshochschulentwicklungsplan kann für die Hochschulen verbindliche Vorgaben in Form von inhaltlich oder regional bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen, aber auch Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der Hochschulen beinhalten. Der Landeshochschulentwicklungsplan kann sich auch zu qualitativen Dimensionen des Arbeitsmarkts, wie beispielsweise sich wandelnden Kompetenzprofilen bestimmter Berufsgruppen, verhalten.

Satz 3 ordnet die Verbindlichkeit des Landeshochschulentwicklungsplans für die Entwicklungsplanung der Hochschulen an. Eine Verbindlichkeit in diesem Sinne bedeutet zum einen, dass die Hochschulen von den Inhalten des Landeshochschulentwicklungsplans nicht abweichen dürfen (Abweichungsverbot). Zum anderen beinhaltet der Landeshochschulentwicklungsplan positiv auch Vorgaben, die der planerischen Umsetzung und konkretisierender Auffüllung durch die Hochschulen vor Ort bedürfen (Umsetzungsgebot).

Nach Satz 4 sollen sich die Planungspartner des im Bereich der Landesplanung gut eingeführten Gegenstromprinzips bedienen. Damit soll der in Absatz 1 Satz 1 geregelte partnerschaftliche Impetus der Entwicklungsplanung des Hochschulwesens unterstrichen und in Übernahme bestehender Vorbilder rechtlich ausgekleidet werden.

Dieses Gegenstromprinzip muss auf allen Stufen der Aufstellung des Landeshochschulentwicklungsplans beachtet werden, also bereits bei

der Entwicklung der Planungsgrundsätze. Im Einzelnen sind folgende Verfahrensschritte sachdienlich:

- Das Ministerium wertet die einzelnen Hochschulentwicklungspläne aus und stellt die Desiderate der landesweiten Hochschulentwicklung fest, die aus Landessicht bestehen.
- Diese Liste der Desiderate wird zu Planungsgrundsätzen formuliert, die sodann vom Landtag auf der Grundlage der Vorlage der Landesregierung beschlossen werden.
- Auf der Grundlage dieser Planungsgrundsätze wird der Landeshochschulentwicklungsplan entwickelt. Da bei dieser Entwicklung die Belange der Hochschulen angemessen zu berücksichtigen sind, ist gewährleistet, dass die Entwicklung in Abstimmung mit den Hochschulen erfolgt.
- Bei diesem Aufstellungsprozess kann das Ministerium sich der sachkundigen Hilfe Dritter bedienen.
- Der Landeshochschulentwicklungsplan wird in der Form einer Rechtsverordnung sodann vom Ministerium beschlossen; diese Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens des Landtags.

Das Ministerium kann seiner partnerschaftlichen Verpflichtung zur Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Hochschule umso besser gerecht werden, als diese Entwicklungspläne vergleichbar sind und einer kohärenten, aufeinander abgestimmten Logik folgen. Dementsprechend wird die Berücksichtigungsverpflichtung durch die in § 16 Absatz 1a Satz 3 geregelte auf formale Fragen beschränkte Vorgabenbefugnis des Ministeriums flankiert. Da das Ministerium bei seiner Landesplanung notgedrungen nur Hochschulentwicklungspläne berücksichtigen kann, die tatsächlich bestehen, wird seine Berücksichtigungsverpflichtung des Weiteren durch die in § 16 Absatz 1a Satz 4 geregelte Feststellungsbefugnis flankiert. Insgesamt gesehen stellt das Hochschulrecht damit die erforderlichen Instrumente bereit, mit denen dem partnerschaftlichen Charakter der Entwicklungsplanung des Hochschulwesens bestmöglich Rechnung getragen werden kann.

Der Landeshochschulentwicklungsplan soll mehrjährig aufgestellt oder fortgeschrieben werden, sinnvollerweise jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode.

Mit dem letzten Satz der Regelung soll dem parlamentarischen Informationsbedürfnis Rechnung getragen werden.

Die Gewährleistung einer bedürfnisgerechten Lehrerausbildung adressiert insbesondere auch die Hochschulen. Die Regelung findet sich daher nun in § 58. Damit soll ihr Regelungsgehalt unterstrichen werden. Davon unberührt bleibt der Umstand, dass die Lehrerausbildung Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans sein kann.

Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird das Instrument des Hochschulvertrags, welches künftig die Ziel- und Leistungsvereinbarungen ablösen soll, in das Hochschulrecht eingeführt. Mit der Neuregelung sollen die Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und der einzelnen Hochschule inhaltlich mit einem höheren Grad an Verbindlichkeit und Konkretheit und damit dem von ihnen adressierten Steuerungsanliegen angemessener ausgestaltet werden.

So wird bspw. die Möglichkeit eröffnet, dass anstelle konkreter Leistungsziele Ministerium und Hochschule sich auch darauf verständigen können, konkrete Leistungen gegen eine konkrete finanzielle Dotation zu vereinbaren. Dies ist konstitutiver Bestandteil des neuen Konzepts einer strategischen Budgetierung.

Darüber hinaus sollen Hochschulverträge auch diejenigen Regelungsinhalte zum Gegenstand haben, bei denen das Land gewichtige öffentliche Interessen an einer gedeihlichen Entwicklung des Hochschulwesens formuliert und bei denen es auch die berechtigten Interessen insbesondere der Studierenden und des Arbeitsmarkts wahrnimmt. Im Grundsatz beinhaltet der Hochschulvertrag diejenigen Regelungsgegenstände, mit denen sowohl der Landeshochschulentwicklungsplan als auch der einzelne Hochschulentwicklungsplan, konkretisiert auf die einzelne Hochschule, umgesetzt werden sollen. Der Hochschulvertrag ist damit, anders als der Landeshochschulentwicklungsplan, hochschulindividuell, anlassbezogen und nicht gleichförmig.

Der verbindliche und gestaltende Gehalt der Hochschulverträge soll auch darin zum Ausdruck kommen, dass ein Umsetzungsmanagement vereinbart und ein Folgensystem bei Vertragsstörungen (Schlecht- oder Nichterfüllung) implementiert werden soll.

Absatz 4:

Die Regelung greift redaktionell verändert den Regelungsgehalt des derzeitigen § 6 Absatz 3 auf.

Absatz 5:

Absatz 5 führt auf der Grundlage eines bereits derzeit bestehenden Steuerungsinstruments die neue Begrifflichkeit der Rahmenvorgabe in das Landesrecht ein. Bei einer Rahmenvorgabe handelt es sich materiell um eine verwaltungsinterne Verwaltungsvorschrift. Das Rechtsinstitut der Verwaltungsvorschrift passt indes nicht auf verselbständigte Hochschulen, da es sich bei Verwaltungsvorschriften um innerbehördliche Regelungen handelt; die Universitäten und Fachhochschulen sind

demgegenüber rechtlich verselbständigt worden. Angesichts dessen ist die derzeitige Begrifflichkeit des Hochschulgesetzes, welches in § 5 Absatz 9 und in § 82 Absatz 1 von Verwaltungsvorschriften spricht, in sich ungereimt. Richtigerweise handelt es sich bei der insbesondere in § 5 Absatz 9 angesprochenen Befugnis nicht um die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, sondern materiell um die Befugnis zum Erlass von Rahmenvorgaben. Das geltende Recht kennt somit im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung bereits materiell das Instrument der Rahmenvorgabe, ohne dies indes formell auch sprachlich so zu bezeichnen. Bei diesem Befund ist es organisationsrechtlich folgerichtig, die Begrifflichkeit so zu wählen, dass diese Begrifflichkeit die Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen widerspiegelt. Genau dies ist bei der Begrifflichkeit der Rahmenvorgaben der Fall. Rahmenvorgaben wirken mithin materiell wie Verwaltungsvorschriften in einem Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung, ohne formal solche Verwaltungsvorschriften zu sein. Die Verselbständigung der Hochschulen wird mit Absatz 5 somit sachgerecht ausgestaltet; Begriff und Handlungsform passen wieder zusammen.

Die Befugnis zum Erlass von Rahmenvorgaben ist gesetzlich nach Satz 1 Halbsatz 1 im Vergleich zum fachaufsichtlichen Instrumentarium in dreifacher Weise eingeschränkt.

Erstens sind sie nur zulässig im Bereich der ehemals staatlichen Aufgaben, also im Bereich der mit dem geltenden Hochschulgesetz den Universitäten und Fachhochschulen aus Gründen ausschließlich politischer Zweckmäßigkeit – und nicht aus Gründen der Wissenschaftsfreiheit– zugewiesenen Aufgaben der Personalverwaltung, der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Aufgaben der Berufsbildung. Zweitens müssen Rahmenvorgaben allgemein sein und dürfen drittens keinen Einzelfall regeln. Das Erfordernis der Allgemeinheit ist erfüllt, wenn sich wegen der abstrakten Fassung des Tatbestandes der Rahmenvorgabe nicht absehen lässt, auf wie viele Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und auf welche der dort angesiedelten Einzelfälle sie Anwendung findet. Diese beiden zuletzt genannten Einschränkungen konkretisieren den allgemeinen Gleichheitssatz. Daher ist die Regelung eines Einzelfalles gleichwohl im Ausnahmefall nach allgemeinen Regeln dann nicht ausgeschlossen, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt so beschaffen ist, dass es nur einen Fall dieser Art gibt und die Regelung dieses singulären Sachverhalts von sachlichen Gründen getragen wird. Dieser gleichheitssichernden Funktion entsprechend gibt Absatz 5 mithin keine Handhabe, aus einer Reihe gleichgelagerter Sachverhalte einen Fall herauszugreifen und – wie bei der Fachaufsicht – zum Gegenstand einer Einzelweisung zu machen.

Mit dieser dreifachen Zurückhaltung ist effektiv gesichert, dass das Ministerium nicht ad hoc einzelne der zahlreichen Einzelfälle der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Personalangelegenheiten an sich zieht und regelt. Damit ist eine jegliche Rückkehr zur Fachaufsicht, die ausweislich § 13 Absatz 3 Landesorganisationsgesetz immer auch die Befugnis zur Weisung im Einzelfall umfasst, hochschulgesetzlich ausgeschlossen.

Mit der Befugnis zum Erlass von nach Satz 1 Halbsatz 1 für die erfassten Hochschulen verbindlichen Rahmenvorgaben wird in den Autonomiebereich dieser Hochschulen nicht eingegriffen. Der Gesetzgeber könnte im Bereich der ehemals staatlichen Aufgaben dem Ministerium nicht nur – wie mit Rahmenvorgaben – die Befugnis geben, Weisungen allgemein für eine Mehrzahl von Hochschulen und losgelöst vom Einzelfall zu treffen, sondern auch Weisungen im Einzelfall zu geben. Denn die verselbständigten Hochschulen sind im Bereich der ehemals staatlichen Aufgaben ein Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und keineswegs unmittelbar Teil des grundrechtlich geschützten Bereichs von Forschung, Lehre und Studium. Der Gesetzgeber gibt dem Ministerium indes nicht die einzelfallbezogenen Befugnisse der Fachaufsicht. Insgesamt gesehen können Rahmenvorgaben daher grundsätzlich in keine grundrechtlich geschützten Positionen eingreifen, sondern wirken im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung. Schon dies trägt die Befugnis zum Erlass von Rahmenvorgaben. Hochschulgesetzlich wird diese Befugnis systematisch auch dadurch unterstützt und organisationsrechtlich nachvollziehbar verdeutlicht, dass innerhalb der den Hochschulen überantworteten Aufgaben künftig gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 drei Arten von Aufgaben unterschieden werden. Dies sind neben den eigenen, Forschung, Lehre und Studium beinhaltenden Aufgaben, bei denen Rahmenvorgaben aus grundrechtlichen Gründen unzulässig sind, die gemeinsamen Aufgaben im Bereich der Hochschulplanung und schließlich die hochschulgesetzlich den Hochschulen aus Gründen reiner politischer Zweckmäßigkeit zugewiesenen, ehemaligen staatlichen Aufgaben, die in § 76a Absatz 1 näher ausgeführt sind; nur bei letzteren sind Rahmenvorgaben zulässig.

Hinzu kommt, dass der Staat hinreichende Instrumente – wie Rahmenvorgaben – benötigt, mit denen er seine verfassungsrechtliche Gewährleistungsverantwortung für einen steuerfinanzierten Aufgabenbereich von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wahrnehmen kann. Angesichts der verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung des Staates für einen steuerfinanzierten Aufgabenbereich von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wäre es indes umgekehrt ungereimt, wenn der Staat sich der Wahrnehmung seiner Verantwortung tendenziell entledigen würde. Genau dies wäre aber der Fall, wenn er auf ein in sich abgestimmtes Instrumentarium zur Wahrnehmung sei-

ner Verantwortung verzichten würde. Genau ein derartig abgestimmtes Instrumentarium bilden die Trias von Landeshochschulentwicklungsplan, Hochschulvertrag und Rahmenvorgabe. Denn die Landeshochschulentwicklungsplanung ist auf einem hoch aggregierten Niveau angesiedelt und auf die Steuerung des Hochschulwesens *insgesamt* angelegt. Und Hochschulverträge arbeiten mit dem Mittel der Koordination in dem gesamten Spektrum des Handelns einer konkreten Hochschule, also auch hinsichtlich der nicht ehemals staatlichen Bereiche. Ergänzend zu diesen beiden Instrumenten bilden Rahmenvorgaben Steuerungserfordernisse dort ab, wo sie sachlich geboten sind und durch die beiden vorgenannten Instrumente nicht sinnvoll bewältigt werden können, sei es, weil das Instrument zu abstrakt ist (Landeshochschulentwicklungsplan), sei es, weil das Instrument zu hochschulkonkret ist (Hochschulvertrag). Rahmenvorgaben optimieren damit die Rückbindung der vom Land getragenen Hochschulen an die demokratisch legitimierte Staatsorgane, unterstreichen in dieser Weise das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip und machen das Hochschulwesen damit insgesamt verfassungsnäher.

Rahmenvorgaben sind insbesondere in denjenigen Bereichen ein sinnvolles Handlungsinstrument, in denen die beiden vorgenannten Instrumente des Landeshochschulentwicklungsplans und des Hochschulvertrags nicht hinreichen, um das öffentliche Landesinteresse zu befriedigen. Zudem sind die von der Rahmenvorgabe erfassten Hochschulen nach dem Grundsatz hochschulfreundlichen Verhaltens vor ihrem Erlass zuvor anzuhören. Da Rahmenvorgaben in den ehemals staatlichen Bereichen nur erlassen werden und insofern grundsätzlich keine grundrechtlich geschützten Rechte der Hochschulen berühren können, ist das Erfordernis der Anhörung in der Vorschrift ausdrücklich geregelt worden.

Rahmenvorgaben sind zudem gerade innerhalb eines Systems verselbständigter Hochschulen organisationsrechtlich folgerichtig und in sich schlüssig. Denn zum einen dienen sie der Wissenschaftsfreiheit, da die in der Hochschule Handelnden Regelungen benötigen, die vom Einzelfall losgelöst sind und auf die sie sich vorab hinreichend vorhersehbar einstellen können. Diese Erwartungssicherheit leisten Rahmenvorgaben. Zum anderen wird dem Staat ermöglicht, seiner verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung gerecht zu werden, ohne in die zu weit gehenden und dem Hochschulbereich nicht adäquaten Möglichkeiten der Fachaufsicht mit ihrem Einzelfallbezug zu verfallen.

Durch das neue Konzept der Rahmenvorgaben wird auch das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip optimiert. Denn die demokratische Legitimation funktionaler Selbstverwaltungseinheiten – wie die verselb-

ständigsten Hochschulen – reicht nur so weit, wie die Tätigkeit der Selbstverwaltungseinheit mit dem von ihr vertretenen Sonderinteresse zusammenfällt und keine allgemeinwohlbezogenen Grundanliegen wahrgenommen werden. Insbesondere bilden die Hochschulmitglieder legitimationstheoretisch kein Teilvolk wie bei den Gemeinden. Im nichtakademischen, ehemals staatlichen Bereich wird das Handeln der Hochschulen daher durch vom demokratisch legitimierten Staat erlassene Rahmenvorgaben demokratisch stärker legitimiert. Auch hierdurch wird das Hochschulgeschehen insgesamt verfassungsnäher.

Gegenstand von Rahmenvorgaben könnten beispielsweise die Inhalte Guter Arbeit an den Hochschulen oder die Zusammenarbeit der Hochschulen im Bereich der Lehre und Forschung dienenden Informationsinfrastrukturen sein. Auch könnte mit einer Rahmenvorgabe unaufwändig und effektiv die vom Ausschuss für Haushaltskontrolle im Oktober 2011 begrüßte Empfehlung des Landesrechnungshofes aus seinem Jahresbericht für das Jahr 2010 hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Stiftungsprofessuren, die die Finanzausstattung der Hochschulen verbessern, umgesetzt werden. Denn eine Rahmenvorgabe kann die haushaltswirtschaftlichen Bedingungen regeln, unter denen die Annahme dieser Finanzausstattung (etwa Anzeige- und Berichtspflicht; qualitätsorientierte Ausgestaltung des Berufungsverfahrens) zulässig wäre. Auch beispielsweise die einheitliche Gliederung des Wirtschaftsplanes, die Festlegung der Finanzströme zwischen Land und Hochschulen einschließlich der haushalts- und kassenmäßigen Behandlung der Landeszuschüsse (Zuweisungsmodalitäten, Abwicklung von Versorgung und Beihilfe, Bezügeverfahren), die Vergabegrundsätze unterhalb der EU-Schwellenwerte, die Durchführung des Zahlungsverkehrs der Hochschulen, Sicherheitsstandards und interne Aufsicht, die Rahmenbedingungen und Richtlinien für das Anlage- und Liquiditätsmanagement der Hochschulen, die Frage der Anwendung kaufmännischer Grundsätze im Hochschulbereich (Buchführung, Eröffnungsbilanz, Inventurverfahren), Fragen der Rechnungslegung der Hochschulen (Jahresabschluss, Umgang mit Fehlbeträgen, Prüfung) und schließlich das Berichtswesen der Hochschulen (Einnahmen/Ausgaben, Geldbestände und Kredite, Beitrag zum Haushaltsvorschlag, Stellensituation, Beteiligungen) können Gegenstand von Rahmenvorgaben sein; derartige Fragen sind im bisherigen Recht Gegenstand von Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des § 5 Absatz 9 Satz 2. Auch die Konkretisierung rechtlicher Regelungen im Bereich von Personal und Haushalt kann Inhalt von in diesem Sinne normkonkretisierenden Rahmenvorgaben sein.

Satz 2 unterstreicht, dass der Erlass von Rahmenvorgaben funktional auf die Befriedigung des öffentlichen Interesses ausgerichtet ist. Folgerichtig ordnet Satz 2 an, dass der Erlass ausschließlich im öffentlichen

Interesse steht. Die Ausübung der Erlassbefugnis berührt daher keine eigenen Rechte der Hochschulen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Hochschulrat“ durch die Wörter „des Hochschulrats“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Ministerium kann im Bereich der Personalverwaltung, der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (Bereich zugewiesener Aufgaben nach § 76a Absatz 1) Regelungen, die allgemein für Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und nicht nur für den Einzelfall gelten (Rahmenvorgaben), im Benehmen mit diesen Hochschulen treffen; Rahmenvorgaben sind für diese Hochschulen verbindlich. Der Erlass von Rahmenvorgaben steht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, die für den Erlass von Rahmenvorgaben geltenden Grundsätze. Gegenüber den Hochschulen, für die der Rahmenkodex nach § 34a gilt, werden keine Rahmenvorgaben im Bereich der Personalverwaltung erlassen. Das Ministerium berichtet dem für die Hochschulen zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich über die erlassenen Rahmenvorgaben.“

Begründung dieser Änderung:

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird – auch mit Blick auf die Umsetzung der im Landeshochschulentwicklungsplan enthaltenen Planungen – die Anbindung des Landeshochschulentwicklungsplans an das Parlament unterstrichen und damit zugleich mit Blick auf den Globalhaushalt der Hochschulen die planerische Bedeutung des Parlaments im Lichte seines Budgetrechts gestärkt.

Eine Beteiligung des Parlaments im Prozess der Landeshochschulentwicklungsplanung liegt damit zum einen hinsichtlich der Billigung von Planungsgrundsätzen, also hinsichtlich auf einer hochabstrakten

Ebene angesiedelten Planungsaussagen, bei denen für die Landeshochschulentwicklungsplanung ein substantieller normativer Spielraum von hinreichendem Gewicht verbleiben muss, und zum anderen hinsichtlich der Herstellung des Einvernehmens zu dem als Rechtsverordnung erlassenen Landeshochschulentwicklungsplan vor.

zu Buchstabe b)

Mit Blick auf den Sinn und Zweck von Zielvorgaben reicht es hin, dass anstelle des Erfordernisses einer Benehmensherstellung – neben der Anhörung der Hochschule als solche – die Notwendigkeit der Anhörung des Hochschulorgans „Hochschulrat“ erfolgt.

zu Buchstabe c)

Die Änderung in Satz 1 Halbsatz 1 stärkt die Beteiligung der Hochschulen im Verfahren des Erlasses von Rahmenvorgaben. Nunmehr besteht eine erhöhte Rücksichtnahmepflicht des Ministeriums dahingehend, sich ernsthaft um die Herstellung einer Zustimmung der Hochschulen zu der zum Erlass anstehenden Rahmenvorgabe zu bemühen; § 5 Absatz 9 Satz 2 bleibt als spezialgesetzliche Regelung hiervon unberührt.

Mit den neuen Sätzen 3 und 5 wird der Gedanke gestärkt, den Erlass von Rahmenvorgaben transparent auszugestalten.

Der neue Satz 4 regelt das Verhältnis zwischen der Kompetenz zum Erlass von Rahmenvorgaben im Bereich der Personalverwaltung auf der einen Seite und dem Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen auf der anderen Seite. Sobald der Rahmenkodex für eine Hochschule gilt, ist gegenüber dieser Hochschule der Erlass von Rahmenvorgaben im Bereich der Personalverwaltung – auch für solche Bereiche der Personalverwaltung, die nicht Gegenstand des Rahmenkodex sind – unzulässig. Damit wird die Bedeutung des Rahmenkodex für die Steuerung der Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen gestärkt und zugleich die Anwendung des Instruments der Rahmenvorgaben auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

§ 6 Absatz 2, 4 und 5 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(2) Zur Steuerung des Hochschulwesens beschließt das Ministerium auf der Grundlage vom Landtag gebilligter Planungsgrundsätze den Landeshochschulentwicklungsplan als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Landtag und kommt damit der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans können insbesondere Planungen betreffend ein überregional abgestimmtes und regional

ausgewogenes Leistungsangebot, eine ausgewogene Fächervielfalt, die Studiennachfrage, die Auslastung der Kapazitäten sowie Fragen der Forschung sein. Für die Hochschulentwicklungsplanung ist der Landeshochschulentwicklungsplan verbindlich. Auf allen Stufen der Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplans werden die Belange der Hochschulen, insbesondere ihre Hochschulentwicklungspläne, angemessen berücksichtigt (Gegenstromprinzip). Das Ministerium berichtet dem Landtag über die Ausführung des Landeshochschulentwicklungsplans in der Mitte seiner Geltungsdauer.

(4) Wenn und soweit ein Hochschulvertrag nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Verantwortung des Landes, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist. Hinsichtlich der Umsetzung der Zielvorgabe gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(5) Das Ministerium kann im Bereich der Personalverwaltung, der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (Bereich zugewiesener Aufgaben nach § 76a Absatz 1) nach Anhörung Regelungen treffen, die allgemein für Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und nicht nur für den Einzelfall gelten (Rahmenvorgaben); Rahmenvorgaben sind für diese Hochschulen verbindlich. Der Erlass von Rahmenvorgaben steht ausschließlich im öffentlichen Interesse.

zu § 7

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 7 Hochschulgesetz.

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktionell. Das geltende Akkreditierungssystem soll in Richtung eines weniger aufwändigen und bürokratieärmeren und gleichwohl qualitätssichernden Systems weiterentwickelt werden.

Gegenstand der qualitätsentwicklungsbezogenen und qualitätssichernden Überprüfungen und Bewertungen nach Absatz 2 sind neben den Ursachen für den Studienerfolg auch die Studienabbrecherquoten der einzelnen Fächer und zudem Informationen hinsichtlich der Gründe, die zu einem Studienabbruch führen. Jede Hochschule ist also gesetzlich verpflichtet, ein Qualitätsmanagement ihrer Leistungen zu entwickeln, mit welchem die Gründe für den Studienerfolg und den

Studienmisserfolg aufgedeckt und Strategien zur Verbesserung des Studienerfolgs und zur Eindämmung der Misserfolgsquote entwickelt werden können. Der Evaluationsbericht nach Absatz 2 Satz 4 soll sich auch zu diesem Qualitätsmanagement und seinen Ergebnissen, auch in Form eines dem Forschungsbericht nach § 70 Absatz 4 vergleichbaren Berichts zur Lehre, verhalten.

Die Änderung in Absatz 3 zeichnet den Umstand nach, dass ein Informed Peer Review zwischenzeitlich zum Standard rechnet, so dass eine eigene Erwähnung im Hochschulgesetz nicht mehr erforderlich ist.

Feststellung des Landtags aus dem Entschließungsantrag zum Hochschulzukunftsgesetz:

Nach Artikel 1 § 7 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs soll die Evaluation im Sinne des § 7 Hochschulgesetz auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Soweit die Hochschule Daten, die bei der Evaluierung herangezogen werden, noch erheben muss, ist die Hochschule nach dieser Regelung somit zu einer geschlechtsdifferenzierten Erhebung verpflichtet. Falls die Evaluierung auf der Grundlage bestehender Daten erfolgt, ist die Hochschule gehalten, diese Datengrundlage geschlechtersensibel zu interpretieren.

zu § 7a

Mit der neuen Regelung soll das Akkreditierungswesen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden.

Satz 1 enthält gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand eine Klarstellung. Akkreditierungsagenturen, die eine Akkreditierung nach § 7 durchführen, müssen – wie bereits derzeit – ihrerseits von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen auf der Grundlage des entsprechenden Stiftungsgesetzes akkreditiert worden sein.

Die Akkreditierungsagentur, welche eine Akkreditierung nach § 7 durchführt, nimmt Verwaltungsaufgaben zur selbständigen Entscheidung wahr. Hierzu bedarf es einer Beleihung. Das derzeitige Recht regelt die erforderliche Beleihung in Artikel 8 Nummer 7 Hochschulfreiheitsgesetz für vor dem 1. Januar 2007 akkreditierte Agenturen sowie in § 7 Absatz 1 Satz 3 in der derzeitigen Fassung für danach akkreditierte Agenturen. Satz 2 regelt diese beiden Fallgestaltungen nun in einer Vorschrift.

Der in Satz 2 verwendete Begriff der "Durchführung" einer Akkreditierung beinhaltet auch das Verfahren dieser Durchführung mit seinen Ergebnissen. Eine Akkreditierung ist somit auch dann durchgeführt, wenn als Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens die Agentur ihr Akkreditat versagt oder mit Auflagen versieht. Wenn eine akkreditierte Agentur ein Verfahren zur Durchführung einer Akkreditierung im Sinne des § 7 Absatz 1 betreibt, gilt sie mithin insoweit als vom Ministerium sowohl mit dem Betreiben dieses Verfahrens als auch der Durchführung dieser Akkreditierung im Sinne der Erteilung oder Versagung des Akkreditats beliehen.

Hinsichtlich der Beleihung gelten ansonsten die allgemeinen Regeln.

zu § 8

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 8 Hochschulgesetz.

Die Regelung gibt – zusammen mit der allgemeinen aufsichtsbezogenen Berichtspflicht nach § 76 Absatz 4, § 76a Absatz 2 und § 76b Absatz 3 – die rechtliche Grundlage für ein standardisiertes, einheitliches, systematisches und transparentes Berichtswesen im Sinne einer regelmäßigen, eigeninitiativgetragenen Bereitstellung insbesondere aggregierter und aufbereiteter Daten.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 untersuchen die Hochschulen insbesondere die Gründe, die bei Studierenden zum Abbruch des Studiums führen. Der neue Absatz 5 reagiert hierauf und insbesondere auf den Umstand, dass die Hochschulen, aber auch das Land, für ihre Qualitätssicherungsprozesse und insbesondere für die sachgerechten Evaluierungen bessere Erkenntnisse hinsichtlich der Studienabbrecherquoten und auch von Studienverläufen benötigen. Die neue Vorschrift schafft die erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen.

Die Hochschulen werden insbesondere ermächtigt, Absolventinnen und Absolventen und andere ehemalige Studierende über die Gründe für den Studienverlauf und das Studienergebnis, insbesondere hinsichtlich Hochschulwechsel, Studienabbruch und endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung, zu befragen. Damit das Widerspruchsrecht wahrgenommen werden kann, sind die Betroffenen dabei über die Freiwilligkeit von Angaben, die Näheres zu ihren gesundheitlichen oder familiären Verhältnissen oder zum sonstigen persönlichen Bereich betreffen, sowie über ihr Widerspruchsrecht aufzuklären.

Unter anderem aufgrund der unabwiesbaren Qualitätssicherung des Lehr- und Studiengeschehens besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Durchführung der Absolventenerhebungen und an dem Aufbau einer Alumni-Kultur.

Die in Absatz 5 genannten Personen sind die ehemaligen Mitglieder und Angehörigen.

Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, in dessen Rahmen die Befragten zur Auskunft verpflichtet sind. Insbesondere gilt hinsichtlich des tariflich beschäftigten Hochschulpersonals die Vorschrift des § 29 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und hinsichtlich des beamteten Hochschulpersonals die Vorschrift des § 88 des Landesbeamtengesetzes.

zu § 9

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 9 Hochschulgesetz.

Absatz 1 will gewährleisten, dass das mit der Mitgliedschaft verbundene aktive und passive Wahlrecht solchen Personen zusteht, die nach Qualifikation, Funktion, Eignung und Betroffenheit mit der Hochschule in einer Weise verbunden sind, dass die Einräumung des Wahlrechts unter Berücksichtigung des Grundgedankens der Selbstverwaltung, insbesondere des diesem inhärenten Repräsentationsprinzips, sachgerecht erscheint.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dabei hinsichtlich der Mitgliedschaft des Hochschulpersonals an das Merkmal der hauptberuflichen Tätigkeit an der Hochschule angeknüpft. Hauptberuflichkeit in diesem Sinne liegt zumindest dann vor, wenn die betreffende Person mit nicht weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Aufgabenbereich der Hochschule beschäftigt ist.

Darüber hinaus steht es der Hochschule frei, durch Ordnung das Merkmal der Hauptberuflichkeit vielfaltsgerechter zu entfalten und durch eine Schwerpunktbetrachtung zu flankieren. Denn Hochschulbeschäftigte können auch dann in der oben genannten Weise mit der Hochschule verbunden sein, wenn sie zwar weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, die an der jeweiligen Hochschule für den jeweiligen Personaltyp gilt, an der Hochschule tätig sind, aber nachvollziehbar erkennbar mit ihrem beruflichen Schwerpunkt an der Hochschule tätig sind. Bei einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung muss es sich bei der Hochschulbeschäftigung um den sowohl vom relativ auf

den Gesamtumfang der beruflichen Betätigung bezogenen Tätigkeitsumfang als auch von der Eindeutigkeit her deutlichen beruflichen Schwerpunkt handeln. Soweit sich die Beschäftigten neben ihrer Hochschulbeschäftigung an der Hochschule wissenschaftlich qualifizieren, hindert diese Qualifizierung nicht, dass sie gleichwohl in ihrem beruflichen Schwerpunkt an der Hochschule tätig sind. Die Hochschule kann in einer Ordnung das Nähere zur Mitgliedschaft des zwar unterhältig, aber seinem beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt nach an der Hochschule insofern hauptberuflich tätigen Hochschulpersonals regeln, soweit dies aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich sein könnte.

Künftig sollen nebenberufliche Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten Mitglieder der Hochschule sein, um die Verbundenheit dieses Personenkreises zum Lehr- und Forschungsgeschehen – auch in Ansehung der ihnen obliegenden Lehrverpflichtungen – zu unterstreichen. Soweit diese Personen auch ohne Ansehung ihres Status als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten Mitglied der Hochschule sind, nehmen sie als dieses Mitglied an Wahlen teil.

Aus Gründen einer weiterbestehenden Verbundenheit mit der Hochschule sollen auch die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren den Mitgliederstatus weiterhin behalten.

Absatz 2 gewährt der Hochschule schon mit Blick auf den Umstand, dass ansonsten insbesondere die Fristvoraussetzung des § 41 Absatz 3 Satz 2 funktionslos würde, keine eigenständige Befugnis, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu verleihen. Die Vorschrift hat vielmehr einen ausschließlich korporationsrechtlichen Charakter. Sie will unabhängig von der Frage, ob die jeweilige Person zur Führung der Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" berechtigt ist, gewährleisten, dass eine nach den Kriterien des Absatzes 2 qualifizierte Person der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer korporationsrechtlich zugerechnet werden darf und dementsprechend in dieser Gruppe ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben darf.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 oder

Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn diese Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt.“

Begründung dieser Änderung:

Die Neuregelung stellt klar, dass die korporationsrechtliche Kooptierung einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule mit ihrem oder seinem fachhochschulischen Profil an einer Universität und umgekehrt die Kooptierung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors mit ihrem oder seinem universitären Profil an einer Fachhochschule zulässig ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine stärkere Verflechtung der beiden Hochschultypen im Bereich des professoralen Lehrpersonals auch mit Blick auf die Vielfaltsanforderungen heutiger Hochschulen sachgerecht sein kann. Wichtig ist dies beispielsweise bei den Universitäten im Bereich der kooperativen Promotion nach § 67a, bei der die kooptierte Professorin oder der kooptierte Professor der jeweiligen Fachhochschule dann nicht mehr in jedem Einzelfall als hochschulexterne Prüferin oder Prüfer im Rahmen des Promotionsverfahrens bestellt werden muss, sondern aus eigenem, korporationsrechtlichem Recht Doktorandinnen und Doktoranden annehmen, betreuen und prüfen kann. Der gleiche Gedanke greift auch bei der grundständigen Lehre.

Nach allgemeinen Regeln wird allein mit der Kooptierung kein Dienstverhältnis der kooptierten Person zur kooptierenden Hochschule begründet; das verbindende Rechtsverhältnis ist vielmehr von korporationsrechtlicher Natur.

§ 9 Absatz 2 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(2) Einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn diese Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

zu § 10

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 10 Hochschulgesetz. Die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 3 ist klarstellender Natur.

Feststellung des Landtags aus dem Entschließungsantrag zum Hochschulzukunftsgesetz:

Nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs dürfen die Mitglieder der Hochschule bei der Wahrnehmung einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Falls Frauen derartige Tätigkeiten in Bereichen ihrer Unterrepräsentanz wahrnehmen, besteht die Gefahr, dass diese Frauen überproportional durch viele parallele Gremientätigkeiten beansprucht und daher geschlechtsspezifisch benachteiligt werden; dies gilt insbesondere für die Hochschullehrerinnen. Nach der Lehrverpflichtungsverordnung kann für die Wahrnehmung von Dienstaufgaben auch im Bereich der Selbstverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Mit Blick auf Artikel 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 und den verfassungsrechtlichen Auftrag, auf die Beseitigung bestehender Nachteile zwischen Frauen und Männern hinzuwirken, sollen die Hochschulen dieses pflichtgemäße Ermessen in einer Weise ausüben, dass die o. g. geschlechtsspezifischen Benachteiligungen durch eine entsprechende Ermäßigung der Lehrverpflichtung der in der Selbstverwaltung sich in Bereichen der Unterrepräsentanz engagierenden Frauen vermieden werden.

zu § 11

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 11 Hochschulgesetz.

Die Umbenennung der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeichnet genauer und wertschätzender die verantwortungsvollen Aufgaben der Angehörigen dieser Gruppe nach.

Derzeit sind die Doktorandinnen und Doktoranden Teil der Gruppe der Studierenden, soweit sie nicht einer der Gruppen der Beschäftigten angehören. In vielerlei Hinsicht wird dies von den Doktorandinnen und Doktoranden und auch von forschungsstarken Universitäten als nicht sachgerecht empfunden, da die Doktorandinnen und Doktoranden erheblichen Anteil an der Leistungsbilanz der Hochschulen insbesondere in der Forschung tragen und die Interessenlage dieser Personengruppe innerhalb der Hochschule eine andere als die der Studierenden sein kann. Der neue Absatz 1 Satz 3 trägt diesem Umstand Rechnung. Es soll künftig der jeweiligen Universität überlassen sein, im Rahmen ihrer Grundordnung eine sachgerechtere Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden vorzusehen.

Eine neue fünfte Gruppe kann nur dann gebildet werden, wenn sie zahlenmäßig so hinreichend stark ist, dass die Bildung einer eigenen Gruppe sachlich vertretbar ist; bei einer Universität mittlerer Größe ist dies typischerweise bereits dann der Fall, wenn etwa 1000 Doktorandinnen oder Doktoranden oder mehr vorhanden sind. Ansonsten käme es zu Friktionen im Rahmen des korporationsrechtlichen Repräsentationsprinzips. Auch setzt eine Gruppenbildung voraus, dass alle Doktorandinnen und Doktoranden – wie es gesetzlich in § 67 Absatz 5 auch ausnahmslos angeordnet ist – eingeschrieben sind.

Soweit die Bildung einer fünften Gruppe auf Fachbereichsebene vorgesehen wird, verbleibt es auf der Senatsebene weiterhin bei vier Gruppen.

Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2 treten nur dann ein, wenn in der Grundordnung eine fünfte Gruppe vorgesehen wird. Zudem treten diese Rechtsfolgen nur ein, soweit eine fünfte Gruppe vorgesehen worden ist. Falls also beispielsweise in der Grundordnung geregelt wird, dass nur in zwei von mehreren Fachbereichen eine Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden gebildet wird, bedeutet dies, dass die Rechtsfolgen des Halbsatzes 2 auch nur für die Gremien dieser beiden Fachbereiche greifen.

Die Kompetenzen des Rektorats nach § 16 Absatz 1 Satz 2 bleiben durch die Regelungskompetenz des Grundordnungsgebers nach Absatz 1 Satz 3 unberührt. Wenn die Grundordnung konkrete Fachbereiche benennt, für die eine Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden gebildet wird, bedeutet dies nicht, dass die Kompetenz des Rektorats zur Bildung der Fachbereiche damit präjudiziert wird.

Feststellung des Landtags aus dem Entschließungsantrag zum Hochschulzukunftsgesetz:

Nach Artikel 1 § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs kann die Grundordnung von Universitäten für die Fachbereichsebene die Bildung einer Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden vorsehen. Falls der grundordnungsgebende Senat eine derartige Gruppe bilden will, wird er bei der entsprechenden Grundordnungsänderung auch dafür Sorge tragen, dass sich in den jeweiligen Fachbereichsräten die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter insbesondere der Gruppe der Studierenden nicht verringern wird.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Nach § 11 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförder-ten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auch Mitglieder der Hochschule sein, sofern die Angehörigen im Rahmen einer Koope-rationvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahr-nehmen und sofern Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzel-nen Mitgliedergruppen in der Grundordnung geregelt sind. Die Mit-gliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. Die Grundordnung kann vorsehen, dass ihre zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 be-urlaubten Mitglieder weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilneh-men können; hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung gilt Satz 2 ent-sprechend.“

Begründung dieser Änderung:

Mit dem neuen Absatz 1a soll zusammen mit den primär organisations-rechtlichen Instrumenten des neuen § 77 Absatz 6 nunmehr im perso-nellen Bereich ein weiterer Baustein geschaffen werden, mit dem die Kooperation zwischen einer Hochschule und einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gestärkt und vertieft werden kann.

Der neue Absatz 1a Satz 1 ermöglicht, dass Angehörige einer außer-universitären Forschungseinrichtung im formellen Sinne – also eine entweder vom Land nicht ausschließlich mit Projektmitteln, sondern zumindest teilweise institutionell geförderte oder eine gemeinsam von Bund und Ländern auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 91b Grundgesetz geförderte Forschungseinrichtung – auf der Grundla-ge einer entsprechenden Regelung in der Grundordnung Mitglieder der kooperierenden Hochschule werden können.

Mit Blick auf das verfassungsrechtliche Erfordernis, die Homogenität der Zusammensetzung der einzelnen Gruppen in der Hochschule zu gewährleisten, muss die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Forschungseinrichtung von einem derartigen Gewicht im Sinne eines hinreichenden Maßes an verstetigter Vertiefung sein, dass die Zubilligung des korporationsrechtlichen Status an hochschulexterne Personen gerechtfertigt erscheint. Aufgrund der Kooperation müssen die Angehörigen der außeruniversitären Forschungseinrichtung mithin nach ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit ei-nen vergleichbaren Status innerhalb der Hochschule erhalten wie die jeweiligen Hochschulmitglieder, deren Gruppe sie korporationsrechtlich zugeordnet werden. Erschöpft sich die Kooperation in der Durchfüh-

nung nur einzelner Projekte, reicht dies daher typischerweise nicht hin, eine Mitgliedschaft zu begründen.

Eine derart vertiefte Zusammenarbeit liegt beispielsweise bei der Zusammenarbeit zwischen der Technischen Hochschule Aachen und dem Forschungszentrum Jülich in Form der Jülich Aachen Research Alliance JARA vor.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ordnet Absatz 1a Satz 2 an, dass die Feststellung der Mitgliedschaft jeweils eines feststellenden Aktes des Rektorates bedarf. Die entsprechende Vorschrift der Grundordnung ist mithin nicht selbstvollziehend.

Satz 3 ermöglicht aus den gleichen Gründen, die die Verleihung des mitgliedschaftsrechtlichen Status an Hochschulexterne tragen, die Zusbilligung des aktiven und passiven Wahlrechts an solche Hochschulmitglieder, die an eine mit der Hochschule vertieft kooperierende außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die auf der Grundlage des Artikels 91b Grundgesetz gefördert wird, beurlaubt sind. Auch hier ordnet Satz 3 Halbsatz 2 aus Gründen der Rechtssicherheit an, dass die Feststellung der aktiven und passiven Wahlberechtigung jeweils eines feststellenden Aktes des Rektorates bedarf.

zu § 11a

Mit dieser neu eingeführten Regelung wird einer stärkeren paritätischen Mitwirkung aller Gruppen der Hochschule im Senat Rechnung getragen.

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 2 des derzeitigen Hochschulgesetzes als Zentralvorschrift der Mitwirkung so, wie er vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt worden ist und wie er in allen Hochschulgesetzen der Länder enthalten ist.

Absatz 2:

Die Vorschrift ist zielorientiert angelegt. Sie gibt der Hochschule als zu erreichendes Ziel vor, dass die Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der nichtprofessoralen Gruppen im Rahmen der Arbeit des Senats angemessen sichergestellt werden muss. Die Wege und Instrumente der Zielerreichung, nicht indes das Ziel selbst, stellt die Vorschrift sodann in das pflichtgemäße Regelungsermessen der Hochschule.

In Satz 1 wird das Ziel einer qualitativ starken Mitbestimmung im Senat interessenbezogen definiert. Damit wird es der Hochschule ermöglicht, Interessen in Mitsprachebefugnissen punktgenau abzubilden, ohne in starre Beteiligungsstrukturen zurückfallen zu müssen. Satz 2 wiederum nennt das Mittel zur Zielerreichung, nämlich klare Partizipationsregelungen in der Grundordnung. Dabei wird klargestellt, dass es hier um eine konkrete, hochschulindividuelle Austarierung von Art und Umfang der Mitwirkung geht.

Bei der Erarbeitung der Grundordnungsregelungen nach Satz 2 ist der Senat aufgrund Satz 1 gehalten, alle Gruppen im Senat angemessen schon an der Diskussion und der Ausgestaltung der Grundordnungsregelung nach Satz 2 partizipativ angemessen zu beteiligen.

Das in Satz 1 geforderte Ziel wäre beispielsweise dann erreicht, wenn der Grundordnungsgeber eine in der Stimmgewichtung halbparitätisch aus Lehrenden und Lernenden besetzte Studienkommission errichtet, deren Aufgabe es ist, den Senat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu beraten, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation von Studium und Lehre. Damit würde dem Leitgedanken der stärkeren Partizipation der Studierenden hinreichend Rechnung getragen.

Dabei wäre darauf zu achten, dass aus den Gruppen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 nur Personen Mitglieder in der Studienkommission sein können, die Lehraufgaben im dienstrechtlichen Sinne wahrnehmen. Soweit die Hochschule von der Möglichkeit der Bildung einer eigenen Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, dürfen auch diese zum Kreis der Lehrenden zählen, wenn sie tatsächlich Lehraufgaben wahrnehmen. Hinsichtlich der Stimmgewichtung wäre darauf zu achten, dass das gleiche Verhältnis der Stimmen der Lehrenden und Studierenden vorliegt. Die Hochschulen könnten auch im Sinne einer schlanken, effizienten Organisation die bereits bestehende, halbparitätisch besetzte Qualitätsverbesserungskommission mit dieser zusätzlichen Aufgabe betrauen.

Die Regelungen der Grundordnung nach Satz 2 müssen sich hinsichtlich der Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse an die einzelnen Hochschulorgane innerhalb der hochschulgesetzlich definierten Organzuständigkeiten bewegen.

Die Interessen der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind in Absatz 2 nicht erwähnt, da ihre Interessen bereits über § 11 Absatz 2 Satz 2 breit geschützt sind; dort ist der Vorbehalt der Professorenschaft in akademischen Fragen normiert.

Absatz 3:

Mit dieser Norm wird die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 unter den Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums gestellt. Als Alternative zur Genehmigung wird zudem das kooperative Handeln über Hochschulverträge ermöglicht; Gegenstand ist hier der Entwurf der entsprechenden Regelungen der Grundordnung. Dabei wird mit Blick auf den Sinn und Zweck der hochschulvertraglichen Zustimmung des Ministeriums davon ausgegangen, dass sich die spätere Grundordnungsregelung nur unwesentlich von diesem Entwurf unterscheidet. Ansonsten wäre dem erforderlichen Steuerungseinfluss des Ministeriums nicht hinreichend Rechnung getragen.

Dem Ziel nach Absatz 2 Satz 1 liegt ein besonderes öffentliches Interesse des Landes zugrunde. Bei der Beantwortung der Frage, ob das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 erreicht worden ist, steht dem Ministerium daher ein Beurteilungsspielraum zur Seite. Dieser Beurteilungsspielraum wird auch im Rahmen der Prüfung der Genehmigung nach Satz 1 einschlägig sein. Denn falls die Hochschule nach Auffassung des Ministeriums in ihrer Grundordnungsregelung dem Gebot angemessener Interessenberücksichtigung nicht hinreichend nachgekommen ist, liegt ein Verstoß gegen Absatz 2 Satz 1 mit der Folge vor, dass die Genehmigung versagt werden kann.

Falls die Genehmigung versagt wird, kommt zwingend die Regelung des § 22 Absatz 2 zum Tragen.

Feststellung des Landtags aus dem Entschließungsantrag zum Hochschulzukunftsgesetz:

Das nach Artikel 1 § 11a Absatz 2 des Gesetzentwurfs mit der Gruppenparität erzielte Maß der Partizipation der nichtprofessoralen Gruppen bildet ein Zielpartizipationsniveau ab, an dem sich die sonstigen Modelle der angemessenen Interessenberücksichtigung messen lassen müssen.

zu § 11b

Mit dieser neuen Vorschrift wird den Hochschulen ermöglicht, das Instrument einer Mitgliederinitiative als Teil der Regelungen zur Stärkung der demokratisch mitbestimmten Hochschule einzuführen. Entsprechend den Regelungen in der jeweiligen Grundordnung können die Mitglieder der Hochschule bei Erreichen eines bestimmten Quorums

zu einer bestimmten Frage die Entscheidungsorgane der Hochschule dazu verpflichten, sich mit dieser Frage zu befassen.

Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift wird die Mitgliederinitiative definiert. Es kann sich an ein zentrales Organ der Hochschule, an ein Organ eines Fachbereichs oder an eine Kommission für Lehre und Studium nach § 22 Absatz 4 oder § 28 Absatz 8 richten, welches sich sodann auf seiner nächsten regulären Sitzung mit der Mitgliederinitiative befassen muss. Anders als mit dem im Kommunalrecht vorgesehenen Instrument des Bürgerentscheids wird die Beschlussfassung des jeweiligen Organs aber nicht durch die Mitgliederinitiative ersetzt.

Im Falle einer erfolgreichen Mitgliederinitiative sollen grundsätzlich nichtöffentlich tagende Organe, welche sich mit der Mitgliederinitiative befassen, prüfen, ob sie bei dieser Befassung nicht ausnahmsweise öffentlich tagen. Dies stärkt den Transparenzgedanken und das mit der Mitgliederinitiative verfolgte Ziel der Partizipation.

Absatz 2:

Mit dieser Vorschrift wird der Antrag der Mitgliederinitiative formal und inhaltlich näher bestimmt. Er ist schriftlich bei der Hochschule einzureichen und muss ein bestimmtes Begehren und dessen Begründung enthalten. Zudem müssen als Wirksamkeitserfordernis im Antrag bis zu drei Mitglieder der Hochschule als Vertretungsberechtigte benannt werden. Innerhalb der letzten zwölf Monate darf kein Antrag in derselben Angelegenheit gestellt worden sein. Über Satz 4 ist die Unterstützung durch die Hochschule im erforderlichen Maß sichergestellt. Da die Regelung auf Vorbilder aus der Kommunalverfassung fußt, kann auf die im Bereich des Gemeinderechts geltenden Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Absatz 3:

Mit dieser Vorschrift wird das Mindestquorum für eine erfolgreiche Mitgliederinitiative festgelegt. Bei der Feststellung der jeweiligen Bezugsgröße ist maßgeblich, an welches Hochschulorgan sich das Mitgliederbegehren richtet. Sind zentrale Organe der Hochschule angesprochen, so ist die Mitgliederzahl der gesamten Hochschule heranzuziehen; richtet sich die Mitgliederinitiative an die Fachbereichsebene, so ist die Zahl der Mitglieder des Fachbereichs maßgeblich.

Sätze 2 und 3 sichern die demokratische Legitimation der Mitgliederinitiative. Dabei hängt die nach Satz 3 geforderte zweifelsfreie Erkennbarkeit der Person des Unterzeichnenden nicht zwingend von der Voll-

ständigkeit der in Rede stehenden Angaben ab (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 1. August 2013, Az.:15 B 584/13).

Absatz 4:

Die Regelung enthält die Ermächtigung für die Hochschule, das Verfahren der Mitgliederinitiative im Einzelnen in der jeweiligen Wahlordnung näher auszugestalten und gegebenenfalls auch von den vorstehenden Regelungen abzuweichen, soweit dies entsprechend der jeweiligen Kultur der Hochschule die Durchführung einer Mitgliederinitiative erleichtert.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 11b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschule beantragen können, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet (Mitgliederinitiative der Hochschule). Die Grundordnung kann zudem vorsehen, dass Mitglieder eines Fachbereichs beantragen können, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Absatz 8 gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative des Fachbereichs).“

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung wird deutlicher geregelt, dass die Mitgliederinitiative sowohl auf der Ebene der zentralen Organisation der Hochschule als auch auf der Ebene ihrer dezentralen Organisation zulässig ist.

§ 11b Absatz 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschule beantragen können, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule oder des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Absatz 8 gesetzlich zuständig sind, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative).

zu § 11c

Bereits das geltende Recht kennt in § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes das Gebot einer geschlechtergerechten Zusammensetzung von Hochschulgremien. Dieses seit bald 14 Jahren geltende Gebot greift auch bei Wahlgremien wie Senat oder Fachbereichsrat. Die neue Vorschrift fußt auf dieser geltenden Regelung des § 12 Landesgleichstellungsgesetz. Die bereits geltende Rechtslage wird mit der Vorschrift nun hochschuladäquat fortgeschrieben.

Da der Begriff des "Gremiums" nach den Grundsätzen des § 12 Absatz 1 der Oberbegriff zu "Organ" und "sonstige Gremien" darstellt, werden auch Organe von der Regelung erfasst.

Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird die Regelung des § 12 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz in das Hochschulgesetz inhaltlich aufgenommen. Schon bisher bestand eine gesetzliche Verpflichtung zur geschlechtsparitätischen Gremienbesetzung. Absatz 1 Satz 1 regelt dies nun klarer und unterstreicht die schon bisher gegebene Notwendigkeit, eine Ausnahme von der geschlechtsparitätischen Gremienbesetzung sachlich zu begründen.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 12 Absatz 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz; die bei Wahlen greifenden sache-spezifischen Besonderheiten werden damit weiterhin nachgezeichnet.

Absatz 1 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Besetzung des Hochschulrates ausnahmslos mindestens 40 vom Hundert seiner Mitglieder Frauen sein müssen.

Eine sachlich begründete Ausnahme kann vorliegen, wenn die Besetzung zumindest der Gleichstellungsquote des § 37a entspricht und eine geschlechtsparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Damit kann eine dem Gleichstellungsziel dienliche Gremienbesetzung auch nach dem in § 37a verwirklichten sog. Kaskadenmodell erfolgen. Dabei müssten die Bezugsgruppen, auf die sich das Verhältnis zwischen Frauen und Männern bezieht, sowie die Ausgangseinheit, innerhalb derer das Verhältnis ermittelt werden soll, in Bezug auf dasjenige Gremium gebildet werden, zu welchem besetzt, benannt oder entsandt werden soll. Hinsichtlich der Bezugsgruppe handelt es sich um den Personenkreis, der für das jeweilige Gremium in Rede steht (also bspw. Studierende, wenn die Entsendung von Studierenden in Rede steht; Professorinnen und Professoren, wenn die Entsendung von Professorinnen und Professoren in Rede steht). Demgegenüber stünde bei der "Ausgangseinheit" in Rede, ob es sich

um ein Gremium handelt, welches in einem Institut (die Ausgangseinheit ist dann das Institut), in einem Fachbereich (die Ausgangseinheit ist dann der Fachbereich) oder für die gesamte Hochschule (die Ausgangseinheit ist dann die Hochschule) berät oder entscheidet.

Falls bei einer Gremienbesetzung keine Repräsentanz von Frauen erreicht worden ist, welche die Gleichstellungsquote abbildet, bestehen erhöhte Anforderungen an die Begründung, warum eine Ausnahme von der Geschlechterparität der Besetzung zulässig sein soll.

Absatz 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 greifen den Regelungsgehalt des § 12 Absatz 2 und 3 des Landesgleichstellungsgesetzes auf und regeln ebenso wie Absatz 1 deutlicher das Regel-Ausnahme-Verhältnis. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird daher verwiesen.

Absatz 4:

Der neue Absatz 4 unterstreicht die hohe Wertigkeit des Gleichstellungsauftrags. Satz 1 statuiert eine Verpflichtung der Hochschule, etwaige Ausnahmegründe, die zu einer Abweichung von dem Gebot einer geschlechterparitätischen Gremienbesetzung geführt haben, schriftlich festzuhalten und zu den Akten zu verfügen. Dies erleichtert auch mit Blick auf die rechtsaufsichtlichen Befugnisse die Prüfung, ob der vorgetragene Ausnahmegrund eine Abweichung von dem Gebot konkret trägt. Das Gleichstellungsgebot wird so durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen zugleich geschützt.

Als Rechtsfolgen einer Verletzung der Verpflichtung zur aktenmäßigen Verschriftlichung des Ausnahmegrundes ordnet Satz 2 die Auflösung und Neubildung des jeweiligen Organs (Rektorat, Senat, Fachbereichsrat) an. Dies entspricht dem vorgenannten Schutzgedanken der Vorschrift und trägt dazu bei, den Schutzgedanken in der Hochschulpraxis durchzusetzen. Dieser Schutzgedanke wird auch dann gewahrt, wenn die Gründe für eine Ausnahme unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachträglich aktenkundig gemacht werden. Dementsprechend ordnet bei einem derartigen Nachschieben von Gründen Satz 2 Halbsatz 2 an, dass dann eine Auflösung oder Neubildung nicht erfolgt.

Absatz 4 geht davon aus, dass die Gründe aktenkundig gemacht werden. Die Art und Weise der Aktenkundigkeit entscheidet sich nach den Regularien, die innerhalb der Hochschule gelten. In jeder Hochschule dürften derartige Regularien schon aus Gründen effizienter Verwaltungsarbeit bestehen. Falls derartige Regularien noch nicht bestehen,

ist die Hochschule nach Absatz 4 gehalten, derartige Regeln zu entwickeln.

Falls nach Satz 2 Halbsatz 1 vorgegangen werden muss, bleiben die von dem dann unzulässigerweise geschlechtsimparitatisch besetzten Gremium gefassten Beschlüsse gleichwohl weiterhin wirksam. Denn Satz 2 Halbsatz 1 regelt eine Neubesetzung für die Zukunft und ordnet somit inzident zugleich an, dass das bisherige Gremium gleichwohl beschlussfähig war.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 11c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.“

Begründung dieser Änderung:

zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b)

Mit der Regelung soll ein Instrument geschaffen werden, mit dem eine überproportionale Beanspruchung insbesondere der Hochschullehrerinnen durch viele parallele Gremientätigkeiten und damit eine geschlechtsbedingte Benachteiligung vermieden werden soll. Das Regelverhältnis einer grundsätzlich 50-zu-50-Besetzung nach § 11c Absatz 1 Satz 1 kann nach dem neuen Satz 4 hinsichtlich der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Rückgriff

auf das Geschlechterverhältnis in der konkreten Gruppe von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ersetzt werden, aus der heraus die jeweilige Gremienbesetzung erfolgt. Diese konkrete Gruppe besteht beispielsweise bei einem Gremium, welches in einem Institut angesiedelt ist, aus den in diesem Institut verorteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, bei einem Gremium, welches in einem Fachbereich angesiedelt ist, aus denjenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mitglied dieses Fachbereichs sind, und bei einem Gremium, welches für die gesamte Hochschule Verantwortung trägt, aus der Gesamtheit der an der Hochschule tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Indem der neue Satz 5 die Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit nur unter der Voraussetzung vorherigen erfolglosen Bemühens um Geschlechterparität erlaubt, welches zudem gemäß Satz 6 zu dokumentieren ist, unterstreicht er die Bedeutung des Prinzips der geschlechtsparitätischen Gremienbesetzung.

Falls eine Gremienbesetzung nicht dem neuen Satz 4 entspricht, greifen die allgemeinen Regeln der Gremienbesetzung, also insbesondere § 11c Absatz 4.

§ 11c Absatz 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. § 21 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

zu § 12

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 12 Hochschulgesetz.

Mit den Änderungen in Absatz 2 wird auf die neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster reagiert. Nach dieser Rechtsprechung steht bei der Behandlung einer Personalangelegenheit in der Regel eine persönliche Angelegenheit unter Erörterung einzelner schutzwürdiger persönlicher Daten in Rede, während bei Wahlen ein Amt nach demokratischen Grundsätzen besetzt werde, was lediglich die Gesamtbewertung einer Person erforderlich mache.

Wenn insofern die Hochschulwahlversammlung ihre Sitzung öffentlich durchführt und im Rahmen dieser Sitzung nur eine Gesamtbewertung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt, liegt ein eher geringer Eingriff namentlich in das Persönlichkeitsrecht der Kandidatinnen und

Kandidaten vor. Dieser Eingriff steht in seiner Bedeutung hinter derjenigen des im Demokratieprinzip wurzelnden öffentlichen Wahlaktes durch die Hochschulwahlversammlung zurück; zudem dürften hauptsächlich solche Aspekte beraten werden, mit denen die Kandidatinnen und Kandidaten bereits öffentlich in Erscheinung getreten sind und die daher regelmäßig nur ihre Sozialsphäre betreffen.

Indes kann es der Hochschulwahlversammlung sachgerecht erscheinen, weitergehende personenbezogene Informationen von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erhalten, die über eine bloße Gesamtbewertung hinausgehen. In einem derartigen Fall stehen gewichtige Dateninteressen der Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt im dienstrechtlichen Sinne (bei den hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern) oder für eine Funktion (bei den nichthauptberuflichen Rektoratsmitgliedern) in Rede. Mit der Änderung soll es ermöglicht werden, dass die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung für derartige Fälle Vorsorge treffen kann. Es handelt sich dabei um einen gesetzlich geregelten Ausnahmefall im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, in dem von dem Grundsatz der Öffentlichkeit abgewichen werden kann.

Dessen ungeachtet steht es den Kandidatinnen und Kandidaten frei, sich auf Wunsch auch in öffentlicher Sitzung der Hochschulöffentlichkeit zu präsentieren.

Die übrigen Gremien sollen vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit ihrer Tagungen nach Absatz 2 letzter Satz verantwortungsvoll im Lichte einer transparenten Hochschulselbstverwaltung Ausnahmen zulassen.

zu § 13

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 13 Hochschulgesetz.

zu § 14

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 14 Hochschulgesetz mit einem geänderten Absatz 2 und ergänzt die Organe durch das neue Organ der Hochschulwahlversammlung, die in § 22a geregelt ist.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Grundordnung kann zugleich bestimmen, dass im Falle einer Bestimmung im Sinne des Satzes 1 die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler führt.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung sichert, dass bei einer Präsidialverfassung die Hochschulen vorsehen können, dass das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Mitglied des Präsidiums die aus der Rektoratsverfassung tradierte Bezeichnung einer Kanzlerin oder eines Kanzlers führen darf.

§ 14 Absatz 2 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(2) Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule an Stelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Rektorin oder den Rektor für die Präsidentin oder den Präsidenten, über das Rektorat für das Präsidium, über die Kanzlerin oder den Kanzler für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und über die sonstigen Prorektorinnen und Prorektoren für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend.

zu § 15

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 15 Hochschulgesetz.

zu § 16

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 16 Hochschulgesetz.

Zu der Leitungsaufgabe nach Absatz 1 gehört insbesondere, dass die neue Aufgabe nach § 3 Absatz 4, die auf eine Verbesserung in der Befriedigung der berechtigten Interessen der Beschäftigten auf Fairness in ihrer Beschäftigung abzielt, zielgerichtet umgesetzt wird. Ein Personalmanagement, welches den Leitlinien Guter Arbeit verpflichtet ist, gehört daher zum Kernbestandteil jeder Hochschulleitung. Auch Beschäftigte in Forschung und Lehre brauchen, ebenso wie Beschäftigte in Verwaltung und Technik, eine sichere berufliche Perspektive.

Zudem gehört zu einem sachgerechten Personalmanagement der Hochschulleitung auch, dass die Aufgabe der Hochschule nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Wahrnehmung der hochschulischen Aufgaben zu fördern und ein Gender Mainstreaming fortlaufend und umfassend bei allen Vorschlägen und Entscheidungen durchzuführen, als zentrale Leitungsaufgabe begriffen wird.

Eine zentrale Managementaufgabe der Hochschulleitung stellt auch die Implementierung eines ausgefeilten Diversity-Managements in Umsetzung der neuen Aufgabe nach § 3 Absatz 4 Satz 3 dar.

Der neue Absatz 1a unterstreicht die hohe Bedeutung der Hochschulentwicklungsplanung für die Hochschule und – vermittelt über das Gegenstromprinzip des § 6 Absatz 2 – für das Land. Geregelt ist nunmehr nicht nur die Aufgabe und Befugnis des Rektorats zur Hochschulentwicklungsplanung, sondern in Ansehung der dynamischen Entwicklung von Lehre, Forschung und Gesellschaft auch dessen Verpflichtung zur Planfortschreibung in angemessenen Zeitabständen. Die Angemessenheit dieser Zeitabstände entscheidet sich dabei in Ansehung der unterschiedlichen Dynamik der Lehr- und Forschungsgebiete der jeweiligen Hochschule.

Gegenstand des Hochschulentwicklungsplans sind auch Strategien zur Senkung der Studienmisserfolgsquote und zur Erhöhung der Studiererfolgsquote auf der Grundlage einer nach den §§ 7 und 8 erhobenen belastbaren Datenbasis.

Nach § 6 Absatz 1 ist die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens eine gemeinsame Aufgabe des Ministeriums und der Hochschulen, die nach § 6 Absatz 2 Satz 3 dem Gegenstromprinzip unterworfen ist. Die Tragfähigkeit des Gegenstromprinzips wiederum wird erhöht, wenn eine Vergleichbarkeit der einzelnen Hochschulentwicklungspläne formal nach Inhalt und Struktur gegeben ist. Beispielsweise kann es sachgerecht sein, vorzugeben, in welcher formalen Darstellungsweise die einzelnen Leistungsdimensionen mit welchem Konkretisierungsgrad und in welcher Detailtiefe im Hochschulentwicklungsplan abgebildet und behandelt werden müssen. Die auf die Herstellung einer dem Gegenstromprinzip verpflichteten Vergleichbarkeit der Hochschulentwicklungspläne beschränkte und auf Formalien der Gliederung beschränkte Vorgabekompetenz nach Absatz 1a Satz 3 sichert, dass eine derartige Vergleichbarkeit gegeben ist. Die Vorgabekompetenz bezieht sich nicht auf die Inhalte der Hochschulentwicklungsplanung.

Die Feststellungsbefugnis des Ministeriums nach Absatz 1a Satz 4 formuliert nur die bereits bestehenden Instrumente der Rechtsaufsicht

in einer Weise aus, dass das Gegenstromprinzip Landesplanung – Hochschulplanung mit Leben gefüllt werden kann. Sie orientiert sich an wohlherprobten Feststellungskompetenzen im Recht der Landesplanung. Sie sichert zum einen das Gegenstromprinzip ab. Zum anderen soll die Befugnis sicherstellen, dass die Hochschulen ihrer Planungsverantwortung auch in Ansehung der Verbindlichkeit des Landeshochschulentwicklungsplans nachkommen. Nach allgemeinen Regeln des Rechtsstaatsprinzips und mit Blick auf ihre rechtsaufsichtliche Funktion setzt die Feststellung voraus, dass die jeweilige Hochschule zuvor angehört worden ist, dass das vollständige oder teilweise Unterlassen einer Planung beanstandet worden ist und dass Abhilfe verlangt worden ist.

Die Befugnis zur Ersatzvornahme nach Absatz 1a Satz 5 ist als ultima ratio die notwendige Ergänzung zur vorrangigen Feststellung der gesetzlichen Planungsverpflichtung. Die ihrer Natur nach aufsichtsrechtliche Regelung sichert der Hochschule in ihrem eigenen Interesse einen Planungshorizont. Nach allgemeinen Regeln muss auch hier wieder die jeweilige Hochschule zuvor angehört worden sein.

Zwar würden sich die vorgenannten Befugnisse zur Feststellung und zur Ersatzvornahme schon aus dem derzeit bestehenden rechtsaufsichtlichen Instrumentarium ergeben können. Indes dient es eher der Klarheit und der Transparenz, unmittelbar im Rahmen der die Hochschulentwicklungsplanung betreffenden Regelung die ihr korrespondierenden rechtsaufsichtlichen Befugnisse zu regeln. Im Bereich der gemeinsamen Aufgaben kann sich die in Teil 10 geregelte sonstige Aufsicht daher auf den Erlass und den Vollzug des Hochschulentwicklungsplans beschränken, siehe § 76b.

Der neue Absatz 4 Satz 5 unterstreicht die Finanz- und Wirtschaftsaufsicht des Hochschulrates. Die Gelegenheit zur Information und Beratung nach Absatz 4 Satz 4 muss mindestens einmal im Semester gewährt werden. Es handelt sich hierbei nur um das äußerste Mindestmaß.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 16 Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Rektorat entwirft auf der Grundlage vom Senat gebilligter Planungsgrundsätze und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der üb-

rigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort; die dem Senat zur Billigung vorgelegten Planungsgrundsätze gelten als gebilligt, wenn der Senat nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage Einwände erhebt.“

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung soll der Senat weiter gestärkt werden.

Danach werden vom Rektorat zunächst Eckpunkte zum jeweiligen Hochschulentwicklungsplan entworfen. Diese Planungsgrundsätze siedeln auf einer hochabstrakten Ebene an und können beispielsweise Aussagen beinhalten, ob sich die jeweilige Hochschule im Bereich der Lehrerausbildung generell weiterhin engagiert, ob die Hochschule ihren fachlichen Schwerpunkt primär im Bereich der Ingenieurwissenschaften generell sieht oder ob sich die Hochschule ein Leitbild geben soll. Einzelfragen des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation sind nicht Gegenstand von Planungsgrundsätzen. Für die Hochschulentwicklungsplanung muss vielmehr ein substantieller normativer Spielraum von hinreichendem Gewicht verbleiben.

Die aufgestellten Planungsgrundsätze werden vom Rektorat dem Senat zur Billigung zugeleitet. Auf der Grundlage dieser vom Senat gebilligten Eckpunkte wird das Rektorat sodann den jeweiligen Hochschulentwicklungsplan entwerfen. Der Senat ist dabei nicht gezwungen, sich zu den vorgelegten Planungsgrundsätzen zu verhalten. Entsprechend der hohen Bedeutung der hochschulischen Planungsverantwortung muss das Rektorat dann ohne Planungsgrundsätze entscheiden dürfen. Dem trägt die Vorschrift Rechnung.

§ 16 Absatz 1a Satz 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Das Rektorat entwirft unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort.

zu § 17

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 17 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Absatz 1 und 2 sind jeweils neu gefasst worden. Während Absatz 1 künftig den Wahlmodus für sämtliche Mitglieder des Rektorats regelt, bestimmt Absatz 2 künftig die Eignungsvoraussetzungen der Rektoratsmitglieder. Die bisherige, unübersichtliche Trennung nach Absatz 1 (Wahl und Eignungsvoraussetzungen der hauptberuflichen Mitglieder) und Absatz 2 (Wahl und Eignungsvoraussetzungen der nichthauptberuflichen Mitglieder) kann daher aufgegeben werden.

Nach dem neuen Wahlmodus werden die Mitglieder des Rektorats von der in § 22a geregelten Hochschulwahlversammlung gewählt. Dabei ist eine doppelte Mehrheit erforderlich, nämlich die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums insgesamt und zusätzlich die Mehrheit innerhalb der beiden Hälften, die sich aus den Mitgliedern des Senats und den Mitgliedern des Hochschulrats bilden; falls keine doppelte Mehrheit zustande kommt, sind die jeweiligen Mitglieder des Präsidiums nicht gewählt. Dadurch wird praktisch ausgeschlossen, dass es zu einem Stimmenpatt kommen kann. Bei einem Stimmenpatt wäre absehbar der erforderliche Rückhalt in der Hochschule nicht erreicht, so dass auch Auffanglösungen durch Überstimmungsquoten für diese Situation nicht sinnvoll wären. Durch die doppelte Mehrheit wird zudem der Senat gestärkt, indem das Stimmgewicht der nichtprofessoralen Gruppen im Senat stärker zum Tragen kommt; praktisch verdoppelt sich so der Erfolgswert ihrer Stimmen. Ohne das Erfordernis der doppelten Mehrheit könnte sich der Hochschulrat bereits dann durchsetzen, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorenschaft mit ihm stimmt.

Der neue Satz 2 regelt, dass künftig die Rektorin oder der Rektor einen Einfluss (Vorschlagsrecht bei den Prorektorinnen und Prorektoren und Benehmensherstellung bei der Kanzlerin oder dem Kanzler) auf die Wahl sämtlicher Mitglieder des Rektorats besitzt, wie dies auch in der überwiegenden Mehrheit der Hochschulgesetze der Länder bereits vorgesehen ist. Hiermit wird dem politischen Willen nach einem zeitgemäßen und professionellen Wissenschaftsmanagement an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen. Es besteht kein sachlich überzeugender Grund für den Umstand, dass die Rektorin oder der Rektor derzeit keinen in rechtliche Formen eingekleideten Einfluss auf die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ausüben kann. Da die Hochschulleitung indes von vornherein teamfähig zusammengestellt sein sollte, ist eine Kombination aus Vorschlagsrecht und Benehmensherstellung daher funktionell.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Wahlen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder unwirksam sind, wenn die zu besetzende Stelle nicht zuvor öffentlich ausgeschrieben wurde.

Diese Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung als bewährtes und etabliertes Instrument der Bestenauslese entspricht der Bedeutung der Positionen. Sie dient der Qualitätssicherung, da so erkennbar das Prinzip der Bestenauslese im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz dem Auswahlverfahren zugrunde gelegt wird, sichert die Verfahrenstransparenz und greift Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit auf. Die Ausschreibungspflicht gilt auch im Falle der Wiederwahl eines Rektoratsmitglieds. Die Regelung dient zudem der Rechtsklarheit, da nunmehr ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes entbehrlich wird.

Der Verzicht auf eine interne Ausschreibungspflicht verschlankt das Verfahren zusätzlich.

Absatz 2:

In Absatz 2 werden nunmehr die Eignungsvoraussetzungen für die Mitglieder des Rektorats gebündelt, die sich zuvor teilweise auch in § 17 Absatz 1 a. F. fanden. Regelungen, die in § 18 Absatz 3 ebenfalls normiert sind, können hier entfallen. Durch die Ergänzungen in Satz 3 wird ermöglicht, dass im Sinne einer größtmöglichen Partizipation als nichthauptberufliche Prorektorinnen und Prorektoren auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende in Betracht kommen, und zwar durchaus auch parallel zueinander. Näheres hierzu bleibt den Grundordnungen der Hochschulen überlassen.

Absatz 3:

Die Änderungen sind redaktionell oder Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 und 2.

Absatz 4:

Die Änderungen stellen Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 1 dar. Für die Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung ist künftig ein Quorum in der Hochschulwahlversammlung von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Absatz 5:

Die Ergänzung des ersten Satzes durch den neuen Halbsatz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Neuerung in Absatz 2 dar, mit der auf die Belange der Studierenden Rücksicht genommen wird.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

In § 17 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „drei Vierteln“ durch die Wörter „fünf Achteln“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung soll die Mitbestimmung aller Gruppen im Senat im Verfahren der Abwahl der Rektoratsmitglieder gestärkt werden.

§ 17 Absatz 4 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(4) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von drei Vierteln ihrer Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung.

zu § 18

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 18 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Durch die Änderung in Satz 2 wird eine ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch künftig nur noch ein einziges Mitglied des Rektorats vorgesehen. Damit wird die bewährte Praxis einiger Hochschulen aufgegriffen, die gezeigt hat, dass die Reaktionsfähigkeit der Hochschulleitung auf kurzfristige Herausforderungen dadurch steigt und Reibungsverluste durch klare Kompetenzverteilungen verringert werden können.

Absatz 2:

Die Vorschrift steht zu § 16 Absatz 4 nicht in einem Verhältnis der Alternativität, sondern in einem solchen der Kumulation. Die Instrumente nach Absatz 2 und nach § 16 Absatz 4 sind mithin nebeneinander anwendbar.

Der Begriff der "Prüfungsverpflichtung" ist dabei weit zu verstehen und adressiert nicht nur die individuelle Prüfungsverpflichtung der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer im Sinne der Amtspflicht des einzelnen prüfenden Amtswalters auf gehörige, mithin pflicht- und rechtsgemäße Abnahme der Prüfung. Vielmehr adressiert die Regelung auch die Pflichten der in das Prüfungsgeschehen kraft der einschlägigen rechtli-

chen Bestimmungen eingebundenen Zurechnungseinheiten von Rechten und Pflichten, also bspw. auch die Pflichten der Prüfungsausschüsse. Insbesondere kann daher die Rektorin oder der Rektor die Fachbereichsleitung bitten, einen Prüfungsausschuss anzuweisen, dem Recht gemäß zu verfahren. Falls der Prüfungsausschuss sich weigert, greifen die Mittel der Rechtsaufsicht und des Disziplinarrechts.

Absatz 3:

Durch die Änderung wird die Zuständigkeit des Ministeriums für die Ernennung oder Bestellung der Rektorin oder des Rektors begründet. Dies ist eine dienstrechtliche Folgeänderung zum neuen § 33 Absatz 3 Satz 1.

zu § 19

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 19 Hochschulgesetz.

zu § 20

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 20 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Der neue Satz 2 stellt – wie derzeit schon § 19 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 Kunsthochschulgesetz – klar, dass es sich bei den Ämtern der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats nicht um Laufbahnämter handelt. Insofern muss für die jeweilige Verbeamtung auf Zeit keine Laufbahnbefähigung vorliegen; entscheidend ist vielmehr, dass die Eignungsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung) gegeben sind. Liegt die Laufbahnbefähigung daher im Einzelfall nicht vor, bedeutet dies nicht, dass dann nur ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden darf.

Absatz 4:

Mit dieser Vorschrift soll die Gewinnung externen Führungspersonals zur Professionalisierung der Hochschulleitung erleichtert werden. Oftmals gelingt diese Gewinnung insbesondere bei der Rektorin oder dem Rektor indes nur dann, wenn neben dem Zeitbeamtenverhältnis als Rektorin oder der Rektor zugleich ein Lebenszeitbeamtenverhältnis als

Professorin oder Professor begründet werden kann, welches mit Blick auf das Zeitbeamtenverhältnis zugleich für dessen Dauer zum Ruhen gebracht wird.

Nach § 38 Absatz 1 müssen Professuren grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Die gesetzlich ausdrücklich in § 38 niedergelegten Ausnahmen von diesem Grundsatz greifen in dem vorliegenden Falle der Gewinnung externer Leitungskräfte zumeist nicht. Falls gleichwohl das grundsätzliche Ausschreibungsgebot auch im Falle der Gewinnung externer Leitungskräfte voll gelten würde, wäre die Gewinnung externen Leitungspersonals durchgreifend erschwert, wenn nicht praktisch verhindert. Dies würde indes dem Sinn und Zweck des Absatzes 4, also der flankierenden Stärkung der Professionalisierung der Hochschulleitung, widersprechen. Insofern müssen die beiden Prinzipien der Qualitätssicherung und der Professionalisierung zugleich optimiert werden.

Angesichts dessen ermöglicht der Sinn und Zweck des Absatzes 4 im systematischen Abgleich mit dem Qualitätssicherungsgebot des § 38, dass als Folge eines durchzuführenden ordentlichen Berufungsverfahrens einer hochschulexternen Person, die sich auf eine hauptberufliche Rektoratsmitgliedschaft bewirbt, eine Professur an der neuen Hochschule zumindest dann verliehen werden darf (Folge: Befriedigung des Personalgewinnungsbedürfnisses), wenn diese Person bereits das Amt einer Professorin oder eines Professors bekleidet und damit zumindest einmal ein ausschreibungsgestütztes Berufungsverfahren in der Vergangenheit erfolgreich durchlaufen hat (Folge: Befriedigung des Qualitätssicherungsaspekts). Insofern ist in diesen Fällen eine ungeschriebene Ausnahme von dem Ausschreibungsgebot des § 38 gegeben.

Mit Blick auf den Personalgewinnungsaspekt untersagt Absatz 4 nicht im Wege eines Umkehrschlusses, dass eine Übernahme in den Hochschuldienst als Professorin oder Professor erst nach der Beendigung der Amtszeit als Rektoratsmitglied zulässig ist. Das jeweilige Rektoratsmitglied kann daher bereits zeitgleich mit seiner Ernennung zum Rektoratsmitglied nach dem erfolgreichen Abschluss eines Berufungsverfahrens in das professorale Amt berufen werden. Bei der Berufung müssen die verfassungsrechtlich gesicherten Mitbestimmungsrechte des Fachbereichs gewahrt sein.

Die Zusage im Sinne des Satzes 2 ist Angelegenheit der dienstvorgesetzten Stelle.

Absatz 5:

Nach § 2 Absatz 1 Vergütungsoffenlegungsgesetz veröffentlichen die öffentlich-rechtlichen Unternehmen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses. Diese Offenlegungspflicht greift nach § 1 Vergütungsoffenlegungsgesetz nicht bei den Universitäten und Fachhochschulen, da diese keine Unternehmen darstellen. Die Herausnahme der Hochschulen aus dem Vergütungsoffenlegungsgesetz ist daher schlüssig, da sich bei den Hochschulen keine unternehmerischen Risiken verwirklichen und der Transparenzgedanke des Vergütungsoffenlegungsgesetzes an diesen Risiken anknüpft.

Bei den Hochschulen können sich indes Bildungserfolgsrisiken verwirklichen und sie haben die Verantwortung für erhebliche öffentliche Budgets. Diese Risiken sind gesellschaftlich ebenso relevant wie unternehmerische Risiken. Es besteht daher auch im Hochschulbereich ein erhebliches öffentliches Transparenzinteresse. Diesem Transparenzinteresse will die neue Vorschrift insofern gerecht werden, als die Offenlegung aggregierter und daher nicht mehr personalisierbarer Daten angeordnet wird. Wenngleich das Ministerium diese Daten auch nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften (insbesondere des § 76 Absatz 4) erheben und auf der Grundlage dieser Erhebung aggregieren kann, ist es sachgerecht, die Sinnhaftigkeit dieser Aggregation gesetzlich eigens zu unterstreichen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 20 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Hochschule veröffentlicht jährlich an geeigneter Stelle die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitglieds unter Namensnennung.“

Begründung dieser Änderung:

Mit Blick auf das erhebliche öffentliche Transparenzinteresse im Hochschulbereich sollen die Bezüge der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorates individualisiert veröffentlicht werden. Es sind alle Bezüge zu veröffentlichen, die das jeweilige Mitglied für die Wahrnehmung seines Amtes bezieht.

Ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder muss demgegenüber zurückstehen. Dies gilt insbesondere auch angesichts des Umstands, dass im sonstigen Beamtenbereich aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Besoldung und der damit verbundenen Transparenz der Besoldung der verschiedenen Amtsinhaber die Schutzwürdigkeit eines auf die Besoldung ausgerichteten Geheimhaltungsinteresses der Beamtinnen und Beamten dem Grunde nach gesetzlich von vornherein abgesenkt ist.

§ 20 Absatz 5 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(5) Das Ministerium veröffentlicht jährlich an geeigneter Stelle den anonymisierten Durchschnitt und die anonymisierte Gesamtsumme der für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder der Universitäten und Fachhochschulen.

zu § 21

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 21 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Die Einführung des Hochschulrats an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes hat sich bewährt. Die Erfahrungen zeigen, dass der Hochschulrat eine wichtige Funktion bei der Aufsicht und Beratung des Rektorats hat und die strategische Entwicklung sowie die interne Finanzplanung der Hochschule voranbringt. Der Hochschulrat soll auch weiterhin die Geschäftsführung des Rektorats beaufsichtigen, nunmehr mit einem stärkeren Gewicht auf finanziellen Belangen. Dies wird im geänderten Absatz 1 der Norm durch die neu eingeführte Nummer 4 verdeutlicht, wonach der Hochschulrat die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats wahrnimmt. Hiermit sollen Fragen der Vergütung, der Umgang mit Rücklagen und die Rechenschaft für öffentliche Mittel einer Überprüfung durch das Parlament und dem Landesrechnungshof besser zugänglich gemacht werden.

Dem Hochschulrat ist es unbenommen, seine Aufsicht auch mit Hilfe der Innenrevision der Hochschule wahrzunehmen. Soweit er dabei durch Beschäftigte der Hochschulverwaltung unterstützt wird, ist er berechtigt diesen Beschäftigten insofern Aufträge zu geben und Weisungen zu erteilen.

Zu den Aufsichtspflichten gehört weiterhin, dass der Hochschulrat dem Entwurf des Hochschulvertrages, dem Wirtschaftsplan, der unterneh-

merischen Hochschultätigkeit und der Gründung einer Stiftung zustimmen muss. In seiner Funktion als Beratungsorgan unterstützt der Hochschulrat die Arbeit des Rektorats und gibt Impulse für die Ausrichtung der Hochschule nach innen und außen. Zu einer sachgerechten Beratung gehört auch, dass der Hochschulrat Stellung nimmt zum Hochschulentwicklungsplan, zu dem Rechenschaftsbericht des Rektorats, zu den Evaluationsberichten der Hochschule und zu grundlegenden oder hochschulweit bedeutsamen Angelegenheiten der Hochschule. An der Wahl und Abwahl des Rektorats wirken die Mitglieder des Hochschulrats über die Hochschulwahlversammlung gemäß § 22a ebenfalls mit.

Die Konkretisierung in Nummer 7 war vormals in § 11 Absatz 1 Satz 3 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung in der bis zum 7. Dezember 2012 geltenden Fassung enthalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarstellung hinsichtlich des Umfangs der zu erteilenden Entlastung wird die Regelung nun in das Hochschulgesetz aufgenommen. Im Rahmen der Entlastung erfolgen hiernach auch die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Wie auch bei ihren anderen Organen wird die Hochschule ihrem Hochschulrat dasjenige Personal und diejenigen sächlichen Mittel zur Verfügung stellen, die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.

Der Hochschulrat nimmt wesentlich ehemals staatliche Aufgaben wahr. Angesichts dessen bietet es sich an, dass das Ministerium – wie schon bisher mit den Rektorinnen und Rektoren sowie den Kanzlerinnen und Kanzlern der Universitäten und der Fachhochschulen (Landeswissenschaftskonferenzen) – regelmäßige Besprechungen mit den Vorsitzenden der Hochschulräte in Form ständiger Konferenzen durchführt.

Absatz 3:

Im geänderten Absatz 3 wird die Zusammensetzung des Hochschulrats nunmehr so geregelt, dass der Hochschulrat neben der vorsitzenden Person aus mindestens sechs und höchstens 12 Mitgliedern besteht. Mit der Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates Externe sein müssen, wird im Falle eines ungeradzahlig besetzten Hochschulrates mithin die Mehrheit dieses Gremiums mit Externen besetzt sein; bei einem geradzahlig besetzten Hochschulrat werden mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums Externe sein. Die Notwendigkeit einer derart hälftig oder überwiegend externen Besetzung ergibt sich als Kontrapunkt zu der Stärkung des Senats, der durch die neu eingeführte Beratungsfunktion in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule die interne Sicht der Hochschulmitglieder

vertreten kann. Auf diese Art und Weise wird das angemessene Kräfteverhältnis der zentralen Hochschulorgane im Gleichgewicht gehalten. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, als Externe auch Repräsentantinnen und Repräsentanten des Wissenschaftssystems in den Hochschulrat zu berufen – freilich solche von anderen Institutionen –, um die Sachkunde des Hochschulrats zu verbessern.

Bei der Besetzung ist insbesondere auf die Repräsentanz aus der Mitte der Gesellschaft zu achten, die sinnvollerweise durch Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen erfolgen kann. Solche Organisationen bestehen aus einem demokratisch strukturierten Zusammenschluss von Menschen, die auf der Grundlage gleicher Interessen zur Durchsetzung gemeinsam anerkannter Ziele gegründet worden sind und in ihrer Arbeit sachliche Kompetenz stellvertretend repräsentieren. Zudem rechnen zu den Vertretungen aus der Wirtschaft sämtliche Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner, also nicht nur diejenigen der Unternehmer, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere der Gewerkschaften.

Im Übrigen ist die Aufzählung in Satz 1 Halbsatz 2 nur beispielhaft und nicht abschließend.

Mindestens 40 % der Hochschulratsmitglieder müssen zwingend und ohne Ausnahmemöglichkeit weiblich sein. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zu geschlechtsparitätischer Besetzung im Rahmen der Regelungen des § 11c.

Mit Blick auf die Besonderheiten seiner Besetzung und der damit im Unterschied zu den anderen Organen verbundenen Abweichung in der praktischen Organisation der Organfunktion kann der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Hochschulratsmitglied vorsehen, wenn es zugleich die Ausübung der Vollmacht mit Maßgaben, wie das fremde Stimmrecht auszuüben ist, verbindet (gebundene Stellvertretung). Eine freie Stellvertretung, bei der im Innenverhältnis zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter keine Maßgabenvereinbarungen getroffen worden sind, kommt hingegen mit Blick auf den besonderen personellen Bezug der Mitgliedschaft nicht in Betracht.

Mit Blick auf den Umstand, dass die gesetzlich festgelegten Organkompetenzen innerhalb der Hochschule grundsätzlich nicht disponibel sind, ist eine Stellvertretung der Mitglieder der sonstigen Organe nur nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 2 zulässig.

Absatz 4:

Im Falle der Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Hochschulratsmitglieds folgt das neue Mitglied dem ausgeschiedenen Mitglied in seiner Amtszeit nach. Das neue Mitglied wird also nicht für eine volle Amtsperiode bestellt, sondern für die Restperiode des ausgeschiedenen Mitglieds; ansonsten wäre der Grundsatz der Organstabilität berührt. Absatz 3 Satz 3 bezieht sich mithin auf den Hochschulrat als Organ, nicht auf das einzelne nachbesetzte Mitglied.

Absatz 4a:

Neu eingeführt wird die Regelung zur Abberufung eines Hochschulratsmitglieds aus wichtigem Grund. Umfang und Maß des einer Abberufung zugrunde liegenden Verfahrens wird durch den verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz bestimmt. Entsprechend der Abberufung als actus contrarius zum Bestellungsverfahren muss gemäß Satz 1 der Impuls einer solchen Untersuchung aus der Hochschule kommen.

Ein wichtiger Grund für eine Abberufung oder eine erhebliche Pflichtverletzung wird regelmäßig zumindest dann anzunehmen sein, wenn das Mitglied des Hochschulrats in objektiv erheblicher und offensichtlich schwerwiegender Weise die ihm oder ihr nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten so missachtet oder verletzt hat, dass eine weitere Amtsausübung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls untragbar erscheint. Maßgeblich ist dabei auch die herausgehobene Position eines Hochschulratsmitglieds, die ein besonderes Maß an persönlicher Integrität und Achtung auch der Rechtsordnung erfordert, um das Bild der Hochschule in der Öffentlichkeit und das Amt nicht zu beschädigen.

Absatz 5a:

Durch diese neue Regelung wird dem Petitem Rechnung getragen, die Arbeit des Hochschulrats transparenter zu gestalten. Hochschulintern soll der Hochschulrat insofern die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse hochschulöffentlich bekannt geben. Dabei muss ausweislich des Verweises auf die §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes der Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen weiterhin gewährleistet bleiben.

Mindestens einmal im Semester soll der Hochschulrat dem Senat, der Studierendenschaft, den Personalräten, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen Gelegenheit zur Information und Beratung geben. Die Art und Weise, in der dies geschieht, steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Hochschulrates. Entsprechend der Praxis einiger Hochschulen kann beispielsweise die oder der Vorsitzende informieren und beraten.

Durch die neu eingeführte Rechenschaftspflicht des Hochschulrats gegenüber dem Ministerium wird dem Transparenzgebot auch im Verhältnis zum Staat Rechnung getragen. Zudem wird verdeutlicht, dass der Hochschulrat innerhalb der Hochschule ehemals staatliche Aufgaben wahrnimmt und funktional häufig anstelle des Ministeriums handelt. Dieser funktionalen Stellung entspricht eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Ministerium.

Absätze 6 und 8:

Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

In § 21 Absatz 1 Nummer 6 werden vor dem Wort „Stellungnahmen“ die Wörter „Empfehlungen und“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 21 Absatz 1 Nummer 6 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: [...]

6. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind; [...]

zu § 22

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 22 Hochschulgesetz.

Der Senat als das durch unmittelbare Wahlen demokratisch-korporationsrechtlich am stärksten legitimierte Organ der Hochschule soll seiner herausgehobenen Position entsprechend wieder gestärkt werden. Neben der Vorschrift des § 11a gelingt dies vor allem, indem er aktiv an der Wahl der Hochschulleitung teilnimmt und indem er künftig wieder in die grundsätzlichen, hochschulweiten Angelegenheiten der Forschung, Lehre, Kunst und des Studiums oder bei grundsätzli-

chen Angelegenheiten der zentralen Einrichtungen eingebunden werden darf.

Absatz 1:

Die Vorschrift führt die Zuständigkeiten des Senats abschließend auf. Soweit daneben nach Maßgabe des § 38 Absatz 4 das Verfahren zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags ausgestaltet wird, gibt § 38 Absatz 4 keine Kompetenz zur Erweiterung der Zuständigkeiten nach § 22. Die Berufsordnung kann somit nicht regeln, dass der Senat die Berufsliste beschließt oder über sie berät.

Die Änderungen in Satz 1 Nummer 1 sind durch die Einführung der Hochschulwahlversammlung im neuen § 22a bedingt. Durch die neu eingeführte Regelung in Satz 1 Nummer 5 wird verdeutlicht, dass zukünftig der Senat auch die Aufgabe hat, zu hochschulweit bedeutsamen Angelegenheiten oder in Grundsatzfragen eine Stellungnahme abzugeben. Bislang war dies nicht zulässig, da mit dem Hochschulfreiheitsgesetz diese Aufgabe dem Senat genommen und dem Hochschulrat gegeben wurde; die Aufgabe stand somit bislang allein dem Hochschulrat zu. Der Senat konnte Empfehlungen und Stellungnahmen nur zu den Gegenständen des Satzes 1 Nummer 4 und damit nur reaktiv zu enumerativ aufgezählten Beschlussvorlagen der anderen Organe abgeben; die Gegenstände des Satzes 1 Nummer 4 decken indes noch nicht einmal ansatzweise diejenigen der neuen Nummer 5 des Satzes 1 ab. Diese Beschränkung widerspricht erkennbar und offensichtlich dem Gedanken einer partizipativen Hochschule. Schon in der Hochschulwirklichkeit hat sich dieser kompetentiell partizipationsfeindliche Rigorismus des Hochschulfreiheitsgesetzes daher nicht durchhalten lassen. Die Änderung beseitigt diesen auch funktional wenig sachgerechten Rechtszustand und führt eine auf Grundsatzfragen bezogene, insofern thematisch nicht auf Einzelthemen beschränkte und zudem nicht bloß reaktive, sondern aktive Kompetenz zur Stellungnahme des Senats ein.

Die sonstigen Änderungen der Norm sind redaktionell.

Absatz 2:

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des bisherigen § 22 Absatz 2 Hochschulgesetz.

Mit dem neu eingefügten Satz wird der Bezug zu § 11a Absatz 2 hergestellt, indem als zwingende Rechtsfolge Gruppenparität angeordnet wird für den Fall, dass eine Hochschule keine oder keine hinreichenden Regelungen der partizipativen Mitwirkung aller Gruppen im Sinne von § 11a Absatz 2 trifft.

Hierzu sieht die Norm zwei Bedingungen vor, die kumulativ vorliegen müssen: Die erste Bedingung (kein Vorliegen einer Regelung nach § 11a) bildet den Fall der mangelnden Zielerreichung ab. Die zweite Bedingung (förmliche Feststellung mangelnder Zielerreichung durch das Ministerium) sichert, dass keine Zweifel mehr bestehen, in welchem Stimmverhältnis der Gruppen zueinander Senatsbeschlüsse gefasst werden müssen. Eine förmliche Feststellung des Zeitpunkts, ab dem Gruppenparität herrscht, ist aus Gründen der Rechtssicherheit unabwendbar notwendig. Der Grundsatz der Organstabilität erfordert, dass Stimmverhältnisse zu jedem Zeitpunkt klar und eindeutig geregelt sind, da ansonsten häufig unklar bliebe, ob ein Beschluss wirksam ist oder nicht.

Soweit beide Bedingungen erfüllt sind, stehen die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 in einem Verhältnis von 1 : 1 : 1 : 1 zueinander.

Das Stimmrecht der Dekaninnen und Dekane nach Maßgabe der Grundordnung widerspricht dem Prinzip der Gruppenparität. Es wurde daher gestrichen.

Absatz 4:

Mit dieser neu eingeführten Regelung wird die paritätische Mitwirkung aller Gruppen im Senat im Sinne der §§ 11a und 22 Absatz 2 verfassungsrechtlich abgerundet. Für den Fall des § 22 Absatz 2 wird hier normiert, dass in den hier enumerativ aufgezählten Angelegenheiten trotz des Greifens einer Gruppenparität der maßgebliche Einfluss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestehen bleibt. Damit wird ihrem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Es handelt sich um die Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3, um den Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln, und um Rahmenprüfungsordnungen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1;“

bbb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

ccc) In der neuen Nummer 6 werden vor dem Wort „Stellungnahmen“ die Wörter „Empfehlungen und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Senat im Rahmen des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen nach § 34a Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Hochschule beschließen kann; die dienst- und fachvorgesetzten Stellen müssen diese Grundsätze bei ihren beschäftigtenbezogenen Entscheidungen berücksichtigen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 der Zustimmung des Senats bedarf.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Prorektoren“ ein Komma und die Wörter „die Kanzlerin oder der Kanzler“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 3“ ein Komma und die Wörter „bei der Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

zu Buchstabe a)

Die Änderungen in Doppelbuchstabe aa) sind mit Blick auf die Änderungen in Nummer 10 [Neufassung § 16 Absatz 1a] redaktionell.

Mit der Änderung in Doppelbuchstabe bb) soll der Senat gestärkt werden. Die Beschlusskompetenz des Senats bewegt sich dabei innerhalb zweier Pole. Zum einen darf der Senat nichts beschließen, welches dem Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen seinem Wortlaut oder seinem Sinn und Zweck nach nicht entspricht oder sogar widerspricht. Zum anderen darf der Senat nur Grundsätze beschließen und sich daher weder zu personellen Einzelfällen verhalten, noch Regelungen beschließen, bei denen kein substantieller normativer Spielraum von hinreichendem personalwirtschaftlichen Gewicht für die dienst- und fachvorgesetzten Stellen verbleibt.

Mit der Änderung in Doppelbuchstabe cc) wird das partizipative Element gestärkt.

Falls ein Zustimmungserfordernis eingeführt wird, beachtet der Senat in dem Zustimmungsverfahren die fachliche Einschätzungsprärogative des Fachbereichs.

In den letzten Jahren ist die Dynamik im Berufungsgeschäft enorm gestiegen, so dass Schnelligkeit und Effizienz im Berufungsverfahren ein hoher Wettbewerbsvorteil der nordrhein-westfälischen Hochschulen geworden ist. Im Lichte dieser Entwicklung wird der Grundordnungsgeber für den Fall, dass ein Zustimmungserfordernis des Senats eingeführt werden soll, in der Grundordnung hinreichende Verfahrensvorkehrungen dafür treffen, dass dieser Wettbewerbsvorteil erhalten bleibt und keine Verfahrensverzögerung eintritt.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe c)

Mit der Änderung werden hinreichende organisatorische Vorkehrungen geschaffen, mit denen eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugeordnet ist, effektiv verhindert wird.

§ 22 Absatz 1, 2 und 4 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a und des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrich-

tungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen;

5. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen.

(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Vorsitz des Allgemeinen Studierenden-ausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder. Die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 stehen im gleichen Verhältnis zueinander, es sei denn, es liegt eine Regelung in der Grundordnung nach § 11a Absatz 2 Satz 2 vor und das Ministerium hat dies schriftlich gegenüber der Hochschule festgestellt.

(4) Falls die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander stehen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen des Gremiums bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3 sowie bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln; sie verfügen mindestens über die Hälfte der Stimmen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen. Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

zu § 22a

Mit dieser Vorschrift wird das neue Organ der Hochschulwahlversammlung eingeführt, dessen Aufgabe gemäß § 17 die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung ist.

Mit der Schaffung dieses Gremiums, das aus den Mitgliedern jeweils des Senats und des Hochschulrats besteht, wird dem Ansinnen des

Bundesverfassungsgerichts entsprochen, den Mitgliedern der Hochschule ein größeres Mitspracherecht bei der Wahl der Hochschulleitung zu geben. Nunmehr wird sichergestellt, dass alle Gruppen der Hochschule an der Wahl der Hochschulleitung mitwirken, wie es der modernen, autonomen, von ihren Mitgliedern selbstverwalteten Hochschule entspricht.

Absatz 1:

Die Regelung verdeutlicht, dass nicht Senat und Hochschulrat als Organe Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind, sondern dass ihre Mitglieder gleichzeitig Mitglieder der Hochschulwahlversammlung als eigenes Gremium sind. Satz 2 stellt zusammen mit den Sätzen 3 und 4 sicher, dass sich unabhängig von der jeweils von Hochschule zu Hochschule unterschiedlichen Anzahl der Mitglieder des neuen Gremiums ein Gleichgewicht der Stimmen einstellt, indem das Stimmrecht hälftig auf diejenigen Mitglieder der beiden Muttergremien verteilt wird, die in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigt sind.

Mit diesem halbparitätischen Organzuschnitt soll der hochschulinterne Dialog gefördert werden; zugleich dürften Lösungen gefunden werden, die auf eine weitreichende Akzeptanz stoßen. Die Vorschrift zeichnet damit die gute Praxis einiger Hochschulen in Nordrhein-Westfalen nach, die bereits gemäß § 17 Absatz 1 a. F. in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a. F. die Wahl der Hochschulleitung durch den Hochschulrat und deren Bestätigung durch den Senat in abgestimmter und konsensueller Weise durchgeführt haben.

Mit Blick auf die nichtstimmberechtigten Mitglieder des Senats nach § 22 Absatz 2 Satz 2 sowie die Mitglieder des Hochschulrates, die keine Externe nach § 21 Absatz 3 sind, gewährleisten die Sätze 3 und 4, dass in der Hochschulwahlversammlung nur die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die externen Mitglieder des Hochschulrates abstimmen; durch Letzteres wird funktional die Wahl belastbarer.

Absatz 2:

Durch die Befugnis zur näheren Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens in der Grundordnung kann jede Hochschule für sich selbst passgenaue Regelungen zur Umsetzung finden. Die Vorschrift erhöht daher den Autonomiegrad der Hochschulen.

zu § 22b

Mit dieser neuen Regelung wird den Hochschulen gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, sich selbst ein Gremium zu schaffen, in dem sie zusammen mit allen Beteiligten, also ihren Mitgliedern, Organen und Gremien über ihren Status Quo und ihre Perspektiven diskutieren kann. Von ihrer Funktion her unterscheidet sich die Hochschulkonferenz deutlich von den anderen Gremien der Hochschule, insbesondere vom Senat. Sie soll eine Plattform bieten zum perspektivisch angelegten Meinungsaustausch zwischen den Organen auf Zentralebene sowie den Vertretungen aus der fachbereichlichen Ebene und sonstigen Ebenen.

Absatz 1 macht deutlich, dass die Regelung einen Impuls für eine stärkere interne Fokussierung der Hochschulen an gelebter demokratischer Mitwirkung geben soll und gleichzeitig den Hochschulen allen Spielraum entsprechend ihrer jeweiligen Kultur zur näheren Ausgestaltung im Rahmen der Grundordnung belässt. Absatz 2 stellt dar, welche Gruppenvertretungen und sonstige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschulen mindestens in der Hochschulkonferenz vertreten sein sollen; gemäß Absatz 3 kann dieser Kreis aber hochschulindividuell spezifiziert und ausgeweitet werden. Regelungsort für Einzelheiten wie Mitglieder, Tagungsrhythmus und Vorsitz ist die jeweilige Grundordnung.

zu § 23

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung bedingt durch den nunmehr rein extern oder mehrheitlich extern besetzten Hochschulrat. Die Bedeutung und das Erfordernis von Beratung insbesondere des Hochschulrats zu den in Absatz 2 genannten Belangen steigen dadurch. Nur noch in klar begründeten Ausnahmefällen soll es daher möglich sein, entgegen der gesetzlichen Vorgabe von der Einrichtung einer Fachbereichskonferenz abzusehen.

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktionell.

zu § 24

Die Vorschrift knüpft an die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 24 Hochschulgesetz an.

Ziel der Neufassung des § 24 ist es, die Strukturen und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragung deutlicher zu fassen. Stärker als bisher

werden Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes hochschul-spezifisch konkretisiert in das Hochschulgesetz aufgenommen.

Absatz 1:

Der Begriff der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird in Satz 1 in das Gesetz eingeführt. Die Bezeichnung vereinfacht eine Abgrenzung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, die für die gesamte Hochschule tätig ist, von den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche. Die Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule gewählt. Das dem jeweiligen mitgliedschaftsrechtlichen Status zugrundeliegende Rechtsverhältnis wird durch die Wahl seinem Grunde nach nicht berührt.

Durch die Neuformulierung des Wirkungsbereiches und insbesondere die Erwähnung des administrativen und technischen Bereiches wird das breite Wirkungsspektrum der Gleichstellungsbeauftragten verdeutlicht.

Absatz 2:

Grundsätzlich sind alle weiblichen Mitglieder zur Gleichstellungsbeauftragten (und zu den Stellvertreterinnen) wählbar. Vor der Neufassung war ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten. Mit der Änderung wird nunmehr die fachliche Qualifikation zur Voraussetzung für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten. Die tatsächliche fachliche Eignung und Befähigung hinsichtlich der Aufgabenerfüllung ist damit das entscheidende Kriterium. Für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird sich in der Regel ein Hochschulstudium als Qualifikationsnachweis für die fachliche Qualifikation eignen. Um ein möglichst breites Spektrum der fachlichen Erfahrungen und Perspektiven abzudecken, sollten sich bei großen Hochschulen mit mehreren Stellvertreterinnen möglichst alle Gruppen in der Gleichstellungsbeauftragung wiederfinden.

Absatz 3:

Satz 1 stellt die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche in das pflichtgemäße Ermessen der Hochschulen. Die Hochschulen können hochschulspezifische Modelle entwickeln; so kann zum Beispiel für mehrere kleinere Fachbereiche auch eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden.

Die gesetzliche Zuweisung der Stellvertretereigenschaft für die Arbeit in den Gremien in Satz 3 schafft Rechtsklarheit. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sind auf eine Rechtsinhaberin – die zentrale Gleichstellungsbeauftragte – zurückzuführen. Von ihr lei-

ten sich die Rechtspositionen der Stellvertreterinnen ab. Die geliehene Macht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten stärkt die Position der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches in den Gremien. Die Ausgestaltung des Grundverhältnisses, z. B. zur Gestaltung der Zusammenarbeit und zum Umfang der Vertretungsmacht, sollte die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit ihren Stellvertreterinnen im Voraus festlegen.

Absatz 4:

Die Gleichstellungskommissionen haben sich mit unterschiedlichen Modellen in den Hochschulen etabliert. Sie unterstützen und beraten die Hochschulen und Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Die Neufassung dient der Klarstellung.

Absatz 5:

Die Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages bei der leistungsorientierten Mittelvergabe an Hochschulen (Satz 1) war vor der Novellierung in § 5 Landesgleichstellungsgesetz geregelt. Da es sich um eine bereichsspezifische Spezialregelung für die Hochschulen handelt, ist es sinnvoller, die Regelung in das Hochschulgesetz zu überführen. Dies dient u. a. der Übersichtlichkeit. § 5 Landesgleichstellungsgesetz wird aufgehoben.

Satz 2 fordert die Hochschulen zur Entwicklung von gendergerechten Finanzierungsmodellen auf. Durch wirkungsvolle finanzpolitische Analyse- und Steuerungsinstrumente im Sinne des Gender Budgetings soll die Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen verstärkt werden.

Absatz 6:

Die Änderung ist mit Blick auf den neuen Absatz 4 redaktionell.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass für mehrere Fachbereiche auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.“

Begründung dieser Änderung:

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung sollen die Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten individuell dergestalt flexibilisiert werden, dass hochschulintern mit Blick auf die Durchsetzungskraft des Gleichstellungsauftrags beste Lösungen ermöglicht werden.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung in Satz 1 und der Einfügung eines neuen Satzes 4 wird die Position der Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen gestärkt.

Die in Satz 4 verwendeten Begriffe der Aufgaben, der Größe und des Zweckmäßigen sind gleichstellungspolitisch mit Blick auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags auszulegen. Bei Fachbereichen, bei denen sich angesichts der Denomination ihrer konkreten Aufgaben gleichstellungspolitisch andere Fragen stellen als bei sonstigen Fachbereichen, kann beispielsweise eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte auch dann sinnvoll sein, wenn die Fachbereiche ansonsten als größere Organisationseinheiten wahrgenommen werden. Ob sich mit Blick auf die Größe der Fachbereiche eine gemeinsame Bestellung anbietet, richtet sich vornehmlich nach der Anzahl der weiblichen Fachbereichsmitglieder, insbesondere nach der Anzahl der weiblichen Beschäftigten in dem jeweiligen Fachbereich. Die Hochschulen können so hochschulspezifische Modelle entwickeln.

Die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten muss auf der Grundlage einer gemeinsamen Ordnung der beteiligten Fachbereiche erfolgen. Dieser Umstand trägt angesichts des Kompetenz-

und Befugnisprofils der fachbereichlichen Gleichstellungsbeauftragten dem Erfordernis ihrer rechtssicheren Bestellung Rechnung.

Der Benehmensvorbehalt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sichert, dass die fachbereichsübergreifende Bestellung gleichstellungspolitisch sinnvoll ist.

§ 24 Absatz 2 und 3 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(2) Die Hochschule regelt in ihrer Grundordnung insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.

(3) Die Fachbereiche können Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.

zu § 25

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 25 Hochschulgesetz.

Neu hinzugekommen ist die in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 geregelte Kompetenz der Rektorin oder des Rektors, Richtlinien für die Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler zu erlassen.

Mit dieser neuen Befugnis der Rektorin oder des Rektors wird zusammen mit dem Erfordernis der Benehmensherstellung nach § 17 Absatz 1 die Funktionalität der Hochschulleitung insgesamt insoweit gestärkt, als sich der unterstützende Charakter der Hochschulverwaltung nunmehr funktional zielführend entfalten kann. Durch die neue Kompetenzzuweisung wird zudem der Besorgnis einer nicht gänzlich friktionslosen Abstimmung zwischen Hochschulleitung im engeren Sinne und der Verwaltungsleitung entgegengewirkt. Ähnliche Instrumente gibt es auch in den Hochschulrechten anderer Bundesländer.

Die Kompetenz des Rektorats nach Absatz 2 Satz 2 zur Entscheidung in Grundsatzfragen geht der Richtlinienkompetenz der Rektorin oder des Rektors vor. Das Gleiche gilt für die nach Absatz 2 Satz 3 geschäftsordnungsrechtlich geregelte Entscheidung des Rektorats, ob und in welcher Weise in Ansehung der Hochschulverwaltung das Ressortprinzip praktisch umgesetzt wird; denn diese Entscheidung ist durchweg eine Entscheidung in Grundsatzfragen.

zu § 26

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 5 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 26 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Absatz 1 lässt es aus Gründen gewohnheitsrechtlicher Regelung zu, dass die Hochschulen ihre Fachbereiche hochschuleinheitlich als Fakultäten bezeichnen. Entsprechende Bezeichnungsfragen können daher Gegenstand der Grundordnung sein. Mit Blick auf diese grundordnungsrechtliche Regelungsbefugnis besteht kein Benennungsrecht der einzelnen Fachbereiche.

Absatz 2:

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass sich die Fachbereiche auch dahingehend abstimmen, dass die Studierbarkeit des Curriculums insbesondere hinsichtlich der Organisation des Lehrangebots gesichert ist. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Lehrerausbildung, sollen vermieden werden.

Absatz 5:

Absatz 5 ist aus Gründen der Rechtsklarheit redaktionell neu gefasst worden und regelt nun deutlicher als bisher die organisationsrechtlichen Maßgaben und Voraussetzungen einer Abweichung von der fachbereichlichen Organisation. Satz 1 regelt nun die allgemeine Regelungskompetenz zur Abweichung von der dezentralen Untergliederung der Hochschule. Satz 2 auf der einen und Sätze 3 bis 5 auf der anderen Seite regeln sodann die beiden zulässigen Arten einer nicht-fachbereichlichen dezentralen Organisation.

Bei einer Organisation nach Satz 2 werden keine neuen Organisationseinheiten gegründet. Vielmehr werden die Aufgaben von Fachbereichen auf die Hochschule übertragen; zugleich müssen die Aufgaben und Befugnisse der fachbereichlichen Organe auf zentrale Organe übertragen werden.

Die Organisation nach den Sätzen 3 bis 5 erfolgt dadurch, dass anstelle einer fachbereichlichen Organisation neue nichtfachbereichliche dezentrale Organisationseinheiten eingeführt werden; Satz 3 zeichnet dies nach. Es entspricht dabei allgemeinen organisationsrechtlichen Grundsätzen, dass diesen Organisationseinheiten Aufgaben zugeordnet werden müssen; Satz 4 Halbsatz 1 setzt dies um. Darüber hinaus sind Organisationseinheiten nach allgemeinen organisationsrechtlichen Grundsätzen nur dann handlungsfähig, wenn ihnen Organe und diesen Organen Aufgaben und Befugnisse zugeordnet werden; Satz 4 Halbsatz 2 ordnet dies folgenrichtig an. Satz 5 gibt der neuen Einheit für ihre Aufgaben das Ordnungsgebungsrecht und statuiert den Grundsatz der gruppenmäßigen Gremienbesetzung.

Mit Satz 6 wird für den Fall einer nichtfachbereichlichen dezentralen Organisation sichergestellt, dass die lehrbezogenen Aufgaben des Fachbereichs auf dem Gebiet des Absatzes 2 Satz 2 weiterhin effektiv wahrgenommen werden.

Da die Neuorganisation der dezentralen Organisation der Hochschule dazu dient, ihre Aufgabenerfüllung durch organisatorische Maßnahmen zu stärken, ist es nicht erforderlich, dass die Neuorganisation sämtliche Fachbereiche einer Hochschule erfasst. Denn je nach Lage vor Ort können vielfältige dezentrale Organisationsstrukturen sachgerecht sein. Die Neuorganisation ist daher nicht nur alternativ zur fachbereichlichen Untergliederung, sondern auch kumulativ zu dieser zulässig.

Da die Grundordnung eine abweichende Regelung nur "vorsehen" kann, ist Regelungsgegenstand der Grundordnung, ein organisatorisches Regelungsgerüst für die Organisationsentscheidungen des Rektorats betreffend eine Neuregelung der dezentralen Organisation bereit zu stellen. Der genaue Zuschnitt dieser Organisation steht nach § 16 Absatz 1 Satz 2 in der Kompetenz des Rektorats. Soweit eine Grundordnung gleichwohl konkrete nichtfachbereichliche Organisationseinheiten benennt, umschreibt diese Aussage der Grundordnung nur den bestehenden Zustand im Sinne einer Zustandsbeschreibung.

Absatz 6:

Die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Gründung oder Neuordnung von Fachbereichen kommt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 dem Rektorat zu. Dabei hat sich in der Praxis ein Bedürfnis gezeigt, die Gründungs- oder Neuordnungsphase bei neuen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach Absatz 5 durch Gründungsorgane abzufedern. Diesem Bedürfnis trägt Absatz 6 nun Rechnung.

Über das Einvernehmen mit dem Senat wird die jeweilige Gründungsperson korporationsrechtlich legitimiert. Die Gründungsperson

nimmt nur für den Übergang die Befugnisse der fachbereichlichen Organe wahr.

Die zeitliche Dauer der Gründungsphase wird durch das korporationsrechtliche Legitimationsprinzip begrenzt. Da bei einer Neuordnung der Fachbereiche aus bereits aus Mitgliedern bestehenden Fachbereichen neue dezentrale Untergliederungen der Hochschule gebildet werden, besteht im Fall der Neuordnung die wesentliche Aufgabe der Gründungsperson zumeist darin, die Neuwahl der Gremien zu organisieren. Bei neu gegründeten Fachbereichen, deren Mitgliederzahl noch aufwachsen muss, dauert die Gründungsphase zumindest solange an, als aufgrund des Aufwuchses die Kollegialorgane noch nicht sinnvoll gewählt werden können. Sind neue Gremien wählbar, die ihrerseits die Fachbereichsleitung wählen, muss die Neuwahl der Kollegialorgane und sodann der Leitungsorgane unverzüglich erfolgen.

Die Gründungsphase und mit ihr die Funktion der Gründungsperson ist jeweils mit vollzogener Neuwahl aller Organe beendet.

zu § 27

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 27 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Zu der Leitungsaufgabe nach Absatz 1 gehört insbesondere, dass die neue Aufgabe nach § 3 Absatz 4, die auf eine Verbesserung in der Befriedigung der berechtigten Interessen der Beschäftigten auf Fairness in ihrer Beschäftigung abzielt, zielgerichtet umgesetzt wird. Ein Personalmanagement, welches den Leitlinien Guter Arbeit verpflichtet ist, gehört daher zum Kernbestandteil jeder Fachbereichsleitung. Auch Beschäftigte in Forschung und Lehre brauchen, ebenso wie Beschäftigte in Verwaltung und Technik, eine sichere berufliche Perspektive.

Zudem gehört zu einem sachgerechten Personalmanagement der Fachbereichsleitung auch, dass die Aufgabe der Hochschule nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Wahrnehmung der hochschulischen Aufgaben zu fördern und ein Gender Mainstreaming fortlaufend und umfassend bei allen Vorschlägen und Entscheidungen durchzuführen, als zentrale Leitungsaufgabe begriffen wird.

Eine zentrale Managementaufgabe der Fachbereichsleitung stellt auch die Implementierung eines ausgefeilten Diversity-Managements in Umsetzung der neuen Aufgabe nach § 3 Absatz 4 Satz 3 dar.

Die Befugnis der Fachbereichsleitung nach Satz 3, über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs zu entscheiden, lässt die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Absatz 3 unberührt.

Absatz 4:

Mit der neuen Vorschrift des Absatzes 4 Satz 6 Halbsatz 2 werden die hochschulrechtlichen Voraussetzungen eines beamtenrechtlichen Amtes der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans geregelt; die besoldungsmäßigen Voraussetzungen finden sich in Artikel 5, 6 und 14 dieses Gesetzes.

Durch die Regelung soll die Personalgewinnung für das Amt der Dekanin oder des Dekans insbesondere in großen und komplexen Fachbereichen auf eine breitere Basis gestellt und somit das Amt attraktiver gestaltet werden. Bislang war die Beschäftigung nur als Zeitangestellter möglich. Nunmehr werden die rechtlichen Voraussetzungen auch für die Beschäftigung im Zeitbeamtenverhältnis geschaffen.

Wenn eine Hochschule zu dem Amt der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans ernennen will, darf sie dies nur im Lichte des geltenden Amts- und Besoldungsgefüges. Die Ernennung zu dem Amt einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans kommt daher durchweg nur bei solchen Fachbereichen in Betracht, bei denen aufgrund ihrer Größe und hochschulinternen Bedeutung die Ernennung in ein solches Amt im Lichte des Vergleichs mit der Leitungsverantwortung insbesondere der hauptberuflichen Rektorsratsmitglieder verantwortet werden kann. Prototypisch für die Zulässigkeit einer Ernennung zu dem neuen Amt sind die Dekaninnen und Dekane der medizinischen Fachbereiche. Bei eher kleineren Fachbereichen wird eine Ernennung in das neue Amt daher nicht erfolgen können.

Absatz 5:

Das Hochschulgesetz knüpft bei Beschlussfassungen generell nur an Stimmen und nicht an Sitze an. Dies soll durch die Änderung des Absatzes 5 auch für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans nun eher redaktionell verdeutlicht werden.

Absatz 6:

Die Änderungen in Absatz 6 sind redaktionell. Nach § 27 Absatz 4 kann die Dekanin oder der Dekan sowohl aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs als auch (bei Bestehen gewisser Qualifikationen) von außerhalb gewählt werden. Dies gilt derzeit auch für den Fall, dass die Fachbereichsleitung durch ein Dekanat wahrgenommen wird. Die Änderung des Absatzes 6 Satz 3 stellt dies nun deutlicher heraus.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 27 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung oder in der Fachbereichsordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen besteht.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung trägt der Praxis der Hochschulen Rechnung.

§ 27 Absatz 6 Satz 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen besteht.

zu § 28

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 7 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 28 Hochschulgesetz.

Mit dem neu eingeführten Absatz 8 wird der Studienbeirat als neues zwingendes Gremium des Fachbereichs normiert. Der Studienbeirat, der sich jeweils hälftig aus Studierenden und Lehrenden zusammensetzt, hat die Funktion, Fachbereichsrat und Fachbereichsleitung in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu beraten und somit die Kernverantwortlichkeit für das Lehr- und Prüfungsgeschehen stär-

ker als bisher zu unterstützen. Damit wird dem Leitgedanken der stärkeren Partizipation der Studierenden Rechnung getragen.

Satz 2 stellt dabei klar, dass aus den Gruppen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 nur Personen Mitglieder im Studienbeirat sein können, die Lehraufgaben im dienstrechtlichen Sinne wahrnehmen. Kurzfristige Unterbrechungen dieser Aufgaben, beispielsweise durch ein Forschungsfreiemsemester, sind nach dem Sinn und Zweck dieser Norm unschädlich.

Den Vorsitz hat gemäß Satz 2 dieser Vorschrift die Person, die Aufgaben im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 4 wahrnimmt, häufig somit die Studiendekanin oder der Studiendekan. Falls der Fachbereich keine Person mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut hat, ist die Entscheidung über den Vorsitz in der Fachbereichsordnung zu treffen. Hinsichtlich der Stimmgewichtung gibt die Regelung zwar das gleiche Verhältnis der Stimmen der Lehrenden und Studierenden vor, alles weitere ist aber der Fachbereichsordnung überlassen.

zu § 29

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 29 Hochschulgesetz. Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktionell.

zu § 30

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 30 Hochschulgesetz. Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionell.

zu § 31

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 31 Hochschulgesetz.

Absatz 2:

Während im allgemeinen Fall eine Organzuständigkeit des Senats zur Regelung der Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane über dessen Regelungskompetenz hinsichtlich der Grundordnung besteht, weist Absatz 2 Satz 1 aus Gründen der medizinfachlichen Besonderheiten des Fachbereichs Medizin diese Kompetenz zur Regelung der Anzahl

der Prodekaninnen und Prodekane dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin abschließend zu.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 Satz 1 wird zudem das Dekanat um eine fachlich kompetente hauptberufliche Geschäftsführerin oder einen fachlich kompetenten hauptberuflichen Geschäftsführer erweitert. Hierdurch wird die Kompetenz des Dekanats in wirtschaftlichen Fragestellungen bei der Bewirtschaftung der für Forschung und Lehre in der Medizin bestimmten Mittel gestärkt.

Absatz 2 Satz 9 regelt die Eignungsvoraussetzungen für die Funktion der hauptberuflich geschäftsführenden Person. Voraussetzung für die Bestellung ist danach kumulativ ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine der Geschäftsführungstätigkeit angemessene Leitungserfahrung, insbesondere also eine Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung, insbesondere im Bereich der Verwaltung oder der Wirtschaft.

Aus dem Verweis auf § 17 Absatz 2 Satz 1 folgt zugleich, dass die hauptberuflich geschäftsführende Person kein Mitglied des Fachbereichs sein muss oder gewesen sein muss.

Absatz 3:

Nach Absatz 2 Satz 4 ist bei den medizinischen Fachbereichen das Dekanat zuständig in allen Bereichen, es sei denn, das Hochschulgesetz hat eine ausdrückliche Zuständigkeit des Fachbereichsrats vorgeesehen. Dessen Zuständigkeiten sind in Absatz 3 enumerativ aufgelistet. In dieser Auflistung fehlte bislang eine ausdrückliche Zuständigkeit für den Beschluss über den Berufungsvorschlag des Fachbereichs. Bei diesem Beschluss ist indes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein ausschlaggebender Einfluss der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich. Diesem Umstand trägt die Änderung nun Rechnung.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

In § 31 Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „der Region“ gestrichen.

Begründung dieser Änderung:

Bereits gegenwärtig hat sich das Bochumer Modell der Medizinerbildung über die Bochumer Region hinaus räumlich erweitert. Aus diesem Befund zieht die Änderung nun die entsprechende Konsequenz und ermöglicht zugleich – beispielsweise über Kooperationen zur Medizinerbildung zwischen der Universität Bochum und Krankenhäu-

sern im ostwestfälisch-lippischen Raum – eine künftige Erweiterung des Bochumer Modells.

§ 31 Absatz 4 Satz 6 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

An der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre wirken auf vertraglicher Grundlage besonders qualifizierte Krankenhäuser der Region mit, die zum Klinikum der Universität Bochum zusammengefasst sind.

zu § 31a

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 31a Hochschulgesetz.

zu § 31b

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 31b Hochschulgesetz.

zu § 32

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 32 Hochschulgesetz.

zu § 33

Die Vorschrift fängt den wesentlichen Regelungsgehalt des bisherigen § 33 Hochschulgesetz auf.

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 3 wird das Ministerium oberste Dienstbehörde. Nach § 2 Absatz 1 Landesbeamtengesetz ist bei Körperschaften des öffentlichen Rechts das nach Gesetz oder Satzung zuständige Organ oberste Dienstbehörde. Mit der Änderung in § 33 Absatz 2 Satz 3 soll das Ministerium kein Organ im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Landesbeamtengesetz werden. Insofern liegt in § 33 Absatz 2 Satz 3 eine von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Landesbeamtengesetz abweichende Regelung vor. Das Ministerium kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich ganz oder teilweise dem Rektorat übertragen. Damit ist nunmehr das Ministerium statt des Hochschulrats zuständig für die Aufgaben, die der obersten Dienstbehörde

obliegen. Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde ergeben sich aus einer Vielzahl von beamtenrechtlichen Einzelnormen. Hierunter fallen beispielsweise die Zustimmung zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei dienstlichen Gründen gemäß § 32 Absatz 2 Landesbeamtenengesetz, die Anrechnung von Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten auf die beamtenrechtliche Probezeit gemäß § 7 Absatz 4 Laufbahnverordnung, die Regelung des Auswahlverfahrens zum Aufstieg in den höheren Dienst gemäß § 40 Satz 2 Laufbahnverordnung, die Sicherstellung der Erfüllung der Pflicht zur Einleitung von Disziplinarverfahren gemäß § 17 Absatz 1 Disziplinargesetz, die Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe und über das Verbleiben in der bisherigen Stufe gemäß § 7 Absatz 1 Leistungsstufenverordnung oder die Regelung des Erholungs- und Heimaturlaubs der im Ausland tätigen Beamtinnen und Beamten gemäß § 24 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW. Es ist nicht sachgerecht, dass diese Vielzahl unterschiedlichster Regelungsbefugnisse unterschiedslos beim Hochschulrat verbleibt. Sachgerechter ist ihre Zuordnung zum Ministerium unter Erhalt einer Delegationsmöglichkeit. Eine Delegation sämtlicher oder aller Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf das Rektorat bleibt schon deshalb sinnvoll, weil das Ministerium diese Delegation konditionieren kann. Da eine Delegation zuständigkeitsrechtlich nur zulässig ist, wenn dies die jeweilige Rechtsvorschrift, die die Zuständigkeit des Delegierenden begründet, so vorsieht, lässt Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 eine derartige Delegation ausdrücklich zu.

Mit der Änderung des Absatzes 3 Satz 1 wird das Ministerium dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder. Dienstvorgesetzte Stelle ist diejenige Stelle, die die beamtenrechtlichen Entscheidungen in den persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten trifft, vgl. Absatz 3 Satz 4. Darunter fallen beispielsweise die Einstellung, die Gewährung von Urlaub, die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die Disziplinarbefugnisse, aber auch die Entscheidung über die persönlichen Bezüge in Form von Zulagen nach Maßgabe der W-Besoldung. Da eine dienstvorgesetzte Stelle als solche keine fachaufsichtlichen Befugnisse besitzt, sind mit der Dienstvorgesetztenfunktion keine fachlichen Befugnisse verbunden.

Künftig soll eine teilweise Delegation an die dem Hochschulrat vorsitzende Person zulässig sein; zu einem Teil der Kompetenzen und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle ist auch dann delegiert, wenn mehr als nur unwesentliche Kompetenzen und Befugnisse übertragen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bezügeverhandlungen einschließlich des Abschlusses der damit verbundenen Zielvereinbarungen. Da das Ministerium die Delegation konditionieren kann, kann es sich bei der Delegation vorbehalten, beispielsweise einen Besol-

zungskorridor zu definieren, innerhalb dessen die Bezügeverhandlungen geführt werden. Auch ist es zulässig, die Delegation zwischen den Hochschultypen oder hochschulbezogen unterschiedlich auszugestalten, gegenstandsbezogen, auf Widerruf oder von vornherein befristet anzulegen oder auch erprobungsweise einzuführen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

In § 33 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 33 Absatz 3 Satz 4 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Für die Beamtinnen und Beamte der Hochschulen trifft die dienstvorgesezte Stelle die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten.

zu § 34

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 3 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 34 Hochschulgesetz. Die Anrechnung nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für bezahlungsrelevante Stufenlaufzeiten. Auf eine erneute Probezeit wird verzichtet.

Absatz 4:

Der Absatz 4 enthält den aus Gründen der Rechtsbereinigung in das Hochschulgesetz überführten Regelungsgehalt des derzeitigen § 2 Absatz 2 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz –, der durch Artikel 16 dieses Gesetzes aufgehoben wird.

Der Kündigungsschutz nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich wird nunmehr auch auf Beschäftigte erstreckt, die nach dem 1. Januar 2007 eingestellt worden sind. Damit wird einem berechtigten Petitum Rechnung getragen. Wenngleich der Vertrauensschutzgedanke die Be-

schäftigungsinteressen der bereits vor der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen Beschäftigten in besonderer Weise trägt, soll nunmehr im Sinne der Gleichbehandlung der Beschäftigten einer Hochschule der Kündigungsschutz weiter erstreckt werden.

Absatz 5:

Der Absatz 5 enthält den ebenfalls aus Gründen der Rechtsbereinigung in das Hochschulgesetz überführten Regelungsgehalt des derzeitigen § 2 Absatz 3 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz –. Die ehemals noch als Verpflichtung auf Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung angelegte Vorschrift wird nunmehr als Sicherungsgebot für die Zukunft fortgeschrieben.

zu § 34a

Die Vorschrift sichert die landesweit abgestimmte Umsetzung der hochschulischen Aufgabe nach § 3 Absatz 4 Satz 3 im Wege eines bindenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den drei genannten Vertragsparteien. Mit dem Begriff "Rahmenkodex" soll verdeutlicht werden, dass es darum geht, einen vor Ort ausfüllungsfähigen Rahmen für die Beschäftigungsbedingungen zu schaffen.

Inhalte des Rahmenkodex sind insbesondere Regelungen betreffend:

- die Befristungspraxis des wissenschaftlichen Personals,
- die Befristungspraxis des nichtwissenschaftlichen Personals,
- die Herstellung eines landesweiten Arbeitsmarktes der Universitäten und Fachhochschulen,
- die Beschäftigungsbedingungen studentischer Hilfskräfte,
- die Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte,
- die Vermeidung von Lehraufträgen, die nicht dem Leitbild dieser Kategorie entsprechen,
- den Umgang mit Teilzeitbeschäftigung,
- die Etablierung eines effektiven Gesundheitsmanagements,
- die Evaluierung des Rahmenkodex und
- die Kündigung und in diesem Falle für die Fortgeltung des Rahmenkodex bis zum Abschluss eines neuen Rahmenkodex.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Dem § 34a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vorschriften des Rahmenkodex gelten für die Hochschulen, die den Rahmenkodex abgeschlossen haben, die Personalräte dieser Hochschulen und das Ministerium unmittelbar und zwingend. Das Ministerium kann den Rahmenkodex für allgemeinverbindlich erklären, sobald die Landespersonalrätekonferenzen sowie mindestens die Hälfte der Hochschulen den Rahmenkodex abgeschlossen haben. Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung gilt der Rahmenkodex auch für die Hochschulen, die ihn bislang nicht abgeschlossen haben, und deren Personalräte unmittelbar und zwingend.“

Begründung dieser Änderung:

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 wird die rechtliche Verbindlichkeit des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen unterstrichen. Nach dieser Regelung gilt der Rahmenkodex unmittelbar gegenüber den Hochschulen, die ihn abgeschlossen haben, gegenüber den Personalräten dieser Hochschulen und gegenüber dem Ministerium.

Der Kodex gilt damit nicht unmittelbar gegenüber den Beschäftigten der Hochschulen. Der Rahmenkodex zielt vielmehr auf Umstände und Handlungskontexte, die die Ausübung der Arbeitgeberrolle der Hochschule betreffen. Die Hochschule ist insofern gehalten, ihre arbeitsrechtlich gegebenen Arbeitgeberbefugnisse nur in dem Rahmen auszuüben, den der Rahmenkodex zulässt. Falls eine Hochschule hiergegen verstößt, hat dies allein keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen im Außenverhältnis zwischen der jeweiligen Hochschule und der oder dem betroffenen Beschäftigten. Eine auch arbeitsrechtliche Relevanz hat der Kodex mittelbar nur kraft des allgemeinen Arbeitsrechts über die Rechtsinstitute der betrieblichen Übung und der Gleichbehandlung der Beschäftigten. Der Kodex ist insofern von ausschließlich organisationsrechtlicher Natur und von keinem materiellen arbeitsrechtlichen Gehalt. Er regelt mithin nicht das arbeitsrechtliche Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber Hochschule und den Beschäftigten dieser Hochschule. Demzufolge stellt § 34a auch keine arbeitsrechtliche Regelung dar, für die eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz und keine Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben wäre. Bei § 34a handelt es sich – wie auch bei dem Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen nach § 34 Absatz 4 – vielmehr um hochschulisches Organisationsrecht im Verhältnis zwischen Land und Hochschulen, für welches nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung eine Gesetzgebungszuständigkeit des Landes gegeben ist.

Da nach § 105a Absatz 2 Landespersonalvertretungsgesetz zu den Aufgaben der Landespersonalrätekonferenzen die Koordination der Belange von Hochschulpersonalräten auf Landesebene und die ver-

trauensvolle Zusammenarbeit mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium gehört, nehmen sie innerhalb des Arbeitgebers Hochschule keine rechtlich eigene Rolle ein. Mit Blick auf diesen Umstand und zur Verdeutlichung des organisationsrechtlichen Charakters des Rahmenkodex im Verhältnis Land – Hochschule sind die Landespersonalrätekonferenzen in Absatz 1 Satz 2 daher nicht genannt. Ihnen gegenüber gilt der Kodex kraft allgemeinem öffentlich-rechtlichen Vertragsrecht, sobald sie den Kodex abgeschlossen haben.

Falls mindestens die Hälfte der Hochschulen – also nach derzeitigem Stand 15 Hochschulen –, die Landespersonalrätekonferenzen und das Ministerium den Rahmenkodex abgeschlossen haben, wohnt diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Richtigkeitsgewähr seiner Regelungen dahingehend inne, dass diese sachgerecht und inhaltlich mit Blick auf gute Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen belastbar sind. Mit Blick auf diese Richtigkeitsgewähr ist es daher sachgerecht, dass nach Absatz 1 Satz 3 das Ministerium nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens den Rahmenkodex für allgemeinverbindlich mit der Folge erklären kann, dass der Rahmenkodex dann nach Absatz 1 Satz 4 auch für die Hochschulen, die bislang noch nicht Vertragsparteien des Rahmenkodex geworden sind, und ihre Personalräte gilt. Mit dieser Regelung soll der hohen Bedeutung des Rahmenkodex als personalwirtschaftlichem Steuerungsinstrument Rechnung getragen werden.

§ 34a Absatz 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Die Hochschulen, die Landespersonalrätekonferenzen und das Ministerium vereinbaren einen Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen, welcher den berechtigten Interessen des Personals der Hochschulen an guten Beschäftigungsbedingungen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 angemessen Rechnung trägt.

zu § 35

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 35 Hochschulgesetz.

Mit der Änderung in Satz 1 des Absatzes 3 und der Streichung des geltenden Satzes 2 des Absatzes 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass hinsichtlich der Forschung die Professorinnen und Professoren innerhalb des Aufgabenspektrums ihrer Hochschule tätig sind. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen nehmen daher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

Der neue Satz 2 des Absatzes 3 berücksichtigt die bisherige Verwaltungsvorschrift zu § 3 Hochschulneben tätigkeitsverordnung und stellt diese seit langem schon bestehende, einhellig als zulässig befundene und insofern gewohnheitsbeamtenrechtlich gegründete Praxis auf eine gesicherte geschriebene gesetzliche Grundlage.

Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen der Professorinnen und Professoren liegt zudem im besonderen öffentlichen Interesse (insbesondere hinsichtlich des Wissenstransfers). Zudem lässt sich im Einzelfall kaum nachweisen, welche Forschungsergebnisse, die der Veröffentlichung zugrunde liegen, im Hauptamt und welche in einer Nebentätigkeit gewonnen wurden. Denn die Grenzen sind bei Veröffentlichungen fließend, insbesondere im Bereich der Drittmittelforschung. Eine Trennung ist weder justiziabel, noch entspricht sie den besonderen Bedingungen des Bereichs von Wissenschaft und Forschung.

zu § 36

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 36 Hochschulgesetz.

zu § 37

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 37 Hochschulgesetz.

Die Änderung des Absatzes 3 zielt im Falle eines von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule auf eine Vermeidung von Fehlinvestitionen bei Berufungszusagen für besondere Ausstattungsmittel einer Professur, die über die verfassungsmäßig garantierte Grundausrüstung hinausgehen. Die Ausübung dieser Regelung steht im pflichtgemäßen Ermessen.

zu § 37a

Mit der Regelung wird das in den außeruniversitären Forschungsorganisationen bereits gut eingeführte Kaskadenmodell nun auch in den Universitäten und Fachhochschulen gesetzlich verbindlich gemacht.

Schon die Überschrift der Regelung verdeutlicht, dass es Ziel des Kaskadenmodells ist, als ein Ausgleichsinstrument zur Verwirklichung ei-

ner grundlegenden Frage der ausgleichenden Gerechtigkeit in Form der Chancengerechtigkeit beizutragen.

Die Regelung reagiert zum Beispiel auch auf die Erkenntnis, dass Hochschulen, Lehre und Forschung eine gesellschaftliche Praxis darstellen und als solche – wie eine jede soziale Praxis – von Normativität, Hierarchie und Geschlechterverhältnissen durchzogen sind. So prämiieren beispielsweise die normativen Rahmenbedingungen, nach denen die forschende Person produktiv sein kann, typischerweise männliche Lebensentwürfe und propagieren das Vorbild des in seiner Forschungsarbeit gänzlich aufgehenden Wissenschaftlers, welcher vor dem Hintergrund einer hohen intrinsischen Motivation andere Lebensentwürfe zumindest nicht prioritär bewertet. Zusätzlich zeigt sich, dass weibliche Bewerberinnen bei identischem Lebenslauf und gleicher Eignung als weniger kompetent und als weniger für eine Einstellung geeignet eingeschätzt werden als ihre männlichen Bewerber. Diese Vorverurteilung muss weder vorsätzlich noch bewusst erfolgen, sondern kann auf verbreitete kulturelle Stereotypen zurückgeführt werden (siehe beispielsweise die Studie einer Forschergruppe um Corinne A. Moss-Racusin, Yale University, Science faculty's subtle gender biases favor male students, <http://www.pnas.org/content/109/41/16474.full>, **Tag des Abrufs: 8. Oktober 2013**). Unter anderem führen diese Faktoren dazu, dass die Karrierechancen von Frauen nicht im gleichen Maße wie ihre Bildungschancen gestiegen sind.

Der Wissenschaftsrat (in: Empfehlungen zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, 2007, S. 25) hat aus der derzeitigen Situation in den Hochschulen insgesamt gesehen den Schluss gezogen, dass die Berufungswahrscheinlichkeit von Frauen aufgrund unklarer Qualifikationsdefinitionen und eines gender bias in der Bewertung wissenschaftlicher Exzellenz negativ beeinträchtigt sein kann. Darüber hinaus weist der Wissenschaftsrat darauf hin, dass insbesondere das als entscheidend eingestufte Entscheidungskriterium der "Passfähigkeit" in das künftige Arbeitsumfeld, über das in aller Regel männlich dominierte Berufungskommissionen entscheiden, in erster Linie negative Auswirkungen für den Erfolg weiblicher Bewerbungen zeigt. Diesem Befund der Benachteiligung von Frauen in Berufungsverfahren steht das überwiegende Selbstbild von Berufungskommissionen gegenüber, nach denen ohne Ansehen der Person über die geltenden Standards der personellen Selbstrekrutierung, nämlich der Bestenauslese und der Exzellenz, Chancengleichheit hinreichend gewährleistet werden kann (dazu nur Martina Dömling, Thomas Schröder, Qualitätssicherung in Berufungsverfahren unter Gleichstellungsaspekten, HIS Forum 2/2011, S. 7 mit weiteren Nachweisen). Berufungsverfahren werden indes – weder vorsätzlich noch bewusst – durch geschlechterspezifische Denk- und Verhaltensmuster beein-

flusst, die eine unterschiedliche Wahrnehmung und Bewertung von Bewerberinnen und Bewerbern erkennen lassen und auf eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Art und Weise der Ausfüllung von Berufsrollen hinweisen (dazu nur Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen, Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren in Universitäten und Hochschulen, 2005, S. 13; Färber/Spangenberg, Wie werden Professuren besetzt? Chancengleichheit in Berufungsverfahren, 2008, S. 366).

In dieser von Geschlechterverhältnissen zum Nachteil der sich bewerbenden Wissenschaftlerinnen durchzogenen Situation setzt die Neuregelung an.

Absatz 1:

Nach dem gängigen Kaskadenmodell wird der absolute Anteil von Frauen auf einer Karrierestufe daran gemessen, inwieweit er, relativ zum Anteil von Frauen auf der jeweils vorhergehenden Karrierestufe, innerhalb einer Fächergruppe abfällt, gleich bleibt oder ansteigt. Die gesetzte Zielquote basiert also auf dem Frauenanteil in der jeweils vorangehenden Qualifikationsstufe. Sodann muss die Hochschule versuchen, diese Zielquote zu erreichen. Absatz 1 regelt nun die Schritte, die erforderlich sind, um diese Begrifflichkeiten und Mechanismen rechtlich sachgerecht auszuformulieren.

Nach Satz 1 wird für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen eine Gleichstellungsquote festgesetzt. Diese Gleichstellungsquote entspricht der Zielquote im Kaskadenmodell. Für die Festsetzung ist organzuständig das Rektorat. Die Verpflichtung zur Festsetzung einer Gleichstellungsquote umfasst dabei auch ihre Überprüfung vor Ablauf des grundsätzlich dreijährigen Festsetzungszeitraums und ihre Fortschreibung. Satz 1 Halbsatz 2 sichert die Sichtbarkeit und Verbindlichkeit der Festsetzung.

Der in Satz 2 verwendete Begriff der "Fächergruppe" kann nicht nach wissenschaftsinternen fachwissenschaftlichen Kriterien allein ausgelegt werden. Denn die fachinternen Praxen, nach denen Fächer von Fächern unterschieden und Fächer zu Fächergruppen verbunden werden, folgen ihren eigenen, zumeist wissenschaftsinternen Gesetzmäßigkeiten. Der Sinn und Zweck der Vorschrift besteht hingegen in der Gewährleistung von Geschlechtergerechtigkeit. Angesichts dessen soll der Begriff der Fächergruppe nach dezidiert gleichstellungspolitischen Kriterien entfaltet werden. In diesem Sinne ist eine Fächergruppe dann gegeben, wenn gleichstellungspolitisch eine Zusammenschau verschiedener Fachlichkeiten sinnvoll ist, um das Gleichstellungsziel zu erreichen, mag auch fachwissenschaftlich beispielsweise eher ein Fach

oder zwei Fächergruppen gegeben sein. So könnte das wissenschaftsintern gesehen sicherlich einheitliche Fach Wirtschaftswissenschaft durchaus eine Fächergruppe im Sinne des Absatzes 1 sein.

Die Ausgangsgesamtheit im Sinne des Satzes 2, die der "Qualifikationsstufe" im umgangssprachlichen Kaskadenmodell entspricht, wird nach Maßgabe der Vorgaben des Satzes 3 ermittelt. Satz 3 will ein pragmatisches Vorgehen sichern und verhindern, dass bei der Ermittlung der Ausgangsgesamtheit die Kohorte aller europäisch und außer-europäisch fachlich einschlägig qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zugrunde gelegt werden muss. Der Begriff des "sachgerechten Kriteriums" stellt dabei eine pragmatische Größe dar, die teleologisch wiederum an der Erreichung des gleichstellungspolitischen Ziels orientiert sein muss. Sinnvollerweise sollte auf greifbares Datenmaterial (etwa auf die Bundesstatistik oder auf die Daten der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz) zurückgegriffen werden.

Absatz 2:

Die Regelung in Satz 1 stellt die eigentliche Quotierungsregelung dar. Danach ist die Hochschule verpflichtet anzustreben, durch ihre Berufungspolitik in den nach Maßgabe des Absatzes 1 definierten Fächergruppen ein Geschlechterverhältnis zu etablieren, welches der Gleichstellungsquote des Absatzes 1 entspricht. Da die Verpflichtung nach Satz 1 eine solche der Hochschule ist, obliegt diese Verpflichtung als Amtspflicht sämtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie allen Gremien und deren Mitglieder, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens und in seinem Umfeld eine Rolle spielen.

Satz 2 entfaltet dies nochmals explizit. Die Pluralform stellt dabei klar, dass die Vorschrift keineswegs eine Geschlechterquote für die konkrete, personenbezogene Entscheidung hinsichtlich des konkreten Zuschnitts der Liste oder hinsichtlich der konkreten Berufung einer Person regelt. Die Gleichstellungsquote nach Absatz 2 ist kein dienstrechtliches, auf den Zugang zu dem je konkreten Amt einer Professorin oder eines Professors bezogenes Instrument. Sie ist vielmehr ein planerisches Instrument, welches auf eine Gesamtheit von zeitlich abfolgenden Berufungsverfahren bezogen ist. Es geht darum, dass die entscheidungstragenden Instanzen der Hochschule in der Summe ihrer Entscheidungen die Zielquotenerreichung anstreben.

Das grundrechtsgleiche Recht aus Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz auf gleichen Zugang zum Amt nach Eignung, Leistung und Befähigung geht daher der Gleichstellungsquotierung nach Satz 1 immer und ausnahmslos vor. Bei der Gleichstellungsquote handelt es sich mithin um eine Vorschrift, die den bestimmten und begrenzten Zweck hat, Maß-

nahmen zuzulassen, die tatsächlich in der sozialen Wirklichkeit bestehende faktische Ungleichheiten beseitigen oder verringern sollen. Es handelt sich um eine Maßnahme im Bereich des Zugangs zur Beschäftigung, die Frauen spezifisch begünstigt und ihre Fähigkeit verbessern soll, auf dem Arbeitsmarkt Hochschule mit anderen zu konkurrieren und unter den gleichen Bedingungen wie Männer eine berufliche Laufbahn als Professorin zu verwirklichen.

Mit Blick auf die bisherigen, zu geringen Erfolge im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann bei der Berufung ist die Gleichstellungsquote unzweifelhaft ein geeignetes Mittel, hier erfolgreicher zu sein. Darüber hinaus ist die Gleichstellungsquote auch ein notwendiges Mittel, um das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit im Berufungsgeschehen zu erreichen. Denn mit der Quotenregelung wird ein in sich strukturiertes, Transparenz und Rationalität verbürgendes und zielgerichtetes Verfahren implementiert, welches bislang gerade zu Lasten des Gleichstellungsziels fehlte. Schließlich ist die Gleichstellungsquote hinsichtlich der berührten individuellen und öffentlichen Interessen auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Denn mit Blick auf den bereits oben genannten Vorrang des grundrechtsgleichen Rechts aus Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz sind einerseits individuelle Interessen durch die Gleichstellungsquote durchweg nicht nachteilig berührt. Andererseits besteht ein überragend wichtiges öffentliches Interesse an der Beförderung der Geschlechtergerechtigkeit insbesondere bei der Berufung, welches verfassungsrechtlich auch durch das absolute Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz und durch das aktive Förderungsgebot nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz unterstrichen wird.

Schließlich ordnet Artikel 19 der Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (sog. EU-Gleichbehandlungs-Richtlinie) eine Beweislastumkehr in den Fällen an, in denen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, welche das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen. Werden derartige Tatsachen glaubhaft gemacht, obliegt es gemäß Artikel 19 Absatz 1 EU-Gleichbehandlungs-Richtlinie der entscheidenden Stelle zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat. Die Gleichstellungsquote des Absatzes 2 hilft der berufenden Hochschule den Anforderungen der EU-Gleichbehandlungs-Richtlinie zu genügen.

Mit Satz 3 wird versucht das Phänomen abzubilden, dass in einzelnen Fächern sehr viel mehr Frauen engagiert sind als Männer. Ein starres Festzurren der Zielquote würde dies eher noch perpetuieren.

Die Verpflichtung der Hochschule nach Satz 1 besteht unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen. Insoweit gilt § 80 Absatz 1.

Absatz 3:

Die Regelung adressiert an die Hochschulen die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in einer eher weiten Perspektive.

Die Hochschule wirkt dabei dann auf die Angemessenheit hin, wenn sie sich ernsthaft um Angemessenheit bemüht. Es handelt sich hierbei um eine echte Rechtspflicht. Ein angemessenes Verhältnis ist dabei dann hergestellt, wenn es sich an eine Geschlechterparität annähert oder wenn es sich auf der Linie des Kaskadenmodells bewegt.

Die Hinwirkungspflicht der Hochschule besteht unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen. Insoweit gilt § 80 Absatz 1.

Absatz 4:

Die Regelung in der Berufungsordnung sichert eine gleichmäßige Festsetzungspraxis hinsichtlich der Festsetzung der Gleichstellungsquote innerhalb der Hochschule. Satz 2 stellt dabei klar, dass die Berufungsentscheidung weiterhin bei der Rektorin oder dem Rektor liegt und dass die Berufungsordnung daher nur hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge (also hinsichtlich des Erstellens der Berufsungsliste), nicht aber zur Ausgestaltung des präsidialen Berufungsverfahrens eine Regelungskompetenz besitzt.

Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote ist nach § 17 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.

Feststellung des Landtags aus dem Entschließungsantrag zum Hochschulzukunftsgesetz:

Die nach Artikel 1 § 37a Absatz 1 des Gesetzentwurfs festzusetzende Gleichstellungsquote, die sich auf die gesamte Berufungspolitik bezieht, entspricht den Zielvorgaben, die gemäß dem Landesgleichstellungsgesetz im Frauenförderplan festzulegen sind. Damit unterliegen sie verfassungsrechtlich nicht den strengen Maßstäben wie Quoten, die sich auf die einzelne Personalmaßnahme beziehen. Als globale Frauenfördermaßnahmen, die sich nicht unmittelbar nachteilig für Männer auswirken, begeben sie keinen verfassungsrechtlichen Be-

denken.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 37a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Gleichstellungsquote und der Bildung der Fächergruppen, regelt mit Ausnahme des Verfahrens der Berufung durch die Rektorin oder den Rektor die Berufsordnung.

Begründung dieser Änderung:

Die Berufsordnung regelt nicht das Verfahren der Berufung durch die Rektorin oder den Rektor, sondern ausschließlich das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge. Mit der Änderung soll deutlicher als im Regierungsentwurf im Rahmen des Kaskadenmodells das Verhältnis zwischen dem Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge und dem eigentlichen Berufungsverfahren geregelt werden, soweit es um die Reichweite der Regelungskompetenz betreffend die Berufsordnung geht.

Die Änderung berührt nicht den Umstand, dass auch die berufende Rektorin oder der berufende Rektor an das Kaskadenmodell als solches, insbesondere an die Pflichten nach § 37a Absatz 2 und 3, gebunden ist.

§ 37a Absatz 4 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(4) Das Nähere insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Gleichstellungsquote und der Bildung der Fächergruppen regelt die Berufsordnung. Dies gilt nicht hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor.

zu § 38

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 38 Hochschulgesetz.

zu § 39

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 39 Hochschulgesetz. Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktionell.

zu § 40

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 40 Hochschulgesetz.

zu § 41

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 41 Hochschulgesetz.

Aus dem Umstand, dass das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die führungsberechtigte Person bereits aus einem sonstigen Grunde berechtigt ist, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu führen, folgt, dass der in den Absätzen 1 und 2 genannte Personenkreis bereits derzeit berechtigt ist, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu führen; ansonsten gäbe es keine Führungsberechtigung "aus einem sonstigen Grund". Die Neuregelung in Absatz 3 Satz 5 stellt diesen Umstand nun deutlicher klar.

zu § 42

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 42 Hochschulgesetz.

Absatz 2 konnte gestrichen werden, da dieser keinen dienstrechtlichen Regelungsgehalt besitzt und sein ehemaliger haushälterischer Regelungsgehalt nicht mehr relevant ist.

zu § 43

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 43 Hochschulgesetz.

zu § 44

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 44 Hochschulgesetz. Die Änderung in den Absätzen 4 und 5 ist redaktionell mit Blick auf die Einführung einer generellen Regelstudienzeit nach § 61 Absatz 1a. Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 soll unterstrichen wer-

den, dass das Verhältnis zwischen der für die Erledigung der allgemeinen Dienstgeschäfte zur Verfügung stehenden Zeit und der für die Weiterqualifikation zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein muss.

Der neue Satz 4 des Absatzes 2 ermöglicht den Universitäten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 Lehraufgaben selbständig wahrnehmen, die akademische Bezeichnung "Lecturer" zu verleihen.

Mit dieser auf die Fortentwicklung der Personalstruktur an den Universitäten bezogenen Regelung werden Anregungen des Wissenschaftsrates (Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium, Drs. 8639-08) aufgegriffen. Damit soll – zusammen mit der schon bestehenden Regelung des § 42 Absatz 3 Satz 2 – ein neuer Karriereweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs jenseits der Professur eröffnet werden.

Der Lecturer nimmt typischerweise unbefristet überwiegend eigene, selbständige Aufgaben in der Lehre mit einem Lehrdeputat von durchweg höchstens 12 SWS wahr, beispielsweise in der Studieneingangsphase, in der Propädeutik und in den Praktika und Übungen des Bachelorstudiums und in Studiengängen mit sehr hoher Nachfrage.

Dem Lecturer kann der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5 auch bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Verleihung der Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung Lecturer schließt daher den Weg zugleich über Absatz 1 Satz 5 nicht aus.

zu § 45

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 45 Hochschulgesetz.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der persönliche Geltungsbereich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auch hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals allein bundesrechtlich auszulegen. Angesichts dessen ist es bundesbefristungsrechtlich unbeachtlich, ob eine hochschulgesetzliche Bestimmung des Landesrechts eine Personalkategorie dem wissenschaftlichen Personal zuordnet oder nicht. Mit Blick auf diesen Umstand besitzt § 45 einen landesrechtlichen Hintergrund im Sinne einer Zuordnung von Aufgaben zu Beschäftigten.

Mit dem neuen Satz 2 des Absatzes 2 soll der Mittelbau an den Fachhochschulen gestärkt werden, indem künftig die Übernahme von Lehraufgaben durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch an Fachhochschulen ermöglicht wird. Sinnvollerweise soll eine Finanzierung dieser Übernahme durch Drittmittel – soweit dies mit den Finanzregularien des Drittmittelgebers im Einklang steht – oder durch andere temporäre Haushaltsmittel erfolgen. Falls eine Übernahme von Lehraufgaben erfolgt, könnte im Gegenzug die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors entsprechend ermäßigt werden. Insgesamt gesehen wird damit die Einführung eines sogenannten "institutionellen Lehrdeputats" an den Fachhochschulen ermöglicht. Das Nähere zu den haushalts- und personalwirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen eine Übertragung zulässig ist, kann durch Rahmenvorgaben geregelt werden.

Die Änderung in Absatz 4 ist redaktionell.

zu § 46

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 46 Hochschulgesetz.

Wissenschaftliche Hilfskräfte unterscheiden sich in ihrem Aufgabenschnitt von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Beide Personalkategorien nehmen je eigene, für sich unabweisbar notwendige Aufgaben in der Hochschule wahr.

Wissenschaftliche Hilfskräfte können beispielsweise in der Forschung unterstützen (Literatur- und Quellenrecherche, Literaturbeschaffung für wissenschaftliche Publikationen; Lektorat und Redaktion von Veröffentlichungen, Manuskriptgestaltung; technische Hilfe bei der Herausgabe von Fachzeitschriften und Fachbibliographien; Kommunikation mit Autoren und Verlagen; Erstellung von Personen- und Sachregistern von Monographien; Klärung von Copyright-Fragen, Bildrechten und ähnliches; logistische Koordination der interdisziplinären wissenschaftlichen Einheiten; Mitarbeit bei der Organisation und logistischen Betreuung von Tagungen und Veranstaltungen; Mitarbeit bei Drittmittelanträgen im Sinne eines Lektorats; Bewerbung von Veranstaltungen und Ankündigung sonstiger Neuigkeiten über hochschulische Kommunikationsinstrumente einschließlich Repräsentanzen in sozialen Netzwerken; korrespondenzbezogene und abrechnungstechnische Vorbereitung und technische Durchführung von Exkursionen; Öffentlichkeitsarbeit; Erstellung von Infomaterial für die Außendarstellung).

Sie können auch in der Lehre eingesetzt werden (Unterstützung bei der Erstellung von Unterrichtsmaterial, Handapparate, Reader; Mitarbeit bei der formalen Durchführung und technischen Betreuung von Lehrveranstaltungen; Mentoratstätigkeit; Koordinierung der studentischen Hilfskräfte; Klausuraufsicht, Protokoll bei mündlichen Prüfungen; technische Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen; Evaluationen durch Mitgestaltung und -erarbeitung des Evaluationskonzepts und der Evaluationsbögen).

Auch können sie mit fachspezifischen Sondertätigkeiten betraut werden (wie beispielsweise Datenerhebung und Datenauswertung in der Psychologie und der Soziologie; Archivrecherchen und Quellenexzerpe in der Geschichtswissenschaft oder medientechnische Beratung der Lehrbeauftragten in den Sprachlernzentren).

Wissenschaftliche Hilfskräfte werden hingegen nicht eingesetzt in der selbständigen Lehre, in der Vertretung von Lehrpersonen in deren Lehrveranstaltungen, in der Betreuung oder Korrektur von Hausarbeiten, Prüfungsklausuren und Abschlussarbeiten oder in der Vertretung von Lehrpersonen bei der Beratung von Studierenden. Auch Sekretariatstätigkeiten und allgemeine Schreibtätigkeiten gehören ebenso wenig zu ihren Aufgaben wie die Koordination von Beschaffungen oder die Budgetplanung und -kontrolle.

zu § 46a

Mit dieser Norm wird eine institutionelle Vertretung der Interessen studentischer Hilfskräfte geschaffen.

Absatz 1:

Als studentische Hilfskraft gilt jede Person, die kein für die Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist. Studierende eines Masterstudiengangs, die bereits erfolgreich ein Bachelorstudium abgeschlossen haben sowie Studierende eines Bachelorstudiengangs, die bereits ein anderes Bachelorstudium abgeschlossen haben, zählen ebenfalls als studentische Hilfskräfte, da das Schutzbedürfnis dieser Personengruppe dem der Studierenden ohne Abschluss entspricht.

Im Hinblick darauf, dass es mit den Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte noch keine Erfahrungen gibt, werden nur grundlegende Regelungen getroffen. Details sollen von den Hochschulen selbst festgelegt werden.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt den Kompetenz- und Aufgabenbereich der interessenvertretenden Person. Diese soll insbesondere als eine Art "Anlaufstelle" bei Beschwerden und Eingaben fungieren und auf diesem Wege mithelfen, etwaige Konflikte zu bereinigen. Das Beanstandungsrecht unterstreicht die Wirksamkeit dieser Konfliktbereinigungsfunktion.

Absatz 3:

Als Konfliktbereinigungsstelle kann die interessenvertretende Person nur dann sachgerecht auftreten, wenn sie auf die relevanten Informationen zugreifen kann. Dies sichert die Vorschrift. Mit Blick auf den Verweis auf Absatz 2 ist die Auskunftspflicht der genannten Stellen durch die Funktion der interessenvertretenden Person limitiert. Während im Bereich der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 auch nichtpersonenbezogene Auskünfte erteilt werden müssen, sind die Auskünfte im Kompetenzbereich des Absatzes 2 Satz 2 eher individualisiert.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 46a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studierenden bestimmen durch Wahl auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Stelle, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Die Stelle besteht aus mindestens einer Person; die Mitglieder der Stelle müssen Studierende sein. Die Grundordnung regelt die Anzahl der Mitglieder der Stelle, ihre Bestellung und Amtszeit sowie das Nähere zur Wählbarkeit und zur Wahl. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Stelle, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „beauftragte Person“ jeweils durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „beauftragten Person“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung soll die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gestärkt werden. Künftig soll nach Absatz 1 Satz 2 diese Vertretung nicht nur durch eine Person, sondern auch durch mehrere Personen wahrgenommen werden können. Begrifflich verdeutlicht dabei die Vorschrift, dass sich diese Personen organisatorisch zu einer Stelle zusammenschließen können.

Die Stelle wird durch die Urwahl der Studierenden demokratisch legitimiert und dadurch funktional innerhalb der Hochschule in ihrer Interessenvertretung gestärkt. Mit Blick auf eine rechtssichere Handhabung der Wahl und angesichts der hohen Fluktuation innerhalb der studentischen Hilfskräfte wird der Wahlakt dabei an die Gesamtheit der Studierenden angeknüpft.

Das Erfordernis eines Vorschlags der Studierendenschaft unterstreicht ihre Verantwortung auch für die studentischen Arbeitsbedingungen in der Hochschule. Organzuständig für den Vorschlag ist innerhalb der Studierendenschaft nach Maßgabe der Satzung (§ 54 Absatz 1 Satz 2) das Studierendenparlament, ansonsten der Allgemeine Studierenden-ausschuss.

zu Buchstaben b) und c)

Die Änderungen sind redaktionell.

§ 46a Absatz 1 bis 3 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(1) Die Hochschule bestellt eine Person, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die beauftragte Person, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt wird.

(2) Die beauftragte Person überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig.

zu § 47

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 47 Hochschulgesetz. Die Änderung greift die Umbenennung der Bezeichnung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf.

zu § 48

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 48 Hochschulgesetz.

Absatz 5:

Eine Beurlaubung kann bereits für das erste Fachsemester ausgesprochen werden. Insbesondere kann dies mit Blick auf Drittinteressen, beispielsweise bei der Erziehung von Kindern, sachgerecht sein, um den erworbenen Studienplatz weiterhin zu erhalten; zudem ist dies vielfaltsgerecht und folgt somit systematisch auch aus der neuen Hochschulaufgabe nach § 3 Absatz 4 Satz 3. Ein systematischer Zusammenhang der Rückmeldung nach Satz 1 und einer Beurlaubung nach Satz 2 besteht mithin nicht.

Absatz 7:

Die Änderung ist redaktionell.

Absatz 8:

Mit dem neuen Absatz 8 werden die einschreibungsrechtlichen Folgerungen aus dem Umstand gezogen, dass das Hochschulgesetz künftig den Status der oder des Studierenden in Teilzeit kennt.

Die Hochschule muss in Ausübung pflichtgemäßen Normsetzungsermessens prüfen, ob sie in ihrer Einschreibungsordnung den formalen Status einer Einschreibung in Teilzeit regeln will. Da dieser Status für die potentiellen Interessenten vorteilhaft sein kann, wird die Hochschule vorrangige öffentliche Interessen definieren müssen, wenn sie davon absehen will, einen formalen Teilzeitstudierendenstatus dem Grunde nach überhaupt zu regeln. Wenn sie einen derartigen Status regeln

will, prüft und regelt sie zugleich, welche Studiengänge für ein Studium in Teilzeit geeignet sind; hierzu wird auf die Begründung zu § 62a verwiesen.

Satz 2 regelt den mitgliedschaftsrechtlichen Status der in Teilzeit eingeschriebenen Studierenden und stellt zugleich klar, dass die Vorschrift des § 62a Absatz 4 der Regelung nach Satz 2 vorgeht.

Es ist mit Blick auf die Senkung der Studienabbrecherquoten sinnvoll, wenn die Hochschulen in Ausübung ihrer Ermächtigung nach Satz 3 eine obligatorische Studienberatung für in Teilzeit Studierende vorsehen, um im Sinne eines learning agreement den Erfolg im Studium zu unterstützen. Eine derartige Beratung kann zudem sinnvoll sein angesichts der bundesausbildungsförderungsrechtlichen Folgen, die mit einem Studium in Teilzeit verbunden sein können. Insofern steht auch ein Grundrechtsschutz durch dieses Verfahren in Rede.

Absatz 9:

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 49 Absatz 1 Satz 2. Diese Vorschrift ist rechtssystematisch von einschreibungsrechtlicher Natur und wird daher nun in § 48 verortet; das Ergebnis des Eignungstests hat keine zugangsrechtlichen oder ansonsten einschreibungsrechtlichen Auswirkungen.

Absatz 10:

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 49 Absatz 13 Sätze 3 bis 6. Diese Vorschrift ist rechtssystematisch von einschreibungsrechtlicher Natur. Die Änderungen sind dabei redaktioneller Natur. Soweit Ergänzungskurse auf privatrechtlicher Grundlage angeboten und hierfür Entgelte erhoben werden, darf nach allgemeinen abgabenrechtlichen Regeln das Entgelt nicht höher sein als die entsprechende Gebühr, die im Falle einer öffentlich-rechtlichen Angebots-erbringung angesetzt werden könnte.

Feststellung des Landtags aus dem Entschließungsantrag zum Hochschulzukunftsgesetz:

Hinsichtlich des Studiums in Teilzeit nach Artikel 1 §§ 48 Absatz 8, 62a des Gesetzentwurfs wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wege einer Evaluation geprüft werden, ob die mit den Regelungen des Studiums in Teilzeit bezweckten Ziele erreicht worden sind und ob die Hochschulen in dem gewünschten hohem Maße von den Möglichkeiten dieser Regelungen Gebrauch machen. Je nach dem Ergebnis der Evaluierung wird der Gesetzgeber sodann weitere Maßnahmen

prüfen und erwägen, ob die allgemeine wissenschaftspolitische Entwicklung es nahelegt, den einschreibungsrechtlichen Status einer Einschreibung in Teilzeit unabhängig von Regelungen in der Einschreibungsordnung als gesetzlichen Status einzuführen.

zu § 49

Die Regelung des § 49 des bisherigen Hochschulgesetzes wird neu gefasst. Der bisherige Absatz 13 Sätze 3 bis 6 ist nunmehr in § 48 Absatz 10 geregelt.

Absatz 1:

Der Regelungsgehalt des § 49 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz a. F. wird von § 49 Absatz 2 bis 12 aufgefangen. Die Regelung des § 49 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz a. F. ist nunmehr in § 48 Absatz 9 enthalten.

Der neue Absatz 1 enthält im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 2 und 3 Hochschulgesetz a. F., mit der Neuerung, dass Studieninteressierte mit einer Fachhochschulreife nach Maßgabe einer Rechtsverordnung zugangsberechtigt zu einem Studium an Universitäten sein können. Die Rechtsverordnung kann dabei den Zugang unterschiedlich nach einzelnen Universitäten regeln und nach Maßgabe weiterer Kriterien wie beispielsweise dem jeweiligen Aufwuchs an Ergänzungskursen ausgestalten. Auch kann in der Rechtsverordnung der Zugang zur Universität unterschiedlich nach den verschiedenen Arten der Fachhochschulreife ausdifferenziert werden. Mit der Rechtsverordnung soll erreicht werden, dass ein chancengleicher Hochschulzugang für das Studium an Universitäten erzielt wird.

Absatz 2:

Der neue Absatz 2 fängt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 4 Hochschulgesetz a. F. auf. Die Zuständigkeiten zur Regelung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen soll jedoch entflochten werden. Die Regelungskompetenz für die schulisch erlangten Vorbildungsnachweise kommt dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu. Dabei ist das für Hochschulen zuständige Ministerium zu beteiligen.

Eine verbale Differenzierung nach inländischen und ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt nicht mehr, weil sie sachlich nicht notwendig ist.

Absatz 3:

Der neue Absatz 3 führt den Regelungsgehalt und das Entflechtungsanliegen des neuen Absatzes 2 fort.

Die Regelungskompetenz für die hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweise kommt dem für Hochschulen zuständigen Ministerium zu. Dabei ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium zu beteiligen.

Absatz 4:

Absatz 4 fängt den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 6 Hochschulgesetz a. F. im Wesentlichen auf. Die Regelung führt das Anliegen fort, die Zuständigkeiten zwischen dem jeweils für das Schulwesen und für die Hochschulen zuständigen Ministerium zu entflechten. Die Verordnungsermächtigung kommt deshalb allein dem für Hochschulen zuständigen Ministerium zu. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium ist zu beteiligen.

Die von der Rechtsverordnung berührten arbeitsmarktpolitischen Interessen sowie die Interessen der beruflichen Bildung werden seitens der Landesregierung in den regierungsinternen Abstimmungsprozessen insbesondere auch mit dem für den Bereich Arbeit zuständigen Ministerium geprüft werden.

Absatz 5:

Die Regelung des neuen Absatzes 5 fasst im Wesentlichen die Regelung des § 49 Absatz 9 Hochschulgesetz a. F. auf. Die Änderungen sind redaktionell.

Absatz 6:

Absatz 6 Satz 1 bis 3 greift den Regelungsgehalt des bisherigen § 49 Absatz 7 Satz 1 bis 3 Hochschulgesetz a. F. auf. Eine auf die Hochschulart bezogene Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen findet hinsichtlich des Zugangs zum Masterstudium nicht statt.

Die Frage, ob ein qualifizierter Abschluss im Sinne des Satzes 3 vorliegt, kann sich unter anderem nach der Note des Bachelor-Abschlusses, aber auch nach der tabellarischen Prozentrangliste und einer ähnlichen Vergleichsbewertung des Europäischen Hochschulraums entscheiden. Insofern kann zugangsrechtlich auf die Änderung in § 63 Absatz 1 Satz 3 reagiert werden. Dabei kann der Prozentrang im Verhältnis zur absoluten Note mit einem signifikanten Anteil auch von nicht unter 25 Prozent berücksichtigt werden.

Der neue Satz 4 ist eine weit auslegbare Ausnahmeregelung und dient einem reibungsloseren Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium. Dabei bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Zugangsvoraussetzungen für die konsekutive Fortsetzung des Bachelorstudiums in einem Masterstudiengang vorliegen müssen. Die Ausnahmebestimmung, dass mit dem Studium bereits begonnen werden kann, wenn das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der oder dem jeweiligen Studierenden nicht zu vertreten ist, trägt dem Interesse an der kontinuierlichen Fortsetzung des konsekutiven Studiums Rechnung. Die Prüfung der Eignung anhand der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen im Bachelorstudium ist dabei nur beispielhaft genannt.

Die Hochschule muss vermeiden, dass eine vorzeitige Eröffnung des Studiums deshalb erforderlich ist, weil Mängel in der Prüfungsorganisation des Bachelorstudiums vorgelegen haben. Gleichwohl macht Satz 4 die Einschlägigkeit der Ausnahme nicht von dem Erfordernis abhängig, dass auch die Hochschule das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen nicht zu vertreten hat. Denn in diesem Falle würden die Folgen einer mangelhaften hochschulischen Prüfungsorganisation diejenigen Studierenden zu tragen haben, die das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen nicht zu vertreten haben. Öffnungspolitisch wäre dies indes nicht hinnehmbar. Die Hochschule wird vielmehr über die neue Regelung des § 58 Absatz 3 Satz 3 hier in die Pflicht genommen.

Zu beachten ist, dass in zulassungsbeschränkten Studiengängen bei der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Grundrechte betroffener Studienplatzmitbewerber angemessen zu berücksichtigen sind. Die Vergleichbarkeit der Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber muss darlegbar sein.

Absatz 7:

Der neue Absatz 7 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 49 Absatz 5 Hochschulgesetz a. F. Neben dem Verweis auf die vorangehenden Absätze 1 bis 6 sind die Änderungen redaktionell.

Die Norm gilt nunmehr auch für das Masterstudium. Aus Verfassungsrechtlichen Gründen ist mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip die Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen im konkreten Masterstudiengang – wie auch sonst – nur zulässig, wenn es der jeweilige Studiengang erfordert. Die erhöhten Zugangsanforderungen müssen aus den Studieninhalten heraus inhaltlich gerechtfertigt und zudem rechtlich verhältnismäßig sein.

Absatz 8:

Absatz 8 greift im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 49 Absatz 8 Hochschulgesetz a. F. auf. Neben dem Verweis auf die vorangehenden Absätze 1 bis 7 sind die Änderungen redaktionell.

Absatz 9:

Die Regelung des neuen Absatzes 9 greift im Wesentlichen die Regelung des § 49 Absatz 10 Hochschulgesetz a. F. auf. Die Änderungen sind redaktionell.

Absatz 10:

Die Regelung des neuen Absatzes 10 greift im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 13 Satz 1 und 2 Hochschulgesetz a. F. auf. Sie bezieht sich in der Sache auf die vorangehenden Absätze 1 bis 7, die verschiedene Möglichkeiten des Hochschulzugangs aufzeigen.

Satz 1 gilt für Studiengänge, die in deutscher Sprache stattfinden. Für Studiengänge, die ganz oder teilweise in einer Fremdsprache stattfinden, gilt die Regelung des Absatzes 8.

Der Verweis auf Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, stellt einen systematischen Gleichklang zu Absatz 12 her. Zudem sichert er, dass trotz des nunmehr bestimmten Artikels bei "Prüfungsordnungen" eine Kompetenz zum Erlass einer die Inhalte des Absatzes 10 regelnden Prüfungsordnung selbst dann besteht, wenn die Prüfungsordnung ansonsten – wie bei den ärztlichen Berufen – Bundesrecht ist und daher für inhaltliche, nicht zugangsrechtliche Fragen keine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht.

Absätze 11 und 12:

Die Änderungen in den Absätzen 11 und 12 sind redaktionell. Die beiden Absätze fassen den Regelungsgehalt des § 49 Absatz 11 und 12 auf.

zu § 50

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 50 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Die Neuregelung in Nummer 2 dient sowohl dem Schutz der grundrechtlich geschützten Bildungsinteressen der Studienbewerberinnen

und -bewerber als auch dem finanzpolitischen Ziel, die bildungsbezogenen Ressourcen der Hochschule dann nicht einzusetzen, wenn eine sehr schlechte Prognose über den Studienerfolg gegeben ist.

Wenn in einem Studiengang eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist, trägt dies eine schlechte Prognose für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs auch dann, wenn dieser Studiengang an einer anderen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes fortgeführt werden soll. Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 zeichnet dies nach.

Eine vergleichbar schlechte Prognose stellt sich indes nach Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 auch durch das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung in Bezug auf einen Studiengang ein, wenn der einschreibungsgegenständliche Studiengang und der auf Grund des endgültigen Nichtbestehens erfolglose Studiengang inhaltlich erheblich ähnlich sind.

Ob eine derartige erhebliche inhaltliche Nähe angenommen werden kann, richtet sich dabei nicht danach, ob die beiden Studiengänge demselben Fachbereich zugeordnet worden sind. Vielmehr ist anhand des Einzelfalls zu bestimmen, inwieweit sich die Inhalte der Studiengänge in wesentlichen Bestandteilen der Curricula gleichen und das Ergebnis dieser Betrachtung zu einer eher schlechten Prognose hinsichtlich des erfolgreichen Studienabschlusses führt. Einzelvorkommende gleiche Prüfungsleistungen begründen dabei noch keine Erheblichkeit einer inhaltlichen Nähe. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung, nach der die Studiengänge durch überwiegend gleiche Module geprägt sein müssen. Wenn sich die Studiengänge in ihren Modulen nicht überwiegend insofern decken, als sie gleichen Inhalts sind, liegt daher keine inhaltliche Nähe vor. Denn bei diesem Befund kann keine Rede davon sein, dass die oben genannte Prognose eines Studienerfolgs sehr schlecht ist. Diese Prognose setzt zumindest eine inhaltliche Deckungsgleichheit von mindestens 60 % der Studieninhalte voraus.

Da Prüfungsleistungen Bestandteile des Studienganges sind, ist im Falle des Nummer 2 Halbsatz 2 neben der erheblichen inhaltlichen Nähe der Studiengänge zusätzlich erforderlich, dass die Inhalte der Prüfungsleistung in dem gewünschten Studiengang mit den Inhalten der nicht bestandenen Prüfungsleistung des nicht erfolgreich abgeschlossenen Studienganges ebenfalls von erheblich inhaltlicher Nähe sind. Auch diese inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte der Prüfungsleistung setzt eine Übereinstimmung von mindestens 60 % der Inhalte der betroffenen Prüfungsleistung voraus.

Nach Nummer 2 ist die Einschreibung im Übrigen zu versagen, wenn u. a. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist. Der Verlust des Prüfungsanspruches nach § 64 Absatz 3 ist in prüfungsrechtlicher Hinsicht nicht gleichzusetzen mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung. Denn die Abnahme der Prüfung bleibt der Hochschule weiterhin möglich; nur das Recht der Studierenden auf Prüfung ist entfallen. Insbesondere kann beim Verlust des Prüfungsanspruches nach § 64 Absatz 3 keine belastbare Prognose getroffen werden, der Studiengang, in den die Einschreibung begehrt wird, sei aufgrund des vorherigen Studienmisserfolgs nicht erfolgreich studierbar. Damit gibt es keine öffentlichen Interessen, die einer Einschreibung bei einer anderen Hochschule als jener entgegenstehen, bei der der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Aufgrund der studiumbezogenen Unterschiede zwischen den Aufgaben der Universitäten nach § 3 Absatz 1 und den Aufgaben der Fachhochschulen nach § 3 Absatz 2 besteht durchweg keine erhebliche inhaltliche Nähe zwischen Studiengängen der beiden Hochschultypen.

Absatz 2:

Mit der Streichung des Buchstaben a wird auf den Umstand reagiert, dass die Versagung der Einschreibung bei erheblicher Gefährdung durch eine übertragbare Krankheit wenig praktikabel ist, da es keine gesundheitlichen Untersuchungen vor der Einschreibung gibt. Zudem kennt das Hochschulrecht keine entsprechende Exmatrikulationsbefugnis im Falle der Rückmeldung, wenn die Erkrankung bei bereits Eingeschriebenen auftritt; insofern liegt ein Wertungswiderspruch vor, dem durch die Streichung abgeholfen wird. Dem ordnungsrechtlichen Sinn der Regelung kann sinnvoller durch die Erteilung von Verhaltensaufgaben an Betroffene durch das öffentliche Gesundheitswesen nach Maßgabe des einschlägigen Ordnungsrechts Rechnung getragen werden.

Im Lichte der Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung muss die Versagung der Einschreibung auf der Grundlage der Nummer 1 (psychische Erkrankung oder geistige oder seelische Behinderung) eng ausgelegt werden. Mit Blick auf den verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz setzt das Versagen der Einschreibung voraus, dass die Betroffenen trotz des formalen Vorliegens einer Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer psychischen Erkrankung oder ihrer geistigen oder seelischen Behinderung studierunfähig sind. Ansonsten läge grundsätzlich ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Berufsgrundrecht der Betroffenen vor.

Die neue Nummer 4 ergänzt einschreibungsrechtlich die Vorschrift des § 48 Absatz 9 und macht das Testverfahren belastbarer. Indem die Studierenden Informationen über ihre Studiengangseignung erhalten, wird insgesamt gesehen die Chance erhöht, das Studium erfolgreich abzuschließen.

Die neue Nummer 5 ergänzt einschreibungsrechtlich die neue Vorschrift des § 51 Absatz 3 Nummer 8. Es macht keinen Sinn, eine Exmatrikulation auf der Grundlage des § 51 Absatz 3 Nummer 8 auszusprechen und zugleich eine Immatrikulation in demselben oder in einem inhaltlich erheblich ähnlichen Studiengang für folgende Semester zuzulassen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 5 wird gestrichen.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderungen sind mit Blick auf die Änderungen in Nummer 23 [Streichung § 51 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8] redaktionell.

§ 50 Absatz 2 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt,
4. an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat oder
5. auf der Grundlage des § 51 Absatz 3 Nummer 8 exmatrikuliert worden ist; die Versagung kann ausgesprochen werden für den Studien-

gang, aus dem exmatrikuliert wurde, oder für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang, aus dem exmatrikuliert wurde, aufweisen.

zu § 51

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 3 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 51 Hochschulgesetz.

Mit der neuen Nummer 8 des Absatzes 3 Satz 1 wird auf den Umstand reagiert, dass Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sich stellenweise nicht dazu einschreiben, um ein Studium tatsächlich zu absolvieren, sondern weil sie sich von studienfremden Motiven, etwa von der Möglichkeit des Erwerbs eines Semestertickets, leiten lassen. Ein derartiges Verhalten widerspricht gewichtigen öffentlichen Interessen, namentlich dem Interesse der Hochschulen, aus planerischen Gründen belastbare Informationen über das tatsächliche Studierverhalten zu gewinnen und aus organisatorischen Gründen das Studium sachgerecht abgestimmt organisieren zu können. Gerade die Studien- und Prüfungsorganisation leidet, wenn die Hochschulen nicht belastbar an der Zahl der immatrikulierten Studierenden ihre Organisationsentscheidungen anknüpfen können. Zugleich kann das Land bei einer Einschreibung aus studienfremden Motiven nicht hinreichend belastbar die erforderlichen Informationen über das tatsächliche Studierverhalten gewinnen. Die neue Regelung will den Hochschulen Instrumente geben, mit denen sie derartigen Missbräuchen vorbeugen können.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 1 ordnet keine echte Studierpflicht an; vielmehr wird eine bloße Obliegenheit geregelt. Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 regelt zwei Hauptanwendungsfälle, bei denen regelmäßig angenommen werden darf, das Studium werde nicht ordnungsgemäß betrieben.

Der in Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 vorgenommene Verweis auf § 64 Absatz 3a stellt dabei sicher, dass erziehende oder pflegende Studierende, Studierende, die sich in der Selbstverwaltung oder in der Gleichstellung engagieren, eine Behinderung erleiden oder chronisch schwer erkrankt sind, im Fristenlauf keine Nachteile davon tragen. Die in § 64 Absatz 3a genannten Zeiträume werden zu den Zeiten der vorgenannten beiden Hauptanwendungsfälle des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 jeweils hinzugerechnet.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 2 Halbsatz 2 stellt sicher, dass sowohl bei echten, in § 62a Absatz 1 geregelten Teilzeitstudiengängen (also Studiengänge, die ausschließlich in einer Teilzeitform angeboten

werden) als auch bei einem Studium in Teilzeit nach § 62a Absatz 2 die auf ein Vollzeitstudium angelegten Zeiträume des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 entsprechend, also im Verhältnis von Vollzeit zur jeweiligen Teilzeit, verlängert werden. Bei Teilzeitstudiengängen werden die entsprechenden Verhältnisbestimmungen in der Prüfungsordnung getroffen; bei einem Studium in Teilzeit ergibt sich das Maß der Entsprechung aus dem Verhältnis der jeweiligen individualisierten Regelstudienzeit zur generellen Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges.

Die Exmatrikulation nach Satz 1 Nummer 8 erfolgt auf der Grundlage einer pflichtgemäßen Ermessensausübung. Die Hochschule muss bei dieser Ermessensausübung in ihre Abwägung die hohe Bedeutung des Grundrechts auf freie Wahl der Ausbildungsstätte nach Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz einstellen. Soweit die Studierenden, die exmatrikuliert werden sollen, nachvollziehbare Gründe belastbar glaubhaft machen, warum sie das Studium nicht weiter betrieben haben und warum sie ungeachtet dessen gleichwohl insbesondere von einer Beurlaubung abgesehen haben, und soweit diese Gründe in Ansehung der betroffenen öffentlichen Interessen von hinreichendem Gewicht sind, wird die Hochschule grundsätzlich von einer Exmatrikulation absehen müssen. Damit ist effektiv gesichert, dass ein hochschulpolitisches Engagement der Studierenden ebenso berücksichtigt werden kann wie im Lichte der Vielfalt der Studierenden individuelle Lebensläufe (wie beispielsweise hervorgerufen durch Einkommensschwäche, Kinderbetreuung, Migrationshintergrund, Erkrankung oder Behinderung). Es erfolgt mithin keine automatische Exmatrikulation.

Falls die betroffenen Studierenden nachweisen, dass sie trotz fehlender Prüfungen gleichwohl studiert haben, wird eine Exmatrikulation grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

Für die im Wege des Fernstudiums stattfindenden Studiengänge der Fernuniversität in Hagen, bei der die Studienplanung aufgrund der Besonderheiten des Fernstudiums anders gelagert ist und bei der zudem kein Semesterticket angeboten wird, kann durchweg kein hinreichendes öffentliches Interesse formuliert werden, welches eine Exmatrikulation auf der Grundlage des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 8 tragen könnte. Das Ermessen der Fernuniversität ist insoweit grundsätzlich auf Null in Richtung eines Absehens von einer Exmatrikulation reduziert.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 8 wird gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung wird der im Regierungsentwurf enthaltene Exmatrikulationstatbestand wieder gestrichen.

§ 51 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 8 und Satz 2 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn [...]

7. ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,

8. sie oder er ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreibt; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte generelle oder individualisierte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder wenn in vier aufeinander folgenden Semestern keine Prüfung erfolgreich absolviert worden ist.

Auf die Zeiträume nach Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 findet § 64 Absatz 3a jeweils entsprechende Anwendung; die Zeiträume sind für das Studium in Teilzeit und für Teilzeitstudiengänge durch ihre Prüfungsordnung jeweils entsprechend zu erweitern.

zu § 52

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 52 Hochschulgesetz. Die Änderungen in Absatz 3 Satz 2 sind redaktionell.

zu § 53

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 6 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 53 Hochschulgesetz. Die Änderungen sind redaktionell. Die Änderung ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 greift die Wertung auf, dass die Belange von Studierenden, die chronisch erkrankt sind, häufig jenen der Studierenden mit Behinderung gleich kommen.

Studierende eines weiterbildenden Masterstudienganges haben nach § 63 Absatz 3 Satz 6 ein Wahlrecht, ob sie Mitglied der Studierendenschaft werden wollen oder nicht.

Die Änderung in Absatz 5 hinsichtlich der Voraussetzungen einer bindenden Wirkung von Beschlüssen, die in Urabstimmung gefasst werden, soll den Gedanken der direkten Demokratie in der Studierendenschaft stärken.

Der neue Absatz 7 stellt die bisher schon geltende Rechtslage klar und regelt insofern die bislang schon durchgeführte Praxis der unentgeltlichen Raumüberlassung. Aufgrund des Tatbestandsmerkmals des Erforderlichen wird eine Abwägung zwischen dem für die Erfüllung der in Absatz 7 genannten Bedarfe Erforderlichen und den sonstigen Mittelbedarfen der Hochschule im Lichte knapper Mittel notwendig. Angesichts dessen stehen bei der praktischen Umsetzung des Anspruchs nach Absatz 7 die Wirtschaftlichkeit der Raumbewirtschaftung und die Sparsamkeit der Verwendung hochschulischer Haushaltsmittel und zugleich die Sicherung der Aufgabenerfüllung der Studierendenschaft im Vordergrund. Die Hochschule soll allen Organen und Gremien der Studierendenschaft, namentlich den Fachschaften, Räume im Rahmen des Erforderlichen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die Pflicht zur unentgeltlichen Überlassung der erforderlichen Räume umfasst lediglich die Räume an sich und die anfallenden Heiz- und Stromkosten. Darüber hinausgehende Sachkosten wie Telefonkosten und Kosten für Büroausstattung gehören nicht hierzu.

Die Vorschrift lässt nicht den Umkehrschluss zu, dass die Hochschule nun gehindert sei, über das Maß des Erforderlichen hinaus der Studierendenschaft Räume zur Verfügung zu stellen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

In § 53 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „dabei sind“ die Wörter „mit angemessenen Vorkehrungen“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung sollen die besonderen Belange dieses Personenkreises stärker unterstützt werden.

§ 53 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(2) [...] Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben: [...]

5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen; [...]

zu § 54

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 54 Hochschulgesetz. Die Wahlordnung nach Absatz 3 kann vorsehen, dass die Wahl auch anhand einer elektronischen Wahl durchgeführt werden kann, wenn die Identität der abstimmenden Person feststellbar ist, beispielsweise durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Nummer 3 Signaturgesetz oder durch ein Kartenlesegerät in Verbindung mit dem elektronischen Personalausweis.

zu § 55

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 55 Hochschulgesetz.

zu § 56

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 56 Hochschulgesetz.

zu § 57

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 57 Hochschulgesetz.

zu § 58

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1, 2, 3 Sätze 1 und 2, 4 und 5 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 58 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Der neue, objektivrechtliche Satz 2 soll den dezidierten Auftrag der Hochschulen unterstreichen, die Studierenden mit Blick auf ein qualitativ hochwertiges Studium und die Hochwertigkeit des akademischen Abschlusses zu einem Erfolg im Studium zu führen. Zugleich unterstreicht Satz 2 die Mitverantwortung der Hochschulen für die Ergebnisse des Studien- und Lehrgeschehens. Dieser Auftrag findet darüber hinaus seinen Ausdruck in zahlreichen Einzelvorschriften des Hochschulgesetzes. Satz 2 betont diesen sich bereits systematisch aus diesen Einzelvorschriften ergebenden Auftrag nochmals ausdrücklich.

Absatz 2:

Die in Satz 1 aufgeführte Studienplanung fußt auf der Prüfungsordnung; diese geht als "Ortsrecht" der Hochschule der Studienplanung somit vor. Aus Satz 1 folgt mithin, dass die Studienplanung der Hochschule so auszurichten ist, dass die Hochschule ihrer Verpflichtung nachkommen kann, dasjenige Lehr- und damit auch Prüfungsangebot vorzuhalten, welches nach der Prüfungsordnung erforderlich ist, um den jeweiligen Studiengang zu studieren. Dies sind grundsätzlich die Lehrveranstaltungen aller Semester.

Bei aufwachsenden Studiengängen wird es indes mit Blick auf die studienplanerischen und kapazitiven Rahmenbedingungen häufig so sein, dass das komplette Lehrangebot für Studierende aller Fachsemester nicht schon bereits im ersten Semester des Beginns des Studienbetriebs des neuen Studienganges und in seinen Folgesemestern vollumfänglich vorliegen kann. Da die Hochschule nach Satz 1 dasjenige Lehrangebot vorhalten muss, welches zur Einhaltung der Prüfungsordnung erforderlich ist, muss die Hochschule folglich in der Prüfungsordnung diesen Aufwuchs regeln, wenn hier ein Regelungsbedürfnis besteht. In der Prüfungsordnung müsste somit eine Regelung verankert werden, die die Lehrveranstaltungen, die im Studienplan einem jeweiligen Fachsemester abstrakt zugeordnet sind, nun konkret bestimmten Semestern der konkreten Aufwuchsphase zeitlich zuordnet. Erst dann ist der Aufwuchs für die Hochschule steuerbar. Mit einer derartigen prüfungsordnungsrechtlichen Regelung erhalten die Hochschule Planungs- und die Studierenden mit Blick auf die Veröffentlichung der Prüfungsordnung Orientierungssicherheit und Vertrauensschutz. Insbesondere das Informationsinteresse von Studienortswechslern wird verbessert.

Zudem wird über eine prüfungsordnungsrechtliche Aufwuchsregelung gesichert, dass die Aufwuchsplanung Gegenstand der Beratungen im Fachbereichsrat wird. Damit werden das partizipative Moment gestärkt

und die korporationsrechtliche Legitimation der Aufwuchsplanung erhöht.

Falls nach der Studienplanung die Lehrveranstaltungen aller Semester nicht tatsächlich auch in jedem Semester angeboten werden sollen, sondern beispielsweise in einem jährlichen Rhythmus, bietet es sich an, diesen Rhythmus ebenfalls in der Prüfungsordnung zu regeln, beispielsweise indem in der Prüfungsordnung auf den Studienplan verwiesen wird.

Mit dem neuen Satz 4 wird die Hochschulaufgabe nach § 3 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3, nach der die Gewährleistung einer guten wissenschaftlichen Praxis zu den Aufgaben der Hochschulen gehört, im Bereich der Lehre und des Studiums in besonderer Weise entfaltet. Hierzu rechnen insbesondere auch Anstrengungen zur Vermeidung jeglicher Arten des Plagiarismus.

Absatz 2a:

Mit der neuen Regelung soll dazu beigetragen werden, dass alle, die studieren wollen und können, dazu auch die Möglichkeit erhalten. Die derzeitige Übergangsquote an die Hochschulen ist zu niedrig, um den Fachkräftebedarf zu decken. Zudem müssen die Hochschulen einer immer heterogeneren Gruppe von Studierenden gerecht werden. Es gilt, insbesondere Jugendliche aus so genannten bildungsfernen Schichten, aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte oder bereits beruflich Qualifizierte für ein Studium zu gewinnen und zu einem erfolgreichen Studienabschluss zu führen.

Bei diesem Befund setzt der ökonomisch motivierte neue Absatz 2a an. Mit ihm sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der vorgenannten Ziele zu entwickeln, insbesondere in Form einer modular aufgebauten strukturierten Studieneingangsphase. Mit ihren drei Sätzen beinhaltet die Regelung dabei im Wesentlichen drei Bestandteile.

Durch Satz 1 werden wieder Reformmodelle des Studiums ermöglicht. Die Bestimmung knüpft an die mit dem Hochschulfreiheitsgesetz aufgehobene Modellversuchsregelung des § 7 Absatz 2 Hochschulgesetz in der Fassung des Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetzes an.

Das Ziel des Satzes 1 liegt insbesondere darin, in der Studieneingangsphase Wissenslücken zu identifizieren und diese sodann durch strukturierte Verfahren zu schließen. Hierzu sollen insbesondere Ergänzungskurse dienen, mit denen studiengangspezifische Defizite ausgeglichen werden können. Derartige Ergänzungskurse, deren Einrichtung haushaltswirtschaftlicher Natur ist, sind durch das Gesetz zur

Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) bereits in das Hochschulrecht für den Bereich des Hochschulzugangs von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit ausländischer Hochschulqualifikation mit dem derzeitigen § 49 Absatz 9 (dem § 49 Absatz 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Entwurfs) eingeführt worden. Aufgrund einer derartigen strukturierten Studieneingangsphase soll ein guter Start in das Studium besser als bislang ermöglicht werden.

Das neue Instrument der Ergänzungskurse wird flankiert durch die Rechtsverordnungsermächtigung nach § 63 Absatz 8. Diese Ermächtigung dient der landesseitigen Steuerung der strukturierten Studieneingangsphase und ist aus Gründen des Grundrechtsschutzes der Studierenden rechtsstaatlich sinnvoll.

Satz 2 enthält als zweiter Bestandteil der öfFnungspolitischen Regelung eine Anerkennungsvorschrift hinsichtlich der in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen als Studienleistungen. Da die Anerkennungsvorschrift des neuen § 63a an Prüfungsleistungen anknüpft, die in Studiengängen erworben worden sind, ist die Anerkennung nach Satz 2 von klarstellender Natur, wenn nach dem jeweiligen Reformmodell die Ergänzungskurse Bestandteil eines Studienganges sind. Satz 2 ist von regelnder Natur, wenn nach dem jeweiligen Reformmodell die Ergänzungskurse formalrechtlich kein Bestandteil eines Studienganges sind. Die Anerkennung nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Reformmodells. Enthält dieses keine Anerkennungsmaßgaben, erfolgt die Anerkennung nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens.

Satz 3 ermöglicht als dritter Bestandteil der Regelung, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der strukturierten Studieneingangsphase nach Maßgabe der Regelungen in der Prüfungsordnung – bei staatlichen Prüfungsordnungen in einer Ordnung – eine individualisierte Regelstudienzeit zugeordnet werden kann. Die generelle Regelstudienzeit erhöht sich nur für die in Satz 3 genannten Studierenden. Die für sie geltende Regelstudienzeit des Studienganges ist dann die jeweilige individualisierte Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit kann nur in ganzen Semestern semesterweise verlängert werden. Eine Verlängerung setzt also voraus, dass der Workload der Ergänzungskurse dem Workload eines normalen Studiensemesters entspricht. Ist der Workload geringer, findet eine Verlängerung in Bruchteilen von Semestern somit insoweit nicht statt.

Mit der Anerkennung der in den Ergänzungskursen gezeigten Leistungen und mit der Erhöhung der Regelstudienzeit soll ein Freiraum geschaffen werden, der von den Studierenden, die die Ergänzungskurse

besucht haben, dazu genutzt werden kann, Wahlveranstaltungen zu besuchen oder ein Studium generale zu absolvieren. Auch damit wird dem ökonomischen Ziel Rechnung getragen, die Studieneingangsphase zu begleiten und die Studienabbrucherquote zu senken.

Bei Änderungen von Reformmodellen wird die Hochschule dem Vertrauensschutz der in einem Reformmodell Studierenden schon mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip Rechnung tragen.

Absatz 3:

Nach der grundlegenden Vorschrift des § 61 Absatz 1 Satz 1 ist die Regelstudienzeit diejenige Studienzeit, innerhalb derer ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Der neue Absatz 3 Satz 3 des § 58 regelt nun die dieser Vorschrift korrespondierende Verpflichtung der Hochschule, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienorganisation so auszugestalten und aufeinander abzustimmen, dass das Studium in durchschnittlichen Verläufen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Vorschrift knüpft dabei an die generelle Regelstudienzeit im Sinne des § 61 Absatz 1a an. Eine Anknüpfung an die individualisierte Regelstudienzeit würde die Hochschulen vor unlösbaren Organisationschwierigkeiten stellen.

Absatz 6:

Die Vorschrift konkretisiert die Schutzbestimmung des Artikels 20a Grundgesetz in Ansehung des Schutzes der Tiere.

Absatz 7:

Die Regelung soll es den Hochschulen im Rahmen der gegebenen finanziellen Mittel ermöglichen, einen Beitrag dazu zu leisten, die Studierenden aus einer etwaigen Anonymität des Studiums zu befreien. Damit sollen der Erfolg im Studium erhöht und die Abbrecherquoten gesenkt werden.

Absatz 8:

Die Regelung greift am rechtssystematisch sachgerechten Ort den Regelungsgehalt des bisherigen § 6 Absatz 1 letzter Satz auf.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 58 Absatz 2a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Prüfungsordnung ist vorzusehen, dass sich für Studierende, bei denen Leistungen nach Satz 2 anerkannt worden sind, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung der Ergänzungskurse entspricht.“

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung sollen Reformmodelle im Bereich des Studiums noch weiter gesetzlich unterstützt werden. Die in § 58 Absatz 2a Satz 3 geregelte Erhöhung der generellen Regelstudienzeit kann in Ansehung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur dann erfolgen, wenn die Arbeitsbelastung der zur Anrechnung anstehenden Ergänzungskurse der Arbeitsbelastung der Lehrveranstaltungen zumindest eines Semesters entspricht.

§ 58 Absatz 2a Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(2a) Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle Ergänzungskurse anbieten; bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen. Leistungen, die in diesen Ergänzungskursen erbracht worden sind, können nach Maßgabe der Regelungen des Reformmodells als Leistungen, die in dem Studiengang zu erbringen sind, anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Wenn die Arbeitsbelastung der Ergänzungskurse der Arbeitsbelastung der Lehrveranstaltungen eines oder mehrerer Semester entspricht, kann für Studierende, bei denen Leistungen nach Satz 2 anerkannt worden sind, in der Prüfungsordnung vorgesehen werden, dass sich für diese Studierenden die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung entspricht.

zu § 59

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 59 Hochschulgesetz.

zu § 60

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 60 Hochschulgesetz.

Absatz 4 der geltenden Fassung konnte gestrichen werden, da sein Umstellungsauftrag zwischenzeitlich abgearbeitet ist. Das Gleiche gilt für die einschreibungsrechtliche Vorschrift des Absatzes 5 Satz 1 der geltenden Fassung. Die Rechtsverordnungsermächtigung des Absatzes 5 Satz 2 der geltenden Fassung bleibt mit Blick auf die noch bestehenden alten Studiengänge hingegen erhalten und wird redaktionell angesichts der Streichung des Absatzes 4 der geltenden Fassung angepasst. Zudem wird die in Absatz 4 Satz 2 enthaltene Ermächtigung zur Regelung von Ausnahmen für künstlerische Studiengänge auf Studiengänge in evangelischer und katholischer Theologie mit Blick auf die in diesen Bereichen geltenden besonderen rechtlichen Bestimmungen erweitert.

zu § 61

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 61 Hochschulgesetz. Die Änderungen in Absatz 2 und 3 sind redaktionell u. a. mit Blick auf den neuen Absatz 1a.

Der neue Absatz 1a Satz 1 dient zum einen der Rechtsklarheit, indem die beiden Arten der Regelstudienzeit begrifflich ausgearbeitet werden. Darüber hinaus verdeutlicht die Regelung in Absatz 1a Satz 2, dass es sich bei der generellen und der individualisierten Regelstudienzeit um zwei gleichberechtigte Arten der Regelstudienzeit handelt. Angesichts dessen ist angeordnet, dass die individualisierte Regelstudienzeit für die Studierende oder den Studierenden, der oder dem sie zugeordnet worden ist, die Regelstudienzeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 ist. Indem Absatz 1a Satz 2 nicht zugleich auf Absatz 1 Satz 3 verweist, wird verdeutlicht, dass die individualisierte Regelstudienzeit für Fragen der Gestaltung der Studiengänge, der Sicherstellung des Lehrangebots, der Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie der Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und der Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung außer Betracht bleibt. Für diese Fragen einschlägig ist ausschließlich die generelle Regelstudienzeit. Ansonsten würden die planerischen Prozesse überkomplex mit der Folge, dass die Gesamtorganisation und Durchführung des Studiums leiden würden.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 61 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an Fachhochschulen oder die in Form von Reformmodellen nach § 58 Absatz 2a durchgeführt werden, können in Hochschulverträgen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ermöglicht, dass bei Reformmodellen des Studiums nach § 58 Absatz 2a solche generellen Regelstudienzeiten festgesetzt werden dürfen, welche von der üblichen zehensemestri-gen generellen Gesamtregelstudienzeit abweichen. Die entsprechenden Regelungen sind dabei in Vereinbarungen zwischen der Hochschule des Reformmodells und dem Ministerium zu treffen.

Soweit das Reformmodell in der Durchführung von Ergänzungskursen besteht, kann der damit verbundenen Verlängerung der Studienzeit künftig in zweierlei Weisen regelstudienzeitrechtlich Rechnung getragen werden. Zum einen kann auf der Grundlage des § 58 Absatz 2a Satz 3 nach Maßgabe von Regelungen in der einschlägigen Prüfungsordnung für die dort genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ergänzungskurse die für sie geltende generelle Regelstudienzeit – und damit auch die Gesamtregelstudienzeit – erhöht werden. Zum anderen kann auf der Grundlage des geänderten § 61 Absatz 2 Satz 4 und nach Maßgabe der Regelungen in den einschlägigen Hochschulverträgen vorgegangen und die generelle Gesamtregelstudienzeit für die o. g. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhöht werden. Falls bereits prüfungsordnungsrechtliche Bestimmungen im Sinne des § 58 Absatz 2a Satz 3 bestehen, wird der hochschulvertragliche Weg über § 61 Absatz 2 Satz 4 schon aus Gründen der Rechtssicherheit nur dann gangbar sein, wenn zugleich vereinbart wird, in welcher Weise beide Wege der Flexibilisierung der generellen Gesamtregelstudienzeit zueinander stehen. Aus Gleichheitsgründen muss dabei vermieden werden, dass die Durchführung von Ergänzungskursen regelstudienzeitrechtlich doppelt einschlägig sein kann.

Auch weiterhin bleibt es zulässig, dass Studierende in ihrem Studienwahlverhalten von der Gesamtregelstudienzeithöchstgrenze abweichen können.

§ 61 Absatz 2 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(2) Die generelle Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Ab-

schluss führen, beträgt die generelle Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die generelle Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 sowie von Studiengängen mit dem Abschluss Magister Theologiae beträgt höchstens zehn Semester. Hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an Fachhochschulen durchgeführt werden, können in Hochschulverträgen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden. § 62a Absatz 3 bleibt jeweils unberührt.

zu § 62

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 62 Hochschulgesetz.

Absatz 2:

Die Änderung stellt klar, dass künftig nur noch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des in öffentlich-rechtlicher Weise angebotenen weiterbildenden Studiums, nicht indes die Studierenden eines weiterbildenden Studienganges, sich auf der Grundlage eines Gasthörerstatus weiterbilden lassen. Die Studierenden eines weiterbildenden Studienganges sollen künftig nach Maßgabe des Absatzes 3 eingeschrieben werden.

Absatz 3:

Diese Vorschrift regelt den hochschulrechtlichen Status der Studierenden eines weiterbildenden Masterstudienganges neu. Diese Studierenden werden bislang nach derzeitiger Rechtslage und vor dem Hintergrund einer jahrzehntelangen Tradition des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts nicht als Studierende eingeschrieben, sondern als besondere Gasthörerinnen und Gasthörer zu dem Weiterbildungsstudiengang zugelassen.

Der Landesrechnungshof hat im Jahre 2009 anlässlich einer Untersuchung der wissenschaftlichen Weiterbildung an den Universitäten angeregt, die statusrechtliche Differenzierung zwischen der gasthörerrechtlichen Zulassung bei dem weiterbildenden Masterstudiengang und der Einschreibung bei dem grundständigen Studium zu prüfen. Der Landesrechnungshof sieht hier eine nicht mehr zeitgemäße Ungleichbehandlung. Auch von Seiten einiger Hochschulen wurde vorgebracht, dass gerade Weiterbildungsinteressierte aus dem Ausland häufig nicht nachvollziehen können, warum sie bei Weiterbildungsstudien-

gängen nicht als Studierende eingeschrieben werden; hinzu kommen ausländer- und krankensicherungsrechtliche Folgefragen.

Mit der Neuregelung werden künftig Interessenten eines weiterbildenden Masterstudienganges in diesen Studiengang als Studierende eingeschrieben werden, wenn dieser Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird. Wenn der Studiengang entsprechend den weiterbildungsrechtlichen Möglichkeiten auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird, entscheidet die Einschreibungsordnung, ob die auf dieser Grundlage Studierenden eingeschrieben werden können.

Weiterbildungsstudierende und grundständig Studierende unterscheiden sich zwar hinsichtlich ihrer Verantwortung, Funktion, Eignung und Betroffenheit voneinander. Gleichwohl ist es mit Blick auf die Gleichheit in der Eignung, den Grundsatz lebenslangen Lernens sowie das ähnliche Maß an Verantwortung sachgerecht, auch den Weiterbildungsstudierenden das korporationsrechtliche Wahlrecht innerhalb der Hochschule einzuräumen. Zudem sind Weiterbildungsstudierende oftmals mit Blick auf ihr berufliches Vorkommen ebenso auf die Weiterbildung angewiesen wie grundständig Studierende auf ihr Studium. Auch die Betroffenheit beider Personengruppen ist daher ähnlich. Mit Blick auf die gleichwohl noch bestehenden Unterschiede soll den Weiterbildungsstudierenden indes ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie sich korporationsrechtlich engagieren oder hiervon Abstand nehmen möchten.

Der gestrichene letzte Satz des bisherigen Absatzes 3 findet sich nun in Absatz 4.

Absatz 4:

Der neue Absatz 4 dient der Rechtsklarheit, indem künftig auch in der Gliederung des § 62 stärker unterschieden wird zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des weiterbildenden Studiums und den Studierenden eines weiterbildenden Studienganges.

zu § 62a

Mit der neuen Vorschrift wird erstmals in den Absätzen 2 bis 4 das Studium in Teilzeit hochschulgesetzlich ausführlich geregelt und darüber hinaus in Absatz 1 die Bedeutung des echten Teilzeitstudiums unterstrichen.

Während im Falle eines echten Teilzeitstudiums die Lehrveranstaltungen typischerweise beispielsweise in den werktäglichen Abendstunden

den, oder während des Wochenendes, geblockt oder in einer sonstigen geeigneten Form stattfindet, wird bei einem Studium in Teilzeit das Lehrangebot von vornherein in Form eines Vollzeitstudiums und damit nicht in der Form eines echten Teilzeitstudiums organisiert. Künftig soll es indes erleichtert werden, ein derartiges Studium individuell in Teilzeit zu studieren; hierzu müssen insbesondere die hochschulrechtlichen Nachteile, die mit einem derartigen individuellen Studium in Teilzeit bislang verbunden sind, beseitigt oder zumindest abgemildert werden.

Das neue Hochschulgesetz bietet für ein derartiges individuelles Studium in Teilzeit ein in sich stimmiges und sowohl auf die schutzwürdigen Interessen der Studierenden als auch auf die nachvollziehbaren Bedarfe der Hochschulen abgestimmtes Konzept. Den Ausgangspunkt bildet dabei die Verpflichtung der Hochschule, ihre Studiengänge auf ein Studium in Teilzeit hin zu prüfen und die geeigneten Studiengänge publik zu machen, § 62a Absatz 2. Sodann wird – korrespondierend zum künftigen einschreibungsrechtlichen Status eines Studierenden in Teilzeit, § 48 Absatz 8 – künftig eine individuelle Regelstudienzeit für Studierende in Teilzeit ermöglicht, § 62a Absatz 3. Über sachangemessene Regelungen zur Anwesenheitsobliegenheit, § 64 Absatz 2a, und über die Vorschriften zur Verlängerung prüfungsrechtlicher Fristen, § 64 Absatz 3a Satz 2, werden die lebenspraktischen Voraussetzungen für ein Studium in Teilzeit geschaffen.

Der Sinn und Zweck der Vorschriften hinsichtlich des Studiums in Teilzeit besteht darin, im Lichte sowohl der Vielfalt der Studierenden als auch der neuen Aufgabe der Hochschule, künftig ein sachgerechtes Diversity-Management auszuformen, eine gegenüber dem Studium in Vollzeit weitere Form des Studiums bereit zu stellen, mit der auf diese Vielfalt in zumindest jenen Fallgestaltungen angemessen reagiert werden kann, in denen sich diese Vielfalt in dem Bedürfnis der oder des einzelnen Studierenden nach einer nachteilsfreien zeitlich flexiblen Ausgestaltung des Studiums konkretisiert. Des Weiteren besteht der Sinn und Zweck der Vorschrift darin, einen weiteren Beitrag auf dem Weg zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen zu leisten.

Absatz 1:

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 58 Absatz 2 Satz 4, welche das echte Teilzeitstudium adressiert. Bei dem echten Teilzeitstudium wird das Lehrangebot von vornherein so organisiert, dass es praktisch durchweg beispielsweise berufsbegleitend oder begleitend zur Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen oder Dritten wahrgenommen werden kann. Dabei muss die Organisation zwar nicht

auf eine berufliche Vollzeittätigkeit oder auf eine sonstige vollzeitliche Beanspruchung reagieren. Sie muss aber versuchen, zumindest eine teilzeitlich gegebene Beanspruchung mit dem Studium kompatibel zu machen. Angesichts dessen finden die Lehrveranstaltungen beim Teilzeitstudium oftmals eher in den Abendstunden oder am Wochenende statt.

Gegenüber der Vorfassung der Vorschrift in § 58 Absatz 2 Satz 4 will die jetzige Fassung durch die Verwendung des Singulars die Verantwortung der je einzelnen Hochschule stärker unterstreichen.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt – anders als Absatz 1 – demgegenüber das Studium in Teilzeit. Bei einem derartigen Studium wird das Lehrangebot von vornherein in Form eines Vollzeitstudiums und damit nicht in der Form eines echten Teilzeitstudiums organisiert.

Der Sinn und Zweck der Vorschrift hinsichtlich des Studiums in Teilzeit besteht nun darin, im Lichte sowohl der Vielfalt der Studierenden als auch der neuen Aufgabe der Hochschule, künftig ein sachgerechtes Diversity-Management auszuformen, eine gegenüber dem Vollzeitstudium weitere Form des Studiums bereit zu stellen, mit der auf diese Vielfalt in zumindest jenen Fallgestaltungen angemessen reagiert werden kann, in denen sich diese Vielfalt in dem Bedürfnis der oder des einzelnen Studierenden nach einer nachteilsfreien zeitlich flexiblen Ausgestaltung des Studiums konkretisiert.

Absatz 2 reagiert auf den Umstand, dass auch im Lichte einer ambitionierten Organisation des Studienbetriebs der Zugang beispielsweise zu Laborplätzen bewirtschaftet werden muss, um allen Studierenden des jeweiligen Studienganges das Studium zu ermöglichen. Es kann daher sein, dass sich einige Studiengänge für ein Studium in Teilzeit nicht eignen. Der Sinn und Zweck des Absatzes 2 besteht nun darin, in den Hochschulen einen reflektierten Bewertungsprozess anzustoßen, um den Gedanken des Studiums in Teilzeit besser zu verankern. Satz 1 geht dabei davon aus, dass im Grundsatz alle Studiengänge für ein Studium in Teilzeit offen stehen müssen. Es bedarf also besonderer Gründe, warum ein Studiengang nicht teilzeitgeeignet sein soll.

Satz 2 soll den Studierenden, die an einem Studium in Teilzeit interessiert sind, Orientierungssicherheit verschaffen. Zudem hilft die Vorschrift der Hochschule, ihr Profil auch nach außen zu verdeutlichen.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt eine wichtige Rechtsfolge eines Studiums in Teilzeit. Nach Maßgabe prüfungsordnungsrechtlicher Bestimmungen wird es künftig eine individualisierte Regelstudienzeit geben. Diese Ermöglichung einer individualisierten Regelstudienzeit dient sowohl den individuellen Interessen der betroffenen Studierenden und der sie einführenden Hochschule als auch gewichtigen öffentlichen Interessen.

Indem die einzelnen Studierenden in Teilzeit künftig eine auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zugeschnittene und insofern individualisierte Regelstudienzeit erhalten, müssen sie nicht mehr jene Nachteile auf sich nehmen, die mit einem faktisch teilzeitweise angelegten Vollzeitstudium bisher oftmals verbunden waren. Denn für den Studierenden ist der Teilzeitstatus vorteilhaft, weil er dann einen besseren Bezugspunkt für die Beurteilung vorweisen kann, ob er in der Regelstudienzeit studiert hat. Dies könnte biographisch auf dem Arbeitsmarkt vorteilhaft sein. Zudem können die prüfungsrechtlichen Ausschlussfristen, die sich derzeit immer auf die generelle Regelstudienzeit beziehen, flexibler gehandhabt werden; die Studienabbrecherquote dürfte damit sinken. Schließlich dürfte das vorgeschlagene Teilzeitkonzept die Verbindlichkeit des Studiums für solche Studierenden, die auf Teilzeit aufgrund von Drittinteressen (Kindererziehung; Pflege) oder unabweisbarer Gründe (Behinderung; Einkommensschwäche) angewiesen sind, steigen. Denn eine Einschreibung in Teilzeit führt die Notwendigkeit einer stärkeren Studienplanung deutlicher vor Augen.

Für die Hochschulen ist die Option eines Studiums in Teilzeit vorteilhaft, weil sie dann das Studierverhalten anhand eines formalen Status abbilden und damit ihre Informationen über das tatsächliche Studierverhalten belastbarer ausgestalten können. Zudem wird das Studium in Teilzeit dann relevant, wenn Mechanismen der Mittelverteilung an die Absolventenquote in der Regelstudienzeit anknüpfen.

Für das Land ist die Option eines Studiums in Teilzeit schon deshalb vorteilhaft, weil es in besonderer Weise geeignet ist, das hohe öffentliche Interesse an einer vielfaltsgerechten Organisation des Studiums zu befördern.

Absatz 3 knüpft an volle Semester an, um eine individualisierte Regelstudienzeit, die mit Bruchteilen von Semestern arbeitet, zu vermeiden. Dies führt bei einem sechssemestrigen Studium dazu, dass nur ein Studium in Teilzeit von 17, 34, 51, 68 oder 85 % eines Vollzeitstudiums zulässig ist. Insgesamt gesehen muss die individualisierte Regelstudienzeit mithin so festgesetzt werden, dass im rechnerischen Ergebnis der Workload des gesamten Studiums in Teilzeit dem Workload des jeweiligen Vollzeitstudiums im rechnerischen Ergebnis, nicht jedoch

bezüglich der Verteilung auf die einzelnen vollen Semester identisch ist.

Absatz 4:

Der Sinn und Zweck des Absatzes 3 besteht bezogen auf die Studienorganisation der einzelnen Studierenden insbesondere in der Ermöglichung der Nachteilsfreiheit des Studiums in Teilzeit. Die Vorschrift will indes nicht ermöglichen, dass durch die Wahrnehmung der neuen Regelung zweckwidrig Vorteile geschöpft werden, die ohne die neue Regelung nicht bestehen würden. So ermöglicht beispielsweise zwar die neue Regelung, dass die prüfungsrechtlichen Ausschlussfristen des § 64 Absatz 3 auf die je individuelle Regelstudienzeit hin flexibilisiert werden können, siehe § 64 Absatz 3a Satz 2. Mit Blick auf den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung muss dann jedoch gesichert sein, dass Studierende sich zwar in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 einschreiben, ihnen sodann eine individualisierte Regelstudienzeit zugeordnet wird und dass sie dann gleichwohl in Vollzeit studieren. Auch das Interesse der Hochschule, belastbarere Informationen über das tatsächliche Studierverhalten zu erlangen, würde dann nicht befriedigt. Zudem würde ohne eine derartige Regelung das planvolle Vorhalten von Studien- und Prüfungsmöglichkeiten (insbesondere hinsichtlich Laborplätze in den Praktika) leiden können.

Angesichts dessen will Absatz 4 den Hochschulen Instrumente geben, mit denen diesen Missbräuchen vorgebeugt und die Studienorganisation verbessert werden kann. Beispielsweise könnte die Hochschule bei einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem generellen Semesterworkload von 30 ECTS und einer individualisierten RSZ von im konkreten Einzelfall beispielsweise neun Semestern regeln, dass die oder der Teilzeitstudierende nur $6/9 \times 30$ ECTS, also 20 ECTS erwerben kann. Je länger mithin die individualisierte Regelstudienzeit im Einzelfall ist, desto geringer kann mithin der Umfang der erwerbenden Prüfungsleistungen und der weiteren in Absatz 4 genannten Maßnahmen pro Semester sein.

zu § 62b

Mit dieser Norm wird eine institutionelle Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingeführt.

Absatz 1:

Die Regelung führt eine Hochschulbeauftragte oder einen Hochschulbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein, die oder der darauf hinwirken soll, dass deren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Die meisten Hochschulen im Lande haben bereits eine solche Beauftragte oder einen solchen Beauftragten bestellt. Demgegenüber ist die Wahrnehmung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten der Hochschulen Aufgabe der Schwerbehindertenvertretungen nach § 94 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuches.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt den Kompetenz- und Aufgabenbereich der interessenvertretenden Person. Diese soll insbesondere als eine Art "Anlaufstelle" bei Beschwerden und Eingaben fungieren und auf diesem Wege mithelfen, etwaige Konflikte zu bereinigen. Das Beanstandungsrecht unterstreicht die Wirksamkeit dieser Konfliktbereinigungsfunktion.

Mit der Beteiligung nach Satz 4 erhält das Rektorat keine neuen Kompetenzen und Befugnisse. Die Beteiligung führt vielmehr typischerweise dazu, dass das Rektorat informiert wird und im Lichte dessen seine gegebenen Kompetenzen und Befugnisse ausüben kann.

Absatz 3:

Als Konfliktbereinigungsstelle kann die interessenvertretende Person nur dann sachgerecht auftreten, wenn sie auf die relevanten Informationen zugreifen kann. Dies sichert die Vorschrift. Mit Blick auf den Verweis auf Absatz 2 ist die Auskunftspflichtigkeit der genannten Stellen durch die Funktion der interessenvertretenden Person limitiert. Während im Bereich der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 auch nichtpersonenbezogene Auskünfte erteilt werden müssen, sind die Auskünfte im Kompetenzbereich des Absatzes 2 Satz 2 eher individualisiert.

Zudem besteht mit Blick auf den Sinn und Zweck der Norm die Auskunftspflichtigkeit auch nicht zeitlich unbegrenzt.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 62b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.“

Begründung dieser Änderung:

zu Buchstabe a)

Die Änderung stellt klar, dass auch die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Studiums und der Prüfungen zum Kreis der Befugnisse der mit der Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beauftragten Person gehört.

Darüber hinaus sieht die Änderung vor, dass auch die Mitwirkung beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium zum Befugnisbereich der beauftragten Person gehört. Damit wird ihr Befugnisbereich auch auf den Kreis der Studieninteressenten erweitert.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung soll die Arbeit der beauftragten Person erleichtert werden. Empfehlungen und Stellungnahmen können sowohl schriftlich als auch mündlich abgegeben werden. Äußert die beauftragte Person gegenüber einem Gremium den Wunsch, in dem jeweiligen Gremium eine mündliche Empfehlung oder Stellungnahme vorzutragen, soll sie hierzu die Gelegenheit erhalten.

§ 62b Absatz 2 und 3 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten

sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig.

zu § 63

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 63 Absatz 1, 3 und 4 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Nach Abschnitt 1.1. der Anlage "Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen" zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz werden zur Reduzierung der Prüfungsbelastung Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 Halbsatz 2 wird diese Vorgabe hochschulgesetzlich verbindlicher.

Nach den mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Februar 2010 überarbeiteten ländergemeinsamen Strukturvorgaben sollen den Zeugnissen in Umsetzung des ECTS Users' Guide 2009 Tabellen beigefügt werden, aus denen sich ergibt, wie viel Prozent der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der (mindestens) zwei vergangenen Jahre jeweils mit welcher Note abgeschnitten haben. Mit der Änderung in der Begrifflichkeit "Note" hin zu "Bewertung" in Satz 3 soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Der gegenüber der Begrifflichkeit "Note" umfassendere Begriff der "Bewertung" erfasst dabei sowohl Noten als auch tabellarische Prozentranglisten und ähnliche Vergleichsbewertung des Europäischen Hochschulraums.

Absatz 2:

Der gestrichene Text des bisherigen Absatzes 2 findet sich nun aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtsklarheit in der neuen Regelung des § 63a.

Mit dem neuen, öfFnungspolitisch motivierten Absatz 2 wird eine Bitte auch aus der Mitte der Hochschulen umgesetzt. Mit der Regelung wird das Ziel verfolgt, auf häufige Orientierungsschwierigkeiten der ersten Fachsemester Rücksicht zu nehmen und damit einen Beitrag zu einem guten Start in das Studium zu leisten.

Für Studierende in Teilzeit kann die Anzahl der Semester, in denen eine Benotung nicht stattfindet, nicht dem Verhältnis ihrer individualisierten Regelstudienzeit zur generellen Regelstudienzeit entsprechend

angehoben werden. Dies würde die Studienorganisation übermäßig belasten. Zudem wird das Regelungsziel bei einem Studium in Teilzeit auch bereits in dem ersten oder in den ersten beiden Semestern hinreichend erreicht. Insofern besteht für eine verhältnismäßige Anpassung auch kein öfFnungspolitisches Bedürfnis.

Absatz 6:

Mit dem neuen Absatz 6 werden für das Gebiet des Prüfungsrechts die spezialgesetzlichen Folgerungen aus den generellen Geboten des § 61 Absatz 1 Satz 1 und des § 58 Absatz 3 Satz 3 gezogen. Eine derartige Regelung befand sich bis 2007 bereits im damaligen Hochschulgesetz (§ 94 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz in der Fassung des Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetzes).

Insbesondere bei der Durchführung des Übergangs vom Bachelorstudium zum Masterstudium, aber auch zum zeitnahen Eintritt in den Arbeitsmarkt ist die Vorschrift zielführend.

Absatz 7:

Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags hat in der 15. Legislatur in seiner 17. Sitzung am 16. September 2011 ohne Gegenstimmen beschlossen (siehe APr 15/283, S. 2 und 7), dass das Ministerium eine Fortentwicklung des Hochschulrechts prüfen möge und dabei als Ziel seiner Prüfung zu beachten hätte, dass das berechnigte Interesse der Studierenden am Schutz ihres Persönlichkeitsrechts dadurch geschützt werden solle, dass die Pflicht zur Offenbarung personenbezogener Daten zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit auf das erforderliche Minimum beschränkt würde. Dabei solle zugleich eine größere Einheitlichkeit der Prüfungsordnungen angestrebt werden bei der Beantwortung der Frage, auf welche Art und Weise dieser Nachweis zu erbringen ist. Diese Ziele seien – so der Ausschuss weiter – in Einklang zu bringen mit dem Bestreben, unberechtigte Prüfungsrücktritte zu vermeiden, also mit dem Ziel der Chancengleichheit beim Zugang zum Beruf.

Der neue Absatz 7 setzt diese Beschlusslage um.

Nach der neuen Regelung müssen die Hochschulen ein privatärztliches Attest grundsätzlich als Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit akzeptieren. Ihr Beweiserhebungsermessen nach § 26 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist insofern gesetzlich aufgrund der Überlegung eingeschränkt, dass schon aufgrund der berufs- und strafrechtlichen Rahmenbedingungen ärztlichen Handelns das privatärztliche Zeugnis durchweg zum Nachweis geeignet ist. Dem kor-

respondierend besteht keine weitergehende Mitwirkungspflicht der Studierenden nach § 26 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ausnahmsweise kann die Hochschule nach Satz 2 eine vertrauensärztliche Bescheinigung verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte der in Satz 1 Halbsatz 2 genannten Art vorliegen. Derartige zureichende tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor, wenn konkrete Tatsachen nachgewiesen werden, die dafür sprechen, dass gerade in dem konkreten Prüfungssachverhalt das vorgelegte Attest die Prüfungsunfähigkeit nicht trägt. Dies kann beispielsweise bei einer krankheitsbedingten Abmeldung von der gleichen Prüfung mehrmals hintereinander oder in dem Falle gegeben sein, dass für jeden medizinischen Laien offensichtlich erkennbar ist, dass belastbare Zweifel an der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit bestehen. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Die Formulierung des Gesetzes verdeutlicht dabei, dass die Hochschule die Aufklärungspflicht für das Vorliegen derartiger Anhaltspunkte und bei Unaufklärbarkeit die materielle Beweislast trägt. Zudem wird durch die Formulierung deutlich, dass die Hochschule ausnahmsweise auch die formelle Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast trägt.

Die Hochschule muss den betroffenen Studierenden die Wahl zwischen mehreren fachlich einschlägigen Vertrauensärzten lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Studierenden ihr Recht auf freie Arztwahl zumindest eingeschränkt ausüben können.

Insgesamt gesehen werden mit der Regelung somit der Grundsatz der Datenvermeidung und der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung und damit die geschützten Drittinteressen der anderen zu prüfenden Studierenden, die keine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend machen, in eine ausgewogene Balance gebracht. Die zuletzt genannten Interessen sind zudem nur nach Maßgabe der prüfungsrechtlichen Regelungen geschützt, die eine Wiederholbarkeit der Prüfungen limitieren. Bestehen derartige Regelungen nicht, stellt sich in der Praxis das Nachweisbedürfnis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit von vornherein nicht.

Das privat- und vertrauensärztliche Zeugnis darf sich nur dazu verhalten, ob eine Prüfungsunfähigkeit besteht. Auch ergänzend darf die Hochschule Befundtatsachen, wie etwa Diagnose oder Prognose, oder Symptome nicht ärztlicherseits anfordern oder von der oder dem Studierenden verlangen.

In Ansehung des auf die Hochschule insgesamt bezogenen Gleichheitssatzes muss die Hochschule das Nähere zur Art und Weise, in der

die Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen wird, einheitlich regeln. § 64 Absatz 2 Nummer 8 ordnet dies nun ausdrücklich an.

Satz 3 stellt in Übereinstimmung mit der bestehenden Rechtslage, nach der hochschulische Prüfungsordnungen keine gesetzliche Regelung im Sinne des § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) darstellen, klar, dass die Hochschulen keine amtsärztliche Bescheinigung zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit anfordern dürfen. In Ansehung des Grundsatzes der Datenvermeidung gilt dies auch für eine Begutachtung nach Aktenlage.

Soweit gesetzliche Regelungen, die staatliche Prüfungen betreffen, sowie Regelungen in staatlichen Prüfungsordnungen den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit regeln, gehen diese als Sonderregelungen der Regelung des Absatzes 7 vor.

Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist ein ausschließlich objektiver Tatbestand, der unabhängig von dem Umstand vorliegt, ob die erkrankte Person weiß oder zweifelt, ob sie erkrankt ist, zumal diese Kenntnis oder auch Mutmaßung der eigenen Erkrankung wiederum stark von subjektiven Befindlichkeiten abhängen kann. Wenn eine Person, die sich zur Prüfung angemeldet hat, bloße Zweifel hat, ob sie tatsächlich erkrankt ist, deshalb nicht den Arzt aufsucht, sondern die Prüfung beginnt und in der Prüfung feststellt, dass sie entgegen ihrer ursprünglichen Annahme erkrankt ist, sodann den Arzt aufsucht und dieser die erkrankungsbedingte Prüfungsunfähigkeit dieser Person feststellt, kann diese nachträgliche Feststellung der von vornherein vorliegenden krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit dieser Person nicht zum Nachteil gereichen. Denn andernfalls würde das Irrtumsrisiko, dass sie ihre Gesundheit richtig eingeschätzt hat, dieser Person als Nachteil zugerechnet. Hierfür spricht indes mit Blick sowohl auf den objektiven Charakter der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit als auch auf den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit nichts, soweit der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztlich sehr zeitnah zur Prüfung erstelltes Attest erbracht wird. Darüber hinaus würde eine Benachteiligung gegenüber einer Person vorliegen, die trotz einer unerkannt erkankungsbedingten Prüfungsunfähigkeit an der Prüfung teilgenommen hat und wegen ihrer nach der Prüfung erkannten Prüfungsunfähigkeit gleichwohl das Prüfungsergebnis nicht hinnehmen muss.

Absatz 8:

Bereits derzeit kann das Ministerium landesspezifische Strukturvorgaben zu Studium und Prüfung erlassen (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 2

des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45)). Derartige Strukturvorgaben sind von den Akkreditierungsagenturen bei der Akkreditierung von Studiengängen zu beachten. Derartige Strukturvorgaben müssen indes nicht veröffentlicht werden und genießen auch nicht den Rang einer Rechtsnorm. Im Bereich des Studiums ist es rechtsstaatlich demgegenüber sachgerechter zum Mittel der Rechtsverordnung zu greifen.

Genau dieser Zweck wird mit der Regelung verfolgt. Die äußerst weitgehende und praktisch kaum beschränkte gegenwärtige Befugnis zum Erlass von landesspezifischen Strukturvorgaben soll im Interesse sowohl der Hochschulen als auch der Studierenden auf einzelne Gegenstände präzisiert und nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und in rechtsstaatlich tradierter Weise verformlicht werden.

Die auf der Grundlage des neuen Absatzes 8 erlassene Rechtsverordnung bewegt sich innerhalb der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz.

Die Ermächtigung nach Satz 2 greift die Änderung in Absatz 1 auf und soll die derzeit innerhalb der Kultusministerkonferenz noch beratene konkrete Umsetzung der auf den ECTS Users' Guide 2009 bezogenen Überlegungen flankieren. Desgleichen soll die Umsetzung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in Ansehung der relativen Noten im Gefolge der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen erleichtert werden. Insofern kann in der Rechtsverordnung insbesondere vorgesehen werden, dass eine Ergänzung der Note um eine relative Note erfolgt, die die Wertigkeit der Note in einer hochschulinternen Vergleichsgruppe ausdrückt.

zu § 63a

Mit der neuen Regelung wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) – sog. Lissaboner Anerkennungskonvention – in das Hochschulrecht förmlich umgesetzt. Die Staatspraxis aller Bundesländer geht davon aus, dass bereits derzeit zumindest einige Bestimmungen der Konvention unabhängig von einem innerstaatlichen Transformationsakt nach allgemeinen Regeln unmittelbar anwendbar sind. Dies gilt zumindest für Artikel III.3 Absatz 5 und Artikel III.5 Satz 2 der Konvention, die bereits derzeit unmittelbar anwendbares Recht im Range eines formellen Landesge-

setzes darstellen. Der neue § 63a trägt angesichts dessen auch zur Rechtsklarheit bei.

Absatz 1:

Die Vorschrift fußt auf den Regelungsinhalten des derzeitigen § 63 Absatz 2 Hochschulgesetz, übernimmt aber die Begrifflichkeiten der o. g. Lissaboner Anerkennungskonvention und deren Anordnung einer Anerkennungsverpflichtung der Hochschule. Die Anerkennung findet dabei nicht von Amts wegen, sondern ausweislich des Absatzes 2 durchweg auf Antrag statt. Dies gilt auch für den Wechsel der Hochschule ohne Wechsel des Studienganges; die Hochschulen haben hier eine besondere Verantwortung, die sie durch Beratungs- und Informationsmaßnahmen wahrnehmen werden.

Nach der Lissaboner Anerkennungskonvention ist grundsätzlich anzuerkennen. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn wesentliche Unterschiede zwischen der erbrachten Leistung und der Leistung, auf die hin anerkannt werden soll, vorliegen.

Nach Artikel V.1 der Lissaboner Anerkennungskonvention ist Prüfungsmaßstab bei der Anerkennung nicht die „Gleichwertigkeit“ der anzuerkennenden Prüfungsleistungen, an die § 63 Absatz 2 Hochschulgesetz in der derzeit geltenden Fassung anknüpft, sondern die „Wesentlichkeit von Unterschieden“. Die anerkennende Hochschule ist somit gehindert, von dem Fehlen wesentlicher Unterschiede nur dann auszugehen – und somit nur dann anzuerkennen –, wenn zwischen der erbrachten Leistung und der Leistung, auf die hin anerkannt werden soll, ein nur unwesentlicher Unterschied besteht. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist die Hochschule gehalten, stärker darauf abzustellen, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob aufgrund einer exemplarischen Themen- oder Inhaltswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, im Einzelfall lägen allenfalls Unterschiede vor, die nicht wesentlich sind. Eine Gleichartigkeit der Rahmenbedingungen, unter denen die der Anerkennungsprüfung unterliegende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit den Anforderungen der aufnehmenden Hochschule ist nicht erforderlich.

Die Hochschulen sind gehalten, den hohen objektiven öffentlichen Interessen an einer Durchlässigkeit des Hochschulsystems insgesamt durch eine sachgerechte und mobilitätsfördernde Anerkennungspraxis Rechnung zu tragen, um damit zudem die Studienzeiten zu verkürzen

und die Hochschulkapazitäten bestmöglich auszuschöpfen. Sie berücksichtigen bei ihrer Anerkennungspraxis auch das Grundrecht der einzelnen anerkenntnisbegehrenden Studierenden auf freie Wahl ihrer Ausbildungsstätte; dieses Grundrecht darf durch eine nicht schlüssige Anerkennungspraxis nicht berührt werden.

Aus dem Begriff der Anerkennung folgt, dass der Umfang des anerkannten Studienvolumens limitiert ist. Die Anerkennung setzt mithin voraus, dass für den Studienabschluss an der anererkennenden Hochschule noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die anererkennende Hochschule berechtigt erscheint. Insbesondere die Bachelor- und Masterarbeit können durchweg nicht anerkannt werden, da diese Arbeiten typischerweise die letzte Prüfungsleistung darstellen und daher bei Anerkennung dieser Arbeiten an der anererkennenden Hochschule keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden müssen. Eine Anerkennung der Abschlussarbeiten kommt indes beispielsweise dann in Betracht, wenn Studierende ihre Abschlussarbeit bei der abgebenden Hochschule bestanden haben, allerdings einschließlich der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit selbst nicht mehr als drei Viertel der insgesamt für den Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte mit der Folge erlangt haben, dass an der aufnehmenden Hochschule noch entsprechende Leistungen zu erbringen sind. Insofern kommt es immer auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Die Anerkennungsentscheidung der Hochschule ist nach der Rechtsprechung gerichtlich und damit auch rechtsaufsichtlich vollumfänglich überprüfbar. Ein Beurteilungsspielraum der aufnehmenden und anererkennungs zuständigen Hochschule besteht insoweit schon deshalb nicht, weil die Anerkennung den akademischen Bereich nicht berührt.

Die Regelung des § 63 Absatz 2 letzter Satz findet sich nun in Absatz 7.

Absätze 2 und 3:

Mit den Absätzen 2 und 3 wird die Lissaboner Anerkennungskonvention umgesetzt. Wenn die Hochschule Leistungen nicht anerkennen möchte, muss sie nunmehr nachweisen, dass wesentliche Unterschiede vorliegen.

Die Hochschulen werden die Frist nach Absatz 3 im Lichte eines studierendenfreundlichen Verwaltungshandelns ausgestalten.

Absatz 4:

Die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester bei Wechsel der Hochschule oder des Studiengangs hat neben der prüfungsrechtlichen Relevanz auch erhebliche ausbildungsförderungsrechtliche Auswirkungen. Die Einstufung kann u. a. entscheidend für die Frage der Weiterförderung und damit für die Entscheidung über die Weiterführung des Studiums sein. Die Einstufung muss daher nach rechtsstaatlich transparenten und einheitlichen Kriterien erfolgen. Der neue Absatz 4 dient dieser Transparenz und Einheitlichkeit.

Zur Berechnung des Semesters, in welches eingestuft werden muss, muss die Zahl, die sich aus der Multiplikation der Summe der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte mit der Regelstudienzeit ergibt, durch das Gesamtvolumen der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte dividiert werden. Diese Zahl wird sodann nach Satz 2 aufgerundet oder abgerundet. Die so erhaltene Zahl gibt das Semester wieder, in welches eingestuft wird.

Werden Prüfungsleistungen aus einem nicht modularisierten Studiengang angerechnet, so ist die Fachsemestereinstufung anhand des anzurechnenden Studienvolumens im Verhältnis zum Gesamtstudienvolumen vorzunehmen. Die Anerkennung erfolgt dabei in zwei Schritten. Zunächst werden die Prüfungsleistungen aus dem nicht modularisierten Studiengang in das modularisierte System transferiert, sofern und soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Anschließend erfolgt die Berechnung und Einstufung wie bei einem modularisierten Studiengang.

Die Einstufungsentscheidung nach Absatz 4 muss erst nach erfolgter Einschreibung und zudem mit Blick auf den individualrechtlichen Schutzcharakter der Vorschrift nur auf Antrag getroffen werden.

Absatz 5:

Mit der Regelung soll dem Grundsatz des Grundrechtsschutzes durch Verfahren Rechnung getragen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist nach der Rechtsprechung eine reine Rechtsfrage, die akademisch-fachliche Belange nicht berührt. Insofern ist es folgerichtig und der hohen Bedeutung der Anerkennung für das weitere Studium der antragstellenden Person angemessen, im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung diese ablehnende Entscheidung auf Antrag einer Rechtsprüfung durch die innerhalb der Hochschule rechtsaufsichtsführende Stelle, also das Rektorat, unterziehen zu lassen.

Durch Absatz 5 sollen die Transparenz von Anerkennungsentscheidungen erhöht und die Entscheidungsfindung unter Vermeidung von Rechtsbehelfen beschleunigt werden. Mit Blick auf diesen Sinn und

Zweck der Norm hat die Beantragung der Überprüfung durch das Rektorat aufschiebende Wirkung, bis die zuständige Stelle nach der Empfehlung oder rechtsaufsichtlichen Verfügung des Rektorats endgültig entschieden hat; ansonsten hätte die Regelung keinen einsichtigen Sinn, wenn trotz der Überprüfungscompetenz des Rektorats die üblichen Rechtsbehelfsfristen zu laufen beginnen würden. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, die förmlichen Rechtsbehelfe (Widerspruch; Klage) auch schon nach der ursprünglichen Entscheidung zu erheben, ohne die Überprüfung zu beantragen.

Im Falle eines Studienganges, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließt, kann nach Maßgabe der ebendort geltenden Regelungen eine Überprüfung durch die staatliche oder kirchliche Stelle herbeigeführt werden.

Absatz 6:

Absatz 6 enthält eine Meistbegünstigungsklausel.

Absatz 7:

Absatz 7 enthält die Regelung des bisherigen § 63 Absatz 2 letzter Satz. Die systematische Stellung der Regelung und der Wortlaut der Absätze 1 bis 6 verdeutlichen, dass für die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen die Absätze 1 bis 6 nicht greifen. Diese Regelungen beruhen zum Großteil auf der Lissaboner Anerkennungskonvention, die für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen nicht gedacht ist und von ihren Regelungsinhalten daher hier auch nicht passgenau ist.

Die Anerkennung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule. Soweit die Hochschule anerkennt, ist sie mithin gehalten, Regularien zu entwickeln, mit denen die Anerkennung in Ansehung des Gleichheitssatzes in gleichen Fallgestaltungen gleichmäßig erfolgt. Sinnvoll sind beispielsweise Anerkennungsvereinbarungen mit den Industrie- und Handelskammern oder der Handwerkskammern.

Da hochschulische Prüfungsleistungen immer innerhalb des wissenschaftlichen Kontexts der Hochschule erworben werden, wird bei der Prüfung, ob sonstige Kenntnisse und Qualifikationen die nachzuweisenden akademischen Kompetenzen ersetzen können, die Prüfungstiefe umso weitgehender sein müssen, je umfangreicher die Prüfungsleistungen sind, die ersetzt werden sollen. Falls das beantragte Anerkennungsvolumen mehr als die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen umfasst, besteht eine erhöhte Begründungslast; im Zweifel ist die überhäufige Anerkennung daher unzulässig.

Absatz 8:

Die Regelung basiert auf Artikel III.2 der Lissaboner Anerkennungskonvention. Absatz 8 greift ausweislich seiner systematischen Stellung auch bei den Anerkennungen außerhochschulischer Leistungen, also bei der Anerkennung nach Absatz 6.

Mindestvoraussetzung für eine Durchschaubarkeit der Verfahren und der Kriterien ist, dass die Verfahren und Kriterien der Anerkennung schriftlich dokumentiert werden.

Aufgrund der Regelung des Absatzes 8 müssen die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studiengängen von den Hochschulen im gegenseitigen Vertrauen auf Qualitätssicherung und erfolgreiche Akkreditierung gegründet wird. Das Ziel ist es, die Anerkennung einfacher, verlässlicher, flexibler und schneller zu gestalten.

zu § 64

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 64 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Absatz 1 ist im Sinne einer Stärkung des partizipativen Gehalts der Selbstverwaltung in den Fachbereichen geändert worden.

Nach Satz 1 setzt eine Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder der Erlass einer neuen Prüfungsordnung voraus, dass für diese Änderung, diese Aufhebung oder diesen Erlass ein inhaltlich entsprechender Vorschlag des Studienbeirats nach § 28 Absatz 8 besteht. Der Fachbereichsrat kann daher grundsätzlich nicht ohne oder gegen einen derartigen Vorschlag beschließen. Die Arbeit im Studienbeirat ist mithin der Arbeit des Fachbereichsrats vorgreiflich; insbesondere besitzt der Studienbeirat ein Initiativrecht. Der Fachbereichsleitung und dem Fachbereichsrat bleibt es unbenommen, an den Studienbeirat Vorschläge zur Beschlussfassung heranzutragen.

Der Sinn und Zweck des Vorschlagserfordernisses besteht darin, dass damit proaktiv Mängeln in der Studien- und Prüfungsabfolge sowie im Prüfungsverfahren vorgebeugt werden soll. Denn indem auf den Sachverstand der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden zurückgegriffen wird und indem aufgrund der Halbparität im Studienbeirat ein Modus des Konsenses in der Beschlussfassung gefunden werden

muss, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeitsgewähr der vom Studienbeirat beschlossenen Vorschläge.

Satz 2 regelt die Verfahrensschritte, die ergriffen werden müssen, wenn im Fall eines Dissenses zwischen dem Studienbeirat und dem Fachbereichsrat der Fachbereichsrat diesen Dissens auflösen will. Die Regelung unterscheidet dabei aus verfassungsrechtlichen Gründen zwischen Regelungen in der Prüfungsordnung, die organisatorischen Gehalts sind, und solchen, die anderen, insbesondere inhaltlichen Gehalts sind. Bei Regelungen organisatorischen Gehalts, die in Satz 3 abschließend aufgezählt sind, besteht kein sachlicher Grund, im Fachbereichsrat für die Beschlussfassung, ob ohne oder gegen den Vorschlag des Studienbeirats entschieden werden soll, eine einfache Mehrheit vorzusehen. Denn dann wären die Vorschläge des Studienbeirats eher bloße Anregungen für den Fachbereichsrat ohne weitergehenden Gehalt; dies würde indes dem oben beschriebenen Gedanken der Richtigkeitsgewähr der Studienbeiratsbeschlüsse widersprechen.

Das Erfordernis eines Zwei-Drittel-Quorums des Satzes 2 Halbsatz 1 dient dazu, diesem Gedanken der Richtigkeitsgewähr der Studienbeiratsbeschlüsse angemessen Rechnung zu tragen. Denn bei einem derartigen Quorum besteht prozedural die Vermutung einer Entkräftung der vorgenannten Richtigkeitsgewähr.

Das Erfordernis eines Zwei-Drittel-Quorums ist verfassungsrechtlich schon deshalb zulässig, weil das Land durch formelles oder materielles Gesetz in verfassungsrechtlich zulässiger Weise Vorgaben struktureller und quantitativer Art im Sinne von Belastungsobergrenzen und Mindestanforderungen für ein transparentes Prüfungssystem erlassen könnte. Indem der Gesetzgeber die Gremien des Fachbereichs mit der Bewertung der prüfungsorganisatorischen Regelungsfragen betraut, wird zu einer autonomiefreundlichen Regelung gefunden. Die Hochschulautonomie wird daher durch Satz 2 Halbsatz 1 gestärkt.

Absatz 2:

Die Änderung in Nummer 2 greift die Wertung auf, dass die Belange von Studierenden, die chronisch erkrankt sind, häufig jenen der Studierenden mit Behinderung gleich kommen.

Die Änderungen in Nummer 5 und 6 sind redaktionell.

Die Änderung in Nummer 8 reagiert auf den Umstand, dass künftig in § 63 Absatz 7 bereits durch das formelle Gesetzesrecht die Art und Weise geregelt ist, in der der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu erbringen ist. Die Regelungen in den Prüfungsordnun-

gen müssen sich daher darauf beschränken, das Nähere zu diesen Vorgaben des § 63 Absatz 7 zu regeln. Die prüfungsordnungsrechtlichen Regelungen müssen in Ansehung des auf die Hochschule insgesamt bezogenen Gleichheitssatzes einheitlich sein. Die in den einzelnen Fachbereichen geltenden Regelungen dürfen sich also nur insoweit unterscheiden, als es hierfür in der Nachweisfrage selbst begründete sachliche Unterschiede gibt. Es ist aufgrund der Sachmaterie indes eher unwahrscheinlich, dass derartige Unterschiede sachlich belastbar vom Ordnungsgeber identifiziert werden können. Angesichts dessen wird der Senat sinnvollerweise eine rahmenordnungsrechtliche Regelung erlassen, um die Einheitlichkeit der Prüfungsordnungen zu gewährleisten.

Absatz 2a:

Mit der Regelung soll auf die zunehmend beobachtbare Praxis der Hochschulen reagiert werden, in zahlreichen Lehrveranstaltungen Anwesenheitsobliegenheiten zumeist auf der Grundlage einer Regelung der Prüfungsordnung anzuordnen. Oftmals wurden Regelungen getroffen, die allgemein und unabhängig von den Besonderheiten der einzelnen Lehrveranstaltung, insbesondere unabhängig von ihrem jeweiligen Lernziel und dem Grad an notwendiger kommunikativer Interaktivität, den Besuch einer Mindestzahl von Veranstaltungsterminen zur Voraussetzung für die Teilnahme oder das Bestehen einer Prüfung machen.

Eine derartige Praxis ist weder hochschulpolitisch sinnvoll noch verfassungs- und hochschulrechtlich weiter hinnehmbar.

Bereits nach dem derzeit geltenden Recht war die Regelung derartiger Anwesenheitsobliegenheiten durchweg mit Blick auf den mit ihr verbundenen Eingriff in die Studierfreiheit nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Hochschulgesetz, die Berufsausübungsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz und in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz rechtlich angreifbar. Eine derartige Regelung der Prüfungsordnung konnte nur dann mit Blick auf das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip gerechtfertigt werden, wenn in Ansehung der Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet war, das Erreichen des Lernziels zu fördern, wenn die Anwesenheit für das Erreichen des Lernziels erforderlich war und wenn das Lernziel nicht durch mildere Mittel erreicht werden konnte; zudem musste zur Darlegung der Rechtmäßigkeit einer Anwesenheitsobliegenheit eine dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügende Beziehung zwischen dem konkreten Lernziel der konkreten Lehrveranstaltung auf der einen Seite und dem Erfordernis der Anwesenheit auf der anderen Seite gestiftet werden.

Bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung bestand insbesondere kein Beurteilungsspielraum fachwissenschaftlicher Art. Zudem reichte die bloße Befugnis der Hochschule, ihre Angelegenheiten durch Ordnung zu regeln, keineswegs bereits alleine hin, eine Rechtmäßigkeit der Anwesenheitsobliegenheit zu begründen.

Da Anwesenheitsobliegenheiten in gravierender und außerordentlich belastender Weise in grundlegende Rechte der Studierenden eingreifen, ist der derzeitige Rechtszustand nicht mehr hinnehmbar. Hinzu kommt, dass aufgrund der mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip komplexen Rechtsprüfung eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht und bestand, ob die einzelne Anwesenheitsobliegenheit rechtlich haltbar angeordnet worden ist.

Angesichts dessen ordnet Absatz 2a aus Gründen der Rechtsklarheit die grundsätzliche Unzulässigkeit jeglicher Arten und Weisen der hochschulischen Regelung einer Anwesenheitsobliegenheit an.

Mit der Regelung soll zudem die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden gestärkt und der Umstand unterstrichen werden, dass hochschulische Lehre in einer Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden stattfindet; Anwesenheitsobliegenheiten sind mit diesem Prinzip der Gemeinschaftlichkeit grundsätzlich nicht verträglich.

Darüber hinaus soll mit dem Verbot von Anwesenheitsobliegenheiten der immer stärker werdenden Vielfalt der Studierenden Rechnung getragen werden. Gerade einkommensschwache Studierende werden durch die Anordnung von Anwesenheitsobliegenheiten daran gehindert, ihre Einkommensschwäche durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen und zugleich gleichwohl zielgerichtet ihrem Studium nachzugehen.

Mit dem Verbot werden schließlich zugleich die Hochschulen besser in die Lage versetzt, durch die insbesondere didaktische Qualität ihrer Lehrveranstaltungen eine Teilnahme an derselben zu generieren und damit zugleich Informationen über die Güte ihres Lehrgeschehens zu erhalten. Es gilt die Vermutung, dass eine qualitativ hochwertige Lehre eine Anwesenheit der Studierenden von selbst bewirken wird. Anwesenheitsobliegenheiten verhindern daher systematisch, dass die Hochschulen derartige Rückmeldungen erhalten und diese Rückmeldungen gegebenenfalls zum Anlass nehmen, die Qualität ihrer Lehre zu stärken.

Die neue Regelung wird die Qualität der Lehre und der hochschulischen Bildung dabei keineswegs vermindern. Schon derzeit gibt es Hochschulsysteme, die Anwesenheitsobliegenheiten nicht zulassen. So ist es beispielsweise den Hochschulen im Freistaat Sachsen ohne

jede Ausnahme untersagt, derartige Obliegenheiten einzuführen (zur Rechtslage in Sachsen siehe Plenarprotokoll 5/6 des sächsischen Landtags, S. 390 f.). Gleichwohl besteht kein Zweifel, dass an den sächsischen Hochschulen eine qualitativ hochwertige Lehre weiterhin gegeben ist.

Der neue Absatz 2a schlägt gegenüber einem ausnahmslosen Verbot von Anwesenheitsobliegenheiten, wie es in Sachsen verwirklicht ist, einen Mittelweg ein, indem es die Regelung von Anwesenheitsobliegenheiten künftig ausnahmsweise bei enumerativ abschließend aufgeführten Lehrveranstaltungen zulässt.

Dies sind solche Lehrveranstaltungen, bei denen eine dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügende Beziehung zwischen dem konkreten Lernziel der konkreten Lehrveranstaltung auf der einen Seite und dem Erfordernis der Anwesenheit auf der anderen Seite typischerweise ohne jeden Zweifel vermutet werden kann und zugleich ein Anwesenheitserfordernis durchweg für jeden Durchschnittsbeobachter unmittelbar einsichtig und somit offensichtlich unabdingbar ist.

Bei der Lehrveranstaltungsform des Seminars liegen diese Erfordernisse offensichtlich nicht vor. Das mit derartigen Lehrveranstaltungen oftmals verfolgte Lernziel der Einübung in den wissenschaftlichen Diskurs lässt sich auf vielfältige Weise und angesichts heutiger Medien nicht ausschließlich bei Anwesenheit vor Ort erreichen. Damit fehlt es bereits an der Offensichtlichkeit einer belastbaren Konnexität zwischen Lernziel und dem Erfordernis der Anwesenheit. Das Seminar stellt daher grundsätzlich keine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des Absatzes 2a Halbsatz 2 dar.

Nur im Falle von Seminaren, die auf eine Teilnahme von weniger als 20 bis 30 Studierenden angelegt sind und bei denen mit Blick auf diesen Umstand erst die tatsächlichen Voraussetzungen dafür bestehen, einen wissenschaftlichen Diskurs einzuüben, kann ausnahmsweise und bei Anlegung eines strengsten Maßstabes eine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des Absatzes 2a Halbsatz 2 vorliegen, wenn ohne Anwesenheitsobliegenheit das Lernziel nicht oder nur mit einem sehr erheblichen Mehraufwand erreicht werden könnte.

Auch bei den Fällen der gesetzlich zulässigen Ausnahmen sind die Hochschulen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips gehalten im Einzelfall zu prüfen, ob die Anwesenheitsobliegenheit für die konkrete Lehrveranstaltung erforderlich ist und ob es keine Alternativen gibt.

Darüber hinaus muss auch die Praxis des hochschulischen Umgangs mit den Anwesenheitsobliegenheiten, insbesondere die Praxis der jeweiligen Lehrperson, dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßig-

keitsgrundsatz entsprechen. Daher wird rechtlich die Anwesenheit bei einer zeitlich nicht für die Gesamtdauer der Lehrveranstaltung gegebenen tatsächlichen Anwesenheit nicht verneint werden können, wenn gleichwohl das Lernziel erreicht werden kann. Bei seminaristisch angelegten Lehrveranstaltungen wird dies durchweg bei einer Abwesenheit von unter einem Drittel der Dauer der Lehrveranstaltung der Fall sein.

Bei der Akkreditierung von Studiengängen sind die Akkreditierungsagenturen als Beliehene verpflichtet, das grundsätzliche Verbot der Regelung von Anwesenheitsobliegenheiten zu beachten. Das Akkreditat darf mithin nicht davon abhängig gemacht werden – auch nicht auf-lagenweise –, dass eine Anwesenheitsobliegenheit über die rechtlich künftig zulässigen Ausnahmen hinaus angeordnet wird.

Soweit staatliche oder kirchenrechtliche Prüfungsordnungen oder bundesrechtliche Bestimmungen eine Anwesenheitsobliegenheit vorsehen, gehen diese Bestimmungen nach allgemeinen Regeln dem neuen Absatz 2a vor.

Absatz 3

Die Streichung des Satzes 1 Halbsatz 3 beruht auf dem Umstand, dass sich diese Regelung nunmehr in Absatz 3a befindet.

Absatz 3a:

Satz 1 formuliert die Fallgestaltungen aus, die bislang in Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 3 durch den Verweis auf § 8 Absatz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz geregelt waren; diese Vorschrift ist indes zwischenzeitlich aufgehoben worden.

Die in Satz 1 Nummer 1 angeordnete Kumulation der Fristverlängerung pro Kind beruht auf Gründen des Kindeswohles.

Satz 1 Nummer 2 und 3 sieht eine derartige Kumulation insbesondere aus Gründen der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung vor, da in den diesen Nummern zugrundeliegenden Fallkonstellationen außerhochschulische Drittinteressen – anders als bei denjenigen des Satzes 1 Nummer 1 – nicht berührt sind. Gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand ist der zulässige Verlängerungszeitraum für Fallgestaltungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 verdoppelt worden.

Indem bis zu höchstens vier Semester verlängert werden kann, wird geregelt, dass die Länge der gewährten Fristverlängerung dem Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme des jeweiligen Engagements entsprechen muss.

Bei den Konstellationen nach Satz 1 Nummer 4 muss das Maß der krankheits- oder behinderungsbedingten Verhinderung zugleich das Maß der Fristverlängerung bestimmen.

Zu den nahen Angehörigen im Sinne des Satzes 1 Nummer 5 zählen Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die Eltern und Kinder, auch soweit es sich um erwachsene (volljährige), um verheiratete Kinder oder um Pflegekinder handelt, die Großeltern und Enkelkinder, die Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie die Geschwister. Ein Pflegebedarf im Sinne des Satzes 1 Nummer 5 liegt zumindest bei einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegestufe I des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung vor. Ein Indiz für die Wahrnehmung einer Verantwortung im Sinne der neuen Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit dem gepflegten Angehörigen besteht.

Satz 2 trifft die entsprechende Fristverlängerungsregelung für die neuen Studierenden in Teilzeit.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 64 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich der Form und der Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ist von klarstellender Natur.

§ 64 Absatz 2 Nummer 2 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln: [...]

2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen, [...]

zu § 65

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 65 Hochschulgesetz. Die Änderung in Absatz 1 ist redaktionell. Mit der Änderung in Absatz 2 soll der Ablauf der mündlichen Prüfung belastbarer nachvollziehbar werden.

Das Zwei-Prüfer-Prinzip des Absatzes 2 dient dem Schutz der zu prüfenden Person und der qualitativen Belastbarkeit des Prüfungsergebnisses. Dieser Schutzzweck der Vorschrift wird nicht erreicht, wenn die Bewertungen der beiden prüfenden Personen voneinander abweichen und dies im Ergebnis dazu führt, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die eine prüfende Person eine Note mit ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit mangelhaft ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung nach der Prüfungsordnung als nicht bestanden gilt. Im Ergebnis hat dann praktisch allein diejenige prüfende Person, die mit mangelhaft bewertet, es in der Hand, die Prüfung als nicht bestanden anzusetzen. Dies widerspricht dem o. g. Sinn des Zwei-Prüfer-Prinzips. Viele Prüfungsordnungen sehen daher für derartige Fälle die Hinzunahme eines dritten Prüfers vor. Mit Blick auf den Sinn und Zweck des Absatzes 2 muss daher für den Fall, dass nur eine der beiden Bewertungen im Ergebnis auf "bestanden" lautet, stets eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer die Prüfungsleistung bewerten, wenn ansonsten die Prüfung als nicht bestanden bewertet wäre.

zu § 66

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 66 Hochschulgesetz.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird das diploma supplement gesetzlich geregelt. Das diploma supplement ist Bestandteil der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz. Vor diesem Hintergrund haben die meisten Bundesländer bereits hochschulgesetzliche Regelungen zum diploma supplement erlassen.

Mit den Änderungen in Absatz 5 sollen die Qualitätsbedingungen für ein Franchising der Universitäten und Fachhochschulen in staatlicher Trägerschaft deutlicher als in der derzeitigen Formulierung geregelt werden.

zu § 67

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 67 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Die Änderungen sind redaktionell.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen Absatzes 2 des § 67. Die in Satz 3 neu geregelte Betreuungsvereinbarung ist ein tragendes Beispiel unter mehreren Möglichkeiten einer sachgerechten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses und soll der inhaltlichen und zeitlich transparenten Gestaltung des Verhältnisses zwischen Doktorandin oder Doktorand auf der einen Seite und der Betreuerin oder dem Betreuer auf der anderen Seite dienen und die wissenschaftlich angemessene Betreuung während des Promotionsverfahrens sicherstellen. Als Vorbild zur näheren Ausgestaltung können die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen dienen. Der verwendete Begriff "gewährleisten" soll dabei zum einen sicherstellen, dass die vereinbarungsgestützte Betreuung der konkreten Doktorandin und des konkreten Doktoranden keine Frage des individuellen Amtsverständnisses des jeweiligen Professors ist, sondern eine strukturelle Frage der gesamten Hochschule und des jeweiligen Fachbereichs und damit auch der jeweiligen Betreuerin und des jeweiligen Betreuers. Zum anderen sichert der Begriff des Gewährleistens eine flexible Handhabung der Formen der nichtvereinbarungsgestützten Betreuung, soweit ein sachgerechtes Maß an Betreuung ansonsten sicher gewährleistet ist.

Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung ist kein Zugangserfordernis zur Promotion.

Bei der Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sind stets die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach § 3 Absatz 1 zu beachten und sicherzustellen (insbesondere das Prinzip der Prüfung durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter – sog. Vier-Augen-Prinzip).

Absatz 3:

Absatz 3 greift den Regelungsgehalt des § 67 Absatz 3 Hochschulgesetz a. F. auf. Durch den Verweis auf § 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 soll die Qualität der Durchführung des Promotionsverfahrens weiter gesichert werden.

Absätze 4 und 5:

Die Änderungen der Absätze 4 und 5 sind redaktionell.

Es ist wünschenswert, dass die Universitäten in den Promotionsordnungen nachteilsausgleichende Regelungen für Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung treffen. Hochschulgesetzlich sind sie hieran nicht gehindert.

Absatz 6:

Bislang besitzen Doktorandinnen und Doktoranden, die in einer kooperativen Promotion an der Fachhochschule ihre für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Arbeiten anfertigen, an der Fachhochschule keinen korporationsrechtlichen Status. Mit den neuen Sätzen 4 bis 6 soll dem abgeholfen werden. Danach können die im Rahmen einer kooperativen Promotion an der Fachhochschule betreuten Doktorandinnen und Doktoranden an dieser Fachhochschule als solche in den neuen einschreibungsrechtlichen Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden eingeschrieben werden. Die obligatorische Einschreibung an der promovierenden Universität bleibt hiervon nach Satz 5 unberührt.

An der Fachhochschule eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden erwerben nach § 9 Absatz 1 Satz 1 die Mitgliedschaft der jeweiligen Fachhochschule in der Gruppe der Studierenden (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Da an der Universität das Promotionsverfahren angesiedelt ist, bestehen zur Universität jene rechtlichen Beziehungen insbesondere nach Funktion, Verantwortung und Betroffenheit (§ 11a Absatz 1), die die Zubilligung des Wahlrechts korporationsrechtlich tragen. Bei der Fachhochschule bestehen mit Blick auf den Umstand, dass das Promotionsverfahren prüfungsrechtlich ausschließlich an der Universität stattfindet, diese Beziehungen nicht, mit der Folge, dass die Doktorandinnen und Doktoranden dort nach Satz 4 Halbsatz 2 an Wahlen nicht teilnehmen können.

Absatz 7:

Die Universitäten besitzen bereits derzeit häufig Strukturen, mit denen sie ihr Promotionsgeschehen – also ihre Promotionsverfahren und die diese begleitenden Umstände (wie etwa Frauenanteil der Promotionen, externe Promotionen, Betreuungsvereinbarungen, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsumfang und Art der Beschäftigung, Art der Veröffentlichung) – einer laufenden Qualitätskontrolle unterzieht. Die neue Regelung knüpft hieran unter Betonung der Eigenverantwortung der Universitäten an. Sie betont das Erfordernis eines systemischen Charakters der Qualitätssicherung, die sich damit nicht auf ad hoc Strukturen beschränken darf, sondern in sich zusammenhängende, wohl aufeinander abgestimmte und auf Dauer gestellte Maßnahmen der Quali-

tätssicherung erfordert.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

§ 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auch in Kooperation nach Absatz 6 mit den Fachhochschulen“ durch die Wörter „auch in Kooperation mit den Fachhochschulen nach § 67a“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderungen sind mit Blick auf die Änderungen in Nummer 30 [Einfügung § 67a] redaktionell.

§ 67 Absatz 1, 6 und 7 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(1) Durch die Promotion wird an Universitäten, auch in Kooperation nach Absatz 6 mit den Fachhochschulen, eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser Fachhochschule eingeschrieben werden; sie nehmen in der Fachhochschule an Wahlen

nicht teil. Die Einschreibung nach Absatz 5 bleibt von der Einschreibung nach Satz 4 unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Die Universitäten entwickeln ihre Systeme der Qualitätssicherung des Promotionsgeschehens weiter. § 7 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

zu § 67a

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Kooperative Promotion

(1) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser Fachhochschule eingeschrieben werden; sie nehmen in der Fachhochschule an Wahlen nicht teil. Die Einschreibung nach § 67 Absatz 5 bleibt von der Einschreibung nach Satz 4 unberührt. Im Übrigen gilt § 67 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Das von Fachhochschulen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 errichtete Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promo-

tionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusammen.

(3) Das Erreichen der mit dem Graduierteninstitut nach Absatz 2 verfolgten Ziele wird drei Jahre nach Gründung des Instituts evaluiert.“

Begründung dieser Änderung:

zu Absatz 1

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die kooperative Promotion ganzheitlich das gesamte Promotionsverfahren umfasst und sich nicht auf Teile dieses Verfahrens, etwa nur auf die Durchführung von Promotionsstudien im Sinne des § 67 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, beschränkt.

zu Absatz 2

Mit Absatz 2 unterstreicht der Gesetzgeber die Absicht der Fachhochschulen, die bereits derzeit auf der Grundlage des § 77 Absatz 2 zulässige Gründung eines gemeinsamen landesweiten Graduierteninstituts für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Mit diesem Institut soll nach dem Willen der Fachhochschulen eine vernetzte Struktur in auch interdisziplinären Themenfeldern entstehen, die Promotionsvorhaben auf hohem wissenschaftlichem Niveau nach den geltenden Standards der Promotionsbetreuung, wie sie insbesondere von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Wissenschaftsrat statuiert werden, unterstützt. Die wissenschaftliche Qualität soll dabei durch ein transparentes System von Betreuung und Bewertung sichergestellt werden und sich an den vom Wissenschaftsrat empfohlenen Standards orientieren. Das Institut soll die Fachhochschulen darin unterstützen, Forschungskompetenzen auf hohem Niveau zu entwickeln, die national wie international anerkannt sind.

Die an dem Institut beteiligten, von den Mitgliedsfachhochschulen entsandten Professorinnen und Professoren verfügen selbst vielfach über hinreichende Erfahrung auch in der Promotionsausbildung – nicht zuletzt im Kontext von Promotionsvorhaben an ausländischen Partnerhochschulen. Sie bringen in das Graduierteninstitut ihre Forschungskompetenzen und ggf. die zugehörige personelle und apparative Ausstattung ein.

Absatz 2 verpflichtet dazu, ein derartiges beitrittsoffenes Graduierteninstitut zu gründen. Dieses soll sich regional aufstellen und fächerspezifisch ausdifferenzieren. Zudem soll es sich in Fachklassen untergliedern; diese können an fachlich entsprechende universitäre Fachberei-

che im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen angeschlossen werden und deren Promotionsordnung handhaben.

Das Institut soll darüber hinaus als fachhochschulischer (Ansprech-)Partner der Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden für alle Belange der kooperativen Promotion dienen, die Arten und Weisen der Zusammenarbeit der Universitäten mit den Fachhochschulen im Bereich der kooperativen Promotion beobachten und bewerten und Vorschläge zur Vertiefung dieser Zusammenarbeit zusammen mit den Universitäten entwickeln. Hierzu arbeiten die Universitäten mit dem Graduierteninstitut mit dem Ziel zusammen, die kooperative Promotion insgesamt zu stärken, die gemeinsame Betreuung von Promotionsstudien (auch in Form der Bestellung von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern) zu unterstützen und zu vertiefen und Best-Practice-Beispiele zu identifizieren und zu verbreiten. Hinsichtlich der fachhochschulischen Fächerstruktur trägt das Promotionsgeschehen bereits derzeit dem Umstand Rechnung, dass systematisch die an Fachhochschulen vertretenen Fächer einem universitären Doktorgrad hinreichend zugeordnet werden können. Die Universitäten werden laufend prüfen, ob die von ihnen verliehenen Doktorgrade in ihren Zugangsvoraussetzungen systematisch hinreichend dem Qualifizierungsziel der Promotion entsprechend offen ausgestaltet sind.

Mit Blick auf § 67 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 66 Absatz 6 Satz 1 und 2 ist es zulässig, dass der Doktorgrad der jeweils kooperierenden Universität von dem Graduierteninstitut auf der Grundlage des universitären promotionsrechtlichen Prüfungsverfahrens vergeben wird.

zu Absatz 3

Drei Jahre nach Gründung des Graduierteninstituts wird im Wege einer peer-gestützten Evaluation geprüft werden, ob die mit seiner Gründung gewünschten Ziele einer Stärkung der kooperativen Promotion erreicht worden sind und ob die Universitäten in dem gewünschten hohem Maße von der Möglichkeit der kooperativen Promotion Gebrauch machen. Evaluiert werden soll auch, ob qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen ohne diskriminierende Hemmnisse zur Promotion geführt worden sind. Je nach dem Ergebnis der Evaluierung wird der Gesetzgeber sodann weitere Maßnahmen prüfen und erwägen, ob die allgemeine wissenschaftspolitische Entwicklung es nahelegt, das Instrumentarium zur Förderung der Promotion qualifizierter Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zu ergänzen.

zu § 68

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 68 Hochschulgesetz.

Der neue Absatz 1 Satz 2 führt für die Habilitation das Instrument der Versicherung an Eides statt ein.

zu § 69

Mit der Vorschrift wird das Recht der Gradführung neu geregelt.

Die Änderungen sollen dem unbefugten Führen von akademischen Graden noch mehr als das geltende Recht entgegenwirken. Die Auseinandersetzungen des Ministeriums mit Personen, die unbefugt Grade führten, haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass oft Personen, die tatsächlich einen Grad erworben haben, Bezeichnungen führen, die gegenüber dem vorhandenen einen höherwertigen Grad bezeichnen. Zudem lagen oftmals zwar Anhaltspunkte, nicht aber Beweise für Titelkauf vor. Aus Gründen des Verbraucherschutzes bestehen daher Änderungsbedarfe. Zudem wird mit der Novellierung auf Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster reagiert. Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 69 Absatz 1 Hochschulgesetz.

Absatz 2:

Die redaktionelle Änderung in Satz 3 stellt klar, dass dann, wenn durch positives Recht geregelt ist, wie ein Grad richtigerweise zu führen ist, es auf abweichende Üblichkeiten (und deren aufwendige Ermittlung) nicht ankommen kann. Die Änderung setzt die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster um.

Absatz 3 und 4:

Die Vorschriften enthalten die Regelungsinhalte des derzeitigen § 69 Absatz 3 und 4 Hochschulgesetz.

Absatz 5:

Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass Äquivalenzabkommen grundsätzlich Vorrang vor den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 haben. Gleichzeitig wird damit das Landesrecht dem Wortlaut in den

Hochschulgesetzen der anderen Länder angeglichen. Die Änderung setzt die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster um.

Absatz 6:

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass namentlich osteuropäische Hochschulen Bezeichnungen verleihen, die wie hiesige Grade erscheinen, ohne dass sie auf gleichwertigen Qualifikationen oder Funktionen beruhen. Solche Bezeichnungen sollen führbar bleiben, aber nicht in irreführender Form. Dies regeln die Änderungen in Satz 1 und der neue Satz 2.

In Fallgestaltungen wie dem Bochumer Modell der Medizinerinnen- und Medizinerbildung nach § 31 Absatz 4 kommt aufgrund der besonderen Organisation der universitären Bildung eine Ernennung der professoralen Lehrpersonen zu Universitätsprofessorinnen und -professoren nicht Betracht. Vielmehr wird dieses professorale Lehrpersonal auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Berufungsverfahrens zu außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren berufen. In derartigen Fallkonstellationen ist es sinnvoll zu ermöglichen, dass diese professoralen Lehrpersonen die Bezeichnung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors führen können. Denn die bisherige Nichtführbarkeit gründet ausschließlich in der Organisation des akademischen Studiums, nicht indes in einer mangelnden Qualifikation oder wissenschaftlichen Ausgewiesenheit des professoralen Lehrkörpers. Für das betroffene professorale Lehrpersonal ist die derzeitige Rechtslage mithin nachteilig.

Mit der Ermächtigung nach Satz 4 sollen Instrumente bereitgestellt werden, diesen Nachteilen abzuhelpfen.

Über Satz 4 Halbsatz 2 ist der Verordnungsgeber gehalten, eine Führbarkeit der Bezeichnung nur dann vorzusehen, wenn die Verfahren und Eignungsvoraussetzungen, die nach der jeweiligen Regelung der Rechtsverordnung die Führbarkeit begründen, in ihren Qualitätsanforderungen und -ansprüchen jenen Verfahren und Eignungsvoraussetzungen gleichkommen, die im Hochschulbereich der Führbarkeit der jeweiligen Amtsbezeichnung zugrunde gelegt werden. Dies gebieten nicht nur der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Schutz der Amtsbezeichnungen, sondern auch die Orientierungssicherheit des Rechtsverkehrs, der darauf vertrauen muss, dass eine Bezeichnung, die von einer Amtsbezeichnung nicht zu unterscheiden ist, sachlich belastbar ebenfalls diejenigen Qualifikationsanforderungen ausdrückt, die die Amtsbezeichnung trägt.

Absatz 7:

Die neu eingefügten Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung der zweiten Alternative des Satzes 1. Das Vorliegen eines Titelkaufs kann häufig nicht nachgewiesen werden, obwohl es den Umständen nach wahrscheinlich ist. In solchen Fällen soll die Behörde auch Auskunft über geleistete Zahlungen verlangen können. Die Änderungen in den neuen Sätzen 6 und 7 sind redaktionell.

Absatz 8 und 9:

Die Vorschriften enthalten die Regelungsinhalte des derzeitigen § 69 Absatz 8 und 9 Hochschulgesetz.

zu § 70

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 70 Hochschulgesetz.

Mit der Änderung in Absatz 2 soll das Erfordernis einer stärkeren Zusammenarbeit der Universitäten und Fachhochschulen im Bereich der Forschung unterstrichen werden. Für den Bereich der Lehre enthält § 77 Absatz 1 eine korrespondierende Regelung.

Hinsichtlich der Organisation der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen enthält § 77 Absatz 6 eine neue Regelung; diese tritt neben die Arten und Weisen des Zusammenwirkens nach Absatz 2 Satz 2 und ersetzt diese nicht.

zu § 71

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 71 Hochschulgesetz.

Die Prinzipien Guter Arbeit gelten für Drittmittelbeschäftigte der Hochschulen in gleicher Weise nach Maßgabe dieses Gesetzes wie für die übrigen Hochschulbeschäftigten.

Absatz 1:

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 5 wird auf den Umstand reagiert, dass im Rahmen der Drittmittelforschung von den Drittmittelgebern (insbesondere um Haushaltsvorgaben zu entsprechen und um Missbrauch vorzubeugen) vielfach der konkrete Nachweis der Personalkosten verlangt wird. Aufgrund von öffentlichen Haushaltsvorgaben und zur Missbrauchsprävention wird namentlich seitens der For-

schungsförderung der Europäischen Union in den geförderten Projekten oftmals der konkrete Nachweis der Personalkosten verlangt, was eine auf Personen bezogene Abrechnung bedingt. Hierfür fehlte aber bislang eine rechtssichere, bereichsspezifische Sonderregelung, ohne die die Teilnahme nordrhein-westfälischer Hochschulen an der Europäischen Forschungsförderung dauerhaft beeinträchtigt werden könnte.

Um den Zufluss der beträchtlichen Mittel etwa im Rahmen des derzeitigen Forschungsrahmenprogramms der Europäischen Union, aber auch des künftigen Programms "Horizon 2020" und damit ein sehr hohes öffentliches Interesse nicht zu gefährden, soll die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten im Zuge der Projektabwicklung eine rechtssichere, bereichsspezifische Sonderregelung als Grundlage erhalten. Entsprechend dem auch hier geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip dürfen nur die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten übermittelt werden.

Im Gesetzestext ist diese Beschränkung – neben dem nach allgemeinen Regeln geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip – zum einen durch den Begriff "soweit" und zum anderen durch den Umstand geregelt, dass die personenbezogenen Daten die Prüfung der Personalkosten erlauben soll und daher ausweislich des Gesetzestexts auch nur auf diese Personalkosten bezogen sein dürfen. Von der Ermächtigungsnorm nicht erfasst sind insbesondere die Inhalte der Arbeitsverträge und andere Beschäftigtendaten.

Zu den Personalkosten rechnen mit Blick auf den vorgenannten Sinn und Zweck der Norm insbesondere auch die Zuordnung der geleisteten konkreten Arbeitszeit der betreffenden Person zu dem konkreten Forschungsprojekt, in dem sie tätig ist. Denn nur dann ist eine Prüfung der gemeldeten Personalkosten mit den Arbeitsvorgängen im Forschungszusammenhang sinnvoll möglich.

Absatz 2:

Mit der Ergänzung in dieser Norm wird geregelt, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Forschung mit Mitteln Dritter nur berechtigt sind, soweit neben ihren Dienstaufgaben und den Rechten und Pflichten anderer vor allem ihre eigene Wissenschaftsfreiheit unbeeinträchtigt bleibt. Damit wird ein rechtlicher Vorrang der Wissenschaftsfreiheit desjenigen Hochschulmitglieds, welches Drittmittel entgegennehmen möchte, vor dem Forschungsdurchführungsinteresse des Drittmittelgebers und der Hochschule eingeführt. Danach muss die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler vor der Annahme von Drittmittel reflektieren, ob ihre oder seine Forschungsfreiheit unangemessen beeinträchtigt wird oder nicht. Wenn das Hochschulmitglied

eine Beeinträchtigung für sich bejaht, darf es das drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben nicht durchführen. Mit der Regelung soll ein sachfremder Einfluss des Drittmittelgebers auf Forschung und Lehre ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Absatz 3:

Mit der Änderung wird der finanziellen Ressourcenverantwortung der Hochschule Rechnung getragen. Mit der neuen Regelung soll stärker unterstrichen werden, dass die Hochschule ernsthafte Anstrengungen unternehmen soll, die Nutzung ihrer Einrichtungen möglichst aus den Projekten zu finanzieren. Im Übrigen ist europarechtlich der EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zu beachten.

Absatz 4:

Mit der Änderung soll aus Gründen der Transparenz die Drittmittelverwaltung der Hochschule gestärkt werden. Von der Verwaltung durch die Hochschule kann künftig nur nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens, also im Lichte formulierter öffentlicher Interessen, abgesehen werden.

Absatz 5:

Die Änderung dient dem Schutz der drittmittelfinanzierten Beschäftigten. Ein hinreichender Grund für den Abschluss des Arbeitsvertrages durch das Hochschulmitglied besteht nur dann, wenn die Bedingungen des Drittmittelgebers einen derartigen Abschluss aus Sachgründen nachvollziehbar beinhalten.

Absatz 6:

Die Regelung greift auch hinsichtlich des Entgelts, welches die Hochschulen bei wirtschaftlichen Projekten als Teil der Personalkosten für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen erheben müssen. Soweit die entsprechenden Aufwendungen den HSen aber nach § 83 Abs. 1 und 2 vom Land erstattet werden, erscheine es durchaus sachgerecht, die insoweit erzielten Einnahmen der HS im Rahmen des § 83 anspruchsmindernd in Ansatz zu bringen. Da die entsprechenden Entgelte nach den Grundsätzen der Trennungsrechnung von den HSen spezifisch ausgewiesen sein müssen, wäre eine solche Anrechnung auch nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

zu § 71a

Mit dieser neuen Regelung wird dem in der Vergangenheit immer stärker herausgehobenen, berechtigten Interesse der Öffentlichkeit – sowohl hochschulintern als auch hochschulextern – nach Informationen über die Forschung der Hochschulen mit Mitteln Dritter Rechnung getragen.

Die Vorschrift lässt die bestehende Informationsbefugnis des Ministeriums nach den §§ 76 Absatz 4, 76a Absatz 2 unberührt. Das Ministerium kann sich mithin informieren lassen, auch ohne dass die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen.

Absatz 1:

Mit der Neuregelung wird die Verpflichtung des Rektorats normiert, in geeigneter Weise über drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben einschließlich Thema und Geldgeber zu berichten, wie es bereits an vielen Hochschulen des Landes gängige Praxis ist. Dies kann beispielsweise im Rahmen des Forschungsberichts der Hochschule erfolgen. Über das Merkmal "in geeigneter Weise" wird sichergestellt, dass das Rektorat den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Information nach pflichtgemäßer Beurteilung im Lichte des öffentlichen Transparenzinteresses bestimmen kann. So müssen beispielsweise das Thema der Forschung mit Mitteln Dritter nicht schon zu Beginn des Forschungsvorhabens offenbart werden. Vielmehr kann an die derzeitige häufige Praxis der Forschungsberichte angeknüpft werden, im zeitlichen Nachgang über Forschungsvorhaben zu informieren.

Die Vorschrift lässt es zu, dass beim Einverständnis des Drittmittelgebers und der Hochschule auch über noch nicht abgeschlossene Forschungsvorhaben berichtet werden darf.

Absatz 2:

Die Vorschrift stellt über den Verweis auf die §§ 9 und 10 des Informationsfreiheitsgesetzes den Schutz personenbezogener Daten sicher.

Absatz 3:

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Regelung sind im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens stehende Tatsachen, Umstände oder Vorgänge, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, für Außenstehende aber wissenswert sind, die nach dem bekundeten Willen des Betriebs- oder Geschäftsinhabers geheim zu halten sind und deren Kenntnis durch Außenstehende dem Geheimnisschutzträger zu einem Nachteil gereichen kann. Be-

etriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Hierzu können auch Forschungs- und Entwicklungsprojekte gehören.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Vertraulichkeit bei Forschungsk Kooperationen gewahrt bleibt. Gerade Forschung berührt oft sensible und vertrauliche Bereiche. Wäre Vertraulichkeit nicht sichergestellt, würde dies die wünschenswerte Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen gefährden. Absatz 3 ist keine eng auszulegende Ausnahmegvorschrift gegenüber Absatz 1.

Nicht erforderlich ist, dass durch die das Geheimnis bildenden Tatsachen, Umstände oder Vorgänge die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Es reicht vielmehr hin, dass die Offenbarung für den Geheimschutzträger nachteilig sein kann. Ansonsten könnte gerade bei großen Unternehmen, bei denen das konkrete drittmittelgeförderte Forschungs- oder Entwicklungsprojekt nicht immer maßgeblich die auf das gesamte Unternehmen bezogenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen muss, der Schutz ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Kontext der Drittmittelforschung Schaden leiden. Dies wird durch die Vorschrift vermieden.

Der Nachweis, dass durch die Information über das drittmittelgeförderte Forschungsvorhaben ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, ist umso schwieriger zu führen, je weniger das Forschungsthema anwendungsbezogen und unmittelbar zu innovationsreifen Produkten führen dürfte. Angesichts dessen entspricht es den Eigengesetzlichkeiten des Forschungsbereichs, dass nach Satz 1 eine Informationspflicht bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dann nicht besteht, wenn die Gefahr – also die belastbare Wahrscheinlichkeit – des Eintritts eines Schadens entsteht. Eine derartige Gefahr kann beispielsweise bejaht werden, wenn bei Information die Gefahr der Industriespionage steigt oder wenn im Lichte einer unternehmerischen Gesamtstrategie die durch die Drittmittelforschung vorangetriebene Innovationsreife eines Produkts erst später marktwirksam werden soll und diese Marktstrategie durch eine Information vereitelt würde. Insgesamt muss der Schaden nicht die auf das gesamte Unternehmen bezogenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen.

Absatz 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass das Transparenzgebot aus Absatz 1 auch für Entwicklungsvorhaben und für Vorhaben des Wissenstransfers anzuwenden ist, soweit diese drittmittelfinanziert sind.

Absatz 5

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass sich das Maß erforderlicher Transparenz nicht nur in der Unterrichtung nach Absatz 1 erschöpft, sondern die bestehende Aufgabe und Befugnis der Hochschulen ansonsten unberührt lässt.

zu Teil 9

Das Recht der nichtstaatlichen Hochschulen wird grundlegend reformiert. Dabei beinhaltet die Reform zum einen eine redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Vorschriften mit dem Ziel, diese sowohl in struktureller Hinsicht als auch inhaltlich klarer und verständlicher auszugestalten (I). Zum anderen greift die Reform aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen des öffentlich-rechtlichen Hochschulsektors und des nichtstaatlichen Hochschulbereichs auf (II).

I. Die Novellierung verfolgt das Ziel, mehr Klarheit und Transparenz in der Ausgestaltung der Normen zu schaffen: Die Vorschriften des gesamten Teil 9 "Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen" sind thematisch entzerrt, systematisch neu strukturiert und klarer formuliert worden. So sind zum Beispiel Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung, Fragen des Verfahrens, der Aufsicht oder verschiedene Rechtstatbestände und -folgen, die bisher in unterschiedlichen zum Teil sehr langen und komplexen Paragraphen des Neunten Abschnitts alte Fassung normiert waren, systematisch und redaktionell überarbeitet worden.

Nunmehr sind die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung (§ 72 Hochschulgesetz n. F.), das Anerkennungsverfahren, Fragen der Gebührenerhebung und Kostentragung (§ 73 Hochschulgesetz n. F.), die Folgen der Anerkennung (§ 73a Hochschulgesetz n. F.), Spezialvorschriften für die kirchlichen Hochschulen (§ 74 Hochschulgesetz n. F.), Fragen der Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen (§ 74a Hochschulgesetz n. F.), Fragen der Aufhebung und des Erlöschens der staatlichen Anerkennung (§ 74b Hochschulgesetz n. F.), der Betrieb und die Niederlassungen von Hochschulen sowie das Franchising (§ 75 Hochschulgesetz n. F.) und schließlich der Themenkomplex Ordnungswidrigkeiten (§ 75 a Hochschulgesetz n. F.) transparent und kohärent in einzelnen Vorschriften geregelt.

Zugleich integriert der neue Teil 9 die dem Recht der nichtstaatlichen Hochschulen entsprechenden Vorschriften zur Anerkennung nichtstaatlicher Kunsthochschulen (bisheriger Abschnitt 11 des Kunsthochschulgesetzes) in das allgemeine Hochschulrecht. Der Teil 9 des

Hochschulgesetzes "Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nicht-staatlicher Hochschulen" enthält nunmehr als abschließende spezialgesetzliche Regelung alle spezifischen Regelungen für die Gründung und Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen ungeachtet des jeweiligen Hochschultyps.

II. Ein weiterer Kern der Reform betrifft die Anpassung an aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen. So berücksichtigt die Reform, dass im öffentlich-rechtlichen Hochschulbereich in den letzten Jahren die Hochschulautonomie erheblich gestärkt wurde; der Staat hat sich aus der Detailsteuerung zurückgezogen und auf die Setzung von Zielen beschränkt und nutzt künftig moderne Steuerungsmechanismen wie Landeshochschulentwicklungsplanung, Globalhaushalt, Rahmenvorgaben und Hochschulverträge. Zudem ist die Zahl der nichtstaatlichen Hochschulen in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich gestiegen. Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft sind sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch bundesweit keine "Randerscheinung" mehr, sondern sie haben sich als eigenständiger Teil der Hochschullandschaft etabliert. Entsprechend hat sich die Anerkennungs- und Verwaltungspraxis weiterentwickelt und standardisiert. Insbesondere der Wissenschaftsrat hat mit seinen Verfahren zur institutionellen Akkreditierung und seinen Empfehlungen zum nichtstaatlichen Hochschulbereich zur Weiterentwicklung der Anerkennungspraxis beigetragen und bundesweit anerkannte Standards gesetzt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass mit der gestiegenen Anzahl an nichtstaatlichen Hochschulen sowie Gründungsinitiativen ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die Novellierung verfolgt somit auch das Ziel der Entlastung der Verwaltung und des Bürokratieabbaus.

Die Reform basiert inhaltlich im Wesentlichen auf drei Prinzipien:

- (i) In Anlehnung an das staatliche Hochschulwesen zieht sich das Ministerium aus einzelnen Detailprüfungen zurück.
- (ii) Als Kompensation für den Rückzug des Staates aus einer engmaschigen Kontrolle der staatlich anerkannten Hochschule werden im Sinne einer Rahmensteuerung bestimmte Anerkennungsvoraussetzungen, das Anerkennungsverfahren, die Aufsichtsfunktion und Handlungsoptionen des Ministeriums im Rahmen der Aufsicht gesetzlich präziser gefasst, standardisiert und zum Teil erweitert.
- (iii) Schließlich bedient und stützt sich das Ministerium – wie es internationalen Standards entspricht – im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, bei Bedarf aber auch im Rahmen der Aufsicht, verstärkt auf externen Sachverstand.

Kernelement der Novellierung ist die gesetzliche Verpflichtung zur Konzeptprüfung, einer ersten institutionellen Akkreditierung und mindestens einer institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung (§ 73 Absatz 1 und Absatz 4).

Das Ministerium stützt sich damit verstärkt auf den Sachverstand des Wissenschaftsrates und damit der vom Wissenschaftsrat in den spezifischen Verfahren engagierten Peers. Zwar hat das Ministerium in seiner bisherigen Anerkennungspraxis den Hochschulen regelmäßig Auflagen zur institutionellen Akkreditierung binnen einer definierten Frist erteilt. Der Systemwechsel liegt in der gesetzlichen Verankerung dieser Praxis, die deren Bedeutung hervorhebt und gleichzeitig etwaigen Divergenzen über deren Notwendigkeit oder Umfang vorgreift. Als neuer Verfahrensschritt kommt die Prüfung von Hochschulen in Gründung vor der ersten staatlichen Anerkennung als sog. Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat hinzu. Die Konzeptprüfung soll zu einer wesentlichen Entlastung des Ministeriums im Verfahren der staatlichen Anerkennung von Hochschulen in Gründung beitragen: So besteht die Erwartung, dass wenig aussichtsreichen oder gar unseriösen Gründungsinitiativen im Sinne eines proaktiven Verbraucherschutzes frühzeitig Einhalt geboten werden kann. Zudem beabsichtigt das Ministerium, sich bereits in diesem Verfahrensstadium vornehmlich auf den Sachverstand und die gutachterlichen Stellungnahmen des Wissenschaftsrates zu stützen. Das Ministerium selbst wird keine umfassende, detaillierte inhaltliche Prüfung mehr vornehmen, sondern primär verfahrensbegleitend tätig werden.

Das Gesetz nennt explizit die derzeit anerkannten Verfahren des Wissenschaftsrates (Konzeptprüfung, institutionelle Akkreditierung oder institutionelle Reakkreditierung) als Standardverfahren, erwähnt aber auch Verfahren "einer vergleichbaren Einrichtung". Damit ist das Gesetz für weitere, neue Entwicklungen im nichtstaatlichen Hochschulbereich offen. Sofern bundesweit neue Standards oder Institutionen die Qualität nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen bestätigen können, sind diese per Gesetz nicht ausgeschlossen. Einstweilen werden allerdings angesichts durchweg fehlender anerkannter vergleichbarer Einrichtungen vornehmlich die Begutachtungsverfahren durch den Wissenschaftsrat in Betracht kommen.

zu § 72

Die Vorschrift normiert die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung. Die Vorschrift ist vor allem mit Blick auf die Integration des Elften

Abschnitts aus dem Kunsthochschulgesetzes (Anerkennung als Kunsthochschule und Betrieb nichtstaatlicher Kunsthochschulen) in das neue Hochschulgesetz redaktionell angepasst worden und enthält weitgehend die Regelungen des § 72 Absatz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und bisherigen § 70 Kunsthochschulgesetz. Zudem trägt die Vorschrift den neusten Empfehlungen des Wissenschaftsrates und den Bedürfnissen aus der Anerkennungspraxis des Ministeriums Rechnung.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepasste Regelung des § 72 Absatz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz. Die neue Vorschrift differenziert nicht mehr explizit zwischen der Anerkennung als Fachhochschule, Universität oder Kunsthochschule, sondern fasst die unterschiedlichen Hochschultypen unter den übergreifenden Begriff "Hochschule" zusammen.

Die Anerkennung erfolgt nach dem Wortlaut des Absatzes 1 und des Absatzes 2 mit Blick auf die mit der Anerkennung zugleich verbundene Beleihung mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse nach pflichtgemäßem Ermessen und ist damit keine gebundene Entscheidung.

Absatz 2:

Der Katalog der Anerkennungsvoraussetzungen ist in Absatz 2 redaktionell überarbeitet und mit Blick auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates und die Bedürfnisse aus der Anerkennungspraxis aktualisiert worden. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Änderungen:

Satz 1 Nummer 1 enthält eine klarstellende Regelung zum Erfordernis der grundgesetzlich verbürgten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Kunst (Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz), der auch innerhalb der nichtstaatlichen Hochschulen verwirklicht gehört. Dieser sich unmittelbar aus der Verfassung ergebende Grundsatz ist Gegenstand der bisherigen Anerkennungspraxis und gehört auch im Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu den entscheidenden Prüfkriterien des Wissenschaftsrates. Es ist daher sinnvoll, diesen Grundsatz auch explizit in den gesetzlichen Katalog der Anerkennungsvoraussetzung aufzunehmen.

Satz 1 Nummer 4 konkretisiert den bisherigen unbestimmten Begriff einer "Mehrzahl von Studiengängen" des § 72 Absatz 1 Nummer 3 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70

Absatz 1 Nummer 3 Kunsthochschulgesetz durch die Anzahl von "mindestens drei" nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden akkreditierten Studiengängen. Die gesetzliche Regelung entspricht damit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der zum Zweck der wissenschaftlichen Vielfalt und Gewährleistung einer wissenschaftlich kritischen Masse als Anerkennungsvoraussetzung bei Betriebsaufnahme oder in der Ausbauplanung grundsätzlich mindestens drei Studiengänge fordert.

Soweit nachvollziehbar und durch Sachgründe belastbar dargelegt wird, dass aus fachlichen und wissenschaftlichen Gründen die Einrichtung von mindestens drei Studiengängen nicht erforderlich ist, können Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen werden.

Satz 1 Nummer 5 greift aktuelle Standards der Qualitätssicherung sowohl an öffentlich-rechtlichen Hochschulen als auch an nichtstaatlichen Hochschulen auf und fordert explizit als Anerkennungsvoraussetzung eine kontinuierliche interne und externe Qualitätssicherung. Diese Voraussetzung ist bereits Gegenstand der bisherigen Anerkennungspraxis und gehört auch im Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu den Prüfkriterien des Wissenschaftsrates. Es ist daher sinnvoll, diesen Grundsatz auch explizit in den gesetzlichen Katalog der Anerkennungsvoraussetzung aufzunehmen.

Satz 1 Nummer 7 entspricht weitgehend dem bisherigen § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6. Er enthält eine klarstellende Regelung dahingehend, dass Personen, die an nichtstaatlichen Hochschulen zu Professorinnen oder Professoren ernannt werden, ein Berufungsverfahren durchlaufen haben müssen, das demjenigen der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft gleichwertig ist.

Satz 1 Nummer 8 enthält eine klarstellende Regelung dahingehend, dass – ungeachtet der Rechtsform der Hochschule – Mitglieder und Angehörige über die Gestaltung des Studiums hinaus in akademischen Kernfragen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten müssen. Dieses grundlegende hochschulrechtliche Prinzip ist Gegenstand der bisherigen Anerkennungspraxis und gehört auch im Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu den entscheidenden Prüfkriterien des Wissenschaftsrates. Es ist daher sinnvoll, diesen Grundsatz explizit in den gesetzlichen Katalog der Anerkennungsvoraussetzung aufzunehmen.

Satz 1 Nummer 9 enthält eine klarstellende Regelung dahingehend, dass Belange in Forschung, Lehre und Kunst hinreichend von unternehmerischen Trägerinteressen abgegrenzt werden müssen. Auch hier handelt es sich um ein grundlegendes hochschulrechtliches Prinzip,

das Gegenstand der bisherigen Anerkennungspraxis ist und im Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu den entscheidenden Prüfkriterien des Wissenschaftsrates gehört. Es ist daher sinnvoll, diesen Grundsatz explizit in den gesetzlichen Katalog der Anerkennungsvoraussetzung aufzunehmen.

Satz 1 Nummer 10 greift ein Erfordernis der Anerkennungspraxis auf, mit dem die Zuverlässigkeit und Sachkunde der "Betreiber" der Hochschule gesichert werden soll. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung besteht im Bildungsbereich eine besondere Notwendigkeit die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Personen zu sichern, die maßgebende Entscheidungen für und in der Hochschule treffen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist dies bereits derzeit ein ungeschriebenes Anerkennungserfordernis. Dieses soll nun aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ausdrücklich geregelt werden.

Nach Satz 2 Halbsatz 1 müssen die Prüfungsordnungen den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder der staatlichen Kunsthochschulen gleichwertig sein. Damit greift das Gesetz die ursprünglichen Feststellungsvoraussetzungen des § 73 Absatz 3 Hochschulgesetz in der bisherigen Fassung und des bisherigen § 71 Absatz 3 Kunsthochschulgesetz auf. Das Ministerium wird die Anerkennung durchweg nicht aussprechen oder entsprechende Auflagen normieren, wenn es feststellt oder durch tatsächliche Anhaltspunkte belastbar prognostiziert, dass die Gleichwertigkeit offensichtlich nicht vorliegt oder nicht vorliegend wird. § 74a Absatz 1 gibt dem Ministerium die entsprechenden Befugnisse, falls im Einzelfall dem Gleichwertigkeitserfordernis des Satzes 5 nicht entsprochen werden sollte.

Der in Satz 2 Halbsatz 2 enthaltene Verweis auf die §§ 63 Absatz 1, 2 und 5, 64 Absatz 2 und § 65 dieses Gesetzes sowie §§ 55 Absatz 1, 56 Absatz 2 und des § 57 des Kunsthochschulgesetzes dient der Qualitätssicherung. Den staatlich anerkannten Hochschulen bleibt es unbenommen, ihrem Lehr- und Prüfungsgeschehen gegenüber den Anforderungen im staatlichen Bereich strengere Qualitätsanforderungen zugrunde zu legen. Der Verweis lässt im Übrigen nicht den Umkehrschluss zu, dass weitere Vorschriften des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes nicht anwendungsfähig sind.

zu § 73

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen, das bisher in § 72 Absatz 2 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung normiert war. Zudem enthält die Vorschrift Regelungen für die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen des Ministeri-

ums. Darüber hinaus stellt die Vorschrift klar, dass Kosten der internen und externen Qualitätssicherung (insbesondere durch den Wissenschaftsrat) von der Hochschule zu tragen sind.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Satz 1 entspricht dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 2 Satz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 2 Satz 1 Kunsthochschulgesetz.

Satz 2 normiert als neuen Verfahrensschritt vor einer ersten staatlichen Anerkennung das Erfordernis einer Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung. Voraussetzung einer ersten staatlichen Anerkennung ist daher in Zukunft immer eine vorherige erfolgreiche Konzeptprüfung durch eine vom Ministerium benannte Einrichtung, typischerweise den Wissenschaftsrat. Die Konzeptprüfung soll zu einer wesentlichen Entlastung des Ministeriums im Verfahren der staatlichen Anerkennung von Hochschulen in Gründung beitragen. Zudem besteht die Erwartung, dass wenig aussichtsreichen oder gar unseriösen Gründungsinitiativen frühzeitig Einhalt geboten werden kann. Darüber hinaus beabsichtigt das Ministerium, sich bereits in diesem Verfahrensstadium vornehmlich auf den Sachverstand und die gutachterlichen Stellungnahmen insbesondere des Wissenschaftsrates zu stützen. Denn das Ministerium wird selbst keine umfassende, detaillierte inhaltliche Prüfung mehr vornehmen, sondern primär die Vollständigkeit der relevanten Unterlagen bei der Antragstellung bei der benannten Einrichtung sicherstellen.

Die Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis der umfassenden Eigenprüfung entspricht anerkannten internationalen Standards, sich zur Feststellung von wissenschaftlicher Qualität oder Forschungsqualität externen Sachverstands durch Peers zu bedienen. Das Gesetz nennt explizit das Verfahren der Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat als ein zulässiges Verfahren, erwähnt aber auch Verfahren "einer vergleichbaren Einrichtung". Damit ist das Gesetz für weitere, neue Entwicklungen im nichtstaatlichen Hochschulbereich offen. Einstweilen wird angesichts weitgehend fehlender anerkannter vergleichbarer Einrichtungen die Konzeptprüfung vornehmlich durch den Wissenschaftsrat in Betracht kommen.

Zumindest mittelfristig sollte geprüft werden, ob die Konzeptprüfung anderen qualitätsprüfenden Einrichtungen übertragen werden könnte.

Satz 3 entspricht dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 2 Satz 2 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 2 Satz 3 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 2 Satz 3 Kunsthochschulgesetz. Dabei enthält die neue Vorschrift sinnvolle Präzisierungen zum Inhalt des Anerkennungsbescheides. Das Gesetz bildet damit die bisherige Anerkennungspraxis ab.

Absatz 3:

Die Vorschrift normiert explizit, dass der Anerkennungsbescheid Bestimmungen zu den Fristen enthält, in denen die Hochschule eine institutionelle Akkreditierung oder institutionelle Reakkreditierung erfolgreich absolvieren muss. Damit schafft der Landesgesetzgeber für die nicht-staatlichen Hochschulen des Landes eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für das bundesweit anerkannte Verfahren der institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vom Ministerium benannte Einrichtung. Zwar hat das Ministerium bereits in seiner bisherigen Anerkennungspraxis in den Bescheiden zur staatlichen Anerkennung der Hochschulen durchweg Auflagen zur institutionellen Akkreditierung binnen einer definierten Frist erteilt. Mit der gesetzlichen Verankerung markiert der Gesetzgeber indes einen Systemwechsel: So hebt er die Bedeutung der institutionellen Akkreditierung im Anerkennungsverfahren hervor und kommt jeglichen Zweifeln über deren Notwendigkeit oder Umfang zuvor. Gleichzeitig spricht er sich entsprechend anerkannten internationalen Standards bewusst dafür aus, sich zur Feststellung von wissenschaftlicher Qualität oder Forschungsqualität externen Sachverständigen durch Peers zu bedienen.

Die Regelung beinhaltet die gesetzliche Wertung, nach der eine Hochschule, die erfolgreich mindestens drei gutachterliche Prüfungen, namentlich die Konzeptprüfung, die institutionelle Akkreditierung sowie die institutionelle Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung absolviert hat und für zehn Jahre reakkreditiert wird, im Regelfall unbefristet staatlich anerkannt wird.

Es ist davon auszugehen, dass eine Hochschule, die erfolgreich diese intensiven gutachterlichen Prüfungen durchlaufen hat, auch mittel- bis langfristig den materiellen Anerkennungs Voraussetzungen des § 72 entspricht und sich daher ein Qualitätsniveau erarbeitet hat, welches im Regelfall eine unbefristete staatliche Anerkennung rechtfertigt. Dem

Land bleibt es unbenommen, auf der Grundlage des § 74a Absatz 5 den Fortbestand der Voraussetzungen des § 72 zu überprüfen oder durch sachverständige Dritte überprüfen zu lassen; hierzu zählt auch die Durchführung einer erneuten institutionellen Akkreditierung. Im Übrigen bleibt § 74b unberührt.

Hinsichtlich der Nennung des Wissenschaftsrates wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Absatz 4:

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung des § 72 Absatz 2 Satz 6 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 2 Kunsthochschulgesetz auf. Die Regelung enthält einen Verweis auf das für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft geltende Recht der Akkreditierung. Damit ist klargestellt, dass für die Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft die gleichen Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen gelten wie für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft. Unberührt davon bleiben die weiteren Anerkennungs Voraussetzungen des Teil 9 des Gesetzes, die für die nichtstaatlichen Hochschulen als *lex specialis* zu beachten sind.

Insbesondere greift bei den staatlich anerkannten Hochschulen nicht der für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und die staatlichen Kunsthochschulen geltende Grundsatz, dass gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz und § 7 Absatz 1 Satz 3 Kunsthochschulgesetz ein Studiengang dann an der jeweiligen Hochschule betrieben werden kann, wenn er erfolgreich akkreditiert worden ist. Bei staatlich anerkannten Hochschulen wird vielmehr darüber hinaus gefordert, dass das staatliche Erstreckungsverfahren nach § 73 a Absatz 2 zusätzlich erfolgreich durchlaufen worden ist. § 73a Absatz 2 erhält mit hin neben § 7 Absatz 1 Satz 2 eine weitere Voraussetzung für den Betrieb eines Studienganges.

Absatz 5:

Satz 1 enthält eine klarstellende Regelung, nach der für Amtshandlungen des Ministeriums Gebühren erhoben werden können. Die Vorschrift enthält hierzu einen Verweis auf den § 82 Absatz 3, der die allgemeine gesetzliche Grundlage für Erhebung von Gebühren durch das Ministerium bildet.

Satz 2 stellt klar, dass die Kosten der internen und externen Qualitätssicherung, insbesondere die Kosten der Konzeptprüfung, der institutionellen Akkreditierung und institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung, von den Trägern

der Hochschule oder der Hochschule selbst zu tragen sind. Damit bildet das Gesetz die bereits bestehende Anerkennungspraxis ab.

zu § 73a

Die Vorschrift bündelt im Wesentlichen die bisherigen Vorschriften zu den Rechtsfolgen der staatlichen Anerkennung, die zuvor disparat in den unterschiedlichen Paragraphen des Neunten Abschnitts alte Fassung normiert waren.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung des § 73 Absatz 1 und 2 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 71 Absatz 1 und 2 Kunsthochschulgesetz auf.

Dabei enthält die neue Vorschrift einige Präzisierungen zu den Rechtsfolgen, die sich aus der aktuellen Anerkennungspraxis ergeben und deren Konkretisierung im Gesetz sinnvoll erscheint. So normiert Satz 1 nunmehr explizit, welche Bezeichnung die staatlich anerkannte Hochschule führen darf.

Satz 3 stellt klar, dass die Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade der staatlich anerkannten Hochschulen die gleichen Berechtigungen verleihen wie die vergleichbarer Studiengänge an Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlichen Kunsthochschulen.

Satz 4 enthält den Regelungsgehalt des § 73 Absatz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 71 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz. Systematisch ist es sachgerechter, diese Regelung zusammen bei den Anerkennungsfolgen zu regeln, die die jeweiligen Studierenden betreffen.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 2 Satz 4 und 5 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 2 Satz 4 und 5 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 3:

Die Vorschrift enthält einen Sondertatbestand für die Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts. Promotions- und Habilitationsrecht sind bewusst als Sondertatbestand aufgeführt, da diese Rechte

im nichtstaatlichen Hochschulsektor die Ausnahme sind. Die Rechte werden der Hochschule nicht mit dem Status als Universität qua Gesetz verliehen, sondern das Promotionsrecht ist vom Hochschultyp getrennt zu sehen und kann auf einen Teil der Institution, insbesondere einzelne Fachbereiche, beschränkt werden.

Der Wissenschaftsrat betont in seinen Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatlichen Hochschulen (Drs. 9279-09), dass an die Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen dieselben Maßstäbe wie im staatlichen Bereich anzulegen sind. Auch das Hochschulgesetz enthält die Klarstellung, dass Voraussetzung für die Verleihung des Promotions- und des Habilitationsrechts die wissenschaftliche Gleichwertigkeit mit einer entsprechenden Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder mit einer staatlichen Kunsthochschule ist und verweist hierzu auf die §§ 67 und 68 sowie die §§ 59 und 60 Kunsthochschulgesetz.

Die wissenschaftliche Gleichwertigkeit wird im Regelfall vom Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung festgestellt werden müssen. Im Rahmen der institutionellen Akkreditierung mit sog. "Promotionsverfahren" prüft der Wissenschaftsrat, ob die Voraussetzungen für eine Akkreditierung als „Universität oder gleichgestellte Hochschule“ vorliegen. Hochschulen, die eine institutionelle Akkreditierung durchlaufen haben, haben die Möglichkeit, beim Wissenschaftsrat ein kompakteres Prüfverfahren zur Promotion zu absolvieren. Die Verleihung des Promotionsrechts attestiert der damit ausgestatteten Einrichtung eine hinreichende wissenschaftliche Qualität; sie ist nicht notwendig mit der Zuordnung zum Hochschultypus „Universität“ verbunden. Das Habilitationsrecht dagegen wird regelmäßig eine staatliche Anerkennung und institutionelle Akkreditierung als Universität oder als Kunsthochschule voraussetzen.

Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 73 Absatz 5 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 71 Absatz 5 Kunsthochschulgesetz. Neu aufgenommen wurde Satz 2, der eine klarstellende Legaldefinition zum Begriff der "hauptberuflichen Tätigkeit" von "Professorinnen und Professoren" beinhaltet. Diese Legaldefinition ist sinnvoll, da es in der Vergangenheit zwischen Ministerium und Hochschulen oftmals Divergenzen zum Verständnis des Begriffs der "hauptberuflichen Tätigkeit" gab und die Hauptberuflichkeit der Professorinnen und Professoren in der Anerkennungspraxis nichtstaatlicher Hochschulen ein wesentliches Qualitätskriterium darstellt.

Nach Satz 2 liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nur vor, wenn die Tätigkeit entgeltlich ist, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht. Die Tätigkeit muss ihrem Umfang nach mindestens die Hälfte der regulären Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten einnehmen; Vergleichsmaßstab ist nicht allein der Umfang der Lehrverpflichtung eines in Vollzeit tätigen Hochschullehrers nach der Lehrverpflichtungsverordnung, sondern der Umfang sämtlicher regelmäßiger Dienstaufgaben eines vollbeschäftigten Professors, das heißt auch in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Studienberatung, Mitwirkung an der Verwaltung, Abnahme von Prüfungen etc. nach Maßgabe des § 35. Im Rahmen des Vergleichs des Umfangs der Dienstaufgaben mit denjenigen einer vollbeschäftigten Professorin oder eines Professors ist dabei keine rein mathematisch-quantitative Betrachtungsweise vorzunehmen. Vielmehr ist zur Beantwortung der Frage, ob eine Person an einer nichtstaatlichen Hochschule hauptberuflich tätig ist, eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, bei der auch wertende Elemente zu beachten sind.

Absatz 5:

Die Vorschrift entspricht dem redaktionell angepassten § 73 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 71 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 7:

Die Vorschrift entspricht dem redaktionell angepassten § 73 Absatz 5 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung.

Absatz 8:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 73 Absatz 8 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 71 Absatz 7 Kunsthochschulgesetz.

Mit dem neuen Satz 3 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aus Gründen der Qualitätssicherung und der Alumni-Pflege bei den staatlich anerkannten Hochschulen eine Datenverarbeitung auf der Grundlage des § 8 Absatz 5 ebenfalls sachgerecht sein kann.

Absatz 8:

Die Vorschrift enthält eine klarstellende Regelung, nach der die staatliche Anerkennung keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe begründet.

zu § 74

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 74 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 72 Kunsthochschulgesetz.

Die Änderung in Absatz 1 stellt im Lichte der bisherigen Rechtstradition klar, dass es sich bei der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Aus der Änderung kann nicht geschlossen werden, dass die sonstigen kirchlichen Hochschulen einer erneuten Anerkennung bedürfen.

Absatz 2 enthält eine Präzisierung dahingehend, dass die Aufsicht in den Bereichen, die der Ausbildung der Geistlichen dienen, entsprechend Artikel 16 Absatz 2 der Landesverfassung eingeschränkt ist. In den anderen Bereichen ist eine Privilegierung der kirchlichen Hochschulen gegenüber den anderen nichtstaatlichen Hochschulen sachlich nicht gerechtfertigt; das Gesetz sieht dementsprechend künftig eine derartige Privilegierung nicht mehr vor.

Die inhaltliche Änderung in Absatz 3 Satz 1 zeichnet sprachlich nach, dass in den Studiengängen der evangelischen und katholischen Theologie keine Geistlichen ausgebildet werden. Vielmehr wird mit dem erfolgreichen Studium dieser Studiengänge ein Abschlussgrad erworben, mit dem der Zugang zu geistlichen Berufen eröffnet wird.

zu § 74a

Die Vorschrift bündelt im Wesentlichen bisher zum Teil in unterschiedlichen Paragraphen des Neunten Abschnitts des Hochschulgesetzes alte Fassung und des bisherigen Elften Abschnitts des Kunsthochschulgesetzes geregelte Aufsichtsmaßnahmen. Zum Teil wird mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu minimieren und zur Entbürokratisierung beizutragen, auf bisherige Aufsichtsmaßnahmen verzichtet. Zum Teil enthält die Neufassung Präzisierungen und Konkretisierungen, die mit Blick auf die Anerkennungspraxis sinnvoll erscheinen.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Satz 1 regelt die Aufsichtsfunktion des Ministeriums. Satz 1 Halbsatz 2 räumt dem Ministerium mit dem Verweis auf § 76 Absatz 2 die für die

Durchführung der Aufsichtsaufgabe nach Satz 1 Halbsatz 1 erforderlichen Befugnisse ein.

Satz 2 greift die bisherige Regelung des § 72 Absatz 2 Satz 7 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 2 Satz 1 Kunsthochschulgesetz auf und präzisiert diese. Dem Ministerium sind nunmehr wesentliche, die Anerkennung nach § 72 sowie die Erstreckung der Anerkennung nach § 73 a Absatz 3 berührende Änderungen anzuzeigen.

Satz 3 konkretisiert den Begriff der "wesentlichen Änderungen", indem die Vorschrift beispielhaft aufzählt, welche Änderungen als solche gelten. Die Aufzählung ist nicht abschließend, das heißt, im Einzelfall haben die nichtstaatlichen Hochschulen zu prüfen, ob Änderungen wesentlich im Sinne der Vorschrift sind und der Anzeigepflicht unterliegen.

Satz 4 enthält eine Klarstellung zum Sonderstatus der kirchlichen Hochschulen, die einer eingeschränkten Aufsicht durch das Ministerium unterliegen.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 73 Absatz 4 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 71 Absatz 4 Kunsthochschulgesetz. Neu eingeführt wurde Satz 2, welcher klarstellt, dass das Ministerium jederzeit widerruflich von der Erfüllung der Anzeigepflicht befreien kann; mit dieser Regelung wird die bisherige Anerkennungspraxis aufgegriffen.

Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 73 Absatz 3 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 71 Absatz 3 Kunsthochschulgesetz. Das Ministerium zieht sich entsprechend dem staatlichen Hochschulbereich aus der Detailprüfung in akademischen Kernfragen zurück und prüft die Studien- und Prüfungsordnungen grundsätzlich nicht mehr auf ihre Gleichwertigkeit. Diese sind bereits Prüfungsgegenstand der institutionellen Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren und der Akkreditierungsverfahren nach § 7. Einer weiteren Prüfung durch das Ministerium in Form einer vorlaufenden Feststellungsprüfung bedarf es – analog zum staatlichen Hochschulbereich – daher nicht.

Eine Besonderheit gilt für die Promotions- und Habilitationsordnungen, die nicht der Akkreditierung nach § 7 unterliegen. Diese bedürfen weiterhin der Gleichwertigkeitsfeststellung durch das Ministerium.

Absatz 4:

Die Vorschrift beinhaltet eine klarstellende Regelung zur Mitwirkungspflicht (Auskunftspflicht und Zugang zu relevanten Unterlagen) der Hochschule bei der Aufsicht des Ministeriums und entspricht einem Erfordernis aus der Anerkennungspraxis.

Absatz 5:

Die Vorschrift greift den bisherigen Regelungsgehalt des § 73 Absatz 7 und 9 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 71 Absatz 6 und 8 Kunsthochschulgesetz auf. Die Regelung normiert klarstellend, dass das Ministerium zur Feststellung und Sicherung der Qualität an der Hochschule auf Kosten der Hochschule sachverständige Dritte einbeziehen kann. So können bei Bedarf zum Beispiel Stellungnahmen oder Gutachten von Peers, Audits etc. eingefordert werden. Umfasst werden von der Vorschrift insbesondere auch etwaige Verfahren durch den Wissenschaftsrat, namentlich die Verfahren der institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung oder noch das Kompaktverfahren Promotionsrecht.

Die Vorschrift kann insbesondere auch im Rahmen der Feststellung der wissenschaftlichen Gleichwertigkeit nach §§ 67 und 68 und §§ 59 und 60 Kunsthochschulgesetz (vergleiche § 73a Absatz 3) oder der Erbringung des Nachweises der Qualität einer medizinischen Einrichtung (vergleiche § 73a Absatz 6) relevant werden.

zu § 74b

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die Vorschriften des § 72 Absatz 3 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 3 Kunsthochschulgesetz zum Erlöschen und zur Aufhebung der staatlichen Anerkennung; diese Vorschriften wurden redaktionell überarbeitet.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 3 Satz 1 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten § 72 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 70 Absatz 3 Satz 2 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt klar, dass die allgemeinen Vorschriften zur Rücknahme und zum Widerruf nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt bleiben.

Absatz 4:

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung des § 72 Absatz 3 Satz 4 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 70 Absatz 3 Satz 4 Kunsthochschulgesetz auf. Die Vorschrift enthält eine klarstellende Regelung, nach der der Träger im Fall des Erlöschens oder der Aufhebung der staatlichen Anerkennung den Studierenden die Beendigung des Studiums zu ermöglichen hat.

zu § 75

Die Vorschriften des § 75 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 73 Kunsthochschulgesetz wurden redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Zudem enthält die Vorschrift eine sich aus dem Europarecht ergebende Regelung zu einem einheitlichen Ansprechpartner

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht dem redaktionell angepassten § 75 Absatz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und dem bisherigen § 73 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz.

Absatz 2:

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt des bisherigen § 75 Absatz 2 Satz 1 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 73 Absatz 2 Satz 1 Kunsthochschulgesetz auf und regelt die Voraussetzungen, nach denen Niederlassungen von staatlichen Hochschulen anderer Bundesländer, von Hochschulen, welche von anderen Bundesländern getragen werden, von Hochschulen, welche in anderen Bundesländern staatlich anerkannt sind oder von Hochschulen, die staatliche Hochschulen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte, zugelassene oder rechtmäßig

betriebene Hochschulen sind, in Nordrhein-Westfalen betrieben werden dürfen.

Die staatlichen Hochschulen des Landes und die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes fallen ausweislich des Satzes 5 nicht unter Satz 1 und dürfen daher keine Niederlassungen betreiben; die Orte des Betriebs nach § 1 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes und § 1 Absatz 2 bis 4 des Kunsthochschulgesetzes sind insofern abschließend.

Satz 1 knüpft an die rechtlichen Regelungen an, die im jeweiligen Bundesland oder im jeweiligen EU-ausländischen Herkunftsstaat gelten.

Mit Blick auf die durch vorgehendes Europarecht geforderte Anknüpfung an das Recht des Herkunftsstaates knüpft Satz 1 Nummer 1 an die im Herkunftsstaat anerkannte, dort zugelassene oder dort rechtmäßig angebotene Ausbildung an. Die Reihung enthält dabei eine Vorrangstellung der einzelnen Prüfungsvoraussetzungen. Zunächst darf ausschließlich die im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung angeboten werden. Nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung von Ausbildungsgängen gibt, darf auf den in dem Herkunftsstaat staatlicherseits förmlich zugelassenen Ausbildungsgang abgestellt werden. Und nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung oder Zulassung von Ausbildungsgängen gibt, darf auf den in dem Herkunftsstaat nach dessen Recht rechtmäßig angebotenen Ausbildungsgang abgestellt werden.

In diesem Sinne knüpft auch Satz 1 Nummer 2 an das Recht des Herkunftsstaates an. Insofern wird zunächst nicht an akademische Grade, sondern an Hochschulqualifikationen angeknüpft. Zudem wird wiederum in Form einer Vorrangstellung der einzelnen Prüfungsvoraussetzungen an das Recht des Herkunftsstaates angeknüpft. Zunächst darf ausschließlich die im Herkunftsstaat anerkannte Hochschulqualifikation verliehen werden. Nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung von Hochschulqualifikationen gibt, darf auf die in dem Herkunftsstaat staatlicherseits förmlich zugelassenen Hochschulqualifikationen abgestellt werden. Und nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung oder Zulassung von Hochschulqualifikationen gibt, darf auf die in dem Herkunftsstaat nach dessen Recht rechtmäßig angebotenen Hochschulqualifikationen abgestellt werden.

Sätze 2 und 3 enthalten Präzisierungen zum Verfahren. Das in diesen Vorschriften geregelte Anzeigeverfahren ist mit den Vorgaben des Europarechts, insbesondere mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Europäische Dienstleistungsrichtli-

nie), vereinbar. Die Anzeigeregelung ist nicht diskriminierend und aufgrund zwingender Gründe des Allgemeininteresses (Verbraucherschutz im Sinne eines Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger vor einer unqualifizierten Dienstleistungserbringung und im Sinne einer Sicherung der Qualität der Bildungsdienstleistung) erforderlich und verhältnismäßig und damit insbesondere mit Artikel 9 Europäische Dienstleistungsrichtlinie vereinbar. Zudem stellt das qualifizierte Anzeigeeerfordernis gegenüber einem Genehmigungsvorbehalt, welcher europarechtlich mit Blick auf die hohe Wertigkeit der betroffenen Allgemeininteressen ebenfalls gerechtfertigt wäre, ein sachlich zielführendes Mittel dar.

Ein gleichwertiger staatlicher Akt im Sinne des Satzes 4 ist beispielsweise dann gegeben, wenn im EU-ausländischen Herkunftsland zwar keine Verpflichtung zur staatlichen Anerkennung, wohl aber eine Verpflichtung zur Akkreditierung einer Bildungseinrichtung als Hochschule besteht; diese Akkreditierungsverpflichtung ist dann der gleichwertige staatliche Akt im Sinne des Satzes 4.

Absatz 3:

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetz in der derzeitigen Fassung und des bisherigen § 73 Absatz 2 Satz 2 Kunsthochschulgesetz (Franchising) auf und enthält Präzisierungen zu den Qualitätsanforderungen und dem zu befolgenden Antragsverfahren.

Satz 1 gilt wiederum nur für das Franchising mit staatlichen Hochschulen anderer Bundesländer, von Hochschulen, welche von anderen Bundesländern getragen werden, von Hochschulen, welche in anderen Bundesländern staatlich anerkannt sind oder von Hochschulen, die staatliche Hochschulen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte, zugelassene oder rechtmäßig betriebene Hochschulen sind.

Für das Franchising, bei dem eine staatlich getragene Hochschule oder eine staatliche Kunsthochschule die Kooperationshochschule des Franchisenehmers ist, gilt ebenfalls nicht Absatz 3, sondern es gelten § 66 Absatz 6 sowie § 58 Absatz 7 Kunsthochschulgesetz. Die Sätze 6 und 7 stellen dies eigens klar.

Absatz 3 greift ebenfalls nicht für vom Ministerium staatlich anerkannte Hochschulen. Denn § 73a Absatz 2 Satz 4 verweist auf § 66 sowie auf § 58 Kunsthochschulgesetz und damit auch auf die für das Franchising der staatlich getragenen Hochschulen sowie der staatlichen Kunsthochschulen geltenden Regelungen.

Absatz 3 knüpft wiederum an das Recht des Herkunftsstaates der jeweiligen Kooperationshochschule an.

Satz 1 Nummer 2 regelt dabei wiederum eine Vorrangstellung der einzelnen Prüfungsvoraussetzungen. Zunächst darf ausschließlich die im Herkunftsstaat anerkannte Hochschulqualifikation verliehen werden. Nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung von Hochschulqualifikationen gibt, darf auf die in dem Herkunftsstaat staatlicherseits förmlich zugelassenen Hochschulqualifikationen abgestellt werden. Und nur in dem Fall, dass es kein herkunftsstaatliches System der Anerkennung oder Zulassung von Hochschulqualifikationen gibt, darf auf die in dem Herkunftsstaat nach dessen Recht rechtmäßig angebotenen Hochschulqualifikationen abgestellt werden.

Sätze 2 bis 5 regeln die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, unter denen ein Franchising, welches den Anforderungen des Satzes 1 genügt, in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden kann. Das in diesen Vorschriften geregelte Feststellungsverfahren sowie das Informationsgebot sind mit den Vorgaben des Europarechts, insbesondere mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Europäische Dienstleistungsrichtlinie), vereinbar. Das Feststellungsverfahren sowie das Informationsgebot sind nicht diskriminierend und aufgrund zwingender Gründe des Allgemeininteresses (Verbraucherschutz im Sinne eines Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger vor einer unqualifizierten Dienstleistungserbringung und im Sinne einer Sicherung der Qualität der Bildungsdienstleistung) erforderlich und verhältnismäßig und damit insbesondere mit dem auch beim Franchising einschlägigen Artikel 9 Europäische Dienstleistungsrichtlinie vereinbar. Insbesondere handelt es sich bei einem Franchising um eine wirtschaftliche Tätigkeit auf durchweg unbestimmte Zeit ausgehend von zumeist festen Infrastrukturen, welche mit einer Integration in das Wirtschaftsleben des Niederlassungsstaates verbunden ist. Ein Franchising erfolgt daher durchweg aufgrund einer stabilen und kontinuierlichen Beteiligung am Wirtschaftsleben des Zielstaates.

Doch selbst falls ausnahmsweise im Einzelfall das Franchising in Form des grenzüberschreitend tätigen Dienstleisters und damit unter Zuhilfenahme von Infrastrukturen unterhalb der Niederlassungsschwelle und damit ohne stabil am Zielstaat vorhandenen Ort der Qualitätsüberwachung und -prüfung erbracht würde, sind das Feststellungsverfahren sowie das Informationsgebot gemeinschaftskonform insbesondere auch mit Blick auf Artikel 16 Europäische Dienstleistungsrichtlinie. Denn dann besteht eine besonders hohe Gefahr für sehr er-

hebliche Grundinteressen der Gesellschaft namentlich im Bildungsbe-
reich (vor allem hinsichtlich des gebotenen Schutzes vor unlauteren
Bildungsdienstleistern insbesondere angesichts der beruflichen
Erstausbildung). Eine derartige tatsächliche und hinreichend schwere
Gefährdung eines Grundinteresses der hiesigen Gesellschaft erfordert
sowohl das Feststellungsverfahren als auch das Informationsgebot.
Beide sind nicht diskriminierend sowie erforderlich und verhältnismä-
ßig.

Absatz 4:

Mit der Vorschrift wird Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europä-
ischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über
Dienstleistungen im Binnenmarkt umgesetzt.

§ 71e Verwaltungsverfahrensgesetz ordnet an, dass das Verfahren
über eine einheitliche Stelle auf Verlangen in elektronischer Form ab-
gewickelt wird. Bei dem Verfahren zur Anerkennung von Hochschulen
ist ein derartiges elektronisches Verfahren mit Blick auf die betroffenen
öffentlichen Interessen nicht sachgerecht.

zu § 75a

Die Vorschrift greift den Regelungsinhalt des § 75 Absatz 3 Hoch-
schulgesetz in der bisherigen Fassung und des bisherigen § 73 Absatz
3 Kunsthochschulgesetz auf, die redaktionell und inhaltlich überarbeitet
wurden.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten
Vorschriften des bisherigen § 75 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz und
des bisherigen § 73 Absatz 3 Satz 1 Kunsthochschulgesetz, wobei die
Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten präzisiert wurden.

Hervorzuheben ist hier vor allem Nummer 5, nach der eine bußgeld-
bewährte Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn vollziehbaren Auflagen
des Ministeriums nicht nachgekommen wird. Mit dieser Vorschrift sol-
len dem Ministerium weitere, adäquatere Sanktionsoptionen an die
Hand gegeben werden. Bisher war lediglich der Entzug der staatlichen
Anerkennung möglich; eine Bewehrung des rechtswidrigen Verhaltens
durch eine Geldbußensanktion ist demgegenüber erkennbar ein milde-
res Mittel.

Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem redaktionell angepassten bisherigen § 75 Absatz 3 Satz 2 und 3 Hochschulgesetz sowie dem bisherigen § 73 Absatz 3 Satz 2 und 3 Kunsthochschulgesetz.

zu § 76

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 76 Hochschulgesetz und führt weitere die Rechtsaufsicht unterstützende Regularien ein.

Absatz 1:

Mit den neuen Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 soll das Anzeigeverfahren nach Satz 2 Halbsatz 1 funktional gestärkt werden. Eine Rückäußerung des Ministeriums nach erfolgter Anzeige ist kein Veröffentlichungserfordernis. Das Land geht aber als Ausdruck eines landestreu- en Verhaltens der Hochschule davon aus, dass die Veröffentlichung erst nach angemessener Frist, sinnvollerweise erst nach Rückäußerung durch das MIWF, erfolgt.

Das neue Aufsichtsmittel der Untersagungsverfügung nach Satz 3 hindert die Anwendung der sonstigen Aufsichtsbefugnisse nicht.

Absatz 2:

Der neue Halbsatz 2 des Satzes 1 dient der Klarstellung und soll Rechtssicherheit in einem oftmals grundrechtsrelevanten Bereich gewährleisten.

Die Änderungen in Satz 3 übernehmen gut eingeführte und erprobte Regularien, die im Bereich der Kommunalaufsicht – also ebenfalls im Bereich der Aufsicht über rechtlich selbständige Körperschaften – bereits derzeit gelten. Die Hochschule muss nur auf ausdrückliches Verlangen des Ministeriums die Kosten tragen und zwar in dem Umfang, in dem sie vom Ministerium beziffert worden sind.

Mit Satz 4 wird auf den Umstand reagiert, dass nach derzeitiger Rechtslage das Ministerium allfällige Ersatzvornahmen mit eigenen persönlichen und sachlichen Mitteln umsetzen muss. Ein Zugriff auf die Ressourcen der Hochschule ist mithin unzulässig. Angesichts der mit Satz 3 eingeführten Kostentragungspflicht der Hochschule wäre es mit Blick auf das Gebot des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes ungereimt, wenn das Ministerium sich zur Durchsetzung der Ersatzvornahme nicht auch der Ressourcen der Hochschule bedienen könnte.

Dem Ministerium steht ein Wahlrecht nach pflichtgemäßem Ermessen zu, ob es nach Maßgabe des Satzes 3 oder des Satzes 4 vorgehen möchte.

Absatz 4:

Schon die Überschrift des § 76 verdeutlicht, dass es sich bei den Maßnahmen, die auf der Grundlage des § 76 getroffen werden, nicht nur um solche der Rechtsaufsicht (Absatz 1 bis 3), sondern allgemein um solche der Aufsicht handeln kann. Dies gilt namentlich im Bereich der Informationsgewinnung nach Absatz 4 und der Weisungsbefugnisse nach Absatz 6. Die Vorschrift unterstützt also generell die Gewährleistungsverantwortlichkeit des Landes auch in denjenigen Bereichen, in denen es keine Aufsichtsmittel eingriffsrechtlicher Art jenseits der Rechtsaufsicht besitzt. Auch außerhalb eines Verfahrens der Rechtsaufsicht bedarf das Land kraft seiner Gewährleistungsverantwortung über die in § 8 genannten Weisen hinaus umfassende Möglichkeiten informatorischer Art.

Mit Blick auf diesen Sinn und Zweck ist die Vorschrift weit auszulegen. Sie sichert, dass sich das Ministerium selbst oder durch Beauftragte jederzeit, auch außerhalb von Maßnahmen der Rechtsaufsicht, über sämtliche Angelegenheiten der Hochschulen informieren kann. Hierzu kann es sich insbesondere berichten und sämtliche Akten vorlegen lassen sowie die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder prüfen lassen. Zudem kann das Ministerium entscheiden seine Informationsbefugnis auch dadurch wahrzunehmen, dass es oder seine Beauftragten an den Sitzungen der Hochschulgremien vereinzelt oder laufend teilnehmen. Die besondere Nennung des Hochschulrates ist insofern von ausschließlich klarstellender Natur.

Absatz 6:

Mit der Neuregelung in Absatz 6 werden die Pflichten unterstrichen, die den Hochschulen auf gesetzlicher Grundlage obliegen, indem die Möglichkeit für das Ministerium eingeführt wird, bei von der Hochschule zu vertretenden Verstößen gegen Vorschriften, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule gelten, oder gegen Berichtspflichten, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung betreffen, Teile des Zuschusses in einer dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügenden angemessenen Höhe zurückzuhalten, bis diese Verstöße behoben sind. Der Grad der Verbindlichkeit für die Hochschulen wird damit in verhältnismäßiger Weise erhöht, da nunmehr – im Gegensatz zur geltenden, hochschulunfreundlichen Rechtslage – von staatlicher Seite flexibel und den konkreten Gegebenheiten angemessen reagiert werden kann.

Ein solches Instrument stellt eine wesentliche Verbesserung zur bisherigen Rechtslage dar, in der nur die zumeist unverhältnismäßige Möglichkeit bestand, den gesamten Haushalt einer Hochschule zu sperren; dies ist wenig hochschulfreundlich. Die Regelung erhöht daher zu Gunsten der Hochschulen ihren Autonomiegrad.

Das Zurückbehaltungsrecht ist dabei – anders als nach den Rechten anderer Bundesländer – in vierfacher Weise konditioniert; damit wird der moderate und verhältnismäßige Charakter des Instruments unterstrichen.

Erstens wird zunächst nur eine Zurückbehaltungsbefugnis des Ministeriums und keine endgültige Einbehaltungsbefugnis begründet. Die Mittel werden daher nicht mehr zurückbehalten, sondern freigegeben, sobald die Hochschule den Verstoß gegen die Haushalts- und Wirtschaftsführung betreffende Vorschriften abstellt oder der Berichtspflicht nachgekommen ist. Indes kann nach Satz 2 der zunächst nur zurückbehaltene, angemessene Teil des Zuschusses auch endgültig einbehalten werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die o. g. Vorschriften oder Berichtspflichten gegeben ist. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn die Hochschule beharrlich, also trotz Beanstandung und Abhilfeverlangens, mehrfach gegen die Vorschrift oder Berichtspflichten verstößt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt auch dann vor, wenn gegen erhebliche Vorschriften der Haushalts- und Wirtschaftsführung verstoßen worden ist. Die Erheblichkeit steigt dabei, je stärker das Ministerium auf die Erfüllung dieser Vorschriften oder die Erfüllung der Berichtspflichten mit Blick auf die Wahrnehmung seiner Verantwortung gegenüber dem Parlament angesichts dessen Budgetrecht angewiesen ist, namentlich hinsichtlich der Aufstellung des Haushalts und der exekutiven Rechenschaft gegenüber dem Parlament. Dies ist beispielsweise hinsichtlich der Jahresabschlüsse der Fall.

Zweitens muss es sich um Verletzungen von Vorschriften oder Berichtspflichten hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule handeln. Die Zurückbehaltungs- oder Einbehaltungsbefugnis nach Absatz 6 greift also keineswegs bei einem Verstoß gegen sonstige Vorschriften des geltenden Rechts.

Drittens muss der Verstoß oder das Informationsversäumnis – also die Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Vorschriften oder der Umstand, dass der angeforderte Bericht nicht abgegeben wird – von der Hochschule zu vertreten sein; hinsichtlich des Vertretenmüssens gelten die allgemeinen Regeln. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass dem Verstoß oder dem Informationsversäumnis nicht innerhalb der vom Ministerium gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden

ist. Die Angemessenheit der Frist entscheidet sich bei Berichtspflichten auch nach der Bedeutung des Berichts für die Wahrnehmung der Aufsicht des Ministeriums und in Ansehung der Erwartbarkeit der Berichtsbitte für die Hochschule; bei aufsichtsfunktionell sehr bedeutsamen Berichten sowie bei rechtlich geregelter Berichterstattung wird daher durchweg eine kurze Fristsetzung zulässig sein.

Sachlich handelt es sich bei der Zurückbehaltungs- und Einbehaltungsbefugnis um ein besonderes Instrument der Rechtsaufsicht. Von der Befugnis kann daher nach allgemeinen Regeln viertens nur Gebrauch gemacht werden, wenn – wie auch sonst bei Maßnahmen der Rechtsaufsicht – der Hochschule zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme in Form einer Anhörung gegeben worden ist.

zu § 76a

Die Vorschrift regelt die Aufsicht in dem Bereich der zugewiesenen Aufgaben. Diese zugewiesenen Aufgaben werden in Absatz 1 für das Hochschulgesetz enumerativ abschließend aufgezählt; § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes bleibt dabei unberührt.

Bei zugewiesenen Aufgaben besteht nach § 6 Absatz 5 die Befugnis des Ministeriums zum Erlass bindender Rahmenvorgaben. Absatz 2 regelt nun die dieser Erlasskompetenz entsprechende Aufsichtskompetenz. Dabei beinhaltet der Begriff der Anwendung auch den Unterfall der Interpretation von Rahmenvorgaben.

zu § 76b

Nach § 6 Absatz 1 ist die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens eine gemeinsame Aufgabe des Ministeriums und der Hochschulen in der Gesamtverantwortung des Landes. Zudem besteht eine Bindungswirkung der Hochschulentwicklungsplanung hinsichtlich der Landeshochschulentwicklungsplanung. Dieser Gesamtverantwortung und dieser Bindungswirkung entspricht es, dass nach Absatz 1 der Hochschulentwicklungsplan der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Zur Vermeidung zahlreicher Genehmigungsverfahren und aus Gründen hochschulfreundlichen Verhaltens greift das Gesetz auf eine Genehmigungsfiktion zurück. Das Ministerium kann den Eintritt dieser Fiktion hindern, indem es Einwände gegen den ihm vorgelegten Hochschulentwicklungsplan erhebt. Für die Äußerung dieser Einwände greift eine Dreimonatsfrist ab Zugang des neuen oder geänderten Hochschulentwicklungsplans beim Ministerium.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen Einwände erhoben werden können. Absatz 3 unterstellt den hochschulinternen Vollzug des Hochschulentwicklungsplans dem rechtsaufsichtlichen Instrumentarium des § 76 Absatz 2 bis 5.

zu § 77

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 3 die Regelungsinhalte des derzeitigen § 77 Hochschulgesetz.

Absatz 1:

Mit der Änderung in Absatz 1 soll das Erfordernis einer stärkeren Zusammenarbeit der Universitäten und Fachhochschulen im Bereich der Lehre unterstrichen werden. Für den Bereich der Forschung enthält § 70 eine korrespondierende Regelung.

Absatz 3:

Das behördenübergreifende Personalaktenführungsrecht ist im Landesbeamtengesetz novelliert worden. Die seinerzeit mit dem Hochschulfreiheitsgesetz eingeführte Regelung des § 77 Absatz 3 Sätze 3 und 4 ist demnach obsolet. Sie kann durch einen Verweis auf die nunmehr geltende Vorschrift des § 92 Absatz 1 bis 3 Landesbeamtengesetz ersetzt werden.

Ein Zusammenwirken der Hochschulen ist insbesondere beim Personalmanagement sinnvoll.

Absatz 4:

Die Vorschrift regelt insbesondere mit Blick auf den wirtschaftlichen Einsatz der den Hochschulen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Zusammenarbeit der Hochschulen im Bereich ihrer Forschung und Lehre dienenden Informationsinfrastrukturen.

Zu diesen gehören sämtliche der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 gewidmete Gegenstände, also im EDV-Bereich insbesondere auch die Hard- und Software.

Da Informationsinfrastrukturen einen Zusammenhang personeller und sachlicher Mittel darstellen, kann das Ministerium das haushalts- und personalwirtschaftliche Nähere zu dieser Zusammenarbeit durch Rahmenvorgaben regeln.

Absatz 5:

Absatz 5 enthält den aus Gründen der Rechtsbereinigung in das Hochschulgesetz überführten Regelungsgehalt des derzeitigen § 5 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz –, das durch Artikel 16 dieses Gesetzes aufgehoben wird.

Die in § 2 Absatz 1 Satz 3 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 geregelte Befugnis des Ministeriums, eine Regelung im Sinne des § 5 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich zu treffen, bezieht sich nunmehr auf Absatz 4.

Absatz 6:

Mit der Regelung sollen den Hochschulen Instrumente bereitgestellt werden, mit denen sie ihre Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf eine neue organisatorische Grundlage stellen können.

Die Hochschulen wirken mit anderen Forschungseinrichtungen bereits nach Maßgabe des § 70 Absatz 2 Satz 2 zusammen. Diese Arten und Weisen des Zusammenwirkens werden durch den neuen Absatz 5 nicht berührt, sondern sind weiterhin zulässig. Die Arten und Weisen der Zusammenarbeit nach § 70 Absatz 5 Satz 2 und diejenige nach § 77 Absatz 5 bestehen daher unabhängig voneinander.

Der organisatorische Mehrwert einer Zusammenarbeit nach Absatz 6 besteht darin, dass nunmehr die jeweilige Hochschule und die jeweilige Forschungseinrichtung eine gemeinsame Einheit, welche zumindest Forschung als Aufgabe betreibt, in der Form einer Organisationseinheit nach § 26 Absatz 5, einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit oder einer gemeinsamen Verwaltungseinrichtung im Wege einer Errichtungsvereinbarung als typischerweise öffentlich-rechtlichen Vertrag gründen können. Da es sich um eine Organisation handelt, die typübergreifend Hochschule und außeruniversitäre Einrichtung verbindet, benennt das Gesetz diese Organisation als "übergreifende gemeinsame Einheit".

Aus Gründen der organisatorischen Verantwortungszurechnung muss die jeweilige übergreifende gemeinsame Einheit bei einer der beiden Partner angesiedelt werden. Satz 1 enthält hierfür für die Hochschule die gesetzliche Ermächtigung. Ob eine Ansiedlung bei der außeruniversitären Einrichtung zulässig ist, entscheidet sich nach den für diese Einrichtung geltenden Regelungen.

Errichtungsvoraussetzung ist nach Satz 1 für die Hochschule das eher weit gefasste Kriterium der Zweckmäßigkeit, welches mit Blick auf die

Aufgaben, Größe und sächliche und personelle Ausstattung der Einrichtung geprüft werden muss. Die Errichtungsvoraussetzungen, die auf Seiten der außeruniversitären Einrichtung erfüllt sein müssen, richten sich wiederum nach den für diese geltenden Regelungen.

Nach Satz 2 nimmt die Einheit Aufgaben wahr, die beiden Partnern obliegen. Diese sind auf Seiten der Hochschule typischerweise Forschungsaufgaben und nicht auch zugleich Lehraufgaben. Dies macht Satz 2 in seinem Wortlaut, welcher nicht auf die Aufgaben, sondern nur auf Aufgaben der Hochschulen verweist, deutlich; die Hochschule kann nach Maßgabe der Vereinbarung der Einheit indes auch die Wahrnehmung von Lehraufgaben zubilligen.

Die Sätze 3 und 4 ordnen an – Satz 4 dabei nur deklaratorisch –, dass die Art und Weise, in der die hochschulische Aufgabe und die außeruniversitäre Forschungsaufgabe erfüllt werden, sich nach den Rechtsregimen richtet, die für die jeweilige Aufgabe gelten. Für die hochschulische Aufgabe ist dies das Hochschulgesetz und für die außeruniversitäre Forschungsaufgabe das für diese konkrete Aufgabe geltende Rechtsregime. Das Rechtsregime ist damit für die Einheit nicht einheitlich, sondern folgt der Aufgabe.

Nach Satz 5 muss in der Errichtungsvereinbarung die konkrete Aufgabe der Einheit geregelt werden. Sodann müssen im Lichte dieser Aufgaben Organe kreiert und diesen Organen Aufgaben und Befugnisse zugeordnet werden. Schließlich muss Gegenstand der Errichtungsvereinbarung auch sein, in welcher Weise und in welchem Maße die Hochschule und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung auf die Einheit Einfluss nehmen. Satz 5 regelt eine Abschlussvoraussetzung für die errichtungswillige Hochschule. Diese darf die Errichtungsvereinbarung mithin nicht unterzeichnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 nicht erfüllt sind. Ein Verstoß gegen dieses gesetzliche Verbot führt gemäß § 59 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 134 Bürgerliches Gesetzbuch zur Nichtigkeit der Vereinbarung.

Satz 6 regelt über die Voraussetzungen des Satzes 5 hinausgehend für den Fall, dass eine übergreifende gemeinsame Einheit in der Weise einer fachbereichsaufgabengleichen Organisationseinheit nach § 26 Absatz 5 errichtet wird, dass in der Errichtungsvereinbarung die erforderlichen Mitwirkungsfragen entschieden sowie die korporationsrechtlichen Zuordnungen getroffen werden.

Satz 7 regelt wiederum über die Voraussetzungen des Satzes 5 hinausgehend für den Fall, dass eine übergreifende gemeinsame Einheit unter der Beteiligung mehrerer Hochschulen errichtet wird, dass dann

die Verhältnisse zwischen den einzelnen Hochschulleitungen, also deren verschiedene Aufgaben und Befugnisse mit Blick auf die Einheit, geregelt werden.

Die Sätze 6 und 7 knüpfen jeweils an die entsprechend vergleichbare Regelung des Absatzes 2 Satz 2 an.

Satz 8 beinhaltet eine materiell personalvertretungsrechtliche Regelung, die für die beteiligte Hochschule direkt und für die beteiligte Forschungsvereinbarung nach Maßgabe der jeweiligen Errichtungsvereinbarung gilt.

Satz 10 regelt das Personalaktenführungsrecht.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

In § 77 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Mit Einrichtungen“ durch die Wörter „Mit vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten Einrichtungen“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ist redaktionell mit Blick auf die Änderungen in Nummer 6 [Einfügung des § 11 Absatz 1a] und den dort geregelten Bezug auf die zumindest teilweise institutionelle Landesförderung sowie auf die gemeinsame Bund-Länder-Förderung auf der Grundlage des Artikels 91b Grundgesetz.

§ 77 Absatz 6 Satz 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Mit Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) können Hochschulen durch Vereinbarung Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (übergreifende gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen oder bei einer oder mehreren der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen errichten oder Verwaltungsverbände bilden, wenn dies mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist.

zu § 77a

Die Norm sieht vor, dass die Schwerbehindertenvertretungen des Hochschulbereichs sich, ähnlich wie die Personalvertretungen auf Landesebene (Landespersonalrätekonferenz), in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen können. Die Vorschrift ist der Vorschrift nachgebildet, die für die Landespersonalrätekonferenz gilt (§ 105a Landespersonalvertretungsgesetz). Die erforderlichen Mittel sieht bereits der geltende Haushaltsplan vor.

Hinsichtlich der Schwerbehindertenvertretungen der Kunsthochschulen gilt der neue § 70 Kunsthochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes. Danach können die Schwerbehindertenvertretungen der Kunsthochschulen der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 77a beitreten oder eine eigene Landesarbeitsgemeinschaft gründen, sofern die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 77a nicht entstehen sollte. Daraus folgt, dass die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 77a vorgreiflich zu bilden ist.

zu § 78

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 78 Hochschulgesetz. Die Änderung in Absatz 2 ist redaktionell.

zu § 79

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 79 Hochschulgesetz.

zu § 80

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 80 Hochschulgesetz.

Die Änderung in Absatz 4 gründet in dem Umstand, dass künftig die Umsetzung von Änderungsbedarfen, die von Seiten der Kirchen im Rahmen ihrer durch staatskirchenrechtlichen Verträge abgesicherten Mitwirkungsbefugnis formuliert werden, für die Hochschulen nach Durchführung des in den Verträgen vorgesehenen Verfahrens verpflichtend sind.

zu § 81

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 81 Hochschulgesetz.

zu § 82

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des derzeitigen § 82 Hochschulgesetz.

Die Neufassung des Absatzes 1 reagiert auf die Einführung von Rahmenvorgaben; eine daneben stehende Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ist weder sinnvoll noch rechtsstaatlich sachgerecht.

Die Änderung des Absatzes 2 ist zum einen redaktionell mit Blick auf die Neufassung des Absatzes 1. Zum anderen wird für die Universitätskliniken der Rechtszustand nachgezeichnet, der bereits derzeit für die Universitäten und Fachhochschulen gilt. Mit dem Einbezug auch des § 69 Absatz 6 Landespersonalvertretungsgesetz soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es ein Stufenverfahren nicht nur in den Fällen des § 66 Absatz 5 Landespersonalvertretungsgesetz, sondern auch in den Fällen des § 69 Absatz 3 Landespersonalvertretungsgesetz gibt.

Eine Delegation nach § 33 Absatz 2 Satz 3 hindert das Eintreten der Rechtsfolgen des Absatzes 2 nicht.

Der neue Absatz 5 sichert für die auslaufenden Magister- und Diplomstudiengänge das für sie geltende Prüfungsrecht.

zu § 83

Die Vorschrift enthält den aus Gründen der Rechtsbereinigung in das Hochschulgesetz überführten Regelungsgehalt des derzeitigen § 4 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz –, das durch Artikel 16 dieses Gesetzes aufgehoben wird.

Nach § 71 Absatz 3 Satz 3 soll die Hochschule bei Drittmittelprojekten ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen. Soweit die entsprechenden Aufwendungen den Hochschulen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vom Land erstattet werden, erscheint es sachgerecht, die in-

soweit erzielten Einnahmen der Hochschulen im Rahmen des § 83 anspruchsmindernd in Ansatz zu bringen (auch in Ansehung des Umstands, dass die entsprechenden Entgelte nach den Grundsätzen der Trennungsrechnung von den Hochschulen schon jetzt spezifisch mit der Folge ausgewiesen sein müssen, dass kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht).

zu § 84

Die Vorschrift regelt die Einführung des durch das Hochschulzukunftsgesetz geschaffenen neuen Regelungsregimes in den Universitäten und Fachhochschulen. Sie beruht auf bestens erprobten, teilweise weitergehenden Regelungen des Übergangs früherer Hochschulgesetznovellierungen.

Nach Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 sind die Hochschulordnungen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, den Bestimmungen des neuen Hochschulgesetzes anzupassen. Das Gleiche gilt, soweit mit dem Hochschulzukunftsgesetz sonstige Landesgesetze geändert worden sind, die einen Anpassungsbedarf der Hochschulordnungen begründen.

Ein Widersprechen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 liegt bei den Grundordnungen nur vor, wenn diese echte Regelungen enthalten. Echte Regelungen sind nur solche Vorschriften der Grundordnungen, die sich innerhalb des Regelungsrahmens des Hochschulgesetzes (§ 2 Absatz 4 Satz 1) bewegen und insofern Inhalte besitzen, die das Gesetz selbst als regelungsbedürftig oder als regelungsfähig bezeichnet hat. Sonstige Vorschriften, die sich in Grundordnungen finden, regeln nicht, sondern geben bloß deklaratorisch die Regelungen des Gesetzes oder derzeitige Zustände wieder. Vor diesem Hintergrund treten derartige bloß deklaratorische Vorschriften ohne weiteres mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, wenn sich das Gesetz in der Weise ändert, dass diese bloß deklaratorischen Grundordnungsvorschriften nach der Gesetzesänderung dem Gesetz widersprechen. Diesen Fall der bloß deklaratorischen Grundordnungsvorschriften regelt Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 nicht. Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 erfasst vielmehr nur echte Grundordnungsregelungen, für die daher auch nur die Jahresfrist gilt.

Mit Blick auf die Reformbedürftigkeit des derzeitigen prüfungsordnungsrechtlichen Regelungszustands hinsichtlich Anwesenheitsobligationen und in Ansehung der hohen Wertigkeit der betroffenen individuellen Rechtsgüter ist es nicht sachgerecht, dass die Hochschulen in den üblichen Verfahren die Regelungen betreffend Anwesenheitsob-

liegenheiten außer Kraft setzen. Vielmehr treten Anwesenheitsobliegenheiten regelnde Vorschriften der Prüfungsordnungen zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausnahmslos außer Kraft. Da dieses Gesetz zum Beginn eines Wintersemesters in Kraft tritt, ist dieses Außerkrafttreten der prüfungsordnungsrechtlichen Vorschriften unproblematisch. Mit Blick auf die zeitliche Dauer des Gesetzgebungsverfahrens erhalten die Hochschulen hinreichend Zeit, sich auf den neuen Rechtszustand einzustellen.

Absatz 2 Nummer 3 ordnet mit Rücksicht auf die Kontinuität der Gremienarbeit und in Ansehung des doppelten Abiturjahrganges an, dass die bestehenden Organe und Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in ihren Ämtern und Funktionen verbleiben. Dies gilt auch für den Hochschulrat und auch angesichts des Umstands, dass das neue Recht gegenüber dem alten Recht eine Veränderung in der gesetzlichen Zusammensetzung des Hochschulrates vorsieht.